



Sammlung

der

Verordnungen

der freien

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

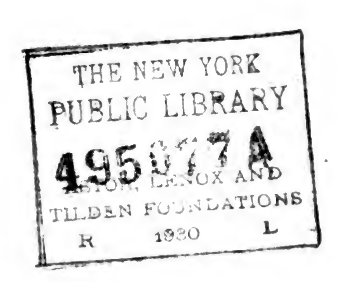
Ein und zwanzigster Band.

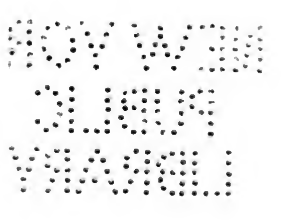
Verordnungen von 1849 und 1850,
nebst Register
über den zehnten bis ein und zwanzigsten Band,

bearbeitet
von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1851.
Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.





Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1849.

No. Seite

24.

39.

51.

No. Seite

64.

79.

No. Seite

93.

106.

Die Reichsgesetze vom Jahre 1849.

24.

No. Seite

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1850.

149.

161.

175.

202.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1849.

I.

Rath- und Bürger-Convent

Jan. 4.

vom 4. Januar 1849.

E. E. Rath sah Sich veranlaßt der auf Donnerstag, den 4. Januar 1849 zusammenberufenen Erbges. Bürgerschaft folgende Anträge vorzulegen.

I. Da Erbges. Bürgerschaft in Conventu vom 27. November v. J. der proponirten Steuer für das Bürger-Militair ihre Zustimmung versagte, und E. E. Rath Sich darauf das Weitere vorbehielt, so bringt E. E. Rath nunmehr eine andere Modalität der Steuer zum Antrag. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung, und auf die in derselben aufgestellte Scala bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß unter Aufhebung der bisherigen Bürger-Militair-Steuer die Letztere in Zukunft nach der obangegebenen Scala,

 welche

Jan. 4. welche nach der Einnahme zu berechnen ist, zu welcher ein Jeder bei der Brandsteuer angesetzt worden, unter Berücksichtigung der in dem, Erbges. Bürgerschaft im Convente vom 27. November vorgelegten Gesetzes-Entwurfe näher bestimmten Ausnahmen und Erhöhungen fernerhin erhoben werde.

II. Da Erbges. Bürgerschaft sich unter dem 27. November v. J. dem Antrage wegen Feststellung des Gehaltes des Hauptmannes Julius nicht einverstanden erklärte, von vielen Seiten aber die Regulirung dieses Verhältnisses dringend gewünscht wird, so trägt E. E. Rath, aus den in der Anlage entwickelten ferneren Gründen, bei Erbges. Bürgerschaft wiederholt darauf an, es mit zu genehmigen:

daß dem Quartiermeister beim Bürger-Militair, Hauptmann Julius, fernerhin, und zwar von einem von der Commission für das Bürger-Militair demnächst anzusetzenden Termine an, ein jährliches Gehalt von Crt.mk 3000 zugebilligt werde, wofür er alle und jede, zu seinem Amte gehörende Arbeiten zu verrichten hat, ohne für dieselben, weder von dem Bürger-Militair noch von anderen Behörden, für welche er Arbeiten liefert, eine Vergütung zu erhalten, daß dagegen die festgesetzten Sporteln der Kammer überwiesen und an dieselbe abgeliefert werden.

III.

Jan. 4.

III. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die in der Anlage entwickelten Gründe, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß sowohl das Deficit der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli von den Jahren 1847 und 1848, groß resp. Crt.ℳ 1481. — ß 3 ₰ und Crt.ℳ 11,365. 9 ß 6 ₰ aus öffentlichen Mitteln gedeckt, als auch der jährliche Zuschuß ex aerario publico für das Jahr 1849 auf Crt.ℳ 25,000 erhöhet werde.

IV. Es hat sich bei wiederholten Veranlassungen die Nothwendigkeit ergeben, einige abändernde Bestimmungen in Betreff des Gehalts und sonstiger Verhältnisse des Personals der Angestellten der Steuer-Deputation zu treffen; weshalb E. E. Rath, indem Er das Nähere desfalls in der Anlage auseinandersetzt, Erbges. Bürgerschaft ersucht:

die in der Anlage, unter Nris. 1 — 4 enthaltenen abändernden Verfügungen in Betreff der Gehalte und der sonstigen Verhältnisse der Angestellten der Steuer-Deputation mitgenehmigen zu wollen.

V. Da der finanzielle Zustand der Verwaltung der Petri-Kirche eine fernere Geld-Beihülfe für dieselbe erforderlich macht; so ersucht E. E. Rath, indem Er sich auf die Motivirung in der Anlage bezieht, die Erbges. Bürgerschaft:

es

Jan. 4. es mitgenehmigen zu wollen, daß

1) der, der Petri-Kirche seit dem Jahre 1838 ertheilte Zuschuß der Staatscasse unter den bisherigen Bedingungen für das Jahr 1849 ferner zugestanden; auch

2) ihr für dasselbe Jahr noch außerordentlich 2000 ℳ︁ bewilligt werden.

VI. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

dem als Unteranlage beiliegenden Regulativ über Ruhegehalte für Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands

ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

VII. Unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in dem Antrage vom 27. November v. J., so wie auf die in der Anlage und deren Subadjunctis enthaltenen näheren Erläuterungen trägt E. E. Rath abermals bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

1) daß zur Bestreitung der für den Bau der Stadt-Wasserkunst, einschließlich verschiedener Nebenausgaben, bis zur gänzlichen Vollendung der Anlage annoch erforderlichen Mehrkosten die Summe von Bco.ℳ︁ 22,000. — nachträglich bewilligt und zum Behuf der Deckung derselben, so wie des für den bisherigen Betrieb der provisorischen Wasser-Versorgungs-

Anstalt

Anstalt und die sonstigen, nicht zu den eigentlichen Baukosten gehörenden Ausgaben erforderlichen Mehrbedarfs, der noch vorhandene Ueberschuß der ersten Hälfte der Prämien-Anleihe von Bco.m℔ 49,917. 4 ß überwiesen werde; Jan. 4.

2) daß die für den Betrieb und die Verwaltung der Stadt-Wasserkunst erforderlichen Kosten, wie auch die an die ehemaligen Kunstmeister H. M. Wehncke und J. M. Köhn vertragsmäßig zu entrichtenden Pensionen vom 1. Juli v. J. an, unter gleichmäßiger Ueberweisung der Einnahmen, auf den ordentlichen Staatshaushalt übernommen werden;

3) daß die Verwaltung der Stadt-Wasserkunst zu befugen, in vorkommenden Fällen und namentlich auf die von mehreren Grundeigenthümern außerhalb des Dammthors beim Rothenbaum und den p. t. Provisoren des allgemeinen Krankenhauses eingekommenen Gesuche, unter den von den letzteren offerirten und resp. dahin zu concertirenden Bedingungen, daß die Röhrenleitung dem Staate verbleibe und durch die festzustellenden Beiträge nicht nur die Zinsen des von den Supplicanten anzuschaffenden Anlage-Capitals gedeckt, sondern auch ein angemessener Ertrag für die Wasserkunst erzielt werde, mit der Ausdehnung der Röhrenleitungen über die Grenzen der Stadt hinaus, consensu E. E. Raths und Ehrb. Oberalten, verfahren zu dürfen.

VIII.

Jan. 4. VIII. Nachdem Erbges. Bürgerschaft in Conventu vom 27. November v. J. die von E. E. Rathe beantragte Niedersetzung einer eigenen Deputation zur Verwaltung der Stadt-Wasserkunst angetragenermaaßen genehmigt hat, so legt E. E. Rath zum Behuf der Wahl der in der fraglichen Proposition gedachten vier Bürger einen von den zu dieser Verwaltung deputirten Mitgliedern der Bau-Deputation, der General-Feuer-Cassen-Deputation und löbl. Kammer formirten Aufsatz von 16 Personen, nämlich vier Personen für jeden zu Wählenden und zwar zur Hälfte aus Eigenthümern berechtigter Erben bestehend, vor, und ersucht Erbges. Bürgerschaft aus demselben, der Wahlfreiheit übrigens unbeschadet, vier Personen, worunter zwei Eigenthümer berechtigter Erben, zu Mitgliedern der mehrgedachten Verwaltungs-Deputation für die Stadt-Wasserkunst erwählen zu wollen.

IX. Da der Ehrb. Wilh. Theodor Schiller in diesem Jahre das Präsidat in der Commerz-Deputation zu übernehmen haben und zugleich ältester Militair-Commissair werden wird, beide Functionen aber zu viele Zeit erfordern, um füglich von einer und derselben Person verwaltet werden zu können, so hat derselbe um seine Entlassung vom Militair-Departement angehalten, womit das Militair-Departement sich einverstanden erklärt. Dasselbe hat für den Fall, daß Erbges. Bürgerschaft sich mit der Entlassung einverstanden erkläre,

zur

zur Erleichterung des Wahlgeschäfts, jedoch der Wahlfreiheit völlig unbeschadet, den anliegenden Wahlaufsatz hergegeben, und ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, für den Fall der Entlassung des Ehrb. Wilh. Theodor Schiller, die Wahl eines Militair-Commissairs vorzunehmen.

Jan. 4.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad I die Abänderung der bisher für das Bürger-Militair erhobenen Abgabe,

ad V den bisherigen, so wie den außerordentlichen Zuschuß an die St. Petri-Kirche für das Jahr 1849,

ad VII die ferneren Maaßregeln bei Vollendung der Stadt-Wasserkunst, so wie

ad III die Deckung des Deficits der Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli in den Jahren 1847 und 1848, kann sich aber nur für die Bewilligung des bisherigen Zuschusses von 16,500 m℔ Crt. für das Jahr 1849 erklären;

lehnt dagegen die Anträge E. E. Rathes, betreffend sub II die proponirte Feststellung des Gehalts des Quartiermeisters Julius,

sub IV die abändernden Bestimmungen in Betreff des Gehalts und sonstiger Verhältnisse einiger Angestellter der Steuer-Deputation, und

sub VI das Regulativ über Ruhegehalte für Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, ab;

erwählt

Jan. 4. erwählt zu Mitgliedern der zur Verwaltung der Stadt-Wasserkunst eingesetzten Deputation, als Eigenthümer berechtigter Erben die Ehrb. B. H. Osenbrüg und C. E. Warnecke und sonstige Bürger die Ehrb. J. J. F. Ebbers und D. R. Schröder;

entläßt ad IX den Ehrb. Wilh. Th. Schiller aus dem Militair-Departement.

Replica Senatus.

Ad I, V und VII dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Mitgenehmigung, und will Sich ad III, die Bewilligung für die Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli, in der mitgenehmigten beschränkten Modalität, gefallen lassen; muß Sich jedoch in Betreff eines etwanigen weiteren Deficits event. das Weitere vorbehalten.

Ad II, IV und VI bedauert E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft Seinen Propositionen nicht beigetreten ist, und behält Sich auch desfalls das Weitere vor.

II.

Jan. 6.

Polizey-Reglement

auf der Elbe während der Eisbahn.

1.

Jeder Schlitten muß rechts fahren, und wenn es erforderlich ist, rechts ausweichen.

2.

2. Jan. 6.

In der Eisbahn selbst darf nicht vorbei gefahren werden.

3.

Alles in die Wette-Fahren ist verboten.

4.

In der Bahn ist das Anhalten verboten; wer bei den Hütten halten will, muß außer der Bahn fahren.

5.

Wer aus der Reihe fahren, halten oder vorbeifahren will, muß ebenfalls rechts ausweichen.

6.

Das Querüberfahren über die Bahn ist verboten.

7.

Jeder hat übrigens den Polizey-Officianten und Hafenrunden in ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

8.

Es sind für jetzt nur mit Einem Pferde bespannte Schlitten auf der Eisbahn zulässig. Jedes andere Fuhrwerk bleibt bis auf Weiteres verboten.

9.

Da diese Verfügungen lediglich zur Verhütung von Unglücksfällen angeordnet sind; so wird es erwartet, daß ein jeder diesem Befehle ohne Weiteres nachkomme; wer demselben entgegen handelt, soll mit Geld-

oder

Jan. 6. oder Gefängniß-Strafe nach Schwere des Vergehens gestraft werden.

Hamburg, den 6. Januar 1849.

Die Polizey-Behörde.

III.

Jan. 13.

Bekanntmachung,

betreffend die Wegschaffung des Schnees und des Eises von den Häusern.

Alle Bürger und Einwohner werden unter Bezugnahme auf die früheren Polizey-Bekanntmachungen der allgemeinen Sicherheit wegen und zur Verhinderung von Unglücksfällen und Schäden daran erinnert, das Eis und den Schnee vor ihren Häusern wegnehmen, die Rinnsteine vor den Häusern in der Art rein halten zu lassen, daß das Wasser jederzeit einen freien Abzug behält und mit der Fortschaffung des Schnees von den Dächern und aus den Dachrinnen des Morgens spätestens bis 9 Uhr verfahren zu lassen.

Der Schnee kann, in so fern er nicht mit Unrath vermischt ist, in die zunächst befindlichen Kanäle geschüttet oder außerhalb des Thores gebracht und in den Stadtgraben geschüttet werden.

Bei vorkommenden Contraventionen wird, vorbehältlich der Verantwortlichkeit für angerichteten Schaden, mit geeigneten polizeylichen Strafen eingeschritten werden.

Hamburg, den 13. Januar 1849.

Die Polizey-Behörde.

IV.

IV.

Bekanntmachung,

Jan. 15.

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1828.

Dieselbe ist derjenigen vom 9. Jan. 1845 (s. Bd. XIX. S. 3) gleichlautend, und sind die Loosungstage angesetzt, wie folgt:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1828, deren Namen mit den Buchstaben
A bis L anfangen, am Montag den 29. Januar, die mit
M - Z - - Mittwoch den 31. Jan.,
so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Donnerstage den 1. Februar, Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

Hamburg, den 15. Januar 1849.

Die Bewaffnungs-Commission.

V.

Grundrechte des deutschen Volkes,

Jan. 19.

von der provis. Centralgewalt Deutschlands als Reichsgesetz verkündet am 27. December 1848. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 19. Jan. 1849.

Ein Hochedler Rath bringt die von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beliebten und von der provisorischen Central-

gewalt

Jan. 19. gewalt Deutschlands am 27. December v. J. publicirten Grundrechte des deutschen Volks sammt dem Einführungsgesetze hiemit zur öffentlichen Kunde. Aus dem Einführungsgesetze geht hervor, daß die in den Grundrechten enthaltenen Principien theilweise noch erst durch Reichsgesetze, theilweise durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten näher bestimmt werden, theilweise endlich sofort ins Leben treten sollen. Insofern aber die zu dieser letzten Categorie gehörenden Grundsätze nicht ohnehin schon bei uns Geltung haben, sind zur Verwirklichung derselben in Hamburg und dessen Gebiet ebenfalls annoch mehrfache, wenn auch, soweit Verfassungsfragen dadurch berührt werden, nur provisorische gesetzliche Verfügungen nöthig. Ein Hochedler Rath ist mit den Einleitungen dazu bereits beschäftigt, und wird das Nähere darüber fördersamst bekannt gemacht werden.*)

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. Januar 1849.

VI.

Jan. 22. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1828, vom 22. Januar 1849, der Bekanntmachung vom 15. d. M. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Febr. 1. S. oben Bd. XVII. S. 316.

*) S. den Abdruck der Grundrechte, Bd. XX. S. 548.

VII.

VII.

Bekanntmachung

Jan. 24.

wider das Schießen auf dem Grasbrook.

Da das so unzulässige und gefährliche Schießen auf dem Grasbrook, sowohl in den dortigen Gärten, wie auch außerhalb derselben, der mehrmal ergangenen Verordnungen und Befehle ungeachtet, dennoch von Zeit zu Zeit Statt findet, so wird solches hiemit wiederholt auf das Strengste verboten und den Schenkwirthen, bei nachdrücklicher Strafe und nach Befinden bei Verlust ihrer Concession, aufgegeben, dergleichen verbotenes Schießen von den bei ihnen einkehrenden Gästen nicht zu dulden.

Gegen diejenigen, die diesem Verbot dennoch zuwider handeln, soll mit einer ernstlichen Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe verfahren werden.

Den Polizey-Officianten auf dem Grasbrook wird aufgegeben, auf die Befolgung dieser Bekanntmachung genau zu achten und die Uebertreter zur Anzeige zu bringen, nöthigenfalls dieselben zu arretiren.

Hamburg, den 24. Januar 1849.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

VIII.

Bekanntmachung,

Jan. 30.

betr. die Eintreibung der rückständigen Steuern.

Bei den großen Bedürfnissen der Staats-Casse ist ein rechtzeitiges Eingehen der Steuern nicht

Jan. 30. nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig und sieht sich die unterzeichnete Deputation dadurch gezwungen, größere Strenge als bisher anzuwenden und mit der executivischen Eintreibung der Rückstände aus dem letzten und den früheren Jahren in 14 Tagen den Anfang zu machen. Um jedoch Kosten und Weitläuftigkeiten von den Restanten möglichst abzuwenden, sieht sich die Deputation gedrungen, diese Aufforderung vorausgehen zu lassen und spricht sie die Hoffnung aus, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre fälligen Steuern noch nicht bezahlt haben, derselben schnell Folge leisten werden.

Hamburg, den 30. Januar 1849.

Die allgemeine Steuer-Deputation.

IX.

Febr. 2.

Bekanntmachung

die Benutzung der Landungsplätze an der Alster betreffend.

1. Alle Schiffer, sowohl Elb- als Alsterschiffer, sind verpflichtet, hinsichtlich des Verkehrs auf der Binnen- und Aussen-Alster, so wie auf dem Bassin der kleinen Alster und hinsichtlich des Anlegens ihrer Schiffe und des Entladens und Beladens derselben, der Anweisung des Alster-Aufsehers ohne Widerspruch Folge zu leisten.

2. Für das Anlegen, Entladen und Beladen der Fahrzeuge an den öffentlichen Landungs-

Landungsplätzen wird Nichts bezahlt, wenn solches innerhalb 24 Stunden geschieht. Febr. 2.

3. Für Fahrzeuge, welche einen Landungsplatz auf längere Zeit, namentlich zum Aushökern von Torf, Gemüse, Obst ꝛc. benutzen, ist eine Abgabe von 1 m# für die erste und von 1 m# 8 ß für die zweite Woche an den mit der Empfangnahme dieser Gelder beauftragten Alster-Aufseher zu entrichten. Der Alster-Aufseher darf keinem Fahrzeuge das Liegen und Aushökern länger als auf 14 Tage verstatten, und ist derselbe im Uebrigen angewiesen, auf eine Reihefolge unter den Schiffern nach der Zeit ihrer Ankunft zu halten. Die während des Winters an den Landungstreppen eingefrornen Fahrzeuge haben, so lange von ihnen aus der Hökerhandel betrieben wird, wöchentlich 1 m# 8 ß zu erlegen.

4. Es wird hiermit ausdrücklich verboten, die ausgeladenen Gegenstände in der Nähe der Landungsplätze auf dem Lande zu lagern, sie müssen vielmehr sogleich auf Wagen geladen und weggefahren werden. Eben so müssen die zu Schiffe wegzuschaffenden Gegenstände unmittelbar von den Wagen in die Schiffe geladen werden.

5. Die Polizey-Officianten und insbesondere der Alster-Aufseher sind beauftragt, über die genaue Befolgung vorstehender Verordnung zu wachen, und wird in jedem Contraventionsfalle mit angemessenen, im

Febr. 2. Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafen von Polizeywegen verfahren werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2. Februar 1849.

X.

Febr. 2. **Allgemeine deutsche Wechselordnung,** von der provis. Centralgewalt für Deutschland als Reichsgesetz verkündet am 26. Nov. 1848. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 2. Febr. 1849.

Ein Hochedler Rath bringt hiemit die von der deutschen Reichsversammlung angenommene, mit dem 1. May d. J. in Kraft tretende, Allgemeine deutsche Wechselordnung sammt dem von der provisorischen Central-gewalt unter dem 26. November v. J. publicirten Einführungsgesetze zur öffentlichen Kunde, und macht dabei zugleich bekannt, daß zum Behuf einiger Verfügungen, welche theils durch unsre localen Handelsverhältnisse und Gebräuche, theils durch das demnächst eintretende Erlöschen unserer bisherigen Wechsel-Legislation nothwendig gemacht werden, annoch eine besondere Verordnung in Bezug auf die Einführung der Neuen Wechselordnung zur baldigen verfassungsmäßigen Beliebung gebracht werden wird. *)

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2. Februar 1849.

*) Den Abdruck der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848 s. oben Bd. XX. S. 500—539.

XI.

XI.

Bekanntmachung

Febr. 2.

zur Verminderung der Feuersgefahr durch Backöfen.

Die polizeyliche und sachverständige Untersuchung, welche in Veranlassung verschiedener, in Backhäusern neuerdings vorgekommener Feuersbrünste stattgefunden, hat zur Entdeckung einzelner hie und da bestehender mangelhafter Einrichtungen und Gebräuche geführt, deren Abstellung in feuer-polizeylicher Hinsicht als nothwendig sich darstellt. Es werden deshalb, zur Abwendung oder wenigstens zur Verminderung von Feuersgefahr, die nachfolgenden, im Einverständniß mit den Herren Patronen und Landherren, getroffenen Verfügungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

Es muß ein jeder Backofen sicher, und die Ofenthüre so eingerichtet sein, daß sie bei einem etwanigen Brande des zum Trocknen im Ofen befindlichen Holzes nicht durch den Druck von innen weggestoßen werden kann. Hiezu ist es erforderlich, daß sie nicht nur vorgesetzt, sondern mit zwei Kloben in die Krampen des Rahmens eingehängt und mit einer Klinke versehen werde.

Das zum Trocknen im Ofen gewesene Holz muß bei der Herausnahme desselben aus dem Ofen sorgfältig nachgesehen, das glimmende oder angebrannte Holz, oder dasjenige, von dem zu besorgen, daß es Funken gefangen haben könne, muß gelöscht und

Febr. 2. sofern die Localität eine sofortige Wieder-hineinschiebung des Holzes in den Ofen nicht gestatten sollte, sorgfältig während der Nacht bewacht werden.

Die Paßhölzer und Gasseln müssen nach gemachtem Gebrauche in einen mit Wasser gefüllten Trog gestellt und dort abgekühlt werden. Wo es hinsichtlich der Gasseln an Raum hiezu fehlt, müssen diese wenigstens, nach jedesmaliger Benutzung gehörig mit Wasser begossen werden.

Wenn die zur Heitzung verwendeten glühenden Holzkohlen aus dem Ofen heraus-genommen worden sind, so müssen sie in eine kupferne Dämpfstonne geschüttet und dort aufbewahrt werden, bis sie völlig ausgeglüht sind. Das Herausnehmen der Kohlen aus der Dämpfstonne darf nicht eher als frühestens nach zwanzig Stunden geschehen. Soll die Tonne geleert werden, so ist auch hiebei mit aller Vorsicht zu verfahren, und ist es anzuempfehlen, daß die herausgeschütteten Kohlen vorzugsweise in den Keller gelagert werden.

Die Bäcker der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets werden angewiesen, diesen Vorschriften nachzukommen, und wo Einrichtungen zu dem Ende zu treffen sind, solche innerhalb 4 Wochen vollständig zu beschaffen, bei Vermeidung angemessener Strafen im Nichtbefolgungsfalle und unter Hinweisung auf die für den Contravenienten eintretende unbedingte Verantwortlichkeit, so-fern aus der Nichtberücksichtigung dieser

Vor-

Vorschriften ein Feuerschaden künftig entstehen würde. Febr. 2.

Hamburg, den 2. Februar 1849.

Die Polizey-Behörde.

XII.

Bekanntmachung

Febr. 7.

wider die persönliche Ueberreichung von Vorstellungen an den Senat durch Deputationen.

Da es seit einiger Zeit vorkommt, daß dem Senat Vorstellungen und Bittschriften durch Deputationen der Bittsteller in größerer oder geringerer Zahl persönlich überreicht werden, ein solches Verfahren aber mit der Geschäftsordnung des Senats nicht verträglich ist; so wird hiemit daran erinnert, daß alle an E. Hochedl. Rath gerichtete Petitionen schriftlich auf der Senats-Kanzlei zu übergeben sind, von der es sodann durch den Correspondenten, die Wöchentl. Gemeinn. Nachrichten und die Abendzeitung der Börsenhalle bekannt gemacht wird, wenn in der Sache ein Decret erlassen worden ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 7. Februar 1849.

XIII.

Bekanntmachung

Febr. 9.

wegen Zahlung der Steuern per Banco zum laufenden Courant-Cours.

Zur Beförderung des Eingangs der Steuern und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen wird es gestattet, daß vom heutigen Tage an

Febr. 9. an sämmtliche in Courant zahlbare Steuern, per Banco zum laufenden Cours von grob Courant (worunter für jetzt und künftiger abändernder Bestimmung vorbehältlich, Hamburger Courant, Species, grob Dänisch Courant und Preußische Thaler à 40 Schill. Court. zu begreifen sind): und zwar nach der Cours-Notirung des der Zahlung zunächst vorhergehenden Posttages, entrichtet werden können.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9. Februar 1849.

XIV.

Febr. 12.

Bekanntmachung,

betr. die Zeit der Predigten im Winterhalbjahre.

Da mehrfach der Wunsch geäußert worden ist, daß die Zeit der Hauptpredigten, welche in den vier Winter-Monaten November, December, Januar und Februar um 9½ Uhr beginnen, nicht auf diese 4 Monate beschränkt, sondern für das ganze Winterhalbjahr beibehalten werde, so hat E. H. Rath auf verfassungsmäßigem Wege den Beschluß veranlaßt, daß fernerhin die Predigten, und zwar sowohl die Haupt- als die Wochenpredigten in dem Winterhalbjahr von Michaelis bis Ostern, jedoch mit Ausnahme des Sonntags vor Ostern (Palmarum), von 9½ bis 10½ Uhr gehalten werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. Februar 1849.

XV.

XV.

Bekanntmachung,

Febr. 12.

die Gas-Beleuchtung in St. Georg betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Gas-Compagnie vom 8. d. M., nach welcher mit der Eröffnung der Haupt-Gas-Röhren in St. Georg in diesen Tagen, zum alleinigen Behuf der Entfernung der atmosphärischen Luft aus denselben, begonnen werden wird, macht die unterz. Behörde es allen dortigen Consumenten zur Pflicht, auf zuverlässige Weise dafür zu sorgen, daß an keinem der Hähne ihrer Gas-Leitung irgendwie gedreht werde, bevor die Ingenieure oder die beeidigten Mechaniker die Erlaubniß dazu gegeben haben, damit nicht durch das noch mit Luft vermengte Gas bei einem unbefugten Anzünden Gefahr und Unglück herbeigeführt werden. Die Ingenieure und Mechaniker sind verpflichtet, eine jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen und wird gegen die Contravenienten, so wie gegen Diejenigen, welche sich eine Beschädigung der Anlagen der Gas-Compagnie zu Schulden kommen lassen, abgesehen von der Verantwortlichkeit für den entstandenen Schaden, mit den Umständen angemessenen Strafen verfahren werden.

Hamburg, den 12. Februar 1849.

Die Polizey-Behörde.

XVI.

Febr. 21.

XVI.

Rath- und Bürger-Convent
vom 21. Februar 1849.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft zum Mittwoch den 21. Februar zusammen zu berufen und legte derselben folgende Anträge vor:

Propositio Senatus.

I. Unter Beziehung auf die in der Anlage No. 1. entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, die in der Nebenanlage Lit. A. enthaltene Provisorische Verordnung Behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volkes in Bezug auf die Israeliten, mitzugenehmigen.

II. E. E. Rath beantragt, unter Verweisung auf die in der Anlage No. 2 enthaltene nähere Motivirung, die Mitgenehmigung der beigefügten Verordnung in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Hamburg.

III. Da eine frühzeitige Erhebung der regelmäßigen Brandsteuer im laufenden Jahre nothwendig ist; so ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Anlage No. 3, die Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung:

daß die Erhebung der Brandsteuer in unveränderter Art für das Jahr vom 1sten July 1849 bis dahin 1850, schon jetzt bewilligt werde.

IV.

IV. Mit Bezugnahme auf die in der Anlage No. 4 enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen: Febr. 21.

daß die General-Feuer-Cassen-Ordnung von 1833, mit den späteren, namentlich durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 6ten May 1847 beliebten Abänderungen und Bestimmungen auf fernere zwei Jahre, vorbehältlich jedoch einer etwanigen, auch während dieser Frist vorzunehmenden Revision prolongirt werde.

V. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die Anlage No. 5, sich damit einverstanden zu erklären:

daß der über den Anschluß der Hamburgischen Enclaven an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck geschlossene Vertrag vom 5ten September 1840, vorbehältlich etwaiger allgemeiner Bestimmungen der künftigen Deutschen Reichsgesetzgebung, auf ein Jahr, also bis zum 1sten Januar 1850, prolongirt werde.

VI. Mit Beziehung auf die in der Anlage No. 6 enthaltene Auseinandersetzung und ertheilte nähere Aufklärung, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Pension des früheren Commandeurs der Oldenburgisch-Hanseatischen Brigade, Herrn General-Lieutenant von Gayl, auf 1800 Rthlr. jährlich bestimmt werde,

Febr. 21. werde, welche Pension über die, die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade bildenden Staaten nach Maaßgabe der bestehenden Conventionen zu vertheilen sein wird.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad I. die provisorische Verordnung Behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volkes in Bezug auf die hiesigen Israeliten;

ad II. die Verordnung in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Hamburg;

ad III. die Prolongation der Brandsteuer vom 1sten July 1849 bis zum 1sten July 1850;

ad V. die Prolongation des Vertrags wegen Anschlusses der Hamburgischen Enclaven an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck bis zum 1sten Januar 1850;

ad VI. die Pensionirung des früheren Brigade-Commandeurs Herrn General-Lieutenant von Gayl;

kann sich dagegen ad IV. nur einer Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung von 1847 auf ein Jahr zustimmig erklären.

Replica Senatus.

ad I. bis III. und ad V. und VI. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und läßt Sich

ad

ad IV. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung für ein Jahr gefallen. Febr. 21.

XVII.

Provisorische Verordnung, Febr. 23.

Behufs Ausführung des §. 16 der Grundrechte des deutschen Volks in Bezug auf die Israeliten.
Beliebt durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 21. Februar 1849.
Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 23. Februar 1849.

Die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. d. M. beliebte provisorische Verordnung Behufs Ausführung des §. 16 der Grundrechte des deutschen Volkes in Bezug auf die Israeliten wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Februar 1849.

Art. 1.

Juden, welche sich bei der Wedde als Mitglieder der hiesigen portugiesischen oder deutsch-israelitischen Gemeinde oder als Söhne eines Mitglieds einer dieser Gemeinden durch ein Attest der Vorsteher ausweisen, können das Bürger- und Landbürgerrecht, sowie, wenn sie sich sonst dazu eignen, das Schutzbürgerrecht erwerben.

Sie werden bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Heimathsberechtigte betrachtet, und haben dasjenige zu leisten, was die Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht vom 29. October 1845 vorschreibt;

Febr. 23. schreibt; diejenigen Israeliten jedoch, welche nachweisen, das Recht, ein eignes Bankconto zu halten und auf Transito zu declariren, bereits erlangt zu haben, können das Großbürgerrecht ohne weitere Unkosten, als Bezahlung des Stempels des Bürgerbriefes und der Gebühren (mit zusammen 8 m℔ 8 ß) erwerben. Söhne solcher Israeliten sind als Großbürgerssöhne anzusehen.

Art. 2.

Diejenigen Juden, welche das Bürger-, Landbürger- oder Schutzbürgerrecht gewinnen wollen, müssen feste Vor- und Familiennamen annehmen oder die bisherigen beibehalten zu wollen erklären. Diese dürfen nicht verändert werden und geht der Familienname unverändert auf die Descendenten über.

Zur Entgegennahme der desfallsigen Erklärungen wird, unter dem Vorsitze des ältesten Weddeherrn, eine aus zwei Mitgliedern der Vorsteherschaft jeder der beiden israelitischen Gemeinden bestehende Commission ernannt werden, zu welcher der Gemeinderegistrator jeder Gemeinde zuzuziehen ist, während der erste Weddebeamte das Protocoll führt.

Namensänderungen ist dabei in der Regel vorzubeugen; wenn sie jedoch zugelassen werden, ist bei der im §. 7 der Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht vorgeschriebenen Bekanntmachung auch der frühere Name zu publiciren.

Vor Erlangung des Bürgerrechts u. s. w. muß mittelst eines Attestes dieser Commission

dargethan

dargethan werden, daß der Vorschrift dieses Artikels Genüge geschehen ist. Febr. 23.

Art. 3.

Der Bürgereid wird den Juden bis zu Erlassung einer allgemeinen Verordnung nach Maaßgabe des §. 19 der Grundrechte, von dem Weddeherrn, den Patronen der Vorstädte und den Landherren in der bisher bei Judeneiden gebräuchlichen Form abgenommen.

Art. 4.

Durch Erwerbung des Bürgerrechts oder Landbürgerrechts erlangen die Israeliten alle Rechte, welche dem christlichen nichtlutherischen Bürger oder Landbürger dermalen zustehen.

Die Vorschrift des §. 17 der Maklerordnung von 1824 hinsichtlich des Vorrechts christlicher Makler in Auctionen, sowie die Vorschrift des Rath- und Bürgerschlusses vom 25. May 1840 hinsichtlich der beschränkten Zahl der jüdischen Notarien, ist aufgehoben.

Art. 5.

In Ansehung der zünftigen Gewerke wird insbesondere Folgendes verfügt:

1) Söhne hiesiger Juden können als Lehrlinge bei Amtsmeistern eingeschrieben werden. Statt des im §. 39 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften erwähnten Tauf- und Confirmationsscheines haben jüdische Lehrlinge ihren Geburtsschein einzureichen, und darzuthun, daß sie einer der jüdischen Gemeinden angehören.

Die

Febr. 23. Die Frage wegen des Arbeitens an Sabbath- und anderen jüdischen Feiertagen bleibt der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, doch muß bei der Einschreibung festgesetzt werden, wie es damit gehalten werden soll. Ist dies unterblieben, so muß der Bursche sich nach der Hausordnung des Meisters richten.

2) Jüdische Gesellen können zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen des §. 62 des General-Reglements genügen; doch müssen sie, wenn sie zuerst bei einem christlichen Meister in Arbeit treten, dasselbe leisten, was christlichen Gesellen, die ausserhalb Amtes gearbeitet haben, nach §. 64 des General-Reglements obliegt.

Es ist aber kein christlicher Meister genöthigt, einen jüdischen Gesellen in Arbeit zu nehmen, noch umgekehrt, der jüdische Geselle bei einem christlichen Meister in Arbeit zu gehen.

Die Bestimmung wegen des Arbeitens an jüdischen Feiertagen bleibt der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften auch auf jüdische Zunftgenossen Anwendung.

Art. 6.

Sowie es in sonstigen Beziehungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der hiesigen Juden bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden behält,

hält, so wird namentlich durch die Gewinnung des Bürger-, Landbürger- oder Schutzbürgerrechts in dem Verhältnisse des Betheiligten zu seiner Gemeinde nichts verändert und bleibt er namentlich den jüdischen Communallasten nach wie vor unterworfen. Febr. 23.

XVIII.

Bekanntmachung,

Febr. 23.

betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 21. Februar d. J. beliebt worden ist, daß die General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1833 mit den späteren und namentlich mit den durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 6. May 1847 beliebten Abänderungen auf ein ferneres Jahr prolongirt werden solle, so bringt E. H. Rath diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Februar 1849.

XIX.

Bekanntmachung

Febr. 23.

wider eine von Privaten beabsichtigte allgemeine Illumination.

Es ist sowohl durch die öffentlichen Blätter, als durch Straßenanschläge eine Aufforderung abseiten mehrerer Vereine an das Publicum ergangen, am Abend des 25. Februar zur Feier der Verkündigung der Grundrechte des

Febr. 23. des Deutschen Volkes eine allgemeine Illumination zu veranstalten. So sehr der Senat jeden aufrichtigen Ausdruck der Freude über jenes erste Ergebniß der einheitlichen Neugestaltung unseres Vaterlandes ehrt und anerkennt, so wenig kann Er andrerseits diese Aufforderung billigen. Abgesehen davon, daß eine Illumination die Ruhe und Sicherheit der Stadt in mehrfacher Beziehung gefährden kann und jedenfalls besondere sicherheitspolizeyliche, mit erheblichen Kosten verbundene Vorkehrungen erforderlich macht, so steht es weder zu verlangen noch zu erwarten, daß einer solchen Privat-Aufforderung allseitig Folge gegeben werde, und können schon dadurch Mißhelligkeiten herbeigeführt werden, deren sorgfältige Vermeidung sich ein Jeder zur Gewissenspflicht machen sollte. Unter allen Umständen kann der Senat nicht umhin, es bestimmt auszusprechen, daß die beabsichtigte Illumination lediglich als eine Privatsache zu betrachten sei, wie denn auch die öffentlichen Gebäude nicht erleuchtet sein werden. Insbesondere aber sieht Er Sich veranlaßt, vor jeder Störung der öffentlichen Ruhe auf das Ernstlichste und Dringendste zu verwarnen. Die in dieser Beziehung vielfach im Publicum geäußerten Besorgnisse haben es Ihm überdies zur unabweislichen Pflicht gemacht, die nothwendigen Maaßregeln anzuordnen, um etwanigen Excessen auf das Kräftigste entgegenzutreten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Februar 1949.

XX.

XX.

Bekanntmachung,

Febr. 24.

betr. Verlängerung des Vertrages über den Holsteinischen Zollverein.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 21. Februar d. J., der den Anschluß der hamburgischen Walddörfer an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübecks betreffende Vertrag vom 5. September 1840 bis zum 1. Januar 1850 prolongirt worden ist.

Hamburg, den 24. Februar 1849.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XXI.

Bekanntmachung,

Febr. 26.

betr. eine anzuordnende Neuwahl für den dritten Wahlbezirk zur constituirenden Versammlung.

Da die Zahl der im Dritten Wahlbezirk zur constituirenden Versammlung erwählten Ersatzmänner theils durch die spätere Wahl einiger derselben zu Abgeordneten, theils durch vorgekommene Entlassungen erschöpft ist, und neuerdings ein Todesfall unter den Abgeordneten jenes Bezirkes hinzugekommen ist, so tritt nunmehr nach Maaßgabe des § 4 der Verordnung über die Wahlen zur constituirenden Versammlung vom 8. September 1848 der Fall ein, daß im dritten Wahlbezirk eine Neu-

Febr. 26. wahl von sieben Personen, nämlich eines Abgeordneten und sechs neuer Ersatzmänner Statt finden muß. Die durch die Verordnung vom 8. September 1848 niedergesetzte Central-Commission ist zur Anordnung dieser Wahl in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert worden, und werden die weiteren Bekanntmachungen darüber von derselben erlassen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. Februar 1849.

XXII.

Febr. 26. **Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid**

über das Verfahren bei der in Gemäßheit der Verordnung vom 22. November 1848 statt findenden Inrotulation und Transmission der Acten.

Den Sachführern und Procuratoren wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der Acten-Versendung in Gemäßheit der Verordnung vom 22. November 1848, nach Maaßgabe des § 12 derselben in folgender Weise verfahren werden soll:

1. Das Obergericht wird in dem auf die Einlegung des Rechtsmittels abzugebenden Decrete die für Inrotulations- und Transmissions-Gebühren zu erlegende Summe bestimmen, wobei jedoch eine künftige desfallsige Berechnung vorbehalten bleibt.

2. Diese Summe ist von dem Appellanten und, wenn beide Theile appellirt haben, von jedem Theile zur Hälfte, vor der respective Production

Production oder Einreichung des Appellations-Libells, an die Obergerichtliche Registratur zu entrichten und ist, daß solches geschehen, durch eine von der Registratur gratis zu verabfolgende Bescheinigung zu documentiren. Diese Bescheinigung ist im gerichtlichen Verfahren zugleich mit dem Appellations-Libelle zu produciren, im Supplications-Verfahren aber dem Appellations-Libelle beizulegen.

Febr. 26.

3. Ist die erfolgte Zahlung nicht in der ebengedachten Weise documentirt, so wird, auf desfallsigen Antrag der Gegenpartheí, in dem darauf abzugebenden Bescheide, der säumige Theil verpflichtet, den bestimmten Kosten-Vorschuß nebst 5 ₰ Strafe in einer zu bestimmenden kurzen Frist bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels auf der Obergerichtlichen Registratur zu entrichten.

4. Erfolgt auch dann die Zahlung inclusive 5 ₰ Strafe nicht, so wird, auf weiteres Anrufen der Gegenpartheí, der säumige Theil des Rechtsmittels verlustig erklärt und zugleich in die dem Gegentheil verursachten Instanz-Kosten verurtheilt.

5. Haben beide Theile appellirt und ist nur der eine Theil säumig, so wird in dem zuletzt gedachten Bescheide zugleich die andere Parthei verpflichtet, auch die andere Hälfte der Kosten in der zu bestimmenden Frist zu erlegen und ist sodann in dieser Beziehung weiter in der vorstehend sub 2, 3 und 4 gedachten Weise zu verfahren.

Febr. 26. 6. Nachdem die Kosten vollständig auf der Obergerichtlichen Registratur erlegt sind, wird von derselben ohne Weiteres mit der citatio ad inrotulandum, so wie demnächst mit der Inrotulation und Versendung der Acten verfahren.

7. Den Acten wird ein Exemplar der Appellabilitäts-Verordnung, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, der Verordnung vom 22. November 1848 und dieses Gemeinen Bescheides, jedoch für jedes Spruch-Collegium nur das erste Mal, beigelegt und darauf in dem Begleit-Schreiben Bezug genommen werden.

Hamburg, den 26. Februar 1849.

XXIII.

Bekanntmachung,

März 2.

betr. die Zuläßlichkeit der Stellvertretung für die im Jahre 1828 gebornen Wehrpflichtigen.

Der §. 7 der Grundrechte des Deutschen Volkes enthält die Bestimmung: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt." Nach dem von dem Reichsverweser unter dem 27. Dec. v. J. erlassenen Einführungsgesetze und zwar nach Art. 1 §. 4 tritt der §. 7 erst in Kraft unter Vorbehalt der Beschränkungen des Art. 3, und dieser Art. 3 sub No. 4 und 5 bestimmt, daß die Abänderungen und Ergänzungen der einzelnen Landesgesetze ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden sollen.

Die

Die Aufhebung der Stellvertretung ist März 2. somit durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bedingt, und wenn gleich E. H. Rath die Entwerfung einer Wehrpflicht-Ordnung in Ueberlegung genommen hat, so hat doch mit derselben um so weniger schon bis zur definitiven Beschlußnahme fortgeschritten werden können, da dabei auch Verhandlungen mit anderen Staaten eintreten müssen, und da vom Reichsministerium der Entwurf einer Wehrpflichtigkeits-Ordnung vorgelegt worden ist, deren weitere Bestimmungen für die in Hamburg einzuführende allgemeine Wehrpflicht unzweifelhaft maaßgebend sein werden.

Bei Aufhebung der Stellvertretung müssen nach dem Vorgange anderer und selbst der größeren militärischen Staaten nähere Bestimmungen über die einzuführenden Erleichterungen getroffen werden, weil ohne solche ein, mehrere Jahre dauernder persönlicher Dienst für die junge Bevölkerung Hamburgs, welche zum großen Theile, sowohl der mercantilischen als auch anderer Verhältnisse wegen, namentlich in Beziehung auf das Wandern der Handwerker, häufig mehrere Jahre im Auslande zubringen muß, von den nachtheiligsten Folgen sein würde.

Eine plötzliche Aufhebung der Stellvertretung würde auch gegen viele Pflichtige nicht nur eine ausnehmende Ungerechtigkeit involviren, sondern auch unausführbar seyn, indem in Folge der bisher bestehenden Gesetze die Bewaffnungs-Commission einer

Menge

März 2. Menge von Pflichtigen früher die Befugniß ertheilte ins Ausland zu reisen, wenn für die Stellung eines geeigneten Vertreters hinlängliche Bürgschaft geleistet wurde, welche Pflichtige von ihrem jetzigen Aufenthalte nicht herbei gezogen werden können, ein Ausfallen dieser Pflichtigen aber den Dienst der übrigen erschweren würde, wie denn auch durch die Stellvertretung manchem weniger begüterten jungen Manne die Mittel zum weiteren Fortkommen geliefert werden, durch eine Aufhebung der Stellvertretung also auch diese in ihren gerechten Erwartungen getäuscht, und bei Nichterfüllung der deshalb eingegangenen Vereinbarungen gestört werden würden.

Aus diesen Gründen und der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die demnächstige Einführung des Art. 2 §. 7 vorbehältlich, erklärt E. H. Rath, daß für die Pflichtigen, welche im Jahre 1828 geboren, die Stellvertretung nach den bisherigen Bestimmungen noch fortbestehen werde, was E. H. Rath, um den mehrfach geäußerten Zweifeln zu begegnen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2. März 1849.

XXIV.

März 2.

Bekanntmachung,

betreffend die Anwendung des Chloroforms.

Mehrfach bekannt gewordene Beispiele von schlimmen Folgen nach der Anwendung des Chloroforms,

Chloroforms, veranlassen den unterzeichneten Gesundheit-Rath, vor einer unzeitigen Benutzung dieses Mittels zu warnen und bei der Anwendung desselben die nöthige Vorsicht zu empfehlen, den Apothekern aber zur Pflicht zu machen, dasselbe nicht anders, als auf das Recept eines anerkannten Arztes verabfolgen zu lassen.

März 2.

Hamburg, den 2. März 1849.

Der Gesundheit-Rath.

XXV.

Bekanntmachung

über das Erlöschen der Cholera-Epidemie.

März 3.

Da nach den Berichten der ärztlichen Cholera-Commission im Monat December und den ersten Wochen des Januars nur noch vereinzelte Cholerafälle, seit dem 21. Januar aber überhaupt keiner mehr gemeldet worden, und demnach jetzt sechs Wochen seit dem letzten Erkrankungsfalle verflossen sind, so nimmt der unterzeichnete Gesundheit-Rath keinen Anstand zu erklären, daß die Epidemie jetzt mit Gottes Hülfe als gänzlich erloschen und beendigt zu betrachten sei, und macht es sich zur Pflicht, allen denjenigen, welche während derselben zur Linderung der allgemeinen Noth thätig beigetragen haben, hiedurch nochmals seinen Dank auszusprechen.

Es sind im Ganzen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete 3719 erkrankt, davon genesen 1947, gestorben 1772.

Hamburg, den 3. März 1849.

Der Gesundheit-Rath.

XXVI.

XXVI.

März 5.

Verordnung

in Bezug auf die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Hamburg.

Beliebt durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 21. Februar 1849.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 5. März 1849.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. Februar d. J. beliebte Verordnung in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung*) in Hamburg wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe tritt, abgesehen von der im §. 14 enthaltenen transitorischen Verfügung, rücksichtlich deren es einer besondern Bestimmung über den Zeitpunct ihres Eintritts nicht bedarf, gleichzeitig mit der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, mithin am 1. Mai d. J. in Kraft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. März 1849.

§. 1.

Mit dem 1. Mai 1849, an welchem Tage die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, treten die Wechsel-Ordnung von 1711 sammt deren Additional-Artikeln von 1729, 1798 und 1844, die in dem Spielmandat vom 23. September 1709 und dessen späteren Revisionen (Mandatensammlung Bd. IV, p. 2157)

*) S. den Abdruck der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung vom 26. November 1848, oben Bd. XX. S. 500 — 539.

enthaltenen,

enthaltenen, auf Wechsel bezüglichen Bestimmungen, die Verordnung wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom 4. September 1732 und der Art. 63 der Neuen Falliten-Ordnung außer Wirksamkeit. März 5.

§. 2.

Das Handelsgericht ist die ausschließlich competente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommende Wechselsachen.

§. 3 (zu Art. 2 der A. D. W. O.).

Der Wechsel-Arrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuld-Arrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuld-Arrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 4 (zu Art. 37 der A. D. W. O.).

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hieselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht Statt findet, nach dem sonst geltenden,

März 5. geltenden, kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

§. 5 (zu Art. 39 der A. D. W. O.).

Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso) die Stelle der nach Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 6 (zu Art. 24 und 43 der A. D. W. O.).

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicil-Wechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

§. 7 (zu Art. 56 und 62 der A. D. W. O.).

Die in den Art. 56 und 62 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothaddressen gilt auch für Altonaische Nothaddressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothaddressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

§. 8 (zu Art. 62 und 63 der A. D. W. O.).

Wenn gleich ein Ehren-Acceptant nach Art. 62 und 63 der Allgemeinen Deutschen

Wechsel-

Wechsel-Ordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maaßgabe des hieselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. März 5.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 9 (zu Art. 92 d. A. D. W. O.).

Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 10 (zu Art. 92 der A. D. W. O.).

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11.

Ist ein hieselbst zu verkaufender Wechsel ein eigner (Art. 96 der A. D. W. O.), oder mit einem Original-Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der A. D. W. O.), so muß solches beim Abschluß des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der

März 5. der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwanigen Schadens, oder auch Schadensersatz allein, zu fordern.

§. 12.

Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechsel-Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

§. 13.

Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

§. 14.

Transitorische Bestimmung.

Für alle hieselbst zahlbaren Wechsel, welche vom 19. bis 27. April d. J., beide Tage eingeschlossen, fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28. April d. J. verfallen, müssen bei Ermangelung der Zahlung spätestens am 1. May, und solche, welche am 29. oder 30. April d. J. verfallen, spätestens am 2. May protestirt werden.

XXVII.

XXVII.

Bekanntmachung,

März 6.

betreffend neue Wahlen zur constituirenden Versammlung.

Am Freitag .... den 9. März und
Sonnabend .. : 10. März
von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr
und am Sonntag den 11. März
von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr

wird in der Tonhalle die Aufnahme der Wählerlisten für die im dritten Wahlbezirk (3. Bataillon des Bürger-Militairs) laut Bekanntmachung E. H. Raths vom 26. Februar, erforderliche Wahl eines Abgeordneten und sechs neuer Ersatzmänner zur constituirenden Versammlung Statt finden.

Um in die Wählerliste eingetragen zu werden, muß der sich Meldende sich durch geeignete Documente als volljähriger Hamburgischer Staatsangehöriger legitimiren.

Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden werden legitimirt durch ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeschein, oder durch eine andre amtliche Bescheinigung, aus welcher ihre obige Qualität hervorgeht;

Söhne der vorgedachten Personen, durch ihren Tauf- oder Geburtsschein und die obstehenden Legitimationspapiere ihres Vaters;

Angestellte und in hiesigen Staatsdiensten stehende, welche nicht Bürger sind,

März 6. sind, durch ihre Bestallung oder ein Attest ihrer vorgesetzten Behörde, woraus hervorgeht, daß sie volljährige hiesige Staatsangehörige sind.

Die Staatsangehörigkeit kann auch durch ein Attest der Bewaffnungs-Commission in Betreff der Dienstpflichtigkeit, oder durch ein Polizey-Attest über die hiesige Heimathsberechtigung nachgewiesen werden.

Der sich Meldende muß Bewohner des dritten Wahlbezirkes sein, und sich als solcher auf Verlangen glaubhaft ausweisen.

Der bloße Besitz eines Geschäftslocals im Wahlbezirk giebt keine Wählerberechtigung, sondern nur die wirkliche Wohnung in demselben.

Auf erfolgte Legitimation und Eintragung in die Wählerliste wird eine mit dem Namen und der Wohnung des Wählers bezeichnete numerirte Wählerkarte und ein Stimmzettel, der zum Ausfüllen für die demnächstige Abstimmung benutzt werden kann, ausgehändigt.

Die Wählerkarte muß seiner Zeit bei der Abstimmung abgegeben werden und wird Niemand ohne Wählerkarte zur Abstimmung zugelassen.

Das persönliche Erscheinen des Wählers ist bei der Legitimation nicht erforderlich, wogegen die spätere Abstimmung durchaus persönlich geschehen muß.

Der Tag der Abstimmung wird demnächst bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 6. März 1849.

Die Central-Commission.

XXVIII.

XXVIII.

Taxveränderungen
zur
Arzney-Taxe.

1849.

— bedeutet Herabsetzung, + Erhöhung, Cursivschrift neue Mittel.

	Gewicht.	℔	β
—Acetum concentratum	1 Unze	—	4
—Acidum tartaricum pulveratum .	—	—	6
—Aether aceticus	—	—	12
	1 Drachma	—	2
Avena decortica	2 Unzen	—	1
+Aqua Menthae piperitae . . .	1 Unze	—	1
—Baryta hydroiodica	1 Drachma	—	12
—Bezetta alba anglica	1 Unze	—	8
germanica . . .	—	—	4
+Cantharides pulveratae	—	1	—
—Capsulae balsami Copaivae . .	12 Stück	—	8
Chloroformium	1 Unze	1	8
	1 Drachma	—	4
Collodium	1 Unze	1	—
Chinium tannicum	1 Scrupel	1	4
	2 Gran	—	3
—Cubebae	1 Unze	—	3
— pulveratae	—	—	4
Extract. Cannabis indicae . .	1 Drachma	1	8
	2 Gran	—	1
—Ferrum iodatum saccharatum .	1 Drachma	—	3
—Folia Sennae	1 Unze	—	4
Folia Theae	—	—	8

—Hydrargyrum

	Gewicht.	ꝶ	ß
—Hydrargyrum iodatum	1 Drachma	—	12
	4 Gran	—	1
— periodatum . . .	1 Drachma	—	12
	4 Gran	—	1
—Jodum	1 Drachma	—	6
—Kali hydroiodicum	—	—	4
—Liquor Kali hydroiod. iodatus .	1 Unze	—	12
	1 Drachma	—	2
—Natrum bicarbonicum	1 Unze	—	3
—Oleum Sinapis	1 Drachma	1	—
	1 Scrupel	—	6
	2 Tropfen	—	1
+Oxymel Scillae	1 Unze	—	3
—Plumbum iodatum	1 Drachma	—	10
Radix Sumbul	1 Unze	—	8
pulverata . . .	—	1	—
—Sulphur iodatum	1 Drachma	—	6
—Syrupus Ferri iodati	1 Unze	—	12
—Tinct. Cannabis indicae . . .	1 Drachma	—	2
—Ungt. Hydrargyri iodati . . .	1 Unze	—	8
— periodati . .	—	—	8
— Jodi	—	—	6
— comp.	—	—	10
— Kali hydroiodici . .	—	—	10

Taxa laborum.

+Für jede Mischung einer Latwerge	. . . . .	—	2
+ „ „ „ einer Salbe .	. . . . .	—	2
+Für ein gestrichenes Empl. Cantharid. ordin. mit Heftrand sub forma auriculari auf Leinen oder Tafft	. . . . .	—	2
Für ein ohrförmiges Empl. Canthar. perpet. ohne Heftrand	. . . . .	—	1

Taxbestimmung

Taxbestimmung

für

Rademacher's Arzneymittel.

	Gewicht.	℔	β
Aqua Castorei	1 Unze	—	12
Gland. Quercus	—	—	2
Nicotianae	—	—	2
Nucum vomicarum	—	—	3
Quassiae	—	—	2
Argentum chloratum	1 Scrupel	—	8
Cuprum oxydatum	1 Drachma	—	8
Emplastrum miraculosum	1 Unze	—	4
Extractum Nicotianae	1 Drachma	—	4
Liquor anodynus terebinthinatus	1 Unze	—	6
Calcariae chloratae	—	—	4
Natri nitrici	—	—	4
Magnesia tartarica	—	1	—
Semen Cardui Mariae	—	—	6
pulveratum	—	—	12
Tinctura Artemisiae	—	—	8
Bursae pastoris	—	—	8
Chelidonii	—	—	8
Cupri acetici	—	—	8
Ferri acetici	—	—	8
Nucum vomicarum	—	—	8
Unguentum Bursae pastoris	—	—	4
Lap. calaminaris	—	—	4
Jodi	—	—	8

XXIX.

März 9.

Bekanntmachung,

betr. die revidirte Arzeney-Taxe und die Zusätze zum Codex medicamentarius.

Nachdem wieder eine Revision der Arzeney-Taxe nöthig geworden, wird diese nebst den dazu gehörigen Zusätzen zum Codex medicamentarius Hamburgensis, welche bei dem Rathsbuchdrucker zu erhalten sind, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben sich die Apotheker von jetzt an darnach zu richten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9. März 1849.

XXX.

März 12. Die Notification einer am Charfreitage, den 6. April 1849, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armenanstalt, ist am 12. März 1849 publicirt.

XXXI.

März 12.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei den Wahlen zur constituirenden Versammlung.

Die Abstimmung Behufs Wahl eines Abgeordneten und sechs neuer Ersatzmänner für den dritten Wahlbezirk findet Statt am

Donnerstag den 15. März,
von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr,
in der Tonhalle.

Es

Es sind sieben Personen zu wählen. März 12.
Wer die größte Stimmenzahl vereinigt wird Abgeordneter; diejenigen sechs Personen, welche nächst ihm die meisten Stimmen erhalten, werden Ersatzmänner nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

Wenn auf einem Stimmzettel mehr als sieben Namen stehen, werden nur die ersten sieben gezählt.

Wenn ein Name unleserlich oder die damit zu bezeichnende Persönlichkeit nicht deutlich erkennbar ist, wird er nicht gezählt. Es ist in letzterer Beziehung daher dringend zu rathen, da wo eine Verwechslung möglich ist, die Vornamen hinzuzufügen.

Die Abgabe des Stimmzettels muß durch den Wähler persönlich geschehen, unter gleichzeitiger Aushändigung der Wählerkarte.

Der Stimmzettel muß, bevor er in die Wahl-Urne gesteckt wird, von einem Mitgliede des Wahlbüreaus auf der Rückseite abgestempelt werden. Zettel, welche den Stempel nicht tragen, werden nicht gezählt.

Hamburg, den 12. März 1849.

Die Central-Commission.

XXXII.

Bekanntmachung,

März 16.

betr. den Ausfall der Wahlen zur constituirenden Versammlung.

Die gestern im dritten Bezirk vorgenommene Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

 Zum

März 16. Zum Abgeordneten ist gewählt:
Herr Senator Geffcken . . . mit 363 St.

Zu Ersatzmännern sind gewählt:
Herr Adolph Godeffroy . . . mit 326 St.
" Präses Heise, Dr. . . " 325 "
" G. Riesser, Dr. . . . " 308 "
" J. C. Knauth, Dr. . . " 300 "
" Ad. de Chapeaurouge . " 295 "
" Dr. Schwartze . . . . " 287 "

Hamburg, den 16. März 1849.

Die Central-Commission.

XXXIII.

März 23.

Mandat,

betreffend das Einquartierungswesen.

Da in Folge der von Seiten Dännemarks erfolgten Kündigung des Malmöer Waffenstillstandes die Central-Gewalt für Deutschland die Zusammenziehung von Reichstruppen für erforderlich erachtet hat, und nach desfallsiger dem Senate zugegangener Anzeige einzelne Abtheilungen dieser Truppen auf ihren Marschrouten Hamburg und dessen Gebiet berühren, und hieselbst unterzubringen sein werden, so sind bei der Dringlichkeit der Sache für die Unterbringung dieser Truppen die nachfolgenden provisorischen Verfügungen getroffen worden, welche nebst einem Antrage in Betreff der dadurch herbeigeführt werdenden Kosten fördersamst der Erbges. Bürgerschaft zur Genehmigung und Beliebung vorgelegt werden sollen.

1)

1) Das Einquartierungsgeschäft in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Landgebiete ist einer Central-Commission übertragen, welche aus drei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Oberalten-Collegii, zwei Mitgliedern der Kammer, den Chefs der acht Infanterie-Bataillons des Bürger-Militairs und dem Platz-Adjutanten der Garnison besteht, und sind von Seiten des Senats, des Oberalten-Collegii und der Kammer für jetzt zu dieser Commission deputirt: März 23.

Senator Siemsen,
Senator Büsch,
Secretair Dr. Schwartze,
Oberalter Möring,
Oberalter Hinsch,
Camerarius Schmidt,
Camerarius Lutze.

Diese Commission ist für alle Angelegenheiten competent, welche das Einquartierungswesen im Allgemeinen betreffen, und hat alle darauf bezüglichen Anordnungen und Verfügungen zu erlassen, namentlich auch für die Organisation der erforderlichen Bureaus Sorge zu tragen.

2) Die Ausführung im Einzelnen ist den Bezirks-Commissionen übertragen. Dieselben bestehen für jedes Bataillon in der Stadt und für die Vorstädte aus den betreffenden Bataillons- und Compagnie-Chefs der Infanterie des Bürger-Militairs; auf dem Landgebiete aus dem Vogte und zwei Eingesessenen

März 23. Eingesessenen jeder Vogtei, welche von dem Landherrn zu ernennen sind.

Diese Bezirks-Commissionen sind für alle, den Bezirk betreffenden Angelegenheiten competent.

3) Die Einquartierung wird von Seiten der Bezirks-Commissionen einstweilen bei solchen Einwohnern, welche sich zu deren Aufnahme erbieten, gegen Vergütung beschafft. Die näheren Bestimmungen darüber, was von Seiten der Quartierwirthe zu liefern ist, und was dafür vergütet wird, sind bei den Compagnie-Chefs des Bürger-Militairs (auf dem Landgebiete bei den Vögten) einzusehen, bei welchen alle diejenigen, welche Truppen in Quartier zu nehmen wünschen, eine Angabe der dazu bestimmten Localitäten einzureichen haben. Die Compagnie-Chefs werden sodann unter Assistenz der übrigen Officiere und Feldwebel der Compagnie, die angemeldeten Localitäten in Augenschein nehmen, falls sie dieselben geeignet finden, über die Zahl der einzulegenden Truppen entscheiden, und die darnach anzufertigenden Listen durch den Bataillons-Chef dem Einquartierungs-Bureau einreichen, welches nach diesen Listen die Quartier-Billette ausfertigen, und dieselben durch die Fouriere der resp. Truppentheile zur Vertheilung bringen wird.

Auf dem Landgebiete haben die Mitglieder der dort bestehenden Bezirks-Commissionen die Localitäten zu besichtigen und über deren Belegung zu entscheiden.

Die

Die in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Landgebiete bestehenden Einquartierungs-Bureaus haben die Anzahl der in ihren Bezirken unterzubringenden Truppen bei dem städtischen Einquartierungs-Bureau aufzugeben, und werden nach diesen Aufgaben die Truppen dorthin direct dislocirt werden. März 23.

4) Das Einquartierungs-Bureau für die Stadt und die Vorstadt St. Georg befindet sich in dem Hause der Commandantur, und steht unter Aufsicht von je einem der Bataillons-Chefs, welche dabei unter sich abwechseln. Das Einquartierungs-Bureau für die Vorstadt St. Pauli befindet sich in dem Hause des Major Mahlandt, und steht unter dessen Aufsicht. Die Einquartierungs-Bureaus für das Landgebiet befinden sich in den Häusern der Vögte, und stehen unter deren Aufsicht.

5) Etwanige Beschwerden der Truppen gehen durch die Commandantur und das Einquartierungs-Bureau an die betreffenden Bataillons- und Compagnie-Chefs zur Erledigung, wohingegen etwanige Beschwerden der Quartierwirthe im umgekehrten Wege anzubringen und zu erledigen sind. Beschwerden, welche in diesem Wege nicht zu erledigen sein sollten, sind innerhalb acht Tagen in beliebiger Form bei der Central-Commission, bei deren Entscheidung es sein unabänderliches Bewenden hat, einzureichen.

6) Alle etwa erforderlichen näheren Bestimmungen bleiben der Central-Commission

März 23. mission im Einvernehmen mit E. H. Rath und E. Oberalten vorbehalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. März 1849.

XXXIV.

März 31. **Bekanntmachung,**

betr. die Befreiung der in den Reichs-Marine-Dienst Getretenen von demjenigen im Landheere.

Dem Senate ist das folgende Schreiben aus Frankfurt zugekommen und der Bewaffnungs-Commission zur Bekanntmachung mitgetheilt:

Das Reichsministerium des Handels, Abtheilung für die Marine, an den Reichs-Commissair, Kapitain zur See, Herrn B. Brommy zu Bremerhaven.

Ich ermächtige Sie, denjenigen, welche im Wehrpflichtigkeitsalter in den Dienst der Kriegsmarine des Reiches treten und darin während der Dauer desselben bei guter Aufführung verbleiben, die Zusicherung zu ertheilen, daß sie von dem Dienste im Landheere befreit sind.

Frankfurt a. M., den 24. März 1849.

Reichsministerium des Handels, Abtheilung für die Marine.

Der interimistische Minister (gez.) Duckwitz.

Da nun in Folge dieser Verfügung des Reichsministeriums diejenigen Pflichtigen, welche

welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen können, vom Dienste im Landheere freigesprochen werden sollen, so macht die Bewaffnungs-Commission diese Bestimmung nicht nur hierdurch bekannt, sondern fordert auch die Betreffenden auf, die Beweise zu liefern, um alsdann den Freischein zu erhalten. März 31.

Hamburg, den 31. März 1849.

Die Bewaffnungs-Commission.

XXXV.

Polizey-Bekanntmachung,

April 10.

das am 12. d. M. in der großen Michaelis Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Kranken-pflege betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung bei dem am Donnerstag den 12. dieses in der großen Michaelis Kirche stattfindenden Concerte, welches um 2 Uhr präcise anfängt, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizey-Verfügungen veranlaßt:

Es werden nur drei Thüren der Kirche geöffnet werden, nämlich:

1. die kleine Norderthüre, welche allein als Eingang für die Kunstgenossen, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen, bestimmt ist;
2. die große Süderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen;
3. die große Norderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuße kommen.

Die

April 10. Die Oeffnung dieser Eingänge findet Mittags 1 Uhr statt.

Das Uebrige ist gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 30. Juny 1841, (s. oben Bd. XVI. S. 456 flgd.)

Hamburg, den 10. April 1849.

Die Polizey-Behörde.

XXXVI.

April 16.

Rath- und Bürger-Convent

vom 16. April.

E. E. Rath sah Sich veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 16. April zusammen zu berufen, und derselben folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene nähere Auseinandersetzung darauf an: die in den Subadjunctis Lit. A und B enthaltenen Contracte über den Ankauf des Harvestehuder Wirthshausgartens von der Verwaltung des Klosters St. Johannis und über den Ankauf des in der Admiralitätsstraße belegenen Waisenhausgebäudes mitzugenehmigen und Verordnete Löbl. Kämmerei zur Ausführung der Bestimmungen dieser Contracte zu potestiviren.

II. In Gemäßheit des Vorbehaltes E. E. Raths in dem Convente vom 1. July 1847, die Dotation des Johanneums betreffend, und in Beziehung auf die nähere Auseinander-

Auseinandersetzung in der Anlage trägt E. E. Rath nunmehr darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen: April 16.

daß, unter Wiederaufhebung des Rath- und Bürgerschlusses vom 22sten October 1801, soweit dadurch festgesetzt worden, daß der Schulcasse jährlich 30,000 m℔ ausbezahlt werden sollten, dem Collegio Scholarchali aufzugeben, alljährlich ein Budget der Bedürfnisse der Schulen des Johanneums, andern Behörden gleich, einzureichen, worauf damit, wie mit allen übrigen Special-Budgets zu verfahren, und dem Scholarchate das Erforderliche zu bewilligen ist;

und daß für das Jahr 1849 außer den früher bewilligten 30,000 m℔, annoch Crt. m℔ 18,000 für die Schulcasse zu bewilligen.

III. Unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

das in dem Subadjuncto enthaltene Reglement für die Einquartirung von Reichstruppen mitgenehmigen, auch Verordnete Löbl. Kammer potestiviren zu wollen, in Betreff der durch die Einquartirung veranlaßt werdenden Kosten in Vorschuß zu treten, unter dem Vorbehalte demnächstiger Deckung dieser Kosten, in so weit solche vom Reiche nicht ersetzt werden.

IV. Da die Zeit, für welche die unter dem 7. September v. J. bewilligten interimistischen

April 16. rimistischen außerordentlichen Geldmittel zugestanden waren, abgelaufen ist, so ersucht E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage, die Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen:

daß Verordnete Löbl. Kammer potestivirt werden, die erforderlichen interimistischen Geldmittel, unter eventueller Erweiterung der Summe bis auf Bco. ℳ 700,000, ferner bis zu Ende d. J., übrigens unter der am 7. September v. J. beliebten Modalität, bestmöglichst anzuschaffen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft kann sich

ad I. mit dem Ankauf des Harvestehuder Wirthschafts-Gartens und des in der Admiralitätstraße belegenen Waisenhauses nicht einverstanden erklären;

genehmigt aber dagegen angetragenermaaßen die Propositionen E. E. Raths, betreffend

sub II., die Dotation des Johanneums,

sub IV. die fernere Anschaffung interimistischer außerordentlicher Geldmittel für die Staatscasse, und

sub III. die Einquartirung von Reichstruppen und die dadurch erwachsenden Kosten, und spricht bei dieser Veranlassung die zuversichtliche Erwartung aus, daß E. E. Rath das deutsche Verfassungswerk, wie es aus der Beschlußnahme der National-Versammlung hervorgegangen ist, namens des hamburgischen Staats unbedingt als rechts-

verbindlich

verbindlich anerkannt habe, oder wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, fördersamst anerkennen werde. April 16.

Replica Senatus.

Ad II., III. und IV. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung;

und indem Er ad I. bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem desfallsigen Antrage nicht beigetreten ist, und Sich das Weitere vorbehält, bemerkt Er zugleich in Beziehung auf den von Erbges. Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch, daß Er dem diesseitigen Bevollmächtigten zu Frankfurt bereits Instructionen ertheilt habe, sich den Behufs Anerkennung der von der National-Versammlung angenommenen Verfassung abzugebenden Erklärung anzuschließen.

XXXVII.

Reglement

April 23.

für die Einquartierung von Reichstruppen. Beliebt durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. April 1849.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 23. April 1849.

Art. 1.

Das Einquartierungsgeschäft in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Landgebiete ist einer Central-Commission übertragen, welche aus drei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Oberalten-Collegii, zwei Mitgliedern der Kammer, den Chefs der

April 23. der acht Infanterie-Bataillons des Bürger-Militairs und dem Platz-Adjutanten der Garnison besteht.

Diese Commission ist für alle Angelegenheiten competent, welche das Einquartierungswesen im Allgemeinen betreffen, und hat alle darauf bezüglichen Anordnungen und Verfügungen zu erlassen, namentlich auch für die Organisation der erforderlichen Bureaus Sorge zu tragen.

Art. 2.

Die Ausführung im Einzelnen ist den Bezirks-Commissionen übertragen. Dieselben bestehen für jedes Bataillon in der Stadt und für die Vorstädte aus den betreffenden Bataillons- und Compagnie-Chefs der Infanterie des Bürger-Militairs; auf dem Landgebiete aus dem Vogte und zwei Eingesessenen jeder Vogtei, welche von dem Landherrn zu ernennen sind.

Diese Bezirks-Commissionen sind für alle, den Bezirk betreffenden Angelegenheiten competent.

Art. 3.

Die Einquartierung wird von Seiten der Bezirks-Commissionen einstweilen bei solchen Einwohnern, welche sich zu deren Aufnahme erbieten, gegen Vergütung beschafft. Die näheren Bestimmungen darüber, was von Seiten der Quartierwirthe zu liefern ist, und was dafür vergütet wird, sind bei den Compagnie-Chefs des Bürger-Militairs

(auf

April 23.

(auf dem Landgebiete bei den Vögten) einzusehen, bei welchen alle diejenigen, welche Truppen in Quartier zu nehmen wünschen, eine Angabe der dazu bestimmten Localitäten einzureichen haben. Die Compagnie-Chefs werden sodann unter Assistenz der übrigen Offiziere und Feldwebel der Compagnie, die angemeldeten Localitäten in Augenschein nehmen, falls sie dieselben geeignet finden, über die Zahl der einzulegenden Truppen entscheiden, und die darnach anzufertigenden Listen durch den Bataillons-Chef dem Einquartierungs-Bureau einreichen, welches nach diesen Listen die Quartier-Billette ausfertigen, und dieselben durch die Fouriere der resp. Truppentheile zur Vertheilung bringen wird.

Auf dem Landgebiete haben die Mitglieder der dort bestehenden Bezirks-Commissionen die Localitäten zu besichtigen und über deren Belegung zu entscheiden.

Die in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Landgebiete bestehenden Einquartierungs-Bureaus haben die Anzahl der in ihren Bezirken unterzubringenden Truppen bei dem städtischen Einquartierungs-Bureau aufzugeben, und werden nach diesen Aufgaben die Truppen dorthin direct dislocirt werden.

Art. 4.

Das Einquartierungs-Bureau für die Stadt und die Vorstadt St. Georg befindet sich in dem Hause der Commandantur, und steht

April 23. steht unter Aufsicht von je einem der Bataillons-Chefs, welche dabei unter sich abwechseln. Das Einquartierungs-Bureau für die Vorstadt St. Pauli befindet sich in dem Hause des Major Mahlandt, und steht unter dessen Aufsicht. Die Einquartierungs-Bureaus für das Landgebiet befinden sich in den Häusern der Vögte, und stehen unter deren Aufsicht.

Art. 5.

Etwanige Beschwerden der Truppen gehen durch die Commandantur und das Einquartierungs-Bureau an die betreffenden Bataillons- und Compagnie-Chefs zur Erledigung, wohingegen etwanige Beschwerden der Quartierwirthe im umgekehrten Wege anzubringen und zu erledigen sind. Beschwerden, welche in diesem Wege nicht zu erledigen sein sollten, sind innerhalb acht Tagen in beliebiger Form bei der Central-Commission, bei deren Entscheidung es sein unabänderliches Bewenden hat, einzureichen.

Art. 6.

Alle etwa erforderlichen näheren Bestimmungen, so wie etwanige Modificationen des einstweilen angenommenen Princips, bleiben der Central-Commission im Einvernehmen mit E. H. Rath und Ehrb. Oberalten vorbehalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. April 1849.

XXXVIII.

XXXVIII.

Polizey-Bekanntmachung

May 3.

wider das Einfangen von Singvögeln, das Herausnehmen von Vogelnestern und deren Verkauf.

Der mit jedem Frühling sich erneuernde Unfug des Einfangens von Singvögeln, besonders Nachtigallen, des Ausnehmens von Vogelnestern und des Blendens von Vögeln, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß das Einfangen und Blenden von Singvögeln, der Verkauf ausgenommener Nester mit Eiern oder jungen Vögeln und der Verkauf geblendeter Vögel bei angemessenen polizeylichen Strafen untersagt sind.

Die Marktvögte, Polizey-Officianten, Wallaufseher und sämmtliche Wachtposten sind angewiesen, sich die Aufrechthaltung dieser Verbote angelegen sein zu lassen.

Hamburg, den 3. May 1849.

Die Polizey-Behörde.

XXXIX.

May 3.

Die Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Zinsen durch die Pfandleiher vom 14. September 1847 ist am 3. May 1849 renovirt. (S. oben Bd. XX. S. 151.)

XL.

May 5.

Polizey-Verfügungen

für die am 7. d. M. stattfindende Einweihung der Hauptkirche St. Petri.

Die Feier der Einweihung der Kirche beginnt um 9 Uhr (präcise) Morgens.

Die Kirchenthüren, mit Ausnahme der Norderthüre, die zur Vermeidung der Zugluft geschlossen bleibt, werden um 8½ Uhr geöffnet.

Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche fahren, haben den Weg durch die Bergstraße oder Rathhausstraße nach den Süderthüren zu nehmen.

Die Wagen, welche die Herren Geistlichen sämmtlicher Confessionen fahren, haben den Weg durch die Paulstraße nach der Sakristeithüre zu nehmen.

Die Wagen, welche Kunstgenossen zur Kirche fahren, haben den Weg von der Bergstraße nach der Thurmthüre (im Westen belegen) zu nehmen.

Die Wagen, welche die Zuhörer zur Kirche gefahren, halten in einer Reihe rund um das Schulgebäude.

Die Wagen, welche die Herren Geistlichen zur Kirche gefahren, halten längs der Paulstraße und Hermannstraße in einer Reihe.

Die Wagen, welche die Kunstgenossen zur Kirche gefahren, halten längs der Bergstraße gleichfalls in einer Reihe.

Die

Die Fußgänger haben den Eingang durch die beiden Süderthüren und durch die Thurmthüre zu nehmen. — May 5.

Nach Beendigung der Feierlichkeit müssen die Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theile entfernt haben werden, auf ihrem Standtpunkte halten bleiben, die Anfahrt wird von den Polizey-Angestellten angeordnet werden.

Während der Dauer der Feierlichkeit sind die Straßen um die Petri Kirche herum für anderweitige Wagenpassage gesperrt.

Die Polizey-Beamten und Officianten sind beauftragt, unter Zuziehung des Militairs, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das genaueste befolgt werden, zu welchem Ende sich jeder den Anordnungen jener Angestellten gemäß zu verhalten hat.

Hamburg, den 5. May 1849.

Die Polizey-Behörde.

XLI.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 7. May 1849 lautet gleich derjenigen vom 8. November 1848 (s. oben Bd. XX. S. 385—87.) mit Ausnahme des folgenden Satzes: — May 7.

„eine richtige Auskunft zu ertheilen, und
„dabei den umschreibenden Capitainen oder

May 7. „Officieren anständig und bescheiden zu „begegnen, mit der Verwarnung, daß „jede Unart und Unwillfährigkeit mit „angemessener Strafe geahndet werden „wird, wie denn namentlich nach dem „§. 12 der Bestimmungen über die „Dienstpflichtigkeit beim Bürger-Militair, „Jeder, der durch falsche oder ganz unter„lassene Angaben beim Umschreiben zur „Verheimlichung eines Dienstpflichtigen „wissentlich und absichtlich die Hand „bietet, in eine Strafe von 5 Rthlrn., „welche bei Wiederholungsfällen verschärft „wird, verfällt.“ u. s. w.

XLII.

May 9.

Bekanntmachung,

betreffend die Leistung der Herrentage in Langenhorn.

Auf eingegangene Anzeige des Vogts und der Dorfsdeputirten von Langenhorn, daß in der letzteren Zeit eine Unregelmäßigkeit in den zur Verbesserung der Dorfswege nothwendigen Hand- und Spanndiensten der Eingesessenen Statt gefunden, wird hiemit, nach Maaßgabe der von dem Vogt und den Deputirten eingereichten Vorschläge, folgende Ordnung, wie es in Zukunft mit den im Interesse der Commüne zu leistenden Hand- und Spanndiensten gehalten werden soll, festgesetzt und zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

§. 1.

May 9.

Die Havetage sind in Hinsicht der Zahl und Reihenfolge in der bisher in Langenhorn üblich gewesenen Weise zu leisten und hat der Vogt darüber ein Register zu führen.

§. 2.

Der Vogt muß demjenigen, der einen Havetag leisten soll, spätestens am zweiten Tage vorher eine Anzeige davon machen.

§. 3.

Ist der Angesagte durch Umstände verhindert, den verlangten Havetag zu halten, so ist derselbe verpflichtet, dieses dem Vogte sogleich, oder jedenfalls so zeitig anzuzeigen, daß noch eine andere Einrichtung getroffen werden kann und keine Unordnung daraus entstehe.

Der Angesagte hat aber in einem solchen Falle genügende Gründe seiner Entschuldigung vorzubringen und muß seinen Havetag zu einer andern vom Vogte zu bestimmenden Zeit nachholen.

§. 4.

Bleibt Jemand, der angesagt worden ist, ohne genügenden Grund, weg, so soll auf Kosten desselben sofort ein Stellvertreter requirirt werden. Der Säumige hat für das requirirte Fuhrwerk 6 Mark per Tag und für einen Arbeitsmann im Winter 14 Schillinge und im Sommer 1 Mark 4 Schillinge per Tag innerhalb 8 Tagen bei Strafe der Execution an den Vogt zu bezahlen.

§. 5.

May 9.

§. 5.

Die Arbeitszeit dauert im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, im Winter von 8 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang. Im Sommer und im Winter ist eine Stunde Ruhe für den Mittag bestimmt. Wer zu spät zur Arbeit kommt, muß es sich gefallen lassen, daß er sofort wieder weggewiesen wird, und muß den im §. 4 bestimmten Satz für einen Stellvertreter entrichten.

§. 6.

Die zur Arbeit zu schickenden Arbeitsleute müssen gehörig arbeitsfähig sein, auch dürfen keine Frauenzimmer oder Kinder geschickt werden.

§. 7.

Der Vogt und die Dorfsdeputirten haben, obgleich sie von der Leistung ihrer Havetage dadurch nicht befreiet sind, die Aufsicht über die Wegearbeiten zu führen, und sind die Eingesessenen verpflichtet, ihren Anordnungen willig Folge zu leisten. Sollte einmal der Fall eintreten, daß weder der Vogt noch einer der Deputirten zugegen sein kann, so ist der Vogt verpflichtet und berechtigt, einen andern Eingesessenen des Dorfs mit der Aufsicht über die Arbeit zu beauftragen, dessen Anordnungen die übrigen Eingesessenen in solchem Falle ebenfalls Folge zu leisten haben.

Hamburg, den 9. May 1849.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XLIII.

XLIII.

Polizey-Verfügung

May 10.

wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unberechtigte.

Da es in neuerer Zeit zum Oesteren vorgekommen, daß Unberechtigte frisches Fleisch zum Verkauf in hiesige Stadt gebracht und damit hausirt haben, durch solchen Mißbrauch aber den hiesigen Gewerbetreibenden ein erheblicher Nachtheil erwächst, so wird, unter Bezugnahme auf frühere Polizey-Warnungen und unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 6. Juny 1839, es wiederholt in Erinnerung gebracht, daß der Verkauf frischen Fleisches an hiesigem Platze, nur den hiesigen concessionirten Schlachtern, so wie denen des hamburgischen Gebietes (unter den im angezogenen Rath- und Bürgerschluß enthaltenen Bedingungen) zusteht, wogegen derselbe, von hiesigen Unberechtigten oder Fremden geübt, verboten und mit Geld- und Confiscationsstrafe belegt ist.

Hamburg, den 10. May 1849.

Die Polizey-Behörde.

XLIV.

Verordnung,

May 13.

wegen Einrichtung von Vergleichs-Commissionen in der Dorfschaft Geesthacht.

Da von der Dorfschaft Geesthacht der Wunsch ausgesprochen worden, daß entstandene

May 13. dene Irrungen und Streitigkeiten durch Vergleichs-Versuche vor einer desfalls niederzusetzenden besonderen Vergleichs-Commission gütlich erledigt und Rechtsstreitigkeiten verhütet werden mögen, so haben die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg nachstehende Bestimmungen erlassen und hierdurch zu öffentlicher Kunde zu bringen verordnet:

§. 1.

Die Vergleichs-Commission für die Dorfschaft Geesthacht besteht, vorläufig und bis auf etwanige anderweitige Festsetzung, aus dem Vogt, als Vorsitzendem, und vier Mitgliedern, welche aus sämmtlichen, über 30 Jahre alten Geesthachter Landbürgern, ohne daß dabei auf die Classe der Bewohner Rücksicht genommen wird, zu wählen sind. Die Dauer des Amts ist auf zwei Jahre bestimmt, und treten alljährlich die beiden Mitglieder ab, welche zwei Jahre im Amt gewesen sind; die beiden, zum ersten Mal nach Ablauf eines Jahrs, Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Wahl der beiden Mitglieder dieser Commission geschieht alljährlich in einer vom Vogt in dessen Wohnung zu berufenden Versammlung sämmtlicher Gemeindeglieder, durch relative Majorität der Anwesenden; so daß demnach die beiden Personen, welche die mehrsten Stimmen haben, erwählt sind, auch wenn sie nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten haben.

§. 2.

§. 2.

May 13.

Bei den im Hause des Vogts zu haltenden Sitzungen der Commission müssen stets der Vogt und zwei Beisitzer, und zwar ein im Amt älteres und ein jüngeres Mitglied anwesend sein; diese beiden Mitglieder wechseln in der Wahrnehmung dieser Function halbjährlich ab. Im Fall naher Verwandtschaft mit Einer der Partheien, oder im Fall sonstiger Betheiligung bei der Sache, imgleichen in Verhinderungsfällen durch Krankheit, Abwesenheit u. s. w. wird der Vogt durch den ältesten Beisitzer, ein Beisitzer, nach Bestimmung des Vogts, durch einen seiner Collegen, vertreten.

§. 3.

An diese Vergleichs-Commission sind alle und jede, gegen einen Geesthachter vorzubringende Klagen aus Civil-Ansprüchen und Forderungen, ohne Beschränkung hinsichtlich einer Summe, zuerst zu bringen, ehe sie an das Amts-Gericht gelangen. Davon sind nur Forderungen aus liquiden Handschriften, als Hypotheken-Extracten, Obligationen u. s. w. auszunehmen, welche sofort an das Amtsgericht zu bringen sind.

§. 4.

Die Vergleichs-Commission ist befugt, auf Antrag der einen Parthei, die Andere, falls dieselbe auf die erste Vorladung nicht erschienen, unter Androhung einer, den Umständen nach, auf 1 bis 2 Thaler zu bestimmenden

May 13. menden Strafe, aufs neue vorzuladen. Im abermaligen Ausbleibungsfall wird die Strafe eingezogen, zugleich aber die Vergleichs-Verhandlung, als fruchtlos geblieben, angenommen.

§. 5.

Das Verfahren vor der Vergleichs-Commission ist summarisch und mündlich; nur der etwa erzielte Vergleich ist zu Protocoll zu nehmen. Wird derselbe verfehlt, so ist darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche vor Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens bei dem Amts-Gericht einzureichen ist.

Weigert sich eine Parthei, dem geschlossenen Vergleich nachzukommen, oder läßt sie sich darin säumig finden: so hat die andere Parthei, unter Vorlegung eines Protocoll-Auszugs über den erzielten Vergleich, sich, behufs Erlangung der Vollstreckung desselben, an das Amtsgericht zu wenden.

§. 6.

Nach fruchtlos abgehaltenem ersten Termin bleibt es jeder Parthei unbenommen, die Sache zur Erledigung auf dem gerichtlichen Wege zu verstellen, worüber jedoch alsdann die Absicht sofort der Commission zu erkennen zu geben ist.

§. 7.

Aus den Verhandlungen vor der Vergleichs-Commission dürfen, außer etwanigen

gen Strafgeldern, keinem Theil Kosten erwachsen; nur sind dem Vogt für jede Vorladung 2 Schillinge und für jede Ausfertigung eines Protocoll-Auszugs (außer dem Stempel von 2 Schillingen) 4 Schillinge zu entrichten. Alle erkannten Strafgelder fallen der Armencasse zu.

May 13.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. July in Kraft, so daß sie von diesem Zeitpunkt an auf alle durch dieselbe betroffenen und noch nicht gerichtlich anhängig gemachten Sachen in Anwendung zu bringen ist.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck den 9. und zu Hamburg den 13. May 1849.

XLV.

Bekanntmachung

May 14.

wider eine öffentliche Aufforderung zu einer allgemeinen Volksbewaffnung und desfallsiger Geldsammlung.

Eine in diesen Tagen ergangene öffentliche Aufforderung zu einer allgemeinen Volksbewaffnung, verbunden mit der Ankündigung einer Sammlung durch die Stadt und Vorstädte zur Herbeischaffung der des Endes erforderlichen Mittel, veranlaßt den Senat, seine Mitbürger darauf aufmerksam zu machen, daß zur Herbeiführung einer solchen Maaßregel weder eine Berechtigung abseiten

einzelner

May 14. einzelner Personen oder Vereine, noch auch überall ein Grund vorhanden ist. Die Organisirung einer bewaffneten Macht im Staate kann nur der Regierung zustehen; das Gegentheil davon würde Unordnungen und Conflicte der bedenklichsten Art unvermeidlich herbeiführen. Es fehlt aber auch bei uns an jeglicher Veranlassung zu einer solchen Maaßregel. Wir besitzen neben unserem wohlorganisirten Contingente in unserer Bürgerwehr bereits eine genügende Volksbewaffnung, welche sich unter schwierigen Verhältnissen bewährt hat, und deren patriotischer Gesinnung wir unter allen Umständen vertrauen dürfen. Andrerseits entbehrt die, in einer Supplik an den Senat als Veranlassung zu einer allgemeinen Volksbewaffnung, geäußerte Besorgniß der Möglichkeit eines Angriffs der Dänen auf unsere Stadt, aller Begründung. Unter allen Umständen aber kann eine eigenmächtige, von Privaten ausgehende Volksbewaffnung nicht gestattet werden.

Demnach will der Senat seine Mitbürger hierdurch dringend aufgefordert haben, sich weder direct, noch indirect, sei es durch Lieferung von Waffen oder durch Geldbeiträge bei einem Schritte zu betheiligen, dessen ungesetzlicher Charakter zu Tage liegt, und welcher die Ruhe unserer Stadt auf das Bedenklichste gefährden könnte.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. May 1849.

XLVI.

XLVI.

Bekanntmachung,

May 19.

betreffend die einseitige Beeidigung der bewaffneten Macht auf die Reichs-Verfassung.

In einer so ernsten Zeit, wie die unsrige, wo die Verschiedenheit der politischen Ansichten den Keim gefahrdrohender Zwietracht in sich trägt, scheint nichts geeigneter, das so nothwendige Vertrauen, zwischen den Regierungen und Völkern zu befestigen, als Offenheit abseiten der ersteren. Der Senat seinerseits hat über seine Stellung, wie in Bezug auf unsere inneren Verhältnisse, so auch in Bezug auf die Entwickelung der einheitlichen Neugestaltung des Gesammt-Vaterlandes zu keiner Zeit einem Zweifel Raum gelassen. Er hat sich allen auf die bundesstaatliche Einheit unseres Gesammt-Vaterlandes abzielenden Schritten angeschlossen, Er hat die Reichs-Verfassung anerkannt und publicirt, und sich bei weiteren Schritten zu einer Modification derselben nicht betheiligt. Somit liegt weder in Bezug auf die freie Entwickelung unserer inneren Verhältnisse, noch auch in Bezug auf unsere Verhältnisse zum Gesammt-Vaterlande ein Grund zur Aufregung oder zur Besorgniß vor. Um so mehr aber darf der Senat von seinen Mitbürgern erwarten, daß sie ihm ganz vertrauen, und daß sie nicht Maaßregeln in Anregung bringen, welche einseitig zu ergreifen, die Gefahr der

Zeit

May 19. Zeit erhöhen, und der, allen wahrhaften Vaterlandsfreunden wünschenswerthen friedlichen Lösung der deutschen Verfassungsfrage nur erschwerend in den Weg treten würde. Dahin gehört namentlich die neuerdings in Anregung gebrachte Beeidigung der bewaffneten Macht auf die Reichs-Verfassung, welche von der Executiv-Gewalt des Reichs bisher nicht verfügt ist, und welche theilweise ausgeführt nur dazu dienen könnte, die Fackel der Zwietracht in die Reihen der Söhne eines und desselben Vaterlandes zu werfen, und die so nothwendige Thatkraft nach außen zu schwächen. Eine solche Verantwortlichkeit wird der Hamburgische Senat nicht auf sich nehmen, und rechnet er zuversichtlich auf die Zustimmung und den Beistand seiner Mitbürger, wenn er mit der Beeidigung der bewaffneten Macht nicht einseitig verfährt und allen Bestrebungen mit Ernst entgegentritt, welche, wenn sie selbst gut gemeint sein sollten, doch darauf abzielen, Maaßregeln hervorzurufen, welche die Entwickelung der wahren Einheit und Freiheit unseres Vaterlandes nur gefährden können.

Mitbürger, uns droht nur eine Gefahr, das ist die Zwietracht in unserem Innern. Dieser Gefahr zu begegnen, laßt uns fest zusammenhalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. May 1849.

XLVII.

XLVII.

Polizey=Bekanntmachung

May 21.

in Betreff der Anmeldung der hier sich aufhaltenden Fremden.

In letzterer Zeit häufig vorgekommene Contraventionen gegen das Fremden=Mandat machen eine schärfere Handhabung der desfallsigen Bestimmungen erforderlich und wird demnach Seitens der unterzeichneten Behörde daran erinnert, daß

1) alle hier ankommende Fremde, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft, mit ihren Legitimations=Papieren im hiesigen Fremden=Büreau sich zu melden haben, und
2) die Wirthe und sonstigen Personen, welche in der Stadt, wie auf dem Gebiete Fremde bei sich aufnehmen, ohne Ausnahme verpflichtet sind, bei Vermeidung unnachsichtlicher Bestrafung, innerhalb 24 Stunden eine Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Personen im Fremden=Büreau zu machen.

Hamburg, den 21. May 1849.

Die Polizey=Behörde.

XLVIII.

Polizey=Verfügungen,

May 22.

betr. das am Donnerstag den 24. d. M. in der Hauptkirche St. Petri zum Besten der innern Einrichtung und Ausschmückung derselben stattfindende geistliche Concert.

Das Concert fängt Abends 7½ Uhr präcise an.

Die

May 22. Die große Süderthüre, der Schmiedestraße gegenüber, wird um 6½ Uhr geöffnet und ist allein zum Eingang für die zu Wagen oder zu Fuß kommenden Zuhörer bestimmt. Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche fahren, haben den Weg durch die Bergstraße oder Rathhausstraße nach der Süderthüre zu nehmen.

Für die Kunstgenossen, welche zu Wagen oder zu Fuße kommen, ist der Eingang zur Kirche durch die Thurmthüre; die Wagen haben den Weg von der Bergstraße zu nehmen.

Die Wagen, welche die Zuhörer zur Kirche gefahren, halten in einer Reihe rund um das Schulgebäude.

Die Wagen, welche die Kunstgenossen zur Kirche gefahren, halten längs der Bergstraße in einer Reihe.

Nach Beendigung des Concerts müssen die Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theile entfernt haben werden, auf ihrem Standpuncte halten bleiben. Die Anfahrt derselben wird von den Polizey-Angestellten angeordnet werden.

Die Polizey-Officianten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das genaueste befolgt werden, zu welchem Ende sich jeder den Anordnungen jener Angestellten gemäß zu verhalten hat.

Hamburg, den 22. May 1849.

Die Polizey-Behörde.

XLIX.

XLIX.
Bekanntmachung

Juny 4.

wider Beschädigung der Anpflanzungen auf dem Walle.

Der überhand nehmende Unfug, welcher namentlich von jüngeren wie von erwachsenen Knaben, aller Warnungen ungeachtet, auf dem Walle verübt wird, hat in neuerer Zeit sehr bedeutende Beschädigungen der Anpflanzungen und Gartenanlagen des Walles — wie solche früher nicht vorgekommen — zur Folge gehabt, auch vielfache Klagen über frevelhafte Ungebühr und körperliche Verletzungen veranlaßt.

Die Polizey-Behörde sieht sich gezwungen mit größerer Strenge hiegegen einzuschreiten, und sind demnach die Wachtposten, Wallaufseher und Polizey-Officianten angewiesen gegen diejenigen, welche bei dergleichen Unfug betroffen werden, unnachsichtlich mit der Verhaftung zu verfahren. Von Eltern und Schullehrern wird erwartet, daß sie die Knaben vor fernerer Verübung des seither vorgekommenen Unfugs und übermüthigen Treibens zu warnen und davon zurückzuhalten wissen werden, um dieselben vor polizeylichen Strafen zu bewahren, welche durch die Entschuldigungen, von Anderen verleitet oder nicht direct und nicht hauptsächlich betheiligt gewesen zu sein, selbstverständlich nicht abgewandt werden können.

Hamburg, den 4. Juny 1849.

Die Polizey-Behörde.

L.

Juny 5.

Bekanntmachung

wider die Betheiligung an einer Sammlung zu einer allgemeinen Volksbewaffnung.

Durch eine Bekanntmachung des Senats vom 14. May d. J. ist die derzeit von Privatpersonen erlassene Aufforderung zu einer allgemeinen Volksbewaffnung, so wie die gleichzeitig, zur Herbeischaffung der hiezu erforderlichen Mittel, angekündigte Sammlung für ein ungesetzliches Unternehmen erklärt und die Ausführung dieses Vorhabens untersagt worden.

Nichtsdestoweniger ist diese Sache nicht aufgegeben, vielmehr in diesen Tagen durch öffentlichen Anschlag angezeigt worden, daß die Sammlung ehestens beginnen werde.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich hiernach genöthigt, unter Hinweisung auf die erwähnte Bekanntmachung des Senats, vor weiteren gesetzwidrigen Schritten und vor jeder Betheiligung bei denselben ernstlichst zu warnen, indem, zur Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung, gegen Uebertretungen des Verbots mit gebührender Strafe eingeschritten werden wird.

Hamburg, den 5. Juny 1849.

Die Polizey-Behörde.

LI.

Juny 6.

Erneuerte Bekanntmachung

wider das Kriegsspiel und anderen Unfug der Kinder auf dem Grasbrook.

Die eingegangenen Klagen und Beschwerden über den Unfug der Kinder auf dem Gras-

brook

brook veranlassen die untenbenannte Behörde, solchen Unfug, namentlich das Kriegsspiel, den Gebrauch des s. g. Pustrohrs, des Flitzbogens, der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen, auch das Beschmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeichnungen, bei Gefängniß-Strafe zu verbieten. Juny 6.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden besonders aufgefordert, ein achtsames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder zu haben, damit diese nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und sich nicht eine obrigkeitliche Bestrafung zuziehen.

Die Polizey-Officianten auf dem Grasbrook sind angewiesen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem solchen Unfug betroffen werden sollten, sofort zu verhaften.

Hamburg, den 6. Juny 1849.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

LII.

Befehl

Juny 9.

wider die Anbringung von Beschwerden über die Meister durch die Gesellen der Haus-Zimmerleute vor der Lade.

Es hat am letztvergangnen Ladentage ein sehr bedauernswerther Exceß Statt gefunden,

 welcher,

Juny 9. welcher, seiner Bedeutsamkeit und Folgen wegen, zur Untersuchung an die Polizey-Behörde hat verwiesen werden müssen und dort seine Erledigung erwartet. Die Veranlassung zu diesem Excesse ist in dem seit einiger Zeit eingerissenen Unwesen zu suchen, daß manche Gesellen sich berechtigt glauben, ihre vermeintlichen Klagen und Beschwerden über das Verfahren einzelner Meister oder der Meister im Allgemeinen vor die Lade zu bringen, wobei dann heftige Reden, Wortwechsel und zuletzt Unruhe und Tumult nicht ausbleiben.

Dergleichen Dinge gehören durchaus nicht vor die Ladenversammlung, sondern wer sich verletzt oder beschwert glaubt, hat dies bei den Aelterleuten und erforderlichenfalls bei dem Patron anzubringen. Aufregende und tumultuarische Verhandlungen sind überhaupt und unter allen Umständen in der Ladenversammlung nicht zu dulden. Ordnung und Sitte sollten keiner Gewerksgenossenschaft heiliger sein als derjenigen, welche Richtscheit und Winkelmaaß in ihrem Wappen führt.

Damit ähnlichen Mißbräuchen in Zukunft vorgebeugt werde, sind die Altgesellen ernstlich und bei eigner Verantwortlichkeit angewiesen worden, das ihnen obliegende Amt mit Strenge und Gewissenhaftigkeit auszuüben, keinerlei Verhandlungen vor der Lade zu gestatten, welche vor dieselbe nicht gehören, und Ordnung und Gesetzlichkeit in jeder Beziehung zu handhaben. Die Ladenmeister haben

haben hierüber die pflichtschuldige strenge Aufsicht zu führen, und sind, wenn die Aufrechthaltung der Ruhe von den Altgesellen nicht genügend beschafft wird, gehalten, nach vorgängiger desfallsiger Warnung, die Lade sofort zu schließen und den Ladentag aufzuheben, die Contravenienten aber, welche zu den stattgehabten Unordnungen die Veranlassung gegeben haben, unverzüglich bei dem Patron zur Anzeige zu bringen. — Juny 9.

Hamburg, den 9. Juny 1849.

N. F. Haller, Dr.
d. Z. Patron des Hauszimmer-Amtes.

LIII.

Verordnung,

Juny 14.

betr. das Mahlgeld auf der Mühle zu Bergedorf.

Da hinsichtlich des auf den herrschaftlichen Kornmühlen im Amte Bergedorf für das zur Mühle gebrachte Korn zu zahlenden Mahlgeldes Zweifel entstanden sind, auch die bisherige herkömmliche Taxe für Bergedorf und die Vierlande nicht ganz gleichförmig gewesen ist, so verfügen die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Folgendes:

1) Außer der als Abgabe an den Staat zu gebenden, das 20ste Korn betragenden, Matte ist, wie bisher, auch ferner ein Mahlgeld an den Müller zu bezahlen.
2) Dies Mahlgeld beträgt:
   a. Für den Wispel sechszehn Schillinge.

b.

Juny 14. b. Für kleinere Theile bis 2 Himpten einen Schilling, bis 4 Himpten zwei Schillinge.

Wenn die Vierländer Mahlgäste ihr Mehlkorn selbst mahlen lassen, bezahlen sie bis vier Himpten nur einen Schilling.

c. Für Malz, jede Brau neun Schillinge.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 14. Juny 1849.

LIV.

Juny 22.

Bekanntmachung,

betr. Herstellung der Barriere beim Schäferkamp.

Da nach Herstellung der Barriere beim Schäferkamp auf der neu angelegten Chaussee vom Dammthor nach Eimsbüttel mit Erhebung des tarifmäßigen Wegegeldes an der gedachten Hebestelle vom 1. July d. J. an verfahren werden wird, so wird solches, so wie daß der Baum während der Nachtstunden, von Abends eine Stunde nach Eintritt der Sperre bis Morgens eine Stunde vor Thoröffnung, zur freien Passage geöffnet bleibt, zur Nachricht des Publicums hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. Juny 1849.

LV.

Juny 25.

Rath- und Bürger-Convent

vom 25. Juny.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den

25.

25. Juny zusammen zu berufen und derselben folgende Anträge vorzulegen: Juny 25.

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath sich auf die in der Anlage enthaltene nähere Auseinandersetzung bezieht, so ersucht Er Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen:

Daß für die Kosten der constituirenden Versammlung bis zum 13. Jan. d. J. 2400 m℔ und seitdem wöchentlich im Durchschnitt 400 m℔ pro maximo für die Woche als Entschädigung für wirkliche Auslagen an diejenigen Mitglieder der constituirenden Versammlung, welche zu deren Verausgabung durch ihre Wohnung in Ritzebüttel oder in sonstigen entfernteren Gebietstheilen genöthigt sind, zur Disposition der constituirenden Versammlung zu stellen.

II. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die in der Anlage entwickelten Motive, um Mitgenehmigung der in der Nebenanlage enthaltenen Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den Paragraphen 35 und 36 der Grundrechte des deutschen Volkes erwähnten Abgaben und Leistungen, so wie um ihre Zustimmung dazu, daß das für Ablösungen nach Maaßgabe dieser Verordnung eingehende Geld lediglich zur Amortisation von hamburgischen Staatspapieren

und

Juny 25. und zwar in der Weise verwandt werde, daß die dafür anzukaufenden Staats-Schuld-Documente cassirt, und mithin die Zinsen derselben nicht ferner für den Tilgungsfond vewandt werden.

III. E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Anlage um Mitbeliebung der als Nebenanlage beigefügten Jagdverordnung, so wie darauf an, Ehrb. Oberalten zu bevollmächtigen, einige durch Localverhältnisse nöthig werdende Modificationen dieser Verordnung für das Amt Ritzebüttel mit E. E. Rathe zu concertiren.

IV. Unter Beziehung auf die Motive in der Anlage ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft um Mitgenehmignng der in der Nebenanlage enthaltenen Verordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

V. Die veränderten Verhältnisse in Betreff der öffentlichen Blätter veranlassen E. E. Rath, indem Er auf die weitere Motivirung in der Anlage Bezug nimmt, das Ersuchen an Erbges. Bürgerschaft zu richten, es mitgenehmigen zu wollen:

daß, unter Aufhebung der von den privilegirten Zeitungs-Blättern bisher erhobenen Recognitionen und des Stempels von denselben, eine Abgabe von bezahlten Inseraten nach Maaßgabe der anliegenden Verordnung vorgängig zum

zum Versuch bis zum Schlusse des Jahres 1850 erhoben werde. Juny 25.

VI. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die der Unteranlage beigefügte Verordnung, betreffend die Bürger-Militair-Steuer und namentlich die in derselben aufgestellte Scala mitzugenehmigen.

VII. Die dringende Nothwendigkeit, die Gehalte und sonstige Verhältnisse des Beamten-Personals für die directen Steuern anderweitig zu reguliren, veranlaßt E. E. Rath, über diesen Gegenstand, den, in der Anlage näher motivirten, erneuerten Antrag, unter Hinzufügung eines Temperaments, an Erbges. Bürgerschaft zu richten; und dieselbe zu ersuchen,

die in der Anlage unter No. 1—5 enthaltenen abändernden Verfügungen in Betreff der Gehalte und der sonstigen Verhältnisse der Angestellten der Steuer-Deputation mitgenehmigen zu wollen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad I den Ersatz von Auslagen an Mitglieder der constituirenden Versammlung und sieht sich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit der von E. E. Rathe am 23sten d. M. der constituirenden Versammlung gemachten Eröffnung, Ihre Rechte hinsichtlich der, bei Abänderung

Juny 25. Abänderung der bisherigen Verfassung zu treffenden Uebergangs-Bestimmungen, ausdrücklich zu wahren;

ad II die Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den §§ 35 und 36 der Grundrechte des deutschen Volkes erwähnten Abgaben und Leistungen;

ad III die Jagd-Verordnung;

ad IV die Verordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden;

ad V die Einführung einer Inseraten-Abgabe, jedoch ohne Beschränkung auf die bezahlten Inserate, und potestivirt Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Kämmerei, die desfallsigen Abänderungen mit E. E. Rathe zu concertiren;

ad VI die Verordnung, die Bürger-Militair-Steuer betreffend, und

ad VII die abändernden Verfügungen wegen der Gehalte und sonstigen Verhältnisse der Angestellten der Steuer-Deputation.

Replica Senatus.

Ad I, II, III, IV, VI und VII dankt E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt und wird ad V, ebenfalls unter dankender Anerkennung der Annahme der Proposition, wegen der Ausdehnung der Abgabe auf unbezahlte Inserate mit Ehrb. Oberalten und Verordneten löbl. Kammer in Verhandlungen treten, behält sich aber eventualiter, wenn dadurch die Frage nicht erledigt werden könnte, das Weitere vor.

LVI.

LVI.

Bekanntmachung,

Juny 25.

betreffend Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen im Holsteinischen Zollvereine.

In Gemäßheit Art. III. des durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1849 auf ein Jahr prolongirten Vertrages über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. Sept. 1840, bringt Ein Hochweiser Rath hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Ausfuhrzoll für Lumpen vom 1. July d. J. an, auf 25 Schill. das 100 Pfund heruntergesetzt werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. Juny 1849.

LVII.

Verordnung

Juny 27.

über eine Abgabe von Zeitungs-Inseraten. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Juny 1849.
Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 27. Juny 1849.

Unter Aufhebung des Zeitungsstempels und der Recognitionen für die bisher privilegirten Blätter vom 1. July d. J. an, wird eine Abgabe von Zeitungs-Inseraten, deren Aufnahme ohne Unterschied nunmehr sämmtlichen in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Landgebiet erscheinenden Zeitungen, Tages- und Wochenblättern gestattet ist, von dem

Juny 27. gedachten Tage an eingeführt, welche von diesen sämmtlichen Zeitungen, Tages- und Wochenblättern in nachfolgender Art zu entrichten ist.

1) Zur näheren Bestimmung in Betreff der Abgabe wird festgesetzt, daß als Inserate nicht zu achten sind:

a) Politische Mittheilungen in dem dazu bestimmten Theile des Blattes;
b) Besprechungen über innere Politik oder s. g. vaterstädtische Angelegenheiten, insofern solche den allgemeinen Standpunct bewahren;
c) Abhandlungen, Besprechungen und Critiken aus dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst. Bloße Empfehlungen und Namens- und Sach-Verzeichnisse müssen die Abgabe bezahlen;
d) Alle Publicationen hiesiger Behörden in Form von amtlichen Bekanntmachungen, so wie alle von diesen Behörden u. s. w. zufolge §. 6 der Verordnung ausgehenden Mittheilungen;
e) Kirchen-Anzeigen, sofern sie den Gottesdienst und die Kirchen-Verwaltungen hiesiger constituirter Gemeinden betreffen;
f) Allgemeine Mittheilungen über Handels- und Schiffs-Angelegenheiten, insofern sie direct von den Redactionen ausgehen. Dahin gehören: Course, Listen über angekommene und abgegangene Schiffe, Maklerberichte über Handelsverhältnisse, und Börsen-Preiscourante. Ferner die Notizen über Wasserstand, Witterung,

Witterung, Kalender, Thorsperre; und Juny 27.
die statistischen Uebersichten der Geburts- und Sterbefälle.

g) Sollten für künftige, sich in dieser Hinsicht noch ergebende Verhältnisse fernere nähere Bestimmungen erforderlich sein, so wird desfalls das Weitere abseiten des Senats, unter Zustimmung Ehrb. Oberalten und Verordneter löbl. Kammer, bestimmt werden.

2) Die Abgabe beträgt von der Petitzeile von 50 n Buchstaben und darunter $\frac{1}{2}$ ß Crt., für die Petitzeile über 50 bis einschließlich 60 n Buchstaben $\frac{1}{4}$ ß mehr, und in gleicher Weise wird für jede fernere Verlängerung der Zeile bis 10 n Buchstaben $\frac{1}{4}$ ß mehr gerechnet. Demgemäß ist die Abgabe für die Zeile eines jeden Blattes vorher festzustellen, und darf der Winkelhaken keines derselben ohne vorherige Anzeige an die Behörde abgeändert werden. Gebrochene Zeilen werden dabei für voll berechnet. Bei der Anwendung größerer oder kleinerer Schriftarten, als der Petitschrift, wird die Abgabe nach der Normallänge der Zeile in Petitschrift entrichtet, ohne Rücksicht auf den, dadurch etwa verwendeten größeren oder geringeren Raum.

3) Sämmtliche vorgedachte Zeitungen, Tages- oder Wochenblätter ohne Ausnahme, welche Inserate aufnehmen, haben in ihrem Blatte oder ihrer Beilage eine abgesonderte Rubrik mit der Ueberschrift: „Anzeigen", zu machen, unter welche alle und jede Insertionen,

Juny 27. sertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, aufzunehmen sind.

4) Von jedem an den vorgedachten Orten erscheinenden Zeitungs-, Tages- oder Wochenblatte muß der Unternehmer innerhalb 24 Stunden nach der Publication desselben ein Exemplar bei der demnächst zu bezeichnenden Behörde einreichen, und dabei nach einem vorzuschreibenden Formular die Aufgabe über die Anzahl der, nach dem Maaßstabe des Art. 2 darin enthaltenen Petitzeilen von den, von dieser Abgabe nicht ausgenommenen Inseraten machen, unter Hinzufügung der Erklärung, daß in dieser Nummer des Blattes keine andere solche Inserate enthalten seien.

5) Die Abgabe ist sofort bei der Aufgabe der Insertion an den Unternehmer der Zeitung zu entrichten; und hat derselbe den Belauf der Abgabe allwöchentlich an die Behörde abzuliefern; ein Credit darf desfalls nicht gegeben werden.

6) Falls für eine einzelne Classe von Inseraten nachweislich und allgemein eine so unerhebliche Vergütung für die Insertion bezahlt werden sollte, daß Letztere bedeutend geringer sein würde, als die Abgabe selbst; so kann der Senat unter Zustimmung Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Kammer von einer solchen Classe von Inseraten die Abgabe vorläufig erlassen. Ein solcher Erlaß darf jedoch nur für eine ganze Classe solcher Inserate, und zwar allgemein, keineswegs für einzelne Insertionen in einzelnen Blättern Statt finden.

7)

Juny 27.

7) Diejenigen hiesigen Blätter, welchen die hiesigen Proclame ex officio zur Inserirung zugewiesen werden, sind verpflichtet, alle Bekanntmachungen, Anzeigen und Mittheilungen abseiten öffentlicher Behörden, und abseiten aller Verwaltungen, öffentlichen. Wohlthätigkeis-Anstalten und ähnlicher Stiftungen, unentgeltlich und vollständig in ihr nächstes Blatt aufzunehmen. Nur falls solche Inserenda von ungewöhnlicher Ausdehnung sind, ist eine Theilung der Aufnahme in mehrere der unmittelbar folgenden Blätter zulässig. Falls andere Blätter eine sofortige Zusendung öffentlicher Bekanntmachungen u. s. w. gegen eine, sodann näher zu bestimmende Verpflichtung zur Aufnahme derselben wünschen, so haben sie sich desfalls an den Senat zu wenden, welcher das Weitere zu verfügen hat.

8) Contraventionen gegen die Entrichtung dieser Abgabe werden mit dem 20fachen Betrage des umgangenen Betrags geahndet.

9) Die Modalität der Erhebung und des Ansatzes dieser Abgabe wird vorgängig zum Versuch bis zu Ende des Jahres 1850 beschlossen.

10) Jedes Blatt, welches hieselbst ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, hat, muß diese Abgabe, gleich den hiesigen Blättern, bezahlen, bei Strafe, daß der Debit widrigenfalls untersagt werden wird.

LVIII.

LVIII.

Juny 27.

Bekanntmachung,

betr. die Ausführung der Verordnung über die Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

Zur Ausführung des, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 25. Juny d. J. beschlossenen, und am 27. Juny publicirten Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Zeitungs-Inseraten werden hiedurch folgende nähere Verfügungen getroffen:

1) In Befolgung der Vorschrift des Art. 2 der Verordnung haben der oder die Unternehmer oder Verleger aller, dieser Abgabe zufolge des Eingangs und des Art. 10 des Gesetzes unterworfenen Blätter, spätestens am 2. July eine genaue Aufgabe unter ihrer Namensunterschrift, als in Bezug auf die Inseraten-Abgabe verantwortliche Personen, darüber zu machen und auf Verlangen nachzuweisen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte ihres Blattes enthält. Dieselbe Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile; sowie von jedem etwa neu zu gründenden Blatte vor seinem ersten Erscheinen zu machen.

2) Die Aufgabe, welche zufolge des Art. 4 des Gesetzes von den gedachten Blättern innerhalb 24 Stunden nach der Publication jedes derselben, nebst dem betreffenden Exemplare bei der Kammer einzureichen ist, hat dahin zu lauten:

der

Juny 27.

der (die) unterzeichnete Unternehmer (Verleger) der . . . . . . erklärt (erklären) hiedurch, daß in der unter dem . . . . . . publicirten Nummer . . . des gedachten Blattes an Inseraten, welche zufolge des Gesetzes vom 27. Juny 1849 eine Abgabe zu entrichten haben, nicht mehr als . . . Petitzeilen enthalten; und daß in dieser Nummer des Blattes oder in dessen Beilage keine andere Inserate der gedachten Art enthalten sind, als diejenigen, welche unter der Rubrik: „Anzeigen" vorkommen.

Zeitungsblätter, welche keine dieser Abgabe unterworfene Inserate enthalten, sind dennoch in gleicher Art bei der Kammer unter Hinzufügung einer Declaration einzureichen, daß in dieser Nummer keine solche Anzeigen enthalten seien.

Sollte ausnahmsweise eine abgabenpflichtige Anzeige wegen besonderer Sachverhältnisse nicht unter diese Rubrik gebracht werden können, so ist dies am Fuße der Declaration speciell, unter deutlicher Bezeichnung der betreffenden Anzeige, und unter genauer Angabe der nach der gesetzlichen Vorschrift berechneten Zahl von Petitzeilen hinzuzufügen.

3) Werden der Abgabe unterworfene Anzeigen über mehr als eine Spalte übergedruckt, so ist die Abgabe nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte zu entrichten, und darüber in der Declaration

Juny 27. eine abgesonderte Angabe und Berechnung aufzustellen.

4) Bei der Ablieferung der Abgabe an die Kammer, welche regelmäßig an jedem Sonnabend von dem Unternehmer oder Verleger gegen Quittung zu geschehen hat, ist eine specificirte schriftliche Aufgabe über die Zeilenzahl und den entsprechenden Belauf der Abgabe für jede einzelne, in der betreffenden Woche erschienene Nummer des Blattes einzureichen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 27. Juny 1849.

LIX.

Juny 29.

Verordnung

über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Juny 1849.

Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Juny 1849.

§. 1.

Die Eidesformel soll, ohne Rücksicht auf die Confession des Schwörenden, allgemein lauten:

So wahr mir Gott helfe!

Dabei hat der Schwörende, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, die rechte Hand mit ausgestreckten Fingern aufzuheben.

§. 2.

Mennoniten und Quäker bekräftigen jedoch wie bisher die Wahrheit statt eines Eides

Eides mittelst Handschlages und mit der Erklärung: bei Mannes Wahrheit. Juny 29.

§. 3.

Statt der bisher üblichen Verwarnungen vor dem Meineide ist in den Fällen, wo es bisher gebräuchlich war, eine solche Verwarnung der Abstattung eines Eides ex officio oder auf Anhalten einer Parthei voraufgehen zu lassen, folgende anzuwenden:

Verwarnung vor dem Meineide.

„Der Eid ist eine wichtige und heilige Handlung. Er enthält nicht nur der Obrigkeit gegenüber eine feierliche Betheurung der Wahrheit, sondern zugleich eine Anrufung des allwissenden und allmächtigen Gottes als Zeugen der völligsten Wahrhaftigkeit des Schwörenden, und seiner ernstlichen Absicht, das in dem Eide etwa liegende Versprechen zu halten. Die geringste Abweichung des Schwörenden von der Wahrheit ist daher eine Versündigung an Gott, und ein Verbrechen, welches der Staat mit einer schweren Strafe ahndet. Jeder Schwörende hat sich also wohl zu prüfen, ob er den von ihm zu leistenden Eid mit gutem Gewissen abstatten kann."

Ueberdies ist, den Umständen nach, die Eidesformel selbst dem Schwörenden vorher vorzulesen und zu erläutern.

§. 4.

Diese Verordnung, deren Gesetzeskraft mit dem 17. July d. J. eintritt, gilt für

Juny 29. Hamburg, dessen Vorstädte, und dessen privatives Landgebiet, einschließlich des Amtes Ritzebüttel.

LX.

Juny 29.

Verordnung

über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den Paragraphen 35 und 36 der Grundrechte des Deutschen Volks erwähnten Abgaben und Leistungen. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Juny 1849.

Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Juny 1849.

§. 1.

Als unter den §. 35 der Grundrechte fallende persönliche Abgaben und Leistungen werden in den Theilen des Hamburgischen privativen Landgebietes, wo sie noch bestehen, jedoch mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel (für welches eine eigene Verordnung erlassen werden wird) unentgeltlich aufgehoben:

1) Die Verpflichtung zum Botengehen, zu Fuhren und der sogenannte Fuhrthaler in den Walddörfern.
2) Die Rauchhühner und das Rauchhühnergeld; das Gänsegeld.
3) Das Recht- oder Gerichtsgeld aus mehreren Marschdörfern.

§. 2.

Ablösbar dagegen sind nach §. 36 der Grundrechte, und zwar nur auf Antrag des Verpflichteten:

1) Die für ehemalige Hofedienste den Hufen und Halbhufen in den Waldörfern obliegenden

liegenden Zahlungen von resp. 50 ℳ und 25 ℳ jährlich. Juny 29.

2) Die Naturallieferungen an Korn aus mehreren Geestdörfern und die theilweise schon jetzt an deren Stelle getretenen Zahlungen.

3) Die Zehnten und das Last- oder Lachsgeld aus mehreren Marschdörfern.

§. 3.

Bei diesen sämmtlichen Leistungen wird die Ablösungssumme auf das Verhältniß von 1 zu 25 festgesetzt, so daß für 1 ℳ Crt. jährlicher Zahlung 25 ℳ Crt. Capital zu entrichten sind. Bei Naturallieferungen ist der abzulösende Werth nach dem Preisdurchschnitt der letzten zehn Jahre zu ermitteln.

§. 4.

Ablösbar sind ferner, und zwar gleichfalls nur auf Antrag des Verpflichteten, alle immerwährende Renten, Grundmiethen und Grundhauern sowohl in der Stadt und den Vorstädten als auf dem Landgebiete.

§. 5.

Für die im §. 4 erwähnten Renten und Grundmiethen wird die Ablösungssumme auf Spec. Bco. ℳ 30 für 1 ℳ Crt. jährlicher Zahlung festgesetzt; insofern nicht etwa das Lösungsquantum im Kämmereicontractenbuche oder im Stadt- oder Landrentebuche ohnehin schon bestimmt worden, in welchem Falle es dabei sein Bewenden behält,

Juny 29. behält, und zwar bei altem Gelde nach den Bestimmungen des Münzedicts vom Jahre 1622.

§. 6.

Leistungen, die entweder nicht auf dem Grund und Boden haften, sondern die für die Benutzung von Staatseigenthum oder vermöge eines sonstigen nachweisbaren contractlichen Verhältnisses entrichtet werden, oder die, wenn auch als Grundmiethe oder Rente stipulirt, auf ein specielles contractliches Verhältniß hinweisen, z. B. wenn das Grundstück nur, so lange die Stadt es dulden will, oder mit gewissen Beschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs, auf gewisse Zeit, auf Kündigung, oder unter sonstigen Bedingungen, überlassen worden ist, sind in obiger Weise nicht ablösbar und nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht zu beurtheilen.

§. 7.

Wer eine nach diesem Gesetze ablösbare Leistung abzulösen beabsichtigt, wendet sich mit seinem desfallsigen Antrage an Verordnete Löbl. Kämmerei.

Entstehen dabei Differenzen, welche sich gütlich nicht erledigen lassen, so kann der bisher Verpflichtete den Justizweg betreten. Die competente Justizbehörde erster Instanz ist für diese Sachen in allen Fällen das Niedergericht, auch wenn der Gegenstand die ordentliche Competenz dieses Gerichtes nicht erreicht. Bei dem Niedergerichte tritt für diese Sachen, soweit es anwendbar erscheinen

scheinen wird, das in den §§. 18 bis 43 des Expropriationsgesetzes vom 26. April 1844 vorgeschriebene summarische Verfahren ein, so wie auch etwanige Beschwerden gegen niedergerichtliche Erkenntnisse in dergleichen Sachen nach Maaßgabe §. 39 und fgg. des gedachten Gesetzes im Supplicationsverfahren anzubringen sind.

Junh 29.

Der Besitzstand des berechtigten Staates wird weder durch die Anmeldung des Verpflichteten zur Ablösung, noch durch ein etwaniges Justizverfahren beeinträchtigt.

§. 8.

Nach erfolgter Ablösung wird dem verpflichtet Gewesenen von Staatswesen gehörige Quittung ertheilt, und insofern sich über die Leistung in den Hypothekenbüchern oder im Kämmereicontractenbuche etwas bemerkt findet, so wird dasselbe getilgt. Die im §. 4 erwähnten Renten und Grundmiethen können jedoch auch nach Aufgabe des Verpflichteten umgeschrieben, ein Capital an deren Stelle aber nicht ohne Consens der späteren hypothekarischen Gläubiger eingeschrieben werden.

§. 9.

Wenn die in dieser Verordnung erwähnten aufzuhebenden oder für ablösbar erklärten Leistungen nicht dem Staate, sondern Corporationen, Kirchen, milden Stiftungen oder Privatpersonen zu prästiren sind, und eine Verständigung zwischen den Betheiligten nicht

Juny 29. nicht statt findet, so wird im Rechtswege nach Anleitung des §. 7 und soviel die Ablösungssumme betrifft, nach den §§. 3 und 5 dieser Verordnung verfahren.

Doch sind darunter Communallasten aller Art, einschließlich die kirchlichen bis auf Weiteres nicht zu verstehen. Leistungen an Prediger, an Kirchenbeamte, z. B. an Küster, oder an Schullehrer u. s. w. können nicht anders als mit Zustimmung der Vertreter der Kirche oder Schule aufgehoben oder abgelöst werden.

§. 10.

Unablösbare Renten oder immerwährende Grundmiethen dürfen künftig nicht ausbedungen werden; vielmehr ist bei Festsetzung einer fortlaufenden Rente oder Grundmiethe die Ablösungssumme allemal gleichzeitig zu bestimmen und bei der Inscription mit aufzuführen.

LXI.

Juny 29.

Verordnung

wegen der zu entrichtenden Bürger-Militair-Steuer, wie dieselbe im Rath- und Bürger-Convente vom 25. Juny 1849 beliebt worden ist. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Juny 1849.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 4. Januar 1849 eine Abänderung der Bürger-Militair-Steuer beliebt worden, und bereits früher die näheren Bestimmungen getroffen waren, welche Personen, und in welcher Weise sie zu dieser

Steuer

Steuer herbeigezogen werden sollen, so werden die desfallsigen Verfügungen hierdurch bekannt gemacht: Juny 29.

§. 1.

Die Bürger-Militair-Steuer ist nach folgender Scala zu entrichten:

Wer nach der über die Brandsteuer bestehenden Verordnung an Brandsteuer zu zahlen hat							Zahlt als einfachen Satz zur Bürger-Militair-Steuer
von	6 m℔	11 ß	bis	13 m℔	5 ß	..	3 m℔
über	13 "	5 "	"	20 "	— "	..	5 "
"	20 "	— "	"	40 "	— "	..	8 "
"	40 "	— "	"	66 "	11 "	..	12 "
"	66 "	11 "	"	80 "	— "	..	16 "
"	80 "	— "	"	140 "	— "	..	22 "
"	140 "	— "	"	160 "	— "	..	30 "
"	160 "	— "	"	240 "	— "	..	40 "
"	240 "	— "	"	266 "	11 "	..	50 "
"	266 "	11 "	"	375 "	— "	..	60 "
"	375 "	— "		....		..	80 "

welcher letzte Satz von 80 m℔ als der höchste bei dieser Abgabe zu rechnen ist.

§. 2.

Den nach den Bestimmungen des §. 1 zu regulirenden einfachen Steuersatz zahlen:

a. Wittwen und ledige Frauenzimmer;

b. diejenigen männlichen Personen, welche zur Brandsteuer auf ein jährliches Einkommen über 1000 m℔ Crt. taxirt sind. nachdem sie bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre persönlich im Bürger-Militair gedient haben;

c. alle übrigen Bürger und Einwohner über 45 Jahre, welche wegen Befreiung vom

Juny 29. vom persönlichen Dienste im Bürger-Militair, bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre den doppelten Steuersatz bezahlt haben.

§. 3.

Den doppelten Steuersatz zahlen bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre:

a. alle diejenigen, welche auf Reclamation wegen Krankheit, Gebrechen oder Körperschwäche vom Dienste befreiet sind;

b. alle, welche laut §. 8 der Abänderungen über einige Bestimmungen des Reglements des Bürger-Militairs vom persönlichen Dienste befreiet sind, nämlich:

1. die Mitglieder des Senats, die Oberalten, Kammer-, Banco- und Commerz-Bürger; ferner die Richter der hiesigen Gerichte, die Commissarien des Bürger-Militairs und des Contingents, vorbehältlich späterer gesetzlicher Bestimmungen;
2. die Handelsconsuln, sofern sie hiesige Staatsangehörige sind;
3. die nach dem 4. Januar 1849 angestellten oder anzustellenden Prediger, Professoren, Candidaten und öffentliche Lehrer; ferner Schullehrer und deren Schulgehülfen (nicht Privatlehrer), Aerzte, Wundärzte und Apotheker und die Gehülfen der letzteren;
4. die Directoren und das festangestellte Personal der beiden städtischen Bühnen, mit Ausnahme der Orchester-Mitglieder;

5.

5. Schiffscapitaine und Steuerleute von See- und Flußschiffen, welche hieselbst ein Domicil haben; Juny 29.

6. diejenigen in den Druckereien täglich erscheinender, auch amtliche Bekanntmachungen enthaltende Blätter, und in der Rathsbuchdruckerei angestellten Gehülfen, welchen nach Erforderniß der nöthigen Druckarbeit die Befreiung vom persönlichen Dienste gestattet worden ist;

7. Livree-Diener und Livree-Kutscher;

8. die Beamten und Angestellten an den Kirchen, an öffentlichen Anstalten und Verwaltungen, an den Wasserkünsten, Eisenbahnen und der Gas-Erleuchtung;

9. fremde Gewerbsgenossen, sobald sie 3 Jahre hier anwesend sind, und diejenigen Fremden, welche hieselbst einen Brod-Erwerb treiben, aber weil die Dauer ihres Aufenthalts noch zweifelhaft ist, für die ersten 2 Jahre vom persönlichen Dienste im Bürger-Militair befreiet sind;

10. Diejenigen, welche ein, nach allgemeinen Volksbegriffen entehrendes Geschäft treiben, oder wegen entehrender Handlungen bestraft sind, und deshalb laut §. 13 der obengenannten abändernden Bestimmungen vom Dienste im Bürger-Militair ausgeschlossen sind.

§. 4.

Juny 29.

§. 4.

Von dieser Steuer gänzlich befreiet sind:

a. Diejenigen, welche persönlich im Bürger-Militair dienen, während der Dauer dieses Dienstes;

b. diejenigen Officiere des Bürger-Militairs, welche mit dem vollendeten 40sten Lebensjahre, und diejenigen Corporäle und Sergeanten, welche mit dem vollendeten 42sten Lebensjahre ihren Abschied verlangt und erhalten haben, jedoch nur bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre;

c. alle Diejenigen, welche zur Brandsteuer unter 1000 m℔ jährlichen Einkommens taxirt sind;

d. die im §. 7 der abändernden Bestimmungen sub a bis i genannten Personen, nämlich:

1. die hier residirenden Personen mit diplomatischem Character;
2. die bei den hier bestehenden fremden Postämtern angestellten Beamten und Officianten, insofern selbige nicht hiesige Staatsangehörige sind;
3. Diejenigen, welche zum activen Dienste im Contingente einberufen sind und diesen Dienst persönlich oder durch einen Stellvertreter leisten;
4. die Spritzenleute;
5. die Polizeysergeanten und Officianten, so wie die Commandeure und Officianten der Hafenrunde;
6. die Nachtwächter;
7. Matrosen, so lange sie zur See fahren;

8.

8. fremde Handwerksgenossen, so lange sie noch nicht 3 Jahre hier anwesend sind; Juny 29.
9. sonstige Fremde, sofern sie als Reisende zu betrachten, d. h. keinen dauernden Aufenthalt hier haben, und weder eigenes Geschäft hier betreiben, noch in hiesigen Geschäften angestellt sind.

§. 5.

Die Steuer ist innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Steuerzettels an dem auf demselben anzugebenden Orte und in den ebenfalls namhaft zu machenden Stunden zu entrichten.

§. 6.

Etwanige Reclamationen werden nur 4 Wochen nach dem Datum des Steuerzettels, auf dem Rathhause an den in dem Steuerzettel bemerkten Tage entgegen genommen.

LXII.

Bekanntmachung,

Juny 29.

betr. die Obliegenheiten der noch nicht activen Contingentspflichtigen.

Da bei den gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnissen die Möglichkeit vorliegt, daß diejenigen, welche vom augenblicklichen Dienste im Contingente befreiet sind, einberufen werden, es bei dieser Sachlage aber in der Billigkeit liegt, dieselben nicht zu sofortiger Uniformirung und zum activen Dienste im Bürger-Militair anzuhalten, soferne dieselben durch

Juny 29. durch Bezahlung der Wachen einen Theil ihrer Verpflichtung erfüllen und dadurch verhindert wird, daß durch ihr Ausfallen anderen Bürgern eine größere Last aufgebürdet werde, so verfügt E. H. Rath, daß alle diejenigen, welche zum Dienste im Contingente zwar verpflichtet, aber noch nicht zum activen Dienste aufgefordert sind, während der nächsten 12 Monate, für den Fall, daß die Dienstpflicht so lange dauert, von der Uniformirung und dem activen Dienste im Bürger-Militair zu dispensiren seien, jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Leistung des Wachdienstes durch Stellung eines Vertreters.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. Juny 1849.

LXIII.

July 2.

Bekanntmachung

in Betreff der Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

Es wird hiedurch nachträglich bekannt gemacht, daß die im Art. 1 der Bekanntmachung vom 27. Juny d. J. in Betreff der Ausführung der Verordnung über die Abgabe von Zeitungs-Inseraten zu machende Ausgabe über die, in der Petitzeile jedes Blattes enthaltene Zahl von n Buchstaben, bei Verordneten der Kammer einzureichen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2. July 1849.

LXIV.

LXIV.

Verordnung

July 4.

in Beziehung auf die Wahl des Vogts, der Deputirten und Gemeinde-Aeltesten in Geesthacht.

Nachdem am 23. May vorigen Jahrs zwischen Commissionen der Senate Lübeck's und Hamburg's und Geesthachter Deputiren über Erwählung des Vogts zu Geesthacht verhandelt und das Besprochene durch die Senate genehmigt, auch die Ausführung an beiderseitige Visitations-Behörden verwiesen worden, wird nunmehr von diesen Folgendes verordnet:

§. I.

1) Für die Wahl eines Vogts in Geesthacht sind von daselbst wohnhaften, einen abgesonderten Haushalt habenden, volljährigen Landbürgern, von welchen wenigstens zwei Drittheile gegenwärtig sein müssen, drei in der Dorfschaft angesessene Grund-Eigenthümer in Vorschlag zu bringen. Jeder der auf den Wahlaufsatz zu bringenden Grund-Eigenthümer muß die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, d. h. er muß mehr als die Hälfte der Stimmen dieser Anwesenden erhalten. Ergiebt sich für Einen der Vorzuschlagenden keine absolute Mehrheit, so wird über die beiden, welche für diesen einzelnen Vorschlag die mehrsten Stimmen erhalten, nochmals abgestimmt. Die also vorgeschlagenen drei Grund-Eigenthümer werden in der Reihenfolge,

July 4. folge, wie ihnen die meisten Stimmen zugefallen sind, der Visitation der Directorial-Stadt namhaft gemacht, worauf die Visitations-Behörden beider Städte Einen der Vorgeschlagenen erwählen.

2) Die Abstimmung über die drei Vorzuschlagenden geschieht in der Wohnung des, interimistisch das Amt eines Vogts Verwaltenden und unter der Leitung der vier im §. 16 der Geesthachter Gemeinde-Ordnung angeordneten Gemeinde-Aeltesten durch persönliches Einlegen von Stimmzetteln in eine verschlossene oder versiegelte Wahl-Urne.

3) Haben sich zu der Versammlung, in welcher ein Aufsatz für die Wahl eines Vogts gemacht werden soll, nicht zwei Drittheile der Stimmberechtigten eingefunden, so ist ein zweiter Termin von dem den Wahlvorschlag oder die Wahl Leitenden anzusetzen und bekannt zu machen, und zwar unter dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß, falls auch dieses Mal nicht die genügende Anzahl der Stimmberechtigten erscheinen würde, die bevorstehende Wahl von den Visitations-Behörden ohne Weiteres werde vorgenommen werden.

4) Ist auch in diesem zweiten Termin die erforderliche Zahl der Stimmenden nicht zugegen, so sind die in beiden Terminen aufgenommenen Protocolle an die Visitations-Behörde der Directorial-Stadt einzusenden, und es bleibt alsdann für das Mal beiderseitigen Visitations-Behörden überlassen, aus den Wahlfähigen einen Vogt zu ernennen.

5)

5) Auch in dem Fall, wenn unter den Wahlmännern keine absolute Majorität für den zu präsentirenden Vogt zu Geesthacht zu erlangen ist, steht den beiden Visitations-Behörden die Ernennung eines Vogts aus denjenigen Grund-Eigenthümern zu, welche die mehrsten Stimmen bei den Wahlberechtigten erhalten haben.

July 4.

§. II.

Eine gleiche Ernennung abseiten der Visitations-Behörden für den einzelnen Fall tritt für Geesthacht ein, falls die Wahl eines Deputirten oder Gemeinde-Aeltesten daselbst nicht erfolgt, nachdem eine zweimalige vorhergehende Aufforderung in der vorerwähnten Art stattgefunden hat.

§. III.

Der zur Wahl des Vogts, eines Deputirten oder Gemeinde-Aeltesten bestimmte Tag wird, sowohl durch Ansagen in den Häusern aller Wahlberechtigten, als auch durch Publication von der Kanzel bekannt gemacht.

§. IV.

Wie schon durch die Geesthachter Gemeinde-Ordnung von 1843 §. 14 die Verpflichtung zur Annahme von Gemeinde-Aemtern ausgesprochen ist, so dürfen die als zum Vogt, Gemeinde-Aeltesten oder Deputirten Erwählten und Bestätigten der Uebernahme der Anstellung, wozu sie be-

July 4. rufen worden, sich nicht entlegen. — Der sich beharrlich Weigernde hat an die Gemeinde-Casse während der nächsten zehn Jahre fünf bis zehn Thaler jährlich als Geldbuße zu entrichten. In die nämliche Strafe verfällt derjenige, welcher nach Uebernahme des Amts sich den Geschäften desselben, ohne als genügend anerkannte Gründe, entzieht. Die beiderseitigen Visitations-Behörden entscheiden dieserhalb in jedem einzelnen Fall, unter Berücksichtigung etwa eintretender besonderer, die Weigerung entschuldigender und bescheinigter Gründe, welche sind: anhaltend kränklicher Zustand, sonstige körperliche Gebrechen und ein Alter von fünf und sechszig Jahren.

§. V.

Bei Gemeinde-Aemtern, zu welchen, zufolge dieser Verordnung oder sonst, die gemeinschaftliche Visitations-Behörde oder diejenige der Directorial-Stadt ernennt, oder in welchen sie die Bestätigung ertheilt, ist von der betreffenden Visitations-Behörde, welche die Ernennung oder Bestätigung hat, auch über eine nachgesuchte Entlassung zu entscheiden.

§. VI.

Solche Gemeinde-Aemter, zu welchen nur Grund-Eigenthümer wahlfähig sind, müssen abgegeben werden, wenn der sie bisher verwaltende Grund-Eigenthümer sich auf den Altentheil begiebt.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 4. July 1849. LXV.

LXV.

Rath- und Bürger-Convent vom 12. July.

July 12.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 12. July zusammen zu berufen, und derselben folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath Behufs Erlangung einer Uebersicht über unsern diesjährigen regelmäßigen Staatshaushalt den diesjährigen Budget-Entwurf nebst Berichten und Special-Nachweisungen Erbges. Bürgerschaft mittheilt, so ersucht er aus den in der Anlage näher auseinandergesetzten Gründen Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung:

daß zur Deckung der Bedürfnisse des diesjährigen regelmäßigen Staatshaushalts eine außerordentliche Brandsteuer für das Jahr vom 1. July 1849/1850 erhoben werde.

II. Das größere Finanz-Bedürfniß, welches sich schon jetzt für das laufende Jahr über den Budget-Anschlag hinaus ergiebt, veranlaßt E. E. Rath aus den, in der Anlage näher entwickelten Gründen, bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen:

daß Erbges. Bürgerschaft eine fernere Verwendung eines Theils der zweiten

July 12. Hälfte der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe für die diesjährigen außerordentlichen Staatsbedürfnisse, durch Vertheilung derselben nach Maaßgabe der Steuer-Ansätze der Brandsteuer, und zwar in der, in der Anlage näher angegebenen Art mitgenehmigen wolle.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft kann sich

ad I mit der Deckung der Bedürfnisse des diesjährigen regelmäßigen Staatshaushalts durch Erhebung einer außerordentlichen Brandsteuer nicht einverstanden erklären;

genehmigt ad II die beantragte fernere Vertheilung eines Theils der Staats-Prämien-Anleihe, und spricht zugleich den dringenden Wunsch aus, Ehrb. Oberalten wollen ungesäumt Maaßregeln veranlassen, damit die in der Anlage B. erwähnten Steuerrückstände sofort beigetrieben werden, und falls dieses durch die bisherige Art und Weise der Execution nicht möglich sein sollte, dafür sorgen, daß in kürzester Frist behufige Anträge deshalb an Erbges. Bürgerschaft gelangen.

Replica Senatus.

Ad II dankt E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für den Beitritt, und behält sich ad I wegen der proponirten und nicht genehmigten außerordentlichen Brandsteuer das Weitere vor.

LXVI.

LXVI.

Bekanntmachung,

July 13.

betr. die Uebernahme eines Theils der Staats-Prämien-Anleihe durch Brandsteuer-Pflichtige.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 12. d. M. ist, behufs Deckung der diesjährigen außerordentlichen Staatsbedürfnisse die Verpflichtung zur Uebernahme eines Theils der 2ten noch übrigen Hälfte der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe durch Brandsteuer-Pflichtige in folgender Art beschlossen worden:

Diejenigen Contribuenten zur Brandsteuer, deren Steuer-Ansatz 50 m℔ Crt. und darüber beträgt, haben, nach Maaßgabe des Betrags ihres Steuer-Ansatzes, eine oder mehrere Obligationen der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe zum Pari-Course zu übernehmen, und zwar in der Art, daß bei einem Steuer-Ansatz
von 50 m℔ Ct. incl. bis zu 150 m℔ Ct. excl.
1 Obligation à 100 m℔ Bco.
" 150 " " incl. bis zu 250 m℔ Ct. excl.
2 Obligationen à 100 m℔ Bco.
" 250 " " incl. bis zu 350 m℔ Ct. excl.
3 Obligationen à 100 m℔ Bco.
und so in gleicher Art ferner für jede 100 m℔ Crt. Steuer-Ansatz mehr, eine Obligation mehr zu übernehmen ist.

Der Betrag der Obligationen ist auf desfallsige Ausschreibung abseiten der Steuer-Deputation sofort einzuzahlen, worauf die Obligationen zugesandt werden.

Die

July 13. Die dabei zum Grunde zu legenden Ansätze zur Brandsteuer richten sich nach den rectificirten Steuerlisten der Brandsteuer vom 1. July 1848/1849.

Solches wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. July 1849.

LXVII.

Aug. 3.

Jagdverordnung.

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Juny 1849.

Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 3. August 1849.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Juny d. J. beliebte Jagdverordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt mit dem 1. September d. J. ein.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3. August 1849.

I. Von der Jagdberechtigung.

§. 1.

Die Jagdgerechtigkeit, wie sie bisher, und nach Maaßgabe der Jagdverordnung vom 29. July 1831 als Regal bestand, ist, sowie diese Verordnung selbst, aufgehoben. Jedem Grundeigenthümer steht das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen selbst zu.

Das

Das Jagdrecht kann als dingliches Recht von dem Grundeigenthume fernerhin nicht getrennt und veräußert werden. Aug. 3.

§. 2.

Wildschadenersatz in Betreff des aus anderen Jagdgebieten eindringenden Wildes wird nicht geleistet.

II. Von der Ausübung der Jagdberechtigung.

§. 3.

Die Benutzung der Jagd auf dem Grundeigenthume des Staates bleibt demselben vorbehalten. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten jedoch auch für die vom Staate angestellten Jäger, Forstbeamten und Jagdpächter, sowie gegen diejenigen, welche das Gesetz auf dem Grundeigenthum des Staates übertreten.

§. 4.

Eigenthümer von Grundstücken im Geestgebiet (mit Ausnahme der Walddörfer) von der Größe von 250 Scheffeln zu 200 Quadratruthen von 256 Quadratfuß, in den Walddörfern von 200 Scheffeln zu 256 Quadratruthen von 256 Quadratfuß, und im Marschgebiet von 100 Morgen zu 600 Quadratruthen von 196 Quadratfuß (welche aber in allen Fällen zusammenhängend liegen müssen) sind berechtigt, das Jagdrecht persönlich auszuüben, oder durch Andre

Aug. 3. Andere zu ihrem alleinigen Nutzen ausüben zu lassen.

§. 5.

Dagegen ist es den kleineren Grundbesitzern nicht gestattet, das Jagdrecht persönlich auszuüben, vielmehr ist die Gesammtheit der kleineren Grundbesitzer jeder Dorfschaft nur berechtigt, dasselbe durch einen aus ihrer Mitte oder sonst anzustellenden Jäger oder Jagdpächter zu ihrem Nutzen ausüben zu lassen. Die Art und Weise, wie dies zu beschaffen ist, wird durch Stimmenmehrheit der Grundeigenthümer jeder Ortschaft bestimmt. Dabei hat jeder Eigenthümer, welcher 25 Scheffeln Grundeigenthum oder weniger besitzt, eine, von 25 bis zu 50 Scheffeln zwei, und für jede 25 Scheffel mehr eine fernere Stimme.

Jede Ortschaft ist verpflichtet, die zuständige Landesobrigkeit von ihren desfallsigen Beschlüssen und deren etwanigen Abänderungen jedesmal sofort zu benachrichtigen.

§. 6.

In seinen eingefriedigten Höfen und Gärten kann jedoch ein Jeder das etwa eindringende Wild selbst erlegen.

§. 7.

Während der Setz- und Hegezeit, welche am 1. März anfängt und am 1. September endigt, darf außer Zugvögeln und Raubthieren überall kein Wild erlegt oder gefangen werden, es wäre denn, daß dasselbe in den

den Feldern erweislichen Schaden anrichtete. Nur die im §. 6 erwähnten Fälle sind hievon ausgenommen. Aug. 3.

§. 8.

Die Jagdberechtigung darf nur so ausgeübt werden, daß dadurch weder dem Staat noch Privaten ein Schade zugefügt wird. Jede dabei vorkommende erweisliche Beschädigung an Personen und Eigenthum ist der die Jagd Ausübende zu erstatten verpflichtet, und falls er die Jagd nicht aus eigener Berechtigung ausübt, muß die Gesammtheit der Jagdeigenthümer des Jagdbezirks für Dasjenige haften, was von dem von ihnen angestellten Jäger oder Jagdpächter etwa nicht beizutreiben ist.

Das Betreten von Kartoffelfeldern und von junger Saat im Herbste ist jedoch als Beschädigung nicht anzusehen.

§. 9.

Das Legen von Selbstschüssen und Fangeisen, sowie die Anlegung von Fanggruben und Schlingen zum Fangen des vierfüßigen Wildes ist gänzlich verboten.

III. Straf- und sonstige Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung des Jagdrechtes.

§. 10.

Niemand darf ein Jagdgebiet, in welchem er nicht persönlich zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, mit einem zur Jagd tauglichen Schießgewehr,

Aug. 3. Schießgewehr, oder mit Schlingen oder Fallen zum Einfangen des Wildes versehen, betreten. Da, wo ein Jagdberechtigter mittelst der zur Verbindung der Ortschaften dienenden öffentlichen Fahrwege entweder überall nicht oder doch nur auf großen Umwegen zu seinem Jagdrevier oder einem Theile desselben gelangen kann, ist zwischen den verschiedenen Jagdberechtigten eine Verabredung über die zu benutzenden Wege zu treffen. Auch findet diese Vorschrift, soviel Schießwaffen anbetrifft, auf vom Staate angestellte Forst- und Steuerbeamte keine Anwendung.

§. 11.

Es ist niemanden ohne vorgängige Erlaubniß des zur Ausübung der Jagd berechtigten Jägers erlaubt, auf fremdem Jagdgebiete Wild zu erlegen oder zu fangen oder gefundenes Wild mitzunehmen, es wäre denn, daß das gefundene Wild sofort abgeliefert würde.

Eben so wenig ist die Wildfolge, d. h. die Verfolgung des auf eigenem Grund und Boden angeschossenen oder angehetzten Wildes in fremdem Jagdrevier erlaubt. Auch solches Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es sich befindet.

§. 12.

Jede Uebertretung der Vorschriften des §. 7, so wie das Jagen auf eigenem Grund und Boden gegen die Bestimmungen des

§. 5, wird mit einer Strafe von 5 Thlr., jede Uebertretung der §§. 9, 10 und 11 dagegen mit einer Strafe von 10 Thlr. und beziehungsweise Confiscation des Schießgewehrs zum Besten des Jagdberechtigten geahndet. Im Wiederholungsfall werden diese Strafen verdoppelt. Sind die Geldstrafen nicht beizutreiben, so tritt statt derselben Gefängnißstrafe ein, wobei 5 Thlr. gleich drei Tagen Arrest geachtet werden. Ueberdies muß der Schuldige das erlegte, gefangene oder mitgenommene Wild nach dem Marktpreise, den es als ausgewachsenes Wild in Hamburg gehabt haben würde, dem Jagdberechtigten vergüten; ist er dazu nicht im Stande, so wird er mit angemessener Gefängnißstrafe belegt, insofern nicht die Vorschrift des §. 8 in Anwendung kommen kann.

Aug. 3.

§. 13.

Wird das Jagen auf fremdem Grund und Boden, oder dasjenige auf eigenem Grunde den Vorschriften des §. 5 zuwider, von mehreren in Gemeinschaft oder von Einzelnen gewerbemäßig betrieben, so werden die im §. 12 festgesetzten Strafen verdoppelt.

§. 14.

Werden bei Ausübung der Jagd sonstige strafbare Handlungen begangen, so tritt die dadurch nach den bestehenden Gesetzen verwirkte Strafe ein. Namentlich behält es auch bei den bestehenden Verboten des unbefugten Schießens sein Bewenden, und bleibt

Aug. 3. bleibt das Ausnehmen der Nester von Sing- und anderen Vögeln außerhalb der Gebäude, Gärten und Höfe bei 2 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

§. 15.

Der Jagdberechtigte ist befugt, die in seinem Jagdbezirke betroffenen Uebertreter der Vorschriften der §§. 5, 7, 9, 10 und 11 anzuhalten, zu entwaffnen, und deren Hunde einzufangen, oder wenn das Einfangen der Hunde nicht thunlich ist, selbige todtzuschießen. Widersetzt sich der Betroffene, so wird derselbe mit angemessener Gefängnißstrafe, und wenn er zu Thätlichkeiten schreitet, den Umständen nach mit der verwirkten Criminalstrafe belegt.

Der Jagdberechtigte hat den Angehaltenen jedesmal vor den Voigt der nächsten Ortschaft zu führen, welcher verpflichtet ist, denselben zu verhaften, insofern nicht sofort hinlängliche Sicherheit für Strafe und Schadensersatz geleistet wird.

§. 16.

Der Jagdberechtigte ist ebenfalls befugt, herrenlos im Jagdbezirk umherlaufende Hunde und Katzen todtzuschießen.

§. 17.

Unter dem Ausdrucke Wild werden verstanden: Wilde Schweine, Edel- und Dammhirsche, Rehe, Hasen, Dachse, Füchse, Marder, Iltisse, Eichhörnchen, Birkhühner, Feldhühner,

Feldhühner, wilde Gänse und Enten, Wald- und Pfuhlschnepfen, Beckassinen, und die Jungen und Eier dieser Thiere. Aug. 3.

§. 18.

Diese Verordnung gilt für das gesammte privative Landgebiet, vorbehältlich einiger für das Amt Ritzebüttel besonders zu erlassender Verfügungen.

LXVIII.

Bekanntmachung,

Aug. 14.

betr. die Erneuerung des Tumult-Mandats.*)

Bei Gelegenheit des Durchmarsches eines aus Schleswig-Holstein zurückkehrenden Königl. Preußischen Infanterie-Bataillons sind in der letzten Nacht strafbare, Ehre und Ordnung verletzende Gewaltthaten gegen Eigenthum und Leben verübt worden.

Der Senat sieht sich hiernach gezwungen
das Tumult-Mandat
in Kraft zu setzen.

Es wird dadurch insonderheit die Schließung von Schenk- und ähnlichen Wirthslocalen um 8 Uhr Abends verfügt, so wie ein jeder Bürger und Familienvater durch dasselbe ermahnt wird, sich und seine Hausgenossen von früher Abendstunde an zu Hause zu halten.

*) Das Tumult-Mandat vom 8. Juli 1796 s. vor. Sammlung Bd. IV. S. 122—128. Vergl. auch oben Bd. VI. S. 59. Bd. XX. S. 272.

Indem

Aug. 14. Indem der Senat dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, spricht Er die Hoffnung aus, daß jeder, dem das Wohl seiner Vaterstadt am Herzen liegt, nach Kräften bemüht sein werde, die böswilligen Unruhestifter niederzuhalten, und der leider so großen Zahl Irregeleiteter über ihre Irrthümer so wie über die Gefahren die Augen zu öffnen, welchen wir durch die Wiederholung ähnlicher Vorfälle ausgesetzt sein würden und deren Abwendung wir diesmal nur der besonnenen Mäßigung und der Disciplin des befreundeten deutschen Truppen-Corps verdanken.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. August 1849.

LXIX.

Aug. 16.

Bekanntmachung,

betreffend die Einquartierung in bestimmten Stadttheilen.

Die nicht genug zu beklagenden Vorfälle vom 13. d. M. haben die Folge gehabt, daß das bereits hier befindliche Königl. Preußische Militair binnen Kurzem noch vermehrt werden wird. Da diese Maaßregel sich für jetzt nicht abwenden läßt, so wird es nothwendig, die Truppen in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Landgebiete bei den einzelnen Bürgern und Einwohnern einzuquartieren. Auf besondere Requisition der betreffenden Militair-Chefs wird die

Einquartierung

Einquartierung sich in einem bestimmten Theil der Stadt concentriren. Ueber die Ausgleichung dieser Einquartierungslast werden weitere Bestimmungen vorbehalten. — Aug. 16.

E. Hochedl. Rath bringt dies hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und zeigt zugleich an, daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. April d. J. angeordnete Central-Commission beauftragt worden ist, sich mit den Königl. Preußischen Militair-Behörden hinsichtlich der Ausführung in Vernehmen zu setzen, und das weiter Erforderliche bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16. August 1849.

LXX.

Bekanntmachung,

Aug. 16.

betreffend die mit Einquartierung zu belegenden Bezirke und die Verpflegung der Truppen.

Im Verfolg der heutigen Bekanntmachung E. H. Raths bringt die unterzeichnete Commission hiemit zur Kenntniß des Publikums, daß auf den Antrag der Königl. Preuß. Militair-Behörde, am morgenden Tage der folgende Bezirk der Stadt mit Natural-Einquartierung belegt werden muß:

Esplanade
Glockengießerwall bis zur Ferdinandstraße
Ferdinandstraße
Alsterdamm

Hermannstraße

Aug. 16.

Hermannstraße
Schleusenbrücke
Alsterarcaden
Neuerwall, oberes Ende
Poststraße
Große Bleichen, oberes Ende
Königstraße
A. B. C.-Straße
Caffamacherreihe
Valentinskamp
Dragonerstall und von da zum Dammthor, der
Dammthorwall
Dammthorstraße
Große und kleine Drehbahn
Theater- und Fehlandtstraßen
Büschstraße
Gänsemarkt
Alter und neuer Jungfernstieg

und alle in diesem Bezirke belegenen kleineren Straßen rc.

An Verpflegung ist den Truppen zu verabreichen:

den Unterofficieren und Soldaten
Morgens: Caffe und Butterbrodt,
Mittags: Suppe, Fleisch und Gemüse,
Frühstück und Abends: Butterbrodt und Bier, dabei ein reines Lager von Stroh mit Bettlaken und Decke, oder wo es sein kann, ein Bett;

der Feldwebel erhält Verpflegung und Quartier in etwas besserem Maaßstabe;

die

die Herren Officiere erhalten: Aug. 16.
Morgens Caffe und Butterbrodt;
angemessenes Frühstück;
: Mittags-Essen und Abend-
brodt nebst täglich einer Flasche Wein.
An Raum erhält: der Lieutenant ein Zimmer,
der Hauptmann Zimmer und Schlafstube,
die höheren Officiere, außerdem wo es er-
forderlich, ein Zimmer für einen Schreiber.
Hamburg, den 16. August 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXI.

Bekanntmachung,

Aug. 17.

betreffend die Ausdehnung des Bezirkes für die Einquartierung.

Da es, um die Einquartierungslast zu erleichtern, nothwendig geworden ist, den mit Einquartierung zu belegenden Bezirk zu erweitern, so wird hiedurch von der Central-Commission bekannt gemacht, daß annoch folgende Straßen so weit erforderlich mit Einquartierung werden belegt werden:

Neustädter Fuhlentwiete
Hohe Bleichen
Große Bleichen in ihrer ganzen Ausdehnung
Neuerwall desgleichen
Alterwall
Mönkedamm
Graskeller
Großer Burstah

Aug. 17.

Große Johannisstraße
Rathhausmarkt
Rathhausstraße
Speersort
Pferdemarkt
Breitestraße
Spitalerstraße
Lilienstraße
Beide Rosenstraßen
Raboisen
Glockengießerwall in seiner ganzen Ausdehnung
Georgsplatz
Brandsende
Gertrudenstraße
Alsterthor
Paulstraße
Bergstraße
Knochenhauerstraße

so wie alle im Bereich dieser Gassen liegenden Nebenstraßen.

Hamburg, den 17. August 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXII.

Aug. 18.

Bekanntmachung,

betr. die Bureaux der Central-Commission für die Einquartierung.

Vom Montage, den 20. August, sind die Bureaux der Central-Commission für die Einquartierung in die Börsenarcaden, eine Treppe

Treppe hoch, Eingang vom Adolphsplatz, verlegt. Aug. 18.

Hamburg, den 18. August 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXIII.

Notification,

Aug. 20.

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder, betreffend.

Da die Kirche zu Allermöhe zur Deckung der an der Kirche und an den Häusern derselben verursachten Kosten außerordentliche Einnahme bedarf, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bestreitung jener Kosten nicht hinreicht, so haben mit Genehmigung E. H. Raths, vigore Conclusi d. 16. Aug. a. c. die unterzeichneten Landherren, auf desfalls nach der in einer abseiten der Gemeinde-Mitglieder stattgefundenen Versammlung festgestellten Modalität, erfolgte Mittheilung eine Kirchensteuer auf zwei Jahre, nämlich für 1849 und 1850 angeordnet.

Zu dieser, auf Michaelis dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden Kirchensteuer, hat jährlich zu entrichten:

Ein Höfener, für jeden Morgen Landes	— mℓ	6 ß.
Ein Käthner, welcher eigene Kirchenstellen besitzt . . .	2 =	— =
Ein Käthner, welcher keine Kirchenstellen hat	1 =	— =
Ein Einwohner	— =	8 =

J 2 Es

Aug. 20. Es hat demnach ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen Folge aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 20. August 1849.

W. Eybe,
p. t. Landherr der Marschlande.
J. C. G. Arning, Dr.
p. t. Landherr der Marschlande.

LXXIV.

Aug. 21.

Bekanntmachung,

betr. die Veranlassungen des Einrückens und Verbleibens der Königl. Preußischen Truppen.

Da wegen des Verbleibens einer großen Anzahl Königl. Preußischer Truppen über die Zeit des Durchmarsches hinaus vielfach irrige Ansichten und Besorgnisse verbreitet sind, so sieht der Senat sich veranlaßt, zur Kenntniß des Publicums zu bringen, daß nach den ihm gewordenen Erklärungen die Königl. Preuß. Regierung die Rechte und Unabhängigkeit unseres Freistaats in jeder Weise ehren werde. Es hat die ganze Maaßregel darin ihren Grund, daß nach den beklagenswerthen Vorfällen vom 13. August die Königl. Preußische Regierung nothwendig

nothwendig befunden hat, eine Anzahl Truppen bis auf Weiteres hier zu lassen, um in unserer Stadt, durch welche ihre geregelte Verbindung mit den in den Herzogthümern Schleswig-Holstein befindlichen Truppen vermittelt und bedingt wird, namentlich auch mit Hinsicht auf etwanige fernere Durchmärsche derselben, der Wiederkehr solcher Scenen vorzubeugen. Die Königl. Preußische Regierung hat außerdem darauf hingewiesen, daß, wenn sie auch nicht die Absicht habe, sich ungerufen in unsere inneren Angelegenheiten zu mischen, doch kein Nachbarstaat es ruhig mit ansehen könne, wenn von Hamburg aus die schamlosesten Angriffe und Aufhetzereien fortwährend Statt finden; ja, die Stadt selbst zum Mittelpunct der Bestrebungen und Wühlereien der Umsturzparthei für Norddeutschland gemacht werde. Aug. 21.

Der Senat hat das Einrücken der Königl. Preußischen Truppen weder mittelbar noch unmittelbar in irgend einer Weise veranlaßt; unter den gegenwärtigen Umständen aber und nach diesen Erklärungen der Königl. Preußischen Regierung wird es nicht möglich sein, die Stadt von der Last der Einquartierung, welche den ruhigen Bürger ohne sein Verschulden drückt, schon jetzt zu befreien. Jedoch wird der Senat nichts unterlassen, um jedenfalls alle thunlichen Erleichterungen herbeizuführen. Er fordert seine Mitbürger eben so ernstlich als dringend auf, ihn bei den zur dauernden Aufrechthaltung der Ruhe erforderlichen Maaß-

regeln

Aug. 21. regeln mit allen Kräften zu unterstützen, indem darin das sicherste Mittel liegt, dem drückenden Zustande baldthunlichst ein Ende zu machen und die Wohlfahrt Hamburgs zu sichern.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. August 1849.

LXXV.

Aug. 27.

Rath- und Bürger-Convent

vom 27. August.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag, den 27. August, zusammen zu berufen, um ihr folgenden Antrag vorzulegen:

Propositio.

Unter Bezugnahme auf die Anlage nebst den dazu gehörigen Unteranlagen trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß der Beitritts-Erklärung des Hamburgischen Bevollmächtigten zu dem am 26. May d. J. abgeschlossenen Bündnisse der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover die Ratification ertheilt werde.

Erbgesessene Bürgerschaft ertheilte dem heutigen Antrage E. E. Rathes ihre Mitgenehmigung.

LXXVI.

LXXVI.

Aufforderung

Aug. 30.

zur Zurücklieferung geraubter Waffen und Munition.

Da ein großer Theil der in der Nacht vom 13. auf den 14. August d. J. von der Gänsemarkt-Wache geraubten Waffen und Munition bisher nicht zurückgeliefert worden ist, so werden alle Diejenigen, welche noch im Besitz solcher Waffen und Munition sich befinden, hierdurch ernstlich aufgefordert, dieselben sofort auf dem Stadthause abzuliefern, und haben Alle, bei denen nach Erlaß dieser Aufforderung noch Gegenstände der oben bezeichneten Gattung gefunden werden sollten, zu gewärtigen, daß gegen sie nach der vollen Strenge der Gesetze, welche über Raub und Aufruhr bestehen, werde verfahren werden.

Hamburg, den 30. August 1849.

Die gemischte Untersuchungs-Commission.

LXXVII.

Bekanntmachung,

Aug. 30.

betr. die Abstempelung der Quartier-Billette.

Zur genauen Aufmachung der Einquartierungs-Listen, Behufs etwaniger Ausgleichung ist es dringend erforderlich, daß sämmtliche ausgegebene Quartier-Billette auf den Special-Büreaux vorgezeigt und abgestempelt werden.

Die

Aug. 30. Die Quartiergeber in der Stadt werden deshalb ersucht, ihre Zettel zu diesem Zwecke auf den Special-Büreaux an den von diesen Letzteren anzuzeigenden Tagen vorzeigen zu lassen, und die nähere Bezeichnung der einquartierten Truppen (Nummer des Regiments, Bataillons 2c.) dabei aufzugeben. — Es wird dringend empfohlen, diese Frist nicht zu versäumen.

Hamburg, den 30. August 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXVIII.

Sept. 3.

Bekanntmachung,

betr. die bevorstehende allgemeine Umquartierung.

Da es durch den Abmarsch der Landwehr, und durch die Erweiterung des Einquartierungs-Bezirks bis zur Steinstraße und dem Schweinemarkt, Beide inclusive, möglich geworden ist den noch Bequartierten, durch Belegung der nach Obigem disponibel gewordenen Quartiere, einen Theil der Last abzunehmen, so zeigt die unterzeichnete Commission hierdurch an, daß am Mittwochen den 5. September innerhalb des bis jetzt belegten, und nunmehr angegebenermaaßen erweiterten Bezirkes eine allgemeine Umquartierung nach möglichst ermäßigten Listen statt finden, so wie, daß ein Theil der Cavallerie von St. Pauli nach St. Georg verlegt werden wird.

Hamburg, den 3. September 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXIX.

LXXIX.

Bekanntmachung,

Sept. 4.

betreffend einen Aufschub der allgemeinen Umquartierung.

Unvorhergesehene Umstände verhindern, daß die auf Mittewochen den 5. September angesetzte Umquartierung der Königl. Preuß. Truppen schon an diesem Tage Statt finde. Dieselbe wird aber höchst wahrscheinlicher Weise noch in dieser Woche zur Ausführung kommen, und wird darüber Näheres bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 4. September 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXX.

Bekanntmachung,

Sept. 6.

betr. die nunmehrige Ausführung der allgemeinen Umquartierung.

Da nunmehr die eingetretenen Hindernisse beseitigt worden sind, so wird die beabsichtigte Umquartierung innerhalb des schon in der Bekanntmachung vom 3. Sept. angegebenen Bezirks am Sonnabend den 8. Sept. 8 Uhr Morgens vorgenommen werden. Sollten außerordentliche Fälle eintreten, welche sofortige Reclamation dringend nöthig machen, so werden diese am Sonntage den 9. auf dem städtischen Einquartierungsbüreau, Bergstraße No. 4, erledigt werden; spätere Reclamationen werden auf den früheren Specialbüreaux der einzelnen Bataillone (für St. Georg bei

Sept. 6. bei Herrn Steffen, große Allee No. 16) Montags und Donnerstags Morgens von 8 bis 10 Uhr entgegengenommen.

Hamburg, den 6. September 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXXI.

Sept. 14.

Bekanntmachung,

betreffend die Einsetzung des Bundes-Schiedsgerichtes.

Nachdem in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. August 1849 dem Beitritte Hamburgs zu dem am 26. May d. J. zwischen den Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover geschlossenen Bündnisse die Ratification ertheilt worden ist, tritt auch für Hamburg und dessen Gebiet das durch dieses Bündniß eingesetzte Bundes-Schiedsgericht in Kraft.

Indem E. H. Rath deshalb nachstehend die, die erfolgte Einsetzung des Bundes-Schiedsgerichtes betreffende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der verbündeten Regierungen vom 4. July d. J., sowie die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und für die Vollziehung der Entscheidung desselben, wie diese in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 8. August d. J. festgestellt sind, zur öffentlichen Kunde bringt, fügt er zugleich hinzu, daß das Bundes-Schiedsgericht durch den Verwaltungsrath authorisirt

authorisirt sei, in Gemäßheit derselben zu verfahren. Sept. 14.

Die durch den Vertrag vom 26. May 1849 verbündeten Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover haben sich nach Art. V dieses Vertrages einem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte unterworfen, dessen Competenz im §. 4 des Artikels V in folgenden Fällen eintritt:

1) Bei politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten selbst.

2) Bei Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den verbündeten Staaten.

3) Bei Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten, und dessen Volks-Vertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landes-Verfassung — insoweit die letztere ausreichende Bestimmungen für die Erledigung solcher Differenzen nicht enthält.

4) Bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landes-Verfassung, insofern in der Landes-Verfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind, oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können.

5) Bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

6)

Sept. 14. 6) Bei Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, insofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und die eignen Landesgerichte dazu nicht competent sind.

7) Bei Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird.

8) Bei allen denjenigen Beschwerden, welche an Veranlassung von Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath oder die von demselben zu ernennenden Civilcommissarien im Wege gütlicher Verhandlungen zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten.

9) Bei allen Rechtshändeln, welche unter den Verbündeten selbst, aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent sein möchten.

Zugleich ist im §. 5 des Artikels V bestimmt, daß der Beitritt zu dem Bündnisse keiner Regierung verstattet wird, welche sich nicht in gleichem Maaße der Entscheidung des provisorischen Schiedsgerichts unterwirft.

Nachdem von Seiten der verbündeten Regierungen nun:

Sr.

Sr. Exellenz der Königl. - Preußische Staatsminister a. D. von Duesberg zu Münster, Sept. 14.

der erste Präsident des Appellationsgerichts zu Glogau, Graf Rittberg.

der Königl. Preußische Geheime Justiz-Rath, Professor Dr. Dircksen zu Berlin,

der Königl. Sächsische Geheime Rath Dr. Günther zu Dresden,

der Königl. Sächsische Ministerialrath und Geheime Archivar von Weber zu Dresden,

der Königl. Hannoversche Ober-Appellationsrath von Pape zu Celle, und

der Stadtrichter Dr. Francke zu Harburg,

für die Dauer des Vertrags zu Bundes-Schiedsrichtern ernannt sind, und sich am 1. July d. J. den Bestimmungen des Vertrags gemäß in Erfurt, als dem künftigen Sitze des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts eingefunden haben, hat der seit dem 18. Juny 1849 mit der Ratification des Vertrags vom 26. May 1849 in Berlin zusammengetretene Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen, in weiterer Ausführung der Bestimmungen des Vertrags Sr. Exellenz, den Herrn Staatsminister von Duesberg, als ältestes von Preußen ernanntes und vertragsmäßig den Vorsitz führendes Mitglied mit der Einsetzung des Gerichts beauftragt, und hat demgemäß am 2. July die Installation des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts stattgefunden, welches sich zunächst

Sept. 14. zunächst mit der Bearbeitung seiner eigenen Gerichtsordnung und der darauf bezüglichen sonstigen Anordnungen beschäftigen wird.

Berlin, den 4. July 1849.

Der Verwaltungsrath
der verbündeten Regierungen.
(L. S.) (gez.) v. Canitz.

Bestimmungen
für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

In Ausführung der Bestimmungen im §. 6 der Uebereinkunft der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, vom 26. May d. J., wegen Einsetzung eines provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, wird von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen über das Verfahren vor dem gedachten Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, auf den Vorschlag dieses Gerichts hierdurch Folgendes festgesetzt.

Tit. I.
Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgerichte.

1) In streitigen Rechtssachen.

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem, zur Proceß-

praxis

praxis bei einem Collegial-Gerichte befugten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne weiteres zurückgegeben.

Sept. 14.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Kanzlei des Schiedsgerichtes niederzulegen.

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2 nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Verklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel, das Erforderliche anzuordnen.

Sept. 14.

§. 5.

Die Klage ist dem Verklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Verklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1 abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift eingereicht wird, das Contumacial-Verfahren ein (§. 6.) — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Verklagten, und von der dem letztern bewilligten Frist-verlängerung, so wie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Verklagten mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die, in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und ist demgemäß in Contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6.) findet die Restitution statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation

Insinuation der Verklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

Sept. 14.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämmtliche Einreden, deren der Verklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2 gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden, und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre. — Vermeint der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde, findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweitige Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat (§. 5).

Sept. 14.

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind. Die Fristen zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1 abgefaßt sein müssen, sind vom Gerichte nach Maaßgabe des §. 5 zu bestimmen. Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung, und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Gesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der

der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editionssuchers, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editionspunctes ausgesetzt werden.

Sept. 14.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gericht angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Prozeßschriften befugt sind. (§§. 1, 5 und 11).

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien Niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14 befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

Sept. 14.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Nichterschienenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte

nannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

Sept. 14.

§. 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet eine andere Sitzung durch einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Gerichtsmitglieder Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungs-

gründen

Sept. 14. gründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichts, entweder vor versammeltem Collegium, oder durch einen Commissarius, oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorgeladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protocollführung befähigten Beamten ein Protocoll aufzunehmen, welches in Sonderheit enthalten muß:

1) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;

2)

2) diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält; Sept. 14.

3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Collegiums.

Das Protocoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protocollführer zu unterschreiben. Der Verlesung an die Parteien, so wie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht; jedoch müssen die unter 2) erwähnten Vermerke den Parteien vorgelesen werden, und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmächtigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

§. 27.

Ist von einer der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten

Sept. 14. eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publication nach Vorschrift des §. 26 zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden §§. angedrohten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7, ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht Statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2, No. 1, 4 und 5,

Tit. 16,

Tit. 16, Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, für die Königlich Preußischen Staaten bezeichneten Fällen: Sept. 14.

a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung,
b) eines Mangels der vorschriftsmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, und
c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Execution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königlich Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeß-Gesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel und keinerlei Art von Gerichts-Gebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten, verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31).

2) In Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4 litt. a, No. 5 und litt. b der Uebereinkunft vom 26. May

Sept. 14. 26. May d. J.) findet das in den §§. 1—32 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung, ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Acten zu verordnen.

2) In den Fällen des §. 4, litt. b der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem contradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen.

3) Schriftliche Replik und Duplik, sowie mündliche Verhandlung vor versammeltem Collegium, finden nur in solchen Fällen Statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

3) Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 4 litt. a, No. 6 der Uebereinkunft vom 26. May d. J.) wird nach den Grundsätzen des Anklageprozesses verfahren. — Es kommen hiebei die in §§. 1—32

1—32 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Sept. 14. mit folgenden Modificationen zur Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10 kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Collegium Statt finden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat, bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvortrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25 abzufassende Protocoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise

Sept. 14. weise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides findet eben so wenig als Eidesantrag Statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Cognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen, ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, collegialisch zu berathen und zu beschließen, doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Collegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1 nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, sowie solche, die nur in Benachrichtigungen und Communicationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Collegiums gebracht werden.

§. 40.

§. 40.

Sept. 14.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag; in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolute und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Tit. II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundes-Schiedsgerichts.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten, und wie solches geschehen nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen

des

Sept. 14. des obsiegenden Theiles das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maaßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. May d. J. abgeschlossenen Vertrages anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Execution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falls zugleich bei jener Execution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Executions-Instanz annoch zulässigen Einreden müssen beim Bundes-Schiedsgerichte angebracht und sofort liquide gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abgekürzt werden. Vom Ermessen des Bundes-Schiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Execution während dieses Verfahrens zu beschließen sei. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Execution auf Antrag der Partei, gegen welche

welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundes-Schiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren unbenutztem Ablaufe, der Execution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden. Sept. 14.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung, oder Ueberschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrathe angeordneten Vollstreckung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben, und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollstreckung Nachtheile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Execution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. September 1849.

LXXXII.

Bekanntmachung,

Sept. 18.

betr. die Verpachtung der Jagd in den Dorfschaften Hamm und Horn.

Auf Anhalten der Dorfschaften von Hamm und Horn wird hiedurch öffentlich angezeigt, daß

Sept. 18. daß die Jagd in der Dorfschaft Hamm an die Eingesessenen J. D. Hilmers, J. J. E. Meyer und J. D. Meyer, sowie die Jagd in der Dorfschaft Horn an die Eingesessenen J. Hinsch, M. Langhein und F. Lübbers verpachtet worden ist, daß demnach alle übrigen Eingesessenen und Einwohner sich des eigenmächtigen Jagens und Schießens auf den genannten Feldmarken bei der gesetzlichen Strafe zu enthalten haben.

Hamburg, den 18. September 1849.

H. Schmidt,
Landherr.

LXXXIII.

Sept. 20.

Rath- und Bürger-Convent
vom 20. September.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen Erbgeſ. Bürgerschaft auf Donnerstag den 20. September zusammen zu berufen um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath sieht sich veranlaßt, aus den, in der Anlage näher entwickelten Gründen seinen Antrag dringend zu erneuern,

daß Erbgeſ. Bürgerschaft zur Deckung des Deficits des diesjährigen ordentlichen Staatshaushalts die Erhebung einer außerordentlichen Brandsteuer für das Jahr vom 1. July 1849/1850 mitgenehmigen wolle.

II.

II. E. E. Rath theilt sodann der Erbges. Bürgerschaft die **Allgemeine Finanz-Abrechnung** für das Jahr 1848, so wie die Abrechnungen über die Special-Cassen der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 und über den Postbau für dasselbe Jahr mit, und bezieht sich dabei auf seine in der Anlage enthaltenen Bemerkungen.

Sept. 20.

III. E. E. Rath trägt, unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Motivirung, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß in Bezug auf die Quartierung der zeitweilig sich hier aufhaltenden Bundestruppen die in der Nebenanlage enthaltene Verfügung erlassen und Löbl. Kämmerei zur Bestreitung der daraus erwachsenden Kosten, so wie zu einem des Endes erforderlichenfalls aufzunehmenden **interimistischen Anlehen** potestivirt werde, unter Vorbehalt der demnächst durch Rath- und Bürgerschluß festzustellenden Deckungsmittel, so weit dieselben nicht durch Ersatzleistung von Seiten der eigenen Regierung der Truppen beschafft werden werden.

IV. E. E. Rath beantragt bei Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die in der Anlage entwickelten Gründe:

1) die Mitgenehmigung des in der Unter-Anlage beigefügten **Preßgesetzes**, mit dem Vorbehalte des Titel III. desselben sofort nach Einführung von Geschwornengerichten, und einer spätestens zu Anfang des Jahres 1851 vorzunehmenden Revision des ganzen Gesetzes;

Sept. 20. 2) behufs der Ausführung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften über die Polizey der Presse und über das Verfahren bei Preßvergehen, es mitzugenehmigen, daß

a) Verordnete Löbl. Kämmerei ermächtigt werden, den Mehrbedarf von Kosten, welcher für die Polizey und das Niedergericht nach Maaßgabe der näheren Auseinandersetzung in der Anlage erforderlich wird, mit Ehrb. Oberalten und E. E. Rathe festzustellen;

b) daß ebenfalls nach Maaßgabe der Anlage Ehrb. Oberalten potestivirt werden, einen Schragen für das Verfahren bei Preßvergehen mit E. E. Rathe zu vereinbaren, unter der Bestimmung, daß die darin festzusetzenden Gebühren, mit Ausnahme der Advocaturkosten, der Staatscasse zufließen;

c) daß das Personal des Niedergerichts sofort um zwei, in bisheriger Weise zu erwählende nicht rechtsgelehrte Richter vermehrt, und dabei festgesetzt werde, daß sodann alle zwei Jahre drei nicht rechtsgelehrte Richter des Niedergerichts austreten, und durch eben so viele neu zu erwählende Richter ersetzt werden.

V. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die in der Anlage entwickelten Motive, um ihre Mitgenehmigung der in der Unteranlage beigefügten Verordnung zur Verhütung des

Mißbrauchs

Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Sept. 20.

VI. Aus den in der Anlage näher entwickelten Gründen, sieht E. E. Rath sich veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu ersuchen:

daß der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli für das diesjährige, durch außergewöhnliche Verhältnisse vermehrte Bedürfniß, annoch ein fernerer Zuschuß von pro maximo 20,000 m℔ Crt. zugestanden werde.

VII. Unter Bezugnahme auf die Anlage trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß für das Jahr 1850 das Gehalt des ältesten Schreibers bei der Landherrschaft der Marschlande auf Crt. m℔ 1000, das des zweiten Schreibers auf Crt. m℔ 800 erhöht, den beiden Polizey-Officianten auf dem Grasbrooke für dieselbe Zeit eine Vergütung von Crt. m℔ 100 zur Miethe gegeben, und endlich eine Erhöhung der zur Besoldung von Medicinal-Personen in dem Landgebiete der Marschlande bestimmten Summe um Crt. m℔ 1100 bewilligt werde, und deren Vertheilung nach dem Vorschlage des competenten Landherrn E. E. Rathe überlassen bleibe.

VIII. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft unter Beziehung auf die in der Anlage näher entwickelten Gründe um ihre

Sept. 20. Mitgenehmigung der in der Nebenanlage enthaltenen

Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den Paragraphen 35 und 36 der Grundrechte des Deutschen Volks erwähnten Abgaben und Leistungen für das Amt Ritzebüttel.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft nimmt die sub II. mitgetheilte Abrechnung für das Jahr 1848 entgegen; genehmigt angetragenermaaßen

ad III. die Verfügung in Bezug auf die Quartierung der zeitweilig sich hier aufhaltenden Bundestruppen;

ad IV. das Preßgesetz;

ad V. die Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts;

ad VI. den ferneren Zuschuß für die Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli;

ad VII. die anderweitige Regulirung der Gehalte mehrer Beamten der Marschlande und

ad VIII. die Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den §§ 35 und 36 der Grundrechte des Deutschen Volks erwähnten Abgaben und Leistungen für das Amt Ritzebüttel;

kann sich aber dagegen ad I. mit der Deckung des diesjährigen Deficits angetragenermaaßen nicht einverstanden erklären.

Replica

Replica Senatus. Sept. 20.

Ad III. bis VIII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und behält sich,

ad I. indem er bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft diesem Antrage nicht beigetreten ist, desfalls das Weitere vor.

LXXXIV.

Verordnung

Sept. 24.

über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den §§ 35 und 36 der Grundrechte des Deutschen Volks erwähnten Abgaben und Leistungen im Amte Ritzebüttel. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. September 1849. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 24. September 1849.

§. 1.

Als unter den §. 35 der Grundrechte des Deutschen Volks fallend sind bereits folgende, bisher dem Hause Ritzebüttel zuständig gewesene persönliche Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben worden:

1) die Hand- und Spanndienste, die Sandlieferungen, das Heu- und Torffuhrengeld, das Petrigeld und der Hauerthaler,
2) die Rauchhühner,
3) Das Judenschutzgeld.

Außerdem werden jetzt folgende, theils ihrem Ursprunge und ihrer Beschaffenheit nach zweifelhafte, theils ihrem wahren Werthe nach schwer zu ermittelnde und deshalb nicht

Sept. 24. nicht füglich ablösbare Leistungen unentgeltlich aufgehoben:

4) der kleine oder Füllen-, Kälber-, Lämmer-, Gänse- und Bienen-Zehnte,
5) die Worthlämmer und Worthküchlein,
6) der Moorthaler,
7) der rauhe Haferzehnte.

§. 2.

Ablösbar sind dagegen nach §. 36 der Grundrechte, jedoch nur auf Antrag des Verpflichteten, alle sonstigen, namentlich folgende bisher dem Hause Ritzebüttel und resp. dem Aerario publico zu Gute kommende Reallasten und Leistungen:

1) alle übrigen Zehnten,
2) die Winnungen und Weinpfenninge, sammt dem Schreibthaler,
3) die von jedem der beiden Vorwerke, welche früher dem Hause Ritzebüttel gehörten, bei dem Verkaufe ausbedungenen jährlich zu leistenden 36 Fuhren,
4) alle immerwährenden Renten und dergleichen Grundmiethen und Grundhauern.

§. 3.

Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des Capitalwerthes der Reallast in ungetrennter Summe an den Berechtigten.

Der Berechtigte bei Ablösung von Reallasten, welche bisher an den Herrn Amtmann auf dem Hause Ritzebüttel geleistet worden, ist, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 16. August 1849, die Hamburgische Kämmerei.

§. 4.

§. 4. Sept. 24.

Der Capitalwerth einer festen alljährlichen Prästation wird durch Annahme des fünfundzwanzigfachen Betrages der Summe oder des Werthes der jährlichen Prästation ausgemittelt.

§. 5.

Die Ausmittelung des Geldwerthes einer nicht in baarem Gelde bestehenden festen alljährlichen Prästation geschieht nach dem Durchschnitt des Preises in den letzten zehn Jahren vor der Ablösung, worüber die Zehntregister benutzt werden können und erforderlichen Falles auf das Gutachten Sachverständiger zu recurriren ist.

§. 6.

Behufs Ablösung einer Natural-Abgabe, welche ihrem Maaß oder ihrer Stückzahl nach nicht in jedem Jahre dieselbe, sondern von dem jedesmaligen Ertrage abhängig ist, wird zuvörderst ermittelt, wie groß der Betrag der Natural-Abgabe in den letzten zehn Jahren auf dem fraglichen Grundstücke durchschnittlich jährlich gewesen ist.

Ist der Betrag auf diese Weise nicht zu ermitteln, so wird derselbe durch von beiden Seiten und eventualiter von dem Herrn Amtmann zu ernennende Sachverständige geschätzt.

Nachdem auf diese Weise der Betrag eines Jahres ermittelt worden sein wird, ist der

Sept. 24. der Geldwerth nach Vorschrift des §. 5 und der Ablösungsbetrag nach §. 4 festzustellen.

§. 7.

Bei der Ablösung der im §. 2, No. 3. erwähnten Fuhren wird auf gleiche Weise, unter Zugrundelegung des üblichen oder durch Sachverständige festzustellenden Geldpreises verfahren.

§. 8.

Für immerwährende Renten, Grundmiethen und Grundhauern wird die Ablösungssumme auf den dreißigfachen Betrag der jährlichen Rente oder Grundmiethe festgesetzt, insofern nicht etwa das Lösungsquantum contractlich anders bestimmt worden, in welchem Falle es dabei sein Bewenden behält.

§. 9.

Die Ablösung von Winnungen nebst Weinpfenningen und Schreibthalern geschieht durch Bezahlung des doppelten Betrages der Winnung, des Weinpfennings und des Schreibthalers.

§. 10.

Leistungen, die entweder nicht auf dem Grunde und Boden haften, sondern die für die Benutzung von Staatseigenthum oder vermöge eines sonstigen nachweisbaren contractlichen Verhältnisses entrichtet werden, oder die, wenn auch als Grundmiethe oder Rente stipulirt, auf ein specielles contractliches Verhältniß hinweisen, z. B. wenn das Grundstück nur so lange die Stadt es

dulden

dulden will, oder mit gewissen Beschränkungen Sept. 24.
hinsichtlich des Gebrauchs, auf gewisse Zeit, auf Kündigung oder unter sonstigen Bedingungen überlassen worden ist, sind in obiger Weise nicht ablösbar und nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht zu beurtheilen.

§. 11.

So lange bei der beabsichtigten Ablösung einer Reallast der Ablösende dem Berechtigten nicht den Entschädigungsbetrag vollständig entrichtet hat, geht die ursprüngliche Leistung unverändert fort, ohne daß der Verpflichtete diese weitere Leistung auf den Belauf der dem Berechtigten zukommenden Entschädigungssumme in Rechnung zu bringen berechtigt wäre.

Dies tritt auch dann ein, wenn der Verpflichtete den Rechtsweg betreten hat (§. 13).

§. 12.

Nach erfolgter Ablösung wird dem verpflichtet Gewesenen gehörige Quittung ertheilt und insofern sich über die Leistung in den Hypothekenbüchern, den Contracten oder sonstigen Urkunden etwas bemerkt findet, so kann die Tilgung desselben gefordert werden.

Die im §. 2, No. 4 erwähnten Renten und Grundmiethen können jedoch auch nach Aufgabe des Verpflichteten umgeschrieben, ein Capital an deren Stelle aber nicht ohne Consens der späteren hypothekarischen Gläubiger eingeschrieben werden.

§. 13.

Sept. 24.

§. 13.

Wer eine nach diesem Gesetze ablösbare, bisher dem Hause Ritzebüttel oder dem Aerario publico prästirte Leistung abzulösen beabsichtigt, wendet sich mit seinem desfallsigen Antrage an die Kammer oder den von derselben im Amte angestellten Einnehmer. Sollten sich dabei Schwierigkeiten ergeben, so kann der Verpflichtete die Vermittlung des Herrn Amtmanns in Anspruch nehmen, und im Falle dies ohne Erfolg bleiben sollte, den Justizweg betreten. Die competente Justizbehörde erster Instanz ist für diese Sachen in allen Fällen das Amtsgericht und der Instanzenzug der gewöhnliche.

§. 14.

Wenn die in dieser Verordnung erwähnten oder ähnliche Leistungen nicht dem Staate, sondern Corporationen, Kirchen, milden Stiftungen oder Privatpersonen zu prästiren sind, so sind dieselben nur ablösbar. Findet darüber eine Verständigung zwischen den Betheiligten nicht statt, so wird im Rechtswege nach Anleitung des §. 13 und soviel den Ablösungsbelauf anbetrifft, nach der Disposition der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Doch sind darunter Communallasten aller Art, einschließlich der kirchlichen, so wie der Deich-, Wege-, Brücken-, Schleusen-, Strom- und Uferbaulasten bis auf Weiteres nicht zu verstehen.

Leistungen an Prediger, an Kirchenbeamte z. B. an Cantoren, oder an Schul-

lehrer

lehrer u. s. w. können nicht anders als mit Zustimmung der Vertreter der Kirche oder Schule abgelöset werden. Sept. 24.

§. 15.

Unablösbare Renten oder immerwährende Grundmiethen dürfen künftig nicht ausbedungen werden, vielmehr ist bei Festsetzung einer fortlaufenden Rente oder Grundmiethe die Ablösungssumme allemal gleichzeitig zu bestimmen und bei der Inscription in den Hypothekenbüchern, so wie in den Contracten mit aufzuführen.

LXXXV.

Verordnung

Sept. 24.

zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Beliebt durch Raths- und Bürgerschluß vom 20. Sept. 1849. Publicirt auf Befehl E. H. Raths den 24. September 1849.

§. 1.

Vereine und Versammlungen, deren Zwecke sowohl als die Mittel, wodurch sie erreicht werden sollen, mit den allgemeinen Gesetzen des Staates im Widerspruch stehen, sind verboten.

§. 2.

Vereine und Versammlungen von Mitgliedern des Militairs oder Bürgermilitairs zur Berathung von dienstlichen oder öffentlichen Angelegenheiten sind verboten, insofern solche Versammlungen in dienstlichen Angelegenheiten

Sept. 24. legenheiten nicht von der vorgesetzten Behörde berufen werden.

§. 3.

Versammlungen unter freiem Himmel sind in der Stadt verboten. Außerhalb derselben müssen sie von den Unternehmern, Ordnern, oder Leitern, der Polizey dreimal 24 Stunden vorher angezeigt werden. Diese ertheilt darüber auf Verlangen eine unentgeltlich auszustellende Bescheinigung. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ist die Polizey berechtiget, solche Versammlungen zu untersagen.

§. 4.

Niemand darf in einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bewaffnet erscheinen.

§. 5.

Die Polizey ist jederzeit befugt, in Vereinen oder Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, auch wenn diese nicht öffentlich gehalten werden, einen Beamten oder einen sonstigen Abgeordneten, der sich jedoch als solcher auszuweisen hat, zugegen sein zu lassen.

§. 6.

Die Berufung jeder der im §. 5 erwähnten Vereine und Versammlungen darf weder unter einem falschen noch unter einem Gesammtnamen erfolgen; es müssen vielmehr jedesmal diejenigen Personen, welche die Versammlung berufen,

berufen, namhaft gemacht und die Wohnung Sept. 24.
derselben genau angegeben werden.

§. 7.

Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner, oder Leiter einer solchen Versammlung (§. 5) dürfen nicht gestatten, daß in derselben Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthalten. Kommt dergleichen vor, so müssen sie den Urheber des Antrags oder Vorschlags sofort entfernen, und wenn sie Widerstand finden, die Versammlung auflösen. Unterlassen sie dies, so sind sie für alles Vorgefallene eben so verantwortlich, als wenn der Antrag oder Vorschlag von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§. 8.

Die Veranlasser jeder Versammlung der im §. 5 erwähnten Art, oder der Inhaber des Versammlungslocals sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Orts und der Zeit, der Polizey Anzeige von derselben zu machen. Diese ertheilt darüber auf Verlangen eine unentgeltliche Bescheinigung.

§. 9.

Jeder schon bestehende Verein der im §. 5 bezeichneten Art ist verpflichtet, der Polizey binnen dreimal 24 Stunden seine Statuten, so wie die Namen und die Wohnung seiner Vorsteher und seiner sonstigen Beamten mitzutheilen.

§. 10.

Sept. 24.

§. 10.

Dieselbe Verpflichtung (§. 9) liegt neu sich bildenden Vereinen binnen gleicher Frist nach der ersten Versammlung ob.

§. 11.

Jede Veränderung in den Statuten oder im Vorsteher- oder Beamtenpersonal, ist von allen diesen Vereinen der Polizey ebenso anzuzeigen.

§. 12.

Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner, oder Leiter der im §. 9 und 10 erwähnten Vereine sind für die in den Paragraphen 9, 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen persönlich verantwortlich.

§. 13.

Die Polizey ist überdies berechtigt, die Protocolle und Beschlüsse eines jeden der im §. 5 erwähnten Vereine und Versammlungen einzusehen. Auch müssen ihr von den Vorstehern, Ordnern, Unternehmern, oder Leitern alle Redner, die in einer Versammlung aufgetreten sind, auf Verlangen namhaft gemacht werden.

§. 14.

Die Polizey ist berechtigt, nach vorausgegangener Untersuchung und unter Angabe der Gründe, jeden dem §. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderlaufenden Verein aufzulösen, und eine angekündigte derartige Versammlung zu untersagen. Findet sie dabei Widerstand, so hat sie die bewaffnete Macht

zuzuziehen,

zuzuziehen, und ist von dieser ohne Weiteres zu unterstützen. Sept. 24.

Beschwerden dagegen sind in dem bisher gegen Polizey-Verfügungen gebräuchlichen Wege anzubringen, haben aber keine Suspensivwirkung.

§. 15.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für Vereine und Versammlungen und deren Vorsteher, der Polizey gegenüber, sowie die darin angeordneten polizeylichen Maaßregeln finden auf Versammlungen, die von einer öffentlichen Behörde veranlaßt werden, keine Anwendung.

§. 16.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden in erster Instanz, und zwar auch soviel die Vorstädte und das Landgebiet betrifft, vom Polizeyherrn innerhalb der Grenzen des polizeylichen Competenzgesetzes vom 8. Juny 1826 geahndet; doch kann in diesen Fällen bis auf eine Geldstrafe von 100 Thlr. erkannt werden.

Concurriren mit Uebertretungen dieser Verordnung sonstige strafbare Handlungen, durch die eine Criminalstrafe verwirkt wird, so hat der Polizeyherr das Erforderliche einzuleiten.

§. 17.

Diese Verordnung gilt auch für das Amt Ritzebüttel, und stehen daselbst dem Amtmanne in Bezug auf Vereine und Versammlungen die nehmlichen Befugnisse zu, wie dem Polizeyherrn in Hamburg.

LXXXVI.

LXXXVI.

Sept. 26.

Verfügung

in Bezug auf die Quartierung der zeitweilig sich hier aufhaltenden Bundestruppen.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. September d. J. nachstehende Verfügung, in Bezug auf die Quartierung der zeitweilig sich hier aufhaltenden Bundestruppen beliebt worden ist, so wird selbige hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Denjenigen, welche während des dermaligen Hierseins von Bundestruppen mit unfreiwilliger Einquartierung belegt sind, soll aus der Staats-Casse eine Vergütung nach folgendem Maaßstabe gezahlt werden:

		mℛ	ß
Für einen Mann (Soldaten oder Unterofficier) . . .	per Tag	1	—
Für einen Feldwebel	" "	1	8
" " Lieutenant . . .	" "	3	—
" " Hauptmann . .	" "	3	12
" " Major	" "	4	8
Für einen höheren Staabsofficier vom Obristlieutenant aufwärts	" "	6	—
Für ein Pferd bei voller Fütterung	" "	—	12

§. 2.

Diese Vergütung kann, wenn es verlangt wird, allwöchentlich in Empfang genommen werden und ist die Modalität des dabei zu beobachtenden Verfahrens von der Central-

Central-Commission für das Einquartierungs-wesen festzustellen. Sept. 26.

§. 3.

Die obigen Vergütungssätze haben nur Bezug auf unfreiwillige Einquartierungen. Da, wo die Truppen auf öffentliche Kosten gegen vertragsmäßige Vergütung untergebracht sind, kommen die Bestimmungen des Einquartierungs-Reglements vom 23. April d. J. zur Anwendung. In zweifelhaften Fällen ist die Einquartierungs-Commission befugt, ein billiges Abkommen nach den Umständen mit den Quartierwirthen zu treffen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. September 1849.

LXXXVII.

Bekanntmachung,

Sept. 26.

betreffend die Bezahlung für Einquartierung.

Die Central-Commission für die Einquartierung macht hierdurch bekannt, daß mit der Bezahlung für Einquartierung in diesen Tagen der Anfang gemacht werden wird, und zwar zunächst mit der Zahlung für die Zeit bis zum 8. September gegen Einlieferung der mit E. C. gestempelten Zettel.

Zeit und Ort der Zahlung werden durch Anschlag abseiten der Special-Commissionen der verschiedenen dabei interessirten Bataillone bekannt gemacht werden, und wird dringend

Sept. 26. darum ersucht, zu der angezeigten Zeit die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Hamburg, den 26. September 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

LXXXVIII.

Sept. 27.

Rath- und Bürger-Convent
vom 27. September.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 27. September, zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. Mit Bezugnahme auf die beiliegende Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

Daß eine aus vier Mitgliedern des Senates und fünf Mitgliedern Erbges. Bürgerschaft zusammengesetzte Commission beauftragt werde, das von der Constituirenden Versammlung dem Senate übergebene Verfassungswerk, von den in der Anlage angedeuteten Gesichtspuncten aus, einer Prüfung zu unterziehen und, je nach dem Ergebniß derselben, über die nothwendig erscheinenden Abänderungen mit der Constituirenden Versammlung falls thunlich eine Verständigung anzubahnen, eventuell über die zu ergreifenden Maaßregeln geeignete Anträge dem Senate zur weiteren Verhandlung

Verhandlung mit Erbges. Bürgerschaft zu übergeben, jedenfalls aber innerhalb vier Wochen über ihre Thätigkeit zu berichten. Sept. 27.

Für den Fall des Einverständnisses Erbges. Bürgerschaft mit diesem Antrage, ersucht der Senat ferner, die Wahl der fünf Commissarien, und zwar Eines von und aus jedem Kirchspiele, und sodann abgesondert die Wahl von fünf Ersatzmännern gleichfalls Eines von und aus jedem Kirchspiele, sofort vorzunehmen, worauf sodann der Senat von den seinerseits ernannten Mitgliedern Erbges. Bürgerschaft Anzeige machen wird.

II. Nachdem Erbges. Bürgerschaft in dem Convente vom 20. d. M. die Erhebung einer außerordentlichen Brandsteuer wiederholt abgelehnt hat, so trägt E. E. Rath, indem er sich auf die in der Anlage ausgeführten Gründe bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an,

zur Deckung des diesjährigen Deficits des ordentlichen Staatshaushalts, soweit dasselbe nicht schon durch die, aus der am 12. July d. J. bewilligten Vertheilung der Staats-Prämien-Anleihe, entbehrlichen Mittel ausgeglichen wird, eine fernere Vertheilung der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe, und zwar völlig in der Art, wie solche am 12. July d. J. genehmigt worden, zu bewilligen.

M 2 Resolutio

Sept. 27.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt ad I. den Antrag E. E. Raths, die Verfassungs-Angelegenheit betreffend, und erwählt das Kirchspiel St. Petri zum Commissar den Ehrbaren G. H. Kämmerer und zum Ersatzmann den Ehrb. H. W. Mauke; das Kirchspiel St. Nicolai zum Commissar den Ehrb. Herm. Rud. Loehr Dr. und zum Ersatzmann den Ehrb. J. F. C. Refardt; das Kirchspiel St. Catharinen zum Commissar den Ehrb. H. A. Hübener und zum Ersatzmann den Ehrb. O. R. Schroeder; das Kirchspiel St. Jacobi zum Commissar den Ehrb. H. A. Heise Dr. und zum Ersatzmann den Ehrb. J. C. A. Mestern; das Kirchspiel St. Michaelis zum Commissar den Ehrb. C. Petersen Dr. und zum Ersatzmann den Ehrb. F. H. Suse sen.;

und tritt ad II. dem Antrage auf fernere Vertheilung eines Theils der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe, behufs Deckung des diesjährigen Deficits im ordentlichen Staatshaushalte, bei.

Replica Senatus.

E. E. Rath dankt der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung zu seinen beiden heutigen Anträgen und zeigt er derselben an, daß er seinerseits zu Mitgliedern der in Bezug auf das Verfassungswerk heute niedergesetzten Commission die Herren Syndicus Amsinck Dr. Senator Lutteroth-Legat, Senator

Senator Kirchenpauer Dr. und Senator Geffcken ernannt hat. Sept. 27.

LXXXIX.

Bekanntmachung,

Sept. 29.

die Gas-Beleuchtung in den mit solcher bisher noch nicht versehenen Straßen der Vorstadt St. Georg, als: des Stadtdeichs, eines Theils des Grünendeichs und der Banksstraße betreffend.

Da nach einer Anzeige der Gas-Compagnie in diesen Tagen mit der Eröffnung der Haupt-Gasröhren in dem obbezeichneten Districte der Vorstadt St. Georg, zum alleinigen Behufe der Entfernung der atmosphärischen Luft aus denselben, begonnen werden wird, so macht die unterzeichnete Behörde es allen dortigen Consumenten zur Pflicht, auf zuverlässige Weise dafür zu sorgen, daß an keinem der Hähne ihrer Gas-Leitung irgendwie gedreht werde, bevor die Ingenieure oder die beeidigten Mechaniker die Erlaubniß dazu gegeben haben, damit nicht durch das noch mit Luft vermengte Gas bei einem unbefugten Anzünden Gefahr und Unglück herbeigeführt werde. Die Ingenieure und Mechaniker sind verpflichtet, eine jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen und wird gegen die Contravenienten, so wie gegen Diejenigen, welche sich eine Beschädigung der Anlagen der Gas-Compagnie

Sept. 29. Compagnie zu schulden kommen lassen, abgesehen von der Verantwortlichkeit für den entstandenen Schaden, mit den Umständen angemessenen Strafen verfahren werden.

Hamburg, den 29. September 1849.

Die Polizey-Behörde.

XC.

Oct. 3. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen anzustellenden Collecte, ist am 3. October 1849 publicirt.

XCI.

Oct. 4. **Bekanntmachung,**

betr. die Entschädigungsgelder für die Quartiergeber in den Geestlanden.

Die Central-Commission für die Einquartierung macht hierdurch bekannt, daß die Quartiergeber in den verschiedenen Ortschaften der Geestlande, am Mittewochen den 10. October bei den respectiven Vögten, gegen Einlieferung ihrer Quartierbillette und Quittung die Enschädigungs-Gelder in Empfang nehmen können.

Hamburg, den 4. October 1849.

Die Central-Commission für die Einquartierung.

XCII.

XCII.

Preßgesetz

Oct. 5.

der freien und Hansestadt Hamburg. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. Sept. 1849. Nebst angehängtem Schragen für das Verfahren vor dem Niedergerichte in Preßsachen. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 5. October 1849.

Das durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 20. September d. J. beliebte Preßgesetz nebst angehängtem Schragen für das Verfahren vor dem Niedergerichte in Preßsachen, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen tritt mit dem 10. dieses Monats ein.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. October 1849.

Titel I.

Von der Polizey der Presse.

§. 1.

Alle Censur der in Hamburg oder dessen Gebiet herauskommenden Druckschriften bleibt abgeschafft. Die auf dieselben bezüglichen Vorschriften des Art. 32 des Hauptrecesses, so wie das Publicandum vom 10. November 1819 sind aufgehoben.

§. 2.

Was in dem gegenwärtigen Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt auch von solchen, die nur als gedruckte Manuscripte bezeichnet werden, so wie von allen mittelst mechanischer

Oct. 5. mechanischer Mittel, namentlich auch durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

Es darf keine Druckschrift gedruckt oder ausgegeben werden, ohne daß sich der Name oder die Firma des Druckers, so wie Ort und Jahr des Druckes angegeben finden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird, abgesehen vom Inhalte der Druckschrift, mit einer Geldbuße von 15 mℓ bestraft, die in Wiederholungsfällen bis 60 mℓ gesteigert werden kann.

Ist die Angabe eine wissentlich falsche, so tritt eine Geldbuße von 25 bis 100 mℓ, oder Gefängnißstrafe von 3 bis 14 Tagen ein.

§. 4.

Periodische Schriften und Zeitungen müssen, außer den Namen des Druckers und Verlegers, auch den eines verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§. 5.

Von einer jeden Zeitung, Zeitschrift oder einer Flugschrift unter 5 Bogen stark, muß von dem Verleger, innerhalb 24 Stunden nach deren Ausgabe, ein vollständiges Exemplar der Polizey-Behörde zugestellt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Zeitschriften rein wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhaltes.

§. 6.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften der §§. 4 und 5 wird mit einer Geldstrafe von

15 mℓ

15 mℓ geahndet, welche in Wiederholungs- Oct. 5.
fällen bis auf 60 mℓ gesteigert werden kann.

§. 7.

Der Redacteur oder Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist verpflichtet, eine jede entsprechende Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, sogleich nach deren Empfang, in das nächste oder das darauf folgende Blatt oder Heft aufzunehmen. Ebenso ist er zur unentgeltlichen Aufnahme etwa wider ihn ergangener Straferkenntnisse in Preßangelegenheiten verpflichtet, falls gerichtsseitig darauf erkannt worden sein sollte. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 15 mℓ geahndet, welche sowohl im fortgesetzten Weigerungsfalle, als in Wiederholungsfällen bis auf 60 mℓ gesteigert werden kann.

§. 8.

Ist ein, wegen Nichtbefolgung der in den §§. 3, 4, 5 und 7 enthaltenen Vorschriften, zu einer Geldstrafe Verurtheilter unfähig, sie zu erlegen, so wird sie in der Art in Gefängnißstrafe umgewandelt, daß 6 mℓ gleich 24 Stunden Gefängniß gelten.

§. 9.

Anschlagezettel und Placate, insoweit sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, oder von der Polizey erlaubt werden, dürfen nur Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, Auctionen, gestohlene, verlorene
oder

Oct. 5. oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten.

Das Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen ist nicht gestattet.

§. 10.

Die Uebertretung der Vorschriften des §. 9 wird mit Gefängniß von 24 Stunden bis 8 Tagen bestraft, welche Strafe in Wiederholungsfällen bis zu 4 Wochen gesteigert werden kann.

Die Polizey ist berechtigt, jedes den Vorschriften des §. 9 zuwiderlaufende Placat sofort entfernen zu lassen.

Titel II.

Von Preßvergehen und deren Bestrafung.

§. 11.

Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse gelten für vollendet, wenn die sträfliche Druckschrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

§. 12.

Wenn unter Mitbenutzung der Presse ein Verbrechen verübt wird, so kommt die gesetzliche Criminalstrafe zur Anwendung. Die Criminalbehörde erlangt in einem solchen Falle auch die Competenz für das Preßvergehen. Liegt aber allein ein Preßvergehen vor, so treten die nachfolgenden Strafbestimmungen ein.

§. 13.

§. 13. Oct. 5.

Wer durch eine Druckschrift zum Aufruhr oder zur thätlichen Widersetzlichkeit gegen eine Hamburgische Behörde oder gegen einen innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse thätigen Beamten, oder zur Nichtbefolgung gesetzlicher Anordnungen, oder zur Gewaltthat gegen die Person oder das Eigenthum von Privaten auffordert oder anreizt, wird mit einer Geldstrafe von 15 bis 500 m℔, oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft.

§. 14.

Wer durch eine Druckschrift zu sonstigen Verbrechen auffordert oder anreizt, oder Verbrechen als erlaubte Handlungen darzustellen, oder Haß und Verachtung zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu erregen sucht, wird mit einer Geldstrafe von 15 bis 300 m℔, oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis 2 Monaten bestraft.

§. 15.

Wer durch eine Druckschrift eine Hamburgische Behörde oder einzelne Mitglieder derselben in dieser ihrer Eigenschaft, oder einen Hamburgischen Beamten als solchen, mittelst Anführung unwahrer oder entstellter Thatsachen angreift, oder sie verhöhnt, oder sie durch beschimpfende Ausdrücke verletzt, oder Haß und Mißtrauen gegen sie zu erregen sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 300 m℔, oder in eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis 2 Monaten.

§. 16.

Oct. 5.

§. 16.

Der §. 15 tritt an die Stelle des Art. 4 des Hauptrecesses, insoweit in demselben von öffentlichen Schmähschriften die Rede ist.

§. 17.

Wer in einer Druckschrift gegen andere befreundete Regierungen, oder gegen deren hiesige Repräsentanten die in den §§. 13 bis 15 erwähnten Vergehen verübt, wird ebenfalls mit den in diesen Paragraphen angedroheten Strafen belegt.

§. 18.

Wer falsche, für Hamburg oder einen befreundeten Staat nachtheilige oder die öffentliche Sicherheit gefährdende Nachrichten durch eine Druckschrift verbreitet, ohne sich auf genügende Weise über deren Aufnahme rechtfertigen zu können, wird mit einer Geldstrafe von 15 bis 300 *m℔*, oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis 2 Monaten bestraft.

§. 19.

Eben so (§. 18) wird bestraft, wer das Glaubensbekenntniß einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung Preis zu geben sucht.

§. 20.

In die nemliche Strafe (§. 18) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften die öffentliche Sittlichkeit verletzt.

§. 21.

§. 21.

Oct. 5.

Injurien, die gegen Privatpersonen in einer Druckschrift begangen werden, sind als qualificirte Injurien zu beurtheilen.

§. 22.

Es ist in jedem Falle dem Gerichte anheim gegeben, auf Geld- oder auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Hat das Gericht auf eine Geldstrafe erkannt, und ist der Verurtheilte unfähig, sie zu erlegen, so wird sie in der Art in Gefängnißstrafe umgewandelt, daß 6 mℳ gleich 24 Stunden Gefängniß gelten.

§. 23.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers befindlichen Exemplare.

§. 24.

Die Verantwortlichkeit wegen Preßvergehen trifft zuvörderst den Verfasser der strafbaren Druckschrift, es sei denn, daß er nachweise, der Druck oder die demselben gleichkommende Vervielfältigung sei ohne seinen Willen geschehen. Wiefern auch gegen den Herausgeber und Verleger, oder bei periodischen Schriften gegen den Redacteur, endlich gegen den Drucker und Verbreiter, als Theilnehmer oder Beförderer der straf-

baren

Oct. 5. baren Handlung, gleichzeitig eine Strafe ausgesprochen werden könne, hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Eben so hat es darüber zu bestimmen, welche dieser Personen, im Fall der Verschweigung des Namens des Verfassers, oder wenn der Verfasser der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, zunächst in Anspruch zu nehmen sei. Der Umstand, daß der Verfasser die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe, hebt die Strafbarkeit der übrigen mitbetheiligten Personen nicht auf.

§. 25.

Erscheint eine periodische Schrift oder Zeitung nicht in Hamburg oder dessen Gebiet, so ist derjenige hiesige Buchhändler oder Inhaber einer Expedition, welcher anzeigt, daß das Blatt regelmäßig bei ihm zu beziehen ist, oder welcher in dem Blatte als solcher bezeichnet wird, so wie der Verbreiter solcher Druckschriften für den Inhalt derselben nach diesem Gesetze verantwortlich, ohne daß er den Staatsanwald an den auswärtigen Verfasser, Redacteur, Verleger, oder Drucker verweisen kann.

§. 26.

Als Verbreiter im Sinne des §. 24 ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine strafbare Druckschrift verbreitet, 1) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der

der Zeit des Druckes angegeben (§. 3), oder 2) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist. Oct. 5.

§. 27.

Die Strafbarkeit ist durch Verjährung erloschen, wenn 6 Monate von dem Zeitpunkte (§. 11) an abgelaufen sind, wo das Vergehen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Für Privatpersonen (§. 49) läuft diese Frist erst vom Tage der Wissenschaft, ohne daß jedoch die bisher gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung von Injurien-Klagen dadurch ausgedehnt werden.

Titel III.

Vom Verfahren bei Preßvergehen.

§. 28.

Die Controlle über die Beobachtung der Vorschriften für die Polizey der Presse steht, soviel die §§. 3, 4, 5 und 9 betrifft, der Polizeybehörde, im Uebrigen dem Staatsanwalde (§. 29) zu, welcher letztere jedoch, wenn Contraventionen der §§. 3, 4 und 9 zu seiner Kenntniß gelangen, ebenfalls zur Anzeige an die Polizey verpflichtet ist.

§. 29.

Dem dermaligen Fiscal wird, bis zur definitiven Bestellung einer Staatsanwaldschaft, zur Wahrnehmung der Aufrechthaltung der Vorschriften dieser Verordnung, und zur gerichtlichen

Oct. 5. gerichtlichen Verfolgung von Preßvergehen vom Senat, für jeden einzelnen Fall oder im Allgemeinen, aus der Zahl der hamburgischen immatriculirten Advocaten ein Substitut bestellt.

§. 30.

In Fällen einer Nichtbeobachtung der Vorschriften der §§. 3, 4, 5 und 9 verhängt die Polizey die gesetzlichen Strafen. Ist aber auch der Inhalt der Druckschrift von der Art, daß darauf eine Anklage begründet werden kann, so setzt sie den Senat davon in Kenntniß, welche sodann das weiter Erforderliche durch den Staatsanwald einleitet.

§. 31.

Entstehen über die im §. 7 festgesetzte Aufnahmepflicht Differenzen, so steht die Entscheidung derselben dem Präses des Niedergerichts in erster und letzter Instanz zu. Im Ungehorsamsfalle hat der Polizeyherr die im §. 7 vorgeschriebenen Strafen zu verfügen.

§. 32.

Der Staatsanwald kann eine Beschlagnahme oder Verhütung der Verbreitung einer Druckschrift bei dem Präses des Niedergerichts beantragen, wenn er eine Anklage wegen eines Preßvergehens in Bezug auf diese Schrift zu erheben beabsichtiget. Scheint diesem der Antrag begründet, so kann er die Polizey requiriren. Der Staatsanwald ist in einem solchen Falle verpflichtet, die Bestätigung der getroffenen Maaßregel innerhalb

48 Stunden

48 Stunden bei dem Niedergerichte nachzusuchen. Erfolgt diese Bestätigung, so hat das Gericht zugleich einen Termin anzusetzen, in welchem der Staatsanwald seinen Antrag auf definitive Unterdrückung der mit Beschlag belegten Druckschrift und eventuell auf Bestrafung auszuführen hat. Wird das Eine oder das Andere versäumt, so ist das Verbot oder die Beschlagnahme als nicht erfolgt anzusehen, und hat das Niedergericht sowohl in diesem Falle, als auch wenn es die Beschlagnahme für unbegründet erklärt, in demselben Verfahren zu entscheiden, ob ein, und welcher Schadensersatz dem Angeklagten aus Staatsmitteln gebühre. Oct. 5.

§. 33.

Geht der Präses des Niedergerichts auf den Antrag des Staatsanwaldes wegen Beschlagnahme oder Verhütung der Verbreitung einer Druckschrift nicht ein, so kann der Staatsanwald sich an das Plenum des Gerichts wenden, dessen Ausspruch in letzter Instanz entscheidend ist. Wird der Beschlag vom Gerichte verstattet, so setzt dasselbe zugleich den Termin für das fernere Verfahren an, hinsichtlich dessen sodann die Vorschriften des §. 32 zu beobachten sind.

§. 34.

Hält der Staatsanwald in Fällen, wo er eine Anklage wegen eines Preßvergehens beabsichtigt, eine Voruntersuchung für erforderlich, so requirirt er zu diesem Zwecke den Polizeyherrn, welcher sodann die Untersuchung verfügt.

Oct. 5.

§. 35.

Bis zur definitiven gesetzlichen Bestimmung über das künftige Verfahren in Strafsachen ist das Niedergericht die competente Behörde erster Instanz zur Entscheidung über alle Preßvergehen.

§. 36.

Die Verhandlung vor dem Niedergerichte erfolgt öffentlich und mündlich vor mindestens sechs Mitgliedern des Gerichts, und zwar sowohl wenn der Staatsanwald als wenn eine Privatperson (§. 49) klagend auftritt.

Die Oeffentlichkeit ist, sei es auf Antrag einer Parthei oder von Amtswegen, nicht anders zu beschränken, als aus Gründen der Sittlichkeit.

§. 37.

Der Staatsanwald hat bei der Verfolgung eines Preßvergehens eine Anklageschrift, und wenn eine Voruntersuchung stattgehabt hat (§. 34) die Voracten, auf der Kanzlei des Niedergerichts einzureichen, erstere in doppelter Ausfertigung.

§. 38.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;
2) die Hinweisung auf den oder diejenigen Paragraphen dieser Verordnung, auf welche der Staatsanwald sich beziehen will;

3)

3) die Benennung der angeschuldigten Personen; — Oct. 5.
4) die Benennung der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinung in der Gerichtssitzung der Staatsanwald für nothwendig hält, nebst Angabe ihres Gewerbes und ihrer Wohnung;
5) den Strafantrag.

§. 39.

Der Präses des Gerichts verfügt sodann die Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten, verstattet demselben die Einsicht der etwaigen Voracten auf der Gerichts-Kanzlei, und ordnet den Termin zur mündlichen Verhandlung an.

Dieser Termin darf in der Regel nicht später fallen, als acht Tage nach Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten.

§. 40.

Der Angeschuldigte hat ein Verzeichniß seiner etwaigen Zeugen und Sachverständigen unter genauer Angabe ihres Gewerbes und ihrer Wohnung in doppelter Ausfertigung, zwei Tage vor dem Termin auf der Kanzlei des Gerichts einzureichen, welches die Abschrift desselben dem Staatsanwalde insinuiren, und die beiderseitigen Zeugen u. s. w., insoweit nicht deren Unzulässigkeit sofort erhellt, zur Gerichtssitzung vorladen läßt.

§. 41.

Erscheint der Staatsanwald in der Audienz nicht, so wird er für sachfällig erklärt,

Oct. 5. und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, vorbehältlich weiterer Schadensansprüche des Angeklagten.

§. 42.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird er in die Kosten des Termins verurtheilt und ein zweiter Termin angesetzt, zu welchem er unter dem Rechtsnachtheil vorzuladen ist, daß er im Nichterscheinungsfall, hinsichtlich der thatsächlichen Behauptungen der Anklageschrift für geständig, und seiner Einreden, so wie des Rechtes der Vertheidigung für verlustig erklärt werden wird.

§. 43.

Die Zeugen und Sachverständigen werden jedesmal bei 10 Rthlr. Strafe vorgeladen. Im Nichterscheinungsfall derselben wird die Strafe sofort beigetrieben, und es erfolgt eine zweite Vorladung zu einem späteren Termine bei 15 Rthlr. Strafe, insofern nicht beide Partheien auf deren Abhörung verzichten, oder das Gericht die Vernehmung derselben zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich achtet.

Sind nicht erschienene Zeugen schon in der Voruntersuchung (§. 34) vernommen worden, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob die Verlesung ihrer Aussagen genüge.

§. 44.

In der Audienz wird zuvörderst die Anklageschrift vom Staatsanwalde verlesen, sodann der Angeschuldigte vom Gerichts-Präses

Präses oder einem andern, von ihm mit Leitung der Sache beauftragten Richter, über die für die Urtheilsfällung erheblichen Thatsachen vernommen, und hierauf zur Beeidigung und Vernehmung der beiderseitigen Zeugen und Sachverständigen geschritten. Die Vernehmung erfolgt durch den Vorsitzenden; doch steht es beiden Partheien, so wie den sämmtlichen Richtern frei, durch denselben Fragen an sie zu richten. Oct. 5.

Jede Parthei kann auf die Beeidigung der Zeugen des Gegentheils verzichten.

Das Gericht hat Fürsorge dafür zu tragen, daß das Wesentliche der Verhandlungen, so viel die Thatfrage betrifft, protocollirt werde.

§. 45.

Der Staatsanwald führt sodann seine Klage näher aus; hierauf hat der Angeschuldigte, und wenn derselbe einen Vertheidiger hat, dieser zu erwiedern.

§. 46.

Nach beendigter Verhandlung tritt das Gericht zur Berathung über das Erkenntniß ab.

Das Erkenntniß enthält entweder die Verurtheilung des Angeklagten oder seine Losſprechung von der Anschuldigung. Ueber die Anträge des Staatsanwaldes hinaus kann nicht erkannt werden.

Der unterliegende Theil wird in die Kosten verurtheilt. Dem Erkenntnisse sind Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 47.

Oct. 5.

§. 47.

In der Regel erfolgt die Entscheidung sofort; doch kann das Gericht die Publication derselben auch bis zu einem späteren Termine aussetzen.

§. 48.

Dem Angeklagten steht innerhalb zehn Tagen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung durch Supplication an das Obergericht zu.

§. 49.

Jedem, der durch eine Druckschrift injuriirt worden ist, bleibt die Wahl, ob er eine Injurien-Klage in der bisher gesetzlichen Weise anstellen, oder bei dem Niedergerichte in dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anklage-Verfahren klagbar werden will.

Er ist berechtigt, sich dabei durch einen Advocaten vertreten zu lassen, falls nicht das Gericht seine persönliche Erscheinung für erforderlich hält. Wählt er dieses Verfahren, so kann er nur auf Bestrafung und Bekanntmachung des Erkenntnisses (§. 7), aber nicht auf Privat-Satisfaction antragen. Er hat alsdann Dasjenige zu beobachten, was dem Staatsanwalde in den Paragraphen 32 und 33 und 37 und flgd. vorgeschrieben ist, und es gebühren ihm dieselben Rechte.

Doch bleibt dem Gerichte unbenommen, eine solche von Privatpersonen erhobene Klage, den Umständen nach, nicht zu dem durch

durch dieses Gesetz angeordneten Verfahren zuzulassen, gegen welche Entscheidung dem Ankläger kein Rechtsmittel verstattet wird. Oct. 5.

---

§. 50.

Diese Verordnung gilt auch für das Amt Ritzebüttel. Die Polizey der Presse wird von dem dortigen Amtmann mit denselben Befugnissen ausgeübt, welche das Gesetz der Polizeybehörde überträgt. Für das Verfahren wegen im Amte Ritzebüttel begangener Preßvergehen ist das Hamburgische Niedergericht ebenso die competente Justizbehörde wie für Hamburg und dessen übriges privatives Gebiet, und finden auch die Paragraphen 48 und 49 daselbst Anwendung.

Schragen

für das Verfahren vor dem Niedergerichte in Preßsachen.

1) Advocaturkosten.

a) Für Schriftsätze, (nach Maaßgabe §§. 33 und 37 des Preßgesetzes) und Copialien: nach der beim Niedergericht gebräuchlichen Advocaturtaxe.

Die schriftlichen Eingaben unterliegen keinem Stempel, falls nicht dem Stempel unterworfene Documente producirt werden;

b) für die Nachsuchung einer Beschlagnahme (§. 32 des Preßgesetzes) . . 7 m$\!\!\!/$ 8 ß

c) für jeden Termin . . . . . 7 „ 8 „

d) für jede contradictorische Verhandlung . . . . 15 „ — „

e) für

Oct. 5. e) für die Anhörung eines Erkenntnisses, wenn dasselbe nicht in der nehmlichen Audienz publicirt wird, in der die mündliche Verhandlung statt gehabt hat . . . . 3 mℓ — ß

2) Kanzleigebühren.

a) Für jede Citation einer Parthei oder eines Zeugen oder Sachverständigen . . . . — mℓ 12 ß

b) für ein Interlocut . . . . 1 = — =

c) für ein Enderkenntniß . . 5 = — =

Die Kosten für Erkenntnisse sind jedesmal zu entrichten, auch wenn keine Ausfertigung verlangt wird, während, wenn sie verlangt wird, dafür ein Mehreres nicht zu bezahlen ist.

d) für die Insinuation eines Erkenntnisses . . . . — = 8 =

e) Uebrigens nach dem bei dem Niedergerichte üblichen Kanzleischragen, doch ist für Zeugenverhöre und Eidesleistungen, da dieselben in der Audienz erfolgen, nichts besonders zu berechnen.

Die Kanzleikosten werden, soviel thunlich, mittelst Stempels erhoben, und sind allemal von derjenigen Parthei auszulegen, welche die gerichtliche Handlung veranlaßt.

XCIII.

XCIII.

Bekanntmachung,

Oct. 5.

betr. das Eintreten der Gesetzeskraft des Preßgesetzes.

Das durch den Rath- und Bürgerschluß vom 20. September d. J. beliebte Preßgesetz, nebst angehängtem Schragen für das Verfahren vor dem Niedergerichte in Preßsachen, ist bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen tritt mit dem 10. dieses Monats ein.

Folgende Paragraphen des Preßgesetzes werden hiemit noch besonders zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 9.

Anschlagezettel und Placate, insoweit sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, oder von der Polizey erlaubt werden, dürfen nur Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, Auctionen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten. Das Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen ist nicht gestattet.

§. 10.

Die Uebertretung der Vorschriften des §. 9 wird mit Gefängniß von 24 Stunden bis 8 Tagen bestraft, welche Strafe in Wiederholungsfällen bis zu 4 Wochen gesteigert werden kann.

Die

Oct. 5. Die Polizey ist berechtigt, jedes den Vorschriften des §. 9 zuwiderlaufende Placat sofort entfernen zu lassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. October 1849.

XCIV.

Oct. 5.

Bekanntmachung,

betreffend die Feier des allgemeinen Buß- und Bettages.

Da unter dem 11. October v. J. verfügt worden ist, daß fernerhin der allgemeine Buß- und Bettag immer am zweiten Donnerstage im November gehalten werden solle, so ist eine nähere Bestimmung des Tages, an welchem das Reformationsfest zu feiern ist, erforderlich, indem diese Feier in Folge der Verfügung vom 1. July 1836 sich nach dem angesetzten Bußtage richten soll.

Da nun die eigentliche Feier des Reformationsfestes am 31. October Statt zu finden haben würde, und es zweckmäßig ist, wenn die kirchliche Feier diesem Tage so nahe als möglich gesetzt wird, so wird hierdurch für die Zukunft bestimmt, daß das Reformationsfest immer am letzten Sonntage im October, in diesem Jahre also am 28. October gefeiert werden soll, was hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. October 1849.

XCV.

XCV.

Die Notification einer, am 8. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage, zum Besten des Allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte, ist am 8. October 1849 publicirt. — Oct. 8.

XCVI.

Bekanntmachung,

Oct. 8.

betr. die Verpflichtung zur Uebernahme eines ferneren Theiles der Staats-Prämien-Anleihe.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. September d. J. die Verpflichtung zur Uebernahme eines ferneren Theils der zweiten noch übrigen Hälfte der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe, behufs Deckung des Bedürfnisses des Staatshaushalts ausgesprochen, und die Vertheilung der Obligationen dieser Anleihe, nach Maaßgabe der Brandsteuer-Ansätze, in derselben Art beschlossen worden, wie solche am 13. July d. J. publicirt ist; so wird Solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. October 1849.

XCVII.

Bekanntmachung,

Oct. 25.

betreffend eine neue Umlegung der Königl. preußischen Truppen und Reclamationen wegen der Einquartierung.

Zur gleichmäßigeren Vertheilung der Einquartierungslast, so wie zur besseren Zusammenstellung

Oct. 25. sammenstellung der Truppen nach ihren einzelnen Abtheilungen, und in Berücksichtigung der eintretenden kälteren Witterung ist eine Umlegung der Königl. preußischen Truppen wünschenswerth und nothwendig, und wird dieselbe am Sonnabend den 27. October in dem bisherigen Bezirk stattfinden. Darnach wird der zwischen dem Steinthor und Dammthor belegene, von folgenden Straßen: Steinstraße, Speersort, bei der Petrikirche, Rathhausstraße, große Johannisstraße, großer Burstah, Graskeller, Ellernthorsbrücke, neustädter Fuhlentwiete, Caffamacherreihe und Valentinskamp begrenzte Stadttheil, einschließlich der genannten Straßen, wiederbelegt werden, wobei nach vorgenommener Revision sämmtlicher Listen auf jede thunliche Ermäßigung und auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslast Bedacht genommen ist.

Zugleich wird in Bezug auf den bevorstehenden Umziehetermin, bis nach welchem die Umlegung der Truppen nicht ausgesetzt bleiben konnte, hierdurch verfügt, daß Jeder, der in eine Wohnung einzieht, welche mit Einquartierung belegt ist, dieselbe, vorbehältlich etwaniger in seinen Verhältnissen begründeter und demnächst geltend zu machender Reclamation, zu übernehmen verpflichtet ist, und sich behufs Erlangung eines neuen Quartier-Billets auf dem städtischen Einquartierungs-Bureau zu legitimiren hat.

Etwanige Reclamationen, die indessen bei der eintretenden Ermäßigung wohl nur

in

in geringer Anzahl werden vorkommen können, werden am Sonnabend den 27. October Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr, so wie am Montag den 29. und Dienstag den 30. October Morgens zwischen 8 und 10 Uhr in den Special-Bureaux entgegengenommen, und zwar Oct. 25.

für das 1ste Bataillon des Bürger-Militairs im Hause des Herrn Major Rehlender, Hüxter No. 15,

für das 2te Bataillon des Bürger-Militairs im Hause des Herrn Major Woermann, Reichenstraße No. 37,

für das 3te Bataillon des Bürger-Militairs alte Schauenburgerstraße No. 3,

für das 5te Bataillon des Bürger-Militairs Börsen-Arkaden, neben dem Bureau der Central-Commission,

für das 6te Bataillon des Bürger-Militairs in der Kanzlei des Bürger-Militairs, neust. Fuhlentwiete.

Hamburg, den 25. October 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

XCVIII.

Bekanntmachung,

Oct. 29.

betr. das Aufhören der Passage auf einigen Strecken des Walles bei Nacht.

Die nur für die Monate März bis October gültige Erlaubniß der Passage über die Wall-

strecken

Oct. 29. strecken zwischen dem Millern- und Dammthor und zwischen der Bastion Ericus und dem Sandthor hört mit dem 31. October auf.

Hamburg, den 29. October 1849.

Die Polizey-Behörde.

XCIX.

Nov. 2.

Bekanntmachung,

betr. die Verlegung des Bureau der Central-Commission für die Einquartierung und der Reclamations-Commissionen.

Die unterzeichnete Commission macht hierdurch bekannt, daß ihr Bureau von den Börsen-Arkaden nach dem alten Postgebäude auf dem Neuenwalle verlegt worden ist, so wie ferner, daß die Reclamations-Commissionen der verschiedenen Specialbureaux in Zukunft an jedem Donnerstage (in der nächsten Woche, des Bußtages wegen, am Mittewochen) von 9—10 Uhr Morgens versammelt sein werden; und zwar für das

1ste Bataillon des Bürger-Militairs im Hause des Herrn Major Rehlender, Hüxter No. 15,

2te Bataillon des Bürger-Militairs im Hause des Herrn Major Woermann, große Reichenstraße No. 37,

3te Bataillon des Bürger-Militairs alte Schauenburgerstraße No. 3,

5te Bataillon des Bürger-Militairs im Hause des Herrn Major Bargmann, Dr., großer Burstah No. 5,

6te

6te Bataillon des Bürger-Militairs in der Kanzlei des Bürger-Militairs, neust. Fuhlentwiete. — Nov. 2.

Hamburg, den 2. November 1849.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

C.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 9. November 1849, entspricht wörtlich derjenigen vom 7. May d. J., (s. oben S. 67.) — Nov. 9.

CI.

Bekanntmachung,

Nov. 10.

betreffend die Signal-Laternen am unteren Köhlbrand.

Nach Uebereinkunft mit der Königl. Hannoverschen Regierung und im Zusammenhange mit entsprechenden Einrichtungen auf dem Hannoverschen Gebiete, werden bis auf Weiteres täglich, während des Passirens der von Hamburg und Harburg Abends abfahrenden, mit den Hannoverschen Eisenbahnzügen in Verbindung stehenden Dampfschiffe, an beiden Ufern des unteren Köhlbrand Signal-Laternen brennend erhalten werden.

Die Laterne auf der Ostseite (am rechten Ufer) befindet sich auf dem Werder Sand, die

Nov. 10. die Laterne auf der Westseite (am linken Ufer) befindet sich neben dem Hause auf der Worth des Mühlenwärder.

Beide Laternen werden mit Eintritt der Dunkelheit angezündet und bald nach dem Passiren der erwähnten Dampfschiffe, deren Abfahrt sowohl in Hamburg als in Harburg für jetzt auf 4 Uhr Nachmittags angesetzt ist, ausgelöscht.

Die Ausführung dieser Maaßregel beginnt mit dem 13. November.

Das Aufhören derselben wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 10. November 1849.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CII.

Nov. 21.

Verordnung
über Erwählung der Landvögte und Höftleute in den Vierlanden.

Nachdem am 23. May v. J. zwischen den Commissarien der Senate Lübeck's und Hamburg's und den Vierlander Deputirten über Erwählung der Landvögte und Höftleute verhandelt, das Verhandelte von den Senaten genehmigt und zur Ausführung an beiderseitige Visitationsbehörden verwiesen, auch in einigen Bestimmungen auf Veranlassung weiterer Vernehmung der gedachten Deputirten modificirt worden, wird nunmehr von der Visitation Folgendes verordnet:

§. I.

§. 1. Nov. 21.

Für das Amt eines Landvogts in den Vierlanden sind von der betreffenden Landschaft drei in derselben angesessene Höfener in nachfolgender Art zu präsentiren:

1. In der betreffenden Landschaft werden Wahlmänner ernannt, und zwar in jeder Bauernschaft fünf, nämlich zwei Höfener, zwei Käthener und ein Einwohner aus der Landschaft. Die Ernennung dieser Wahlmänner geschieht in der Wohnung und unter dem Vorsitz des Höftmanns der betreffenden Bauernschaft, abseiten sämmtlicher in der Bauernschaft wohnenden Landbürger, welche einen abgesonderten Haushalt haben, soweit dieselben in der Versammlung erschienen sind, und zwar durch relative Majorität der Erschienenen; so daß diejenigen fünf Wahlfähigen, welche die meisten Stimmen haben, zu Wahlmännern ernannt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Hälfte der Stimmen der erschienenen Landbürger erhalten haben, oder weniger. In den Landschaften Altengamme, Neuengamme und Curslack sind jedoch in derjenigen Bauernschaft, in welcher der älteste Höftmann der Landschaft wohnt, welcher durch sein Amt Wahlmann und Vorsitzender bei der Wahl des Landvogts ist, nur vier Wahlmänner zu ernennen.

2. Nachdem sämmtliche Wahlmänner der Landschaft zur Wahlhandlung zuvor eingeladen worden, erwählen die zu derselben Erschienenen, unter Vorsitz und im Hause

Nov. 21. des ältesten Höftmanns, drei Höfener durch absolute Majorität, d. h. so, daß Jeder der zu Erwählenden mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen der Wahlmänner haben muß. Es können auch die Wahlmänner selbst erwählt werden. Die drei Erwählten sind in der Reihenfolge, in welcher ihnen die mehrsten Stimmen zugefallen sind, der Visitation der Directorial-Stadt namhaft zu machen, worauf die Visitationsbehörden beider Städte Einen der präsentirten Höfener zum Landvogt erwählen.

§. II.

Der Höftmann in jeder Bauernschaft der vier Landschaften wird durch die vorgedachten sämmtlichen Wahlmänner der betreffenden Landschaft, und zwar aus der Bauernschaft, in welcher die Höftmannsstelle erledigt ist, erwählt; und wird übrigens hinsichtlich der Ernennung der Wahlmänner und der durch sie vorzunehmenden Wahl des Höftmanns in der im §. I. vorgeschriebenen Art verfahren. Jedoch sind in den Landschaften Neuengamme, Altengamme und Curslack bei der Wahl eines Höftmanns in derjenigen Bauernschaft, in welcher der Landvogt wohnt, nur vier Wahlmänner zu ernennen. Der Landvogt ist durch sein Amt bei dieser Wahl eines Höftmannes Wahlmann und Vorsitzender, und wird die Wahl in dessen Hause vorgenommen.

Nicht allein ein Höfener ist zum Höftmann wahlfähig, sondern auch ein Käthener.

Jedoch

Jedoch darf in jeder Landschaft gleichzeitig nur ein Käthener Höstmann sein. Der durch Stimmenmehrheit der Wahlmänner in der Bauernschaft gewählte Höstmann ist der Visitationsbehörde der Stadt, welche jedesmal das Directorium führt, zur Bestätigung zu präsentiren.

Nov. 21.

In Ansehung der Wahl zweier Deputirten für jede Landschaft wird es nach wie vor gehalten, wie die darüber besonders ergangene Verordnung vom July 1834 es vorschreibt.

§. III.

Der zur Ernennung der Wahlmänner bestimmte Tag wird, sowohl durch Ansagen in den Häusern aller Wahlberechtigten, als auch durch Publication von der Kanzel, bekannt gemacht.

§. IV.

Wie schon in Ansehung der Landschafts-Deputirten, durch die Verordnung von 1834, unter II., die Verpflichtung, die Wahl anzunehmen, ausgesprochen ist, so dürfen die als Vögte und Höstleute Erwählten und Bestätigten der Uebernahme der Anstellung, wozu sie berufen worden, sich nicht entlegen. Der sich beharrlich Weigernde hat an die Höstleute-Casse, während der nächsten zehn Jahre, fünf bis 10 Thaler jährlich als Geldbuße zu entrichten. In die nämliche Strafe verfällt Derjenige, welcher nach Uebernahme des Amts sich den Geschäften desselben, ohne als genügend anerkannte Gründe, entzieht. Die beiderseitigen Visi-

Nov. 21. tationsbehörden entscheiden dieserhalb in jedem einzelnen Fall, unter Berücksichtigung etwa eintretender besonderer, die Weigerung entschuldigender und bescheinigter, Gründe, welche sind: anhaltend kränklicher Zustand, sonstige körperliche Gebrechen und ein Alter von fünf und sechszig Jahren.

§. V.

Bei Gemeinde-Aemtern, zu welchen, zufolge dieser Verordnung oder sonst, die gemeinschaftliche Visitationsbehörde oder diejenige der Directorial-Stadt ernennt, oder in welcher sie die Bestätigung ertheilt, ist von der betreffenden Visitationsbehörde, welche die Ernennung oder Bestätigung hat, auch über eine nachgesuchte Entlassung zu entscheiden.

§. VI.

Solche Gemeinde-Aemter, zu welchen nur Grund-Eigenthümer wahlfähig sind, müssen abgegeben werden, wenn der sie bisher verwaltende Grund-Eigenthümer sich auf den Altentheil begiebt.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 21. November 1849.

CIII.

Nov. 22.

Bekanntmachung,

betr. die Stationirung der beiden Feuerschiffe im Fahrwasser bei Schulau.

Da die unterhalb Schulau zu Süden des bisherigen Fahrwassers befindliche Stromrinne nunmehr eine solche Tiefe erlangt hat, daß dieselbe

selbe als Hauptfahrwasser zu betrachten ist, so wird die Verlegung der in dortiger Gegend stationirten beiden Feuerschiffe in dieses neue Fahrwasser, so wie dessen Betonnung in den nächsten Tagen vorgenommen werden.

Nov. 22.

Die künftige Station des oberen Feuerschiffes ist W ½ S vom Schulauer Fährhause und SSO von dem Hause auf Fährmanns Sand, auf 2½ Faden Tiefe bei niedrigem Wasser.

Die künftige Station des unteren Feuerschiffes ist ONO ¼ O vom Mielstack, SW z. S vom Hause auf Fährmanns Sand; und der Cours nach der schwarzen Tonne № XI NNW ½ W. Die Wassertiefe an der Stelle des Feuerschiffes ist 10 Fuß bei niedrigem Wasser.

Die Richtung der Feuerschiffe von einem zum andern ist NW z. W und SO z. O; sie liegen eine kleine halbe Meile von einander entfernt an der Nordseite des Fahrwassers.

Zur größeren Sicherheit wird zwischen beiden Feuerschiffen, und zwar ebenfalls an der Nordseite vor der etwas vortretenden Krümmung des Sand-Riffes, vorläufig eine Boje hingelegt.

An der bisher durch eine schwarze Boje bezeichneten Stelle, dem Schulauer Schiffswerft gegenüber, wo die Schiffe aus dem alten Fahrwasser südwärts in das neue hinüber halten, kommt an der Südseite des neuen Fahrwassers eine schwarze Tonne zu liegen.

In

Nov. 22. In dem alten Fahrwasser werden an den Stellen, wo die Tonnen jetzt liegen, einstweilen Bojen hingelegt.

Die Verlegung der Feuerschiffe auf ihre neuen Stationen wird, falls nicht Witterungsverhältnisse solches verhindern, am Sonnabend den 24. November Statt finden; ihre Kennzeichen bleiben unverändert.

Hamburg, den 22. November 1849.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

CIV.

Nov. 28. Die Notification einer, am Neujahrstage 1850, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armenanstalt anzustellenden Collecte, ist am 28. November 1849 publicirt.

CV.

Dec. 3.

Bekanntmachung,

betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 2½ per mille für das Jahr 1850.
1849, December 3.

Dieselbe entspricht wörtlich derjenigen vom Jahre 1848, December 27. S. oben Bd. XX. S. 466.

CVI.

Dec. 12.

Bekanntmachung,

betr. angeblich coursirende falsche Hamburger Schillinge.

Da sich vor Kurzem das Gerücht verbreitet hat, es seien falsche Hamburger Schillinge

Schillinge im Umlaufe und dieselben seien daran kenntlich, daß sie nicht die Chiffre eines Münzmeisters (zuletzt H S K) unter dem Wappen trügen, so wird zur Beruhigung des Publicums hierdurch bekannt gemacht, daß die genauesten Nachforschungen das erstere Gerücht als gänzlich unbegründet ausgewiesen haben, und daß die neueste Ausprägung Hamburger Scheidemünze, welche, da die hiesige Münze nach dem Brande noch nicht wiederhergestellt werden konnte, in der Altonaer Münze, mit der Jahreszahl 1846 geschlagen ist, unter dem Hamburger Wappen keinerlei Buchstaben trägt. Dec. 12.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. December 1849.

CVII.

Rath- und Bürger-Convent vom 13. December.

Dec. 13.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbgeſ. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 13. December, zusammen zu berufen, und derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Unter Bezugnahme auf die Anlage nebst den dazu gehörigen Unter-Anlagen Litt. A. und B. trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß

Dec. 13.

daß der Aufforderung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Regierung zum Beitritte zu der am 30. September d. J. zu Wien unterzeichneten Vereinbarung über die Einsetzung einer neuen interimistischen Centralgewalt für Deutschland, wie sie in der Unter-Anlage Lit. B. enthalten ist, auch von Seiten Hamburgs entsprochen werde.

II. Der nahe Ablauf der Zeit, für welche der Zoll bewilligt ist, veranlaßt E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft zu ersuchen:

daß dieselbe die Forterhebung des Zolls für die Jahre 1850 und 1851 in unveränderter Art nach Maaßgabe der Verordnungen vom 23. December 1844 und vom 10. May 1847 mitgenehmigen wolle.

III. Ferner ist die Accise-Abgabe nur bis zum Schlusse d. J. bewilligt; E. E. Rath beantragt deshalb, nach Maaßgabe der Auseinandersetzung in der Anlage:

daß Erbges. Bürgerschaft der ferneren Erhebung der Accise für die Jahre 1850 und 1851, übrigens in unveränderter Art nach der Verordnung vom 18. Decbr. 1846 und dem Tarif vom 27. Decbr. 1848, und nur mit dem Zusatze, daß flüssige Bierhefe mit einer Accise von 5 *mℓ* für 100 Bouteillen besteuert werde, ihre Mitgenehmigung ertheilen wolle.

IV.

IV. Sodann bedarf die Stempel-Abgabe einer weiteren verfassungsgemäßen Genehmigung, weshalb E. E. Rath unter Bezugnahme auf die Anlage, die Erbges. Bürgerschaft ersucht, es mitgenehmigen zu wollen: Dec. 13.

daß die Stempel-Abgabe, übrigens in der bestehenden Modalität, und lediglich mit den drei in der Unter-Anlage enthaltenen Modificationen, für die drei Jahre 1850, 1851 und 1852 ferner erhoben werde.

V. Auch die sogenannten combinirten Abgaben erfordern eine fernere Bewilligung, und ersucht demnach E. E. Rath, indem er sich wegen des Näheren auf die Anlage bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß das Auctionariat,
die Auctions-Abgabe,
die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen,
die Thorsperre-Abgabe,
die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, und
die Collateral-Steuer mit dem Zehnten,

in der, in der Anlage und der Unter-Anlage näher angegebenen Modalität für die Jahre 1850 und 1851 forterhoben werde.

VI. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die Anlage, sich damit einverstanden zu erklären:

daß der über den Anschluß der Hamburgischen Enclaven an den Zollverein des Herzogthums Holstein und

Dec. 13. und Fürstenthums Lübeck geschlossene Vertrag vom 5. September, vorbehältlich des Rücktrittes für den Fall, daß allgemeinere Deutsche Maaßregeln in Zoll- und Handels-Angelegenheiten während des Jahres 1850 eintreten sollten, auf Ein Jahr, also bis zum 1. Jan. 1851, prolongirt werde.

VII. Da die Abgabe von Zeitungs-Inseraten einiger abändernder Verfügungen bedarf, so ersucht E. E. Rath, indem er sich auf die nähere Erörterung in der Anlage bezieht, die Erbges. Bürgerschaft:

daß dieselbe die in der Unter-Anlage enthaltenen Abänderungen und Zusätze zu der, am 25. Juny d. J. beschlossenen Verordnung über eine Abgabe von Zeitungs-Inseraten, mitgenehmigen wolle.

VIII. Für die ersten Monate des nächsten Jahres bedarf die Staatscasse noch einiger interimistischer Aushülfe, worüber die Anlage das Nähere nachweist; E. E. Rath ersucht demnach die Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung:

daß Verordnete Löbl. Kämmerei potestivirt werden, nachdem der ihnen unter dem 16. April d. J. desfalls ertheilte Auftrag erloschen sein wird, ferner Bco. ℳ 300,000 interimistisch für die Roulance auf 6 Monate in der am 7. September v. J. beliebten Modalität, bestmöglichst anzuschaffen.

IX.

IX. Aus denen in der Anlage ent- wickelten Gründen, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen: Dec. 13.

daß das Wahlgesetz vom 6. Dec. 1848 aufgehoben werde, und daß fernerhin die Wiederbesetzung der im Bürger-Militair vacanten Stellen von Officieren und Unterofficiren nach der früherhin beobachteten Modalität, wie sie im Reglement für das Bürger-Militair von 1814 vorgeschrieben, vorgenommen werde,

daß ferner der Schlußsatz des §. 15 c. des Gesetzes vom 6. Dec. 1848 folgendermaaßen festgestellt werde:

Selbige (11 active Mitglieder) werden jährlich durch die resp. Bataillons-Chefs und Hauptleute, nach einem von der Commission des Bürger-Militairs näher zu bestimmenden turnus gewählt, so daß die verschiedenen Grade durch alle Bataillons und Corps des Bürger-Militairs turniren.

X. Der Ehrbare Eduard Johns aus St. Petri Kirchspiel hat bei E. E. Rathe aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung als Mitverordneter Löbl. Kämmerei nachgesucht. E. E. Rath sieht sich, obwohl mit Bedauern veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu derselben zu ersuchen.

Da im Uebrigen E. E. Rath, wenngleich er die Hoffnung hegt, daß die obschwebenden Verhandlungen über die Ver-

fassungs-

Dec. 13. fassungs-Angelegenheit bald zu einem befriedigenden Ende führen werden, der Ansicht ist, daß bis dahin die Einrichtungen der bestehenden Verfassung in voller Wirksamkeit bleiben und demgemäß auch mit den in regelmäßiger Folge durch Erbges. Bürgerschaft für die verschiedenen Behörden vorzunehmenden Wahlen verfahren werden müsse, so trägt er unter dem Bemerken, daß die übrigen Wahlen zu den verfassungsmäßig wieder zu besetzenden bürgerlichen Ehrenämtern ebenfalls noch vor dem Schlusse des Jahres zu erledigen sein werden, darauf an, aus dem von Verordneten Löbl. Kämmerei zu übergebenden Aufsatze zwei Personen, zum Behufe der Entscheidung der Wahl zwischen denselben durch das Loos zu ernennen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad I die Ratificirung des Beitritts Hamburgs zu der am 30. Sept. d. J. zu Wien unterzeichneten Vereinbarung über die Einsetzung einer neuen interimistischen Centralgewalt für Deutschland;

ad II die fernere Bewilligung des Zolls;

ad III die Prolongation der Acciseabgabe;

ad IV die Prolongation der Stempelabgabe;

ad V die Prolongation der s. g. combinirten Abgaben;

ad VI die Prolongation des Vertrages wegen Anschlusses der hamburgischen Enclaven

claven an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck; Dec. 13.

ad VII die Abänderungen und Zusätze zu der am 25. Juny d. J. beschlossenen Verordnung über eine Abgabe von Zeitungs-Inseraten;

ad VIII die Potestivirung Verordneter Löbl. Kämmerei zur Anschaffung interimistischer Geldmittel zum Belaufe von Bco.m℔ 300,000 auf 6 Monate;

ad IX die Abänderung des Wahlgesetzes für Officiere und Unterofficiere des Bürger-Militairs, so wie des §. 15 c. des Gesetzes vom 6. December 1848; entläßt mit Bedauern den Ehrb. Ed. Johns als Mitverordneten Löbl. Kämmerei.

CVIII.

Bekanntmachung,

Dec. 14.

betreffend die Wahlen zu Officieren und Unterofficieren im Bürger-Militair.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 13. December die in den Abänderungen der Bestimmungen über das Reglement des Bürger-Militairs vom 10. September 1814, welche durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November 1848 beliebt und am 6. December 1848 publicirt worden, enthaltenen Bestimmungen über die Wahlen im Bürger-Militair wieder aufgehoben sind, und festgesetzt worden, daß fernerhin die Wiederbesetzung der vacanten Stellen von Officieren und Unterofficieren im Bürger-

Militair

Dec. 14. Militair nach der früherhin beobachteten Modalität, wie sie in dem Reglement für das Bürger-Militair vom Jahre 1814 vorgeschrieben worden, vorgenommen werden sollen, daß ferner der Schlußsatz des §. 15 c. des Gesetzes vom 6. December 1848 folgendermaaßen festgestellt werde:

Selbige (11 active Mitglieder) werden jährlich durch die resp. Bataillons-Chefs und Hauptleute, nach einem von der Commission des Bürger-Militairs näher zu bestimmenden turnus gewählt, so daß die verschiedenen Grade durch alle Bataillons und Corps des Bürger-Militairs turniren:

so wird dieses hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 14. December 1849.

CIX.

Dec. 14.

Bekanntmachung,

betr. die Verlängerung des Vertrages über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zollverein.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 13. December 1849 der den Anschluß der Hamburgischen Walddörfer an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck betreffende

treffende Vertrag vom 5. Sept. 1840 bis zum 1. Jan. 1851 prolongirt worden ist. Dec. 14.

Hamburg, den 14. December 1849.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

CX.

Regulativ

die öffentliche Tanzmusik im Städtchen Bergedorf betreffend.

Dec. 18.

Da eine genauere Bestimmung hinsichtlich der öffentlichen Tanzmusik in den Wirthshäusern zu Bergedorf gewünscht worden, so verfügen die zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten der freien Städte Lübeck und Hamburg:

1) Oeffentliche Tanzmusik darf an jedem Sonntage, aber nur bis 10 Uhr Abends, und nur in einem Tanzlocal, abwechselnd unter den zu öffentlichen Tanzgelagen berechtigten Wirthen, stattfinden. Am Neujahrstage, Fastnacht, am 2ten Ostertage, am 2ten Pfingsttage, am 2ten Weihnachtstage und am 18ten October, so wie an den Sonntagen, Montagen und Dienstagen in den beiden Jahrmärkten ist jedoch die Tanzmusik auch später und in sämmtlichen Wirthshäusern erlaubt.

2) Am 1sten Weihnacht-, Ostern- und Pfingsttage, am Himmelfahrtstage, an Buß- und Bettagen und an den Abenden vor einem Feier- oder Sonntage darf überall keine Tanzmusik stattfinden.

3)

Dec. 18. 3) Nicht nur die Wirthe, in deren Häusern die Tanzmusik stattfindet, sondern auch die Musikanten, oder andere Personen, welche zum Tanz spielen, sind für die Aufrechthaltung dieser Ordnung verantwortlich und in Uebertretungsfällen mit einer Geldbuße von 6 bis 30 m℔, oder nach Umständen mit Gefängniß, zu bestrafen.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 18. December 1849.

CXI.

Dec. 19.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation des Zolls und anderer Abgaben.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 13. d. M. ist die fernere Erhebung folgender Abgaben beschlossen worden, und zwar in unveränderter Weise:

1) des Zolls, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 23. December 1844 und 10. May 1847;

2) des Auctionariats; und

3) der Auctions-Abgabe.

E. H. Rath bringt dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. December 1849.

CXII.

Bekanntmachung,

Dec. 19.

betr. die Prolongation der Accise, nebst Zusatz, betr. die flüssige Bierhefe.

Der Rath- und Bürger-Schluß vom 13. d. M. hat die Forterhebung der Accise nach der Verordnung vom 18. December 1846 und dem Tarif vom 27. December 1848, und zwar übrigens unverändert, jedoch mit dem Zusatze:

daß flüssige Bierhefe mit einer Accise von 5 mℬ für 100 Bouteillen zu besteuern,

verfügt; welches E. H. Rath hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. December 1849.

CXIII.

Bekanntmachung,

Dec. 19.

betr. die modificirte Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 13. d. M. die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, übrigens unverändert prolongirt worden, jedoch mit dem Zusatze:

daß der Belauf der Abgabe in keinem Falle den achten Theil des Bruttobelaufs der ganzen Einnahme zu überschreiten, und daß der Erlaß dieser Abgabe für das Stadttheater und das Thaliatheater in der im Jahre 1846 beschlossenen Art fortzudauern habe;

Dec. 19. so wird Solches von E. H. Rath hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. December 1849.

CXIV.

Dec. 19.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der Thorsperre-Abgabe, und deren Ausdehnung auf die Ferdinanduspforte.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 13. d. M. ist die fernere unveränderte Erhebung der Thorsperre-Abgabe mit dem Hinzufügen:

daß die Nachtsperre auch auf die Ferdinanduspforte anzuwenden;

und daß die bestehende Entfreiung der in Fabriken und Gewerben ausserhalb der Thore beschäftigten, in der Stadt oder in der Vorstadt St. Georg wohnenden Arbeiter von der Thorsperre, unter den behufigen Controlle-Maaßregeln auch auf diejenigen Arbeiter angewendet werden kann, welche in Fabriken u. s. w. vor dem Dammthore, in der Vorstadt St. Pauli und Umgegend beschäftigt sind, —

beschlossen worden; welches E. H. Rath hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. December 1849.

CXV.

CXV.

Bekanntmachung,

Dec. 19.

betr. Veränderungen der Verordnung über die Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

In Betreff der, am 25. Juny d. J. publicirten Verordnung einer Abgabe von Zeitungs-Inseraten sind vermittelst des Rath- und Bürger-Schlusses vom 13. Decbr. d. J. die nachfolgenden Abänderungen und Zusätze beschlossen worden, wobei die jetzige Fassung folgendermaaßen lautet:

Der Eingang der Verordnung:

Unter Aufhebung des Zeitungsstempels und der Recognitionen für die bisher privilegirten Blätter vom 1. July d. J. an wird eine Abgabe von Zeitungs-Inseraten, deren Aufnahme ohne Unterschied nunmehr sämmtlichen in der Stadt, in den Vorstädten und auf dem Landgebiet mit Einschluß des Amtes Ritzebüttel erscheinenden Zeitungen, Tages- und Wochenblättern gestattet ist, von dem gedachten Tage an eingeführt, welche von diesen sämmtlichen Zeitungen, Tages- und Wochenblättern, so wie von allen Publicationen, welche solche Inserate enthalten, in nachfolgender Art zu entrichten ist:

№ 1, c, der Verordnung:

Abhandlungen, Besprechungen und Critiken aus dem Gebiete der Wissenschaft

Dec. 19. und Kunst. Bloße Empfehlungen und Namens- und Sach-Verzeichnisse, jedoch mit Ausnahme der Listen angekommener Fremder, müssen die Abgabe bezahlen.

№ 2 der Verordnung:

Die Abgabe beträgt von der Petitzeile von 50 n Buchstaben und darunter 1 ß Crt., für die Petitzeile über 50 bis einschließlich 60 n Buchstaben ½ ß mehr, und in gleicher Weise wird für jede fernere Verlängerung der Zeile bis 10 n Buchstaben ½ ß mehr gerechnet. Demgemäß ist die Abgabe für die Zeile eines jeden Blattes vorher festzustellen, und darf der Winkelhaken keines derselben ohne vorherige Anzeige an die Behörde abgeändert werden. Gebrochene Zeilen werden dabei für voll berechnet. Die Zahl der der Abgabe unterworfenen Zeilen wird nach dem zu den Anzeigen verwendeten Raum im Verhältniß zu der ganzen Spalte des Blattes berechnet; so daß die Zahl der auf jeder Inserat-Spalte enthaltenen vorgedachten Petit-Zeilen compacten Satzes die Normal-Größe bildet, wornach der mit Inseraten bedruckte Raum, in Bezug auf die Entrichtung der Abgabe zu berechnen ist; ohne Rücksicht darauf, ob dieser Raum eine größere Schrift-

art,

art, Vignetten oder Zwischen-räume enthält. Dec. 19.

№ 4 der Verordnung:

Von jedem an den vorgedachten Orten erscheinenden Zeitungs-, Tages- oder Wochenblatte, so wie von allen Publicationen, welche solche Inserate enthalten, muß der Unternehmer innerhalb 24 Stunden nach der Publication desselben ein Exemplar bei der Behörde, für jetzt bei der Kammer, einreichen, und dabei nach einem vorzuschreibenden Formular die Aufgabe über die Anzahl der, nach dem Maaßstabe des Art. 2 darin enthaltenen Petitzeilen, von den, von dieser Abgabe nicht ausgenommenen Inseraten machen, unter Hinzufügung der Erklärung, daß in dieser Nummer des Blattes keine andere solche Inserate enthalten seien.

№ 8 der Verordnung:

Contraventionen gegen die Entrichtung dieser Abgabe werden mit dem 20fachen Betrage des umgangenen Betrags geahndet. Die Nichtbefolgung der übrigen Vorschriften in Betreff der Inseraten-Abgabe wird mit einer Ordnungsstrafe von 2 Reichsthalern, welche im Nichtgelebungsfalle zu erhöhen ist, geahndet.

E. H. Rath macht dies hiedurch öffentlich bekannt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. December 1849.

CXVI.

CXVI.

Dec. 21.

Revidirte Verordnung

über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 13. Decbr. 1849. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 21. December 1849.

§. 1.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete der Marschlande und der Geestlande ist vom Kauf und Verkauf der Immobilien (unter welcher Benennung alle Häuser, mit Einschluß der im Bau begriffenen Gebäude, soweit deren Bau vorgerückt ist, — Gärten und alle sonstige liegende Gründe und unbewegliche Güter, jedoch nicht Schiffe noch Schiffsparten, verstanden werden) und zwar mit 2 pCt. Geld von Geld der Kaufsumme zu entrichten, solchergestalt, daß davon der Käufer die eine, und der Verkäufer die andere Hälfte zu zahlen hat.

§. 2.

Diese Abgabe ist gleichmäßig von allen Acquisitionen von Immobilien durch Tausch mit 2 pCt. zu entrichten, und zwar wenn zwei oder mehrere unter Hamburgischer Jurisdiction belegene Immobilien gegen einander vertauscht werden, für jedes der in dem Tauschgeschäfte begriffenen Immobilien, nämlich von jeder der beiden tauschenden Partheyen zur Hälfte.

§. 3.

§. 3.

Dec. 21.

Von jeder Eigenthums-Veränderung, welche titulo lucrativo, durch Schenkung, Erbes-Einsetzung, Legat u. s. w. geschieht; desgleichen wenn Eltern während ihres Lebens ein Grundstück an ihre Kinder übertragen, ohne daß ein Verkauf, noch ein in anderer Art zu leistender Ersatz Statt findet, ist diese Abgabe nur mit 1 pCt., und zwar allein von den Acquirenten zu entrichten.

Ausgenommen sind von dieser Abgabe diejenigen Erbnehmer und Legatarien, welche von dem ihnen anheim gefallenen Erbtheile oder Legat, mittelst dessen ihnen ein Immobile zu Theil wird, die Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

Desgleichen wird für den Eigenthumsübergang und die Umschreibung eines Immobilis von dem verstorbenen Erblasser auf dessen Wittwe und sämmtliche Kinder, oder auf dessen sämmtliche Intestat-Erben, oder auf dessen einzigen Intestat-Erben keine Abgabe bezahlt. — Dabei macht es keinen Unterschied, wenn etwa der Erblasser seine Wittwe und sämmtliche Kinder, oder seine sämmtlichen Intestat-Erben, oder seinen einzigen Intestat-Erben noch außerdem letztwillig zu Erben instituirt haben sollte.

§. 4.

Falls ein Grundstück mehreren Personen zugeschrieben steht, so hat bei dem Verkaufe desselben Jeder der Mit-Eigenthümer die

Abgabe

Dec. 21. Abgabe nur nach Verhältniß seines Antheils an demselben zu tragen. Es ist also, falls ein, mehreren Personen zugeschriebenes Grundstück auf den Namen einer dieser Personen allein, oder Einiger derselben übertragen wird, die Abgabe von 2 pCt. von solcher Person oder Personen für seinen oder ihren bereits gehabten Antheil nicht zu entrichten; und nur die überlassenen Antheile sind derselben unterworfen. Die sämmtlichen bisherigen Antheile werden, falls nicht das Gegentheil gehörig documentirt wird, als gleich groß angenommen.

Ebenso ist, wenn ein, in einer Erbmasse befindliches Grundstück von einem der Mit-Erben öffentlich oder unter der Hand gekauft oder übernommen wird, die Abgabe von 2 pCt. nur von den überlassenen Antheilen der übrigen Mit-Erben zu berechnen.

§. 5.

Läßt ein alleiniger Eigenthümer eines Grundstücks, oder ein alleiniger Erbe, welchem ein Solches aus einer Erbschaft zugefallen ist, dasselbe auf den Namen seines Ehegatten schreiben, so wird in Bezug auf diese Uebertragung an den Ehegatten die Abgabe nicht entrichtet, unbeschadet jedoch der wegen der Erwerbung des Grundstücks etwa zu entrichtenden Abgabe. (§. 3.)

§. 6.

Wenn bei der Wiederverheirathung einer Wittwe ein bis dahin von derselben gemeinschaftlich mit ihren Kindern früherer Ehe

besessenes

besessenes Grundstück auf den Namen des neuen Ehemannes umgeschrieben wird, so ist die Abgabe in Gemäßheit der beiden vorstehenden §§. lediglich von den bisherigen Antheilen der Kinder zu entrichten, es sei denn, daß dabei eine Einkindschaft errichtet worden wäre, als in welchem Falle überall gar keine Abgabe für die gedachte Uebertragung zu bezahlen ist.

Dec. 21.

§. 7.

Von einem Grundstück, welches bei Altentheils-Verträgen mitübertragen wird, ist die Abgabe mit 2 pCt. zu entrichten; es wäre denn, daß der Uebernehmer des Grundstücks der jetzige präsumtive alleinige Erbe des Uebertragenden ist, in welchem Falle nur 1 pCt., und zwar von dem Uebernehmer bezahlt wird.

§. 8.

Bei Einkindschafts- oder Adoptions-Verhältnissen richtet sich die Entrichtung der Abgabe nach der Beschaffenheit des Erbrechts, wie Solches gesetzlich besteht, oder durch gültige Verträge festgesetzt worden.

§. 9.

In Bezug auf die Entrichtung dieser Steuer ist die Umschreibung der Eigenthums-Veränderung gleich zu achten; wogegen allein zu Gunsten solcher Corporationen, Institute oder moralischen Personen, deren Grundstücke etwa auf den Namen ihrer temporairen Vorsteher oder anderer Mitglieder geschrieben stehen möchten, und welche anderen Vorstehern

Dec. 21. stehern oder Mitgliedern derselben Gemeinheit, ohne Veränderung des Eigenthums für solche Corporation, Institut oder moralische Person, zugeschrieben werden würden, eine Ausnahme zu machen.

§. 10.

Wenn ein Grundstück mehrere Male verkauft oder eigenthümlich übertragen ist, ohne umgeschrieben zu sein; und dasselbe sodann von dem Namen desjenigen, dem es annoch zugeschrieben steht, an den letzten Erwerber umgeschrieben werden soll, so ist die Abgabe von jedem der Statt gehabten Verkäufe oder Eigenthums-Uebertragungen, sofern diese an und für sich derselben unterworfen sind, zu entrichten.

§. 11.

Hypothekarische Gläubiger, welche, um ihr in dem beikommenden Immobile versichertes Capital nicht ganz oder theilweise zu verlieren, solches Immobile in öffentlicher Licitation meistbietend an sich kaufen, sind von Entrichtung der Ankaufs-Abgabe entfreiet, wenn der Kaufpreis nicht höher ist, als zur Deckung ihrer, auf solches Immobile im Hypothekenbuch eingeschriebenen Forderung an Capital und Zinsen erfordert wird.

Desgleichen sind hypothekarische Gläubiger, welche als prosequirende Creditoren ein Grundstück zum öffentlichen Verkauf bringen, von Entrichtung der Verkaufs-Abgabe entfreiet, wenn und insoweit der Verkaufspreis den Betrag der eingeschriebenen

denen Hypothekpöste nebst Zinsen und Kosten nicht übersteigt; unbeschadet jedoch der Verpflichtung des oder der nicht insolventen Eigenthümer des verkauften Grundstücks zur Entrichtung der Verkaufs-Abgabe. Dec. 21.

Die Entfreiung von der Abgabe in allen vorgedachten Fällen tritt jedoch nur ein, falls dem kaufenden oder prosequirenden hypothekarischen Gläubiger das Capital in dem fraglichen Grundstücke nicht später als ein halbes Jahr vor dem Tage des wirklichen Verkaufs dieses Grundstückes zugeschrieben ist. Falls der Tag der Zuschreibung eines Postens aus dem Hypothekenbuche nicht erhellt, weil in demselben die Protocollirung nach Verlassungszeiten geschieht, so wird der Anfangstermin derjenigen Verlassung, in welcher die Zuschreibung geschehen ist, für den Tag der Letzteren angesehen.

Unter derselben Voraussetzung wird die Verkaufs-Abgabe auch zu Gunsten der öffentlich verkaufenden Fallitmassen, so wie derjenigen Beneficial-Erbschaftsmassen, bei welchen eine notorische oder hinlänglich bewiesene Insolvenz vorhanden ist, ganz oder theilweise erlassen.

Der Erlaß der Abgabe in allen vorgedachten Fällen, fällt jedoch ganz oder theilweise weg, falls der bisherige Eigenthümer in dem verkauften Erbe Geld auf eigenem Namen stehen hat, und wenn, oder soweit sich nach Abzug dieser Posten ein, die Abgabe ganz oder theilweise deckender Ueberschuß

Dec. 21. schuß beim Verkaufe des Grundstückes ergeben würde.

§. 12.

In allen den, dieser Abgabe unterworfenen Fällen, in welchen kein Kauf Statt findet, oder in welchen anderweitig keine angemessene Bestimmung des Werths des beikommenden Immobilis aus dem Geschäfte selbst sich ergiebt, wird die, der Entrichtung der Abgabe zunächst vorhergegangene Taxation des Capital=Werths zur Grundsteuer, der Berechnung des Betrags der Abgabe zu Grunde gelegt. Im Landgebiet wird jedoch bis auf Weiteres der Capital=Werth durch zwei von der, diese Abgabe erhebenden Behörde zu ernennende Sachverständige ausgemittelt. In den Fällen der Anwendung solcher subsidiarischen Norm, ist der Capital=Betrag jährlicher auf dem beikommenden Immobile haftender Grundmiethen oder immerwährender Renten nicht überdem in Anrechnung zu bringen. In allen übrigen Fällen aber ist der Capital=Betrag der auf dem beikommenden Immobile haftenden jährlichen Grundmiethen oder immerwährenden Renten jeder Art, nach Maaßgabe der desfallsigen, in der Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit von Abgaben und Leistungen vom 25. Juny 1849 enthaltenen Vorschriften zu berechnen und dem Acquisitionspreise zuzurechnen, und von der solchergestalt sich ergebenden Total=Capital=Summe, die Abgabe zu entrichten. In Fällen jedoch, da eine Ablösung der Grund=

Grundmiethe oder Rente vorbehalten, und für die Berechnung zu Capital ein anderer Maaßstab stipulirt wäre, ist der stipulirte Capital-Berechnungs-Maaßstab zu Grunde zu legen. Dec. 21.

Die Hinzurechnung des Capital-Betrags der zu capitalisirenden Grundmiethe zu dem Werthe des Grundstücks findet jedoch in den Fällen nicht Statt, wenn der Grund und Boden des verkauften Grundstücks nur auf Zeitpacht oder widerruflich verliehen ist.

§. 13.

Leibrenten, welche auf dem abgabepflichtigen Grundstücke haften, werden zu Capital berechnet nach den Vorschriften eines, von Verordneten Löbl. Kammer zu bestimmenden Leibrenten- oder Lebensversicherungs-Instituts.

§. 14.

Hinsichtlich der Entfreiung öffentlicher oder Privat-Milder Stiftungen, öffentlicher und Frei-Schulen und ähnlicher Anstalten von dieser Abgabe, sind die, in Betreff der Entfreiung von der Grundsteuer nach Gesetz und Gebrauch bestehenden Normen anzuwenden. So wie demnach nur die, zum unmittelbaren Gebrauch dieser Anstalten selbst dienenden oder bestimmten Grundstücke von dieser Abgabe frei sind, so wird auch dasjenige 1 pCt., welches die Anstalt selbst treffen würde, erlassen.

§. 15.

Dec. 21.

§. 15.

Die Erhebung dieser Abgabe, welche sofort nach dem Verkaufe, oder der sonstigen Eigenthums-Veränderung, zu entrichten ist, geschieht abseiten der hiesigen Löbl. Stadt-Kämmerei. Insofern kein öffentlicher Verkauf Statt gefunden hat, müssen die Mäkler, durch welche dergleichen Geschäfte wegen Immobilien geschlossen werden, oder diejenigen, welche sonst bei einer Eigenthums-Veränderung von Immobilien concurriren, namentlich im Landgebiete die Beamten, Vögte und Officianten, bei Vermeidung angemessener Strafe jedesmal wenigstens innerhalb 8 Tagen, die vorgedachten Angestellten des Gebiets aber spätestens innerhalb 14 Tagen resp. nach Abschluß des Geschäfts, oder nachdem ihnen die Eigenthums-Veränderung bekannt geworden ist, der Löbl. Kämmerei deshalb mit Angabe des bisherigen und des neuen Eigenthümers, des Titels, auf welchen die Eigenthums-Veränderung gegründet ist, und der Summen, welche zum Behuf der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen sind, schriftliche Anzeige machen.

§. 16.

Derjenige Makler, welcher im öffentlichen Verkaufe ein Grundstück auf seinen Namen, aber für Rechnung eines Andern zu kaufen beabsichtigt, hat vor dem Anfange des betreffenden Verkaufstermins eine versiegelte Erklärung darüber bei der Kämmerei einzureichen, in welcher der Name des wirklichen

lichen Käufers verzeichnet ist. Bei Verkäufen durch den Auctionarius genügt es jedoch, wenn der kaufende Makler diese versiegelte Erklärung beim Zuschlage dem Auctionarius einreicht, welcher dieselben mit seinem Visa versehen der Kammer einzuliefern hat. Wird dieser Makler Käufer des Grundstücks, und stimmt in dem einzureichenden Kaufbriefe der, in der demselben hinzugefügten Cession angegebene Name des wirklichen Käufers mit dem in der versiegelten Erklärung aufgegebenen überein; so wird die Abgabe von dieser Uebertragung des Grundstücks von dem Makler an den Cessionar nicht erhoben. Die versiegelten Erklärungen der Makler, welche nicht Käufer wurden, werden unerbrochen zurückgegeben. Dec. 21.

CXVII.

Revidirte Stempel-Verordnung

Dec. 21.

für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, nebst Verzeichniß der Stempel-Ansätze, alphabetischem Inhalts-Verzeichniß und angehängtem Schragen der in Vormundschaftssachen in der Stadt zu erhebenden Gebühren, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 13. December 1849.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 21. December 1849.

§. 1.

Von allen, in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichniß angegebenen Schriften, Aufsätzen, Contracten, Documenten, Verschreibungen

Dec. 21. schreibungen u. s. w. ist die darin näher bezeichnete Stempel-Abgabe zu entrichten; und gelten die desfallsigen Verfügungen sowohl für die Stadt und die Vorstädte, als für das ganze hamburgische Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, für welches eine besondere Verordnung gilt.

Die Stempel-Ansätze, soweit sie die Vormundschafts-Verhältnisse in der Stadt betreffen, sind in dem dieser Verordnung angehängten besonderen Schragen enthalten.

§. 2.

Diese Abgabe ist auf dem hiesigen Stempel-Comtoir zu entrichten, welches deshalb täglich, mit alleiniger Ausnahme des Sonntags, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und an Dienstagen und Freitagen bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet ist. An Festtagen ist dasselbe jedoch nur von 11 bis 2 Uhr, und insofern dieselben auf einen Dienstag oder Freitag fallen, bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Spielkarten werden, wenn nicht den nämlichen, doch spätestens den folgenden Tag nach der Einreichung gestempelt wieder abgeliefert.

Außerdem ist die Einrichtung getroffen, daß gestempeltes Papier zu den hier auszustellenden Sola-Wechseln auf dem Stempel-Comtoir, sowie Stempelbögen mit dem Blattstempel von 2 ßl. bis 1 Mk. inclusive, wie auch Schlußnoten und Zollzettel ebendaselbst, und in verschiedenen Gegenden der Stadt,

Stadt, der Vorstädte und des Gebiets verkauft werden. Stempelbögen mit dem Blattstempel über 1 Mk. sind jedoch nur im Stempel-Comtoir zu haben. Dec. 21.

§. 3.

Die Berechnung dieser Stempel-Abgabe geschieht immer nach Courant-Gelde, wobei die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Gelde, nach dem Verhältniß von 125 Mk. Cour. für 100 Mk. Bco. geschieht. Species-Banco-Geld wird dem Banco-Gelde gleich gerechnet.

In Ansehung der auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lautenden Documente, namentlich der Wechsel und Assignationen, wird der hiesige, am Tage der Präsentation zur Stempelung bestehende Cours der Berechnung zum Grunde gelegt.

Die Bezahlung dieser Abgabe geschieht in hieselbst vollgültigem groben Courant.

§. 4.

Zum Beweise, daß von den, in dieser Verordnung gedachten Schriften, Aufsätzen, Documenten u. s. w. die vorgeschriebene Abgabe entrichtet worden, werden solche mit einem, das Hamburger Wappen enthaltenden, Stempel versehen; wobei der entrichtete Betrag der Stempel-Abgabe entweder mit dem Wappenstempel aufgedruckt, oder schriftlich, mit der Unterschrift eines Beamten versehen, hinzugefügt wird. Die nähere Modalität wird bei eintretenden Abänderungen immer öffentlich bekannt gemacht.

Dec. 21.

§. 5.

Wenn ein Bogen oder Blatt, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen bei der Ausfertigung unbrauchbar geworden, so kann er gegen einen neuen vertauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen sein. In einzelnen Ausnahmsfällen kann jedoch der Umtausch auch noch nach der Vollziehung gestattet werden, insofern das Verlangen unmittelbar nach derselben und spätestens innerhalb 24 Stunden dem Herrn Präses der Deputation vorgetragen wird, und dieser die Erlaubniß nach den Umständen unbedenklich achtet. Zur Verhinderung von Mißbrauch soll jedoch von jedem so umgetauschten Bogen oder Blatt 1 ßl. auf dem Abgabe-Comtoir entrichtet werden.

§. 6.

Von allen und jeden, der Abgabe sowohl des Werth- als des Blatt-Stempels unterworfenen, in dem Verzeichniß der Ansätze enthaltenen Gegenständen ist der Stempel-Ansatz gleich bei der Ausfertigung sofort zu entrichten; und kann für die Stadt und Vorstädte eine Nachstempelung nur innerhalb der drei nächsten Tage (wobei jedoch die, in diesem Termine etwa einfallenden Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden), — für das eigentliche Landgebiet aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit

Zeit resp. der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten geschehen, widrigenfalls die vorgeschriebenen Strafen zur Anwendung kommen. — Eine Ausnahme tritt nur bei den letztwilligen Verfügungen ein; (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 3te Classe, No. 85) sowie bei Cessionen, in welchen man über den Werth des zu cedirenden Objects noch ungewiß ist und bei allen dem Werth-Stempel unterliegenden Documenten, deren Werth nicht sofort zu ermitteln ist; in welchem letztern Falle die Verpflichtung zur Nachstempelung innerhalb eines angemessenen Termins, in dem darüber auf dem Stempel-Comtoir zu haltenden Register zu unterschreiben ist. (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 3te Classe, No. 87.)

Dec. 21.

§. 7.

Wenn von einem, dieser Abgabe unterworfenen zweiseitigen Documente, z. B. von Kauf und Mieth-Contracten, von Ehezärtern, oder überhaupt von Documenten, an welchen mehrere Interessenten Theil haben, gleich bei der ersten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt werden; so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comtoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt wird. Bei spätern Ausfertigungen oder bei einseitigen Documenten wird bei jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet.

Dec. 21.

§. 8.

Wenn ein Document schon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzukommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft oder Cession hinzukommt, so wird, insofern dieses hinzukommende Geschäft, auf demselben Document hinzugesetzt ist, für dasselbe keine besondere Abgabe bezahlt; es sei denn, daß der gesetzliche Stempel für dasselbe höher wäre, als derjenige für das ursprüngliche Geschäft, in welchem Falle, der Stempel bis zu dem gedachten höheren Satze nachzubezahlen ist.

§. 9.

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden, dessen Inhalt anzugeben oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beifügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt. Auf den Wechsel- und Policen-Stempel findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

§. 10.

Insofern in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze nicht diejenige Person, welche die Stempel-Abgabe zu entrichten hat, bezeichnet

net ist, so wird dieselbe bei allen Privat-Ausfertigungen der Regel nach von dem Aussteller oder demjenigen, welcher ein Document ausfertigt oder es für sich ausfertigen läßt, bezahlt. Bei Kauf- und Mieth-Contracten tragen die beiden Contrahenten die Kosten zur Hälfte, übrigens unter Anwendung des §. 7. Dec. 21.

Bei öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht.

Depositions-Scheine bezahlt derjenige, welcher deponirt, und zwar salvo regressu gegen den, welcher die Deposition veranlaßt hat.

§. 11.

Alles, was zu öffentlichen Stadt-Geschäften gebraucht, oder was abseiten Ampl. Senatus und der sämmtlichen hiesigen Gerichte und anderer öffentlichen Behörden, wie auch von einem der Mitglieder des Senats ex officio erlassen und expedirt wird, so wie alles, was von der Kanzelley unentgeldlich ausgefertigt wird, ist dieser Abgabe nicht unterworfen; doch muß es sodann in solchen Ausfertigungen ausdrücklich bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen und alle einseitige oder solche Acten und Documente, welche von keinem Mitcontrahenten unterzeichnet werden, welche die löbliche Kämmerey, Kirchen, Hospitäler und andere fromme Stiftungen und öffentliche Behörden ausstellen oder ausgeben, sind von dieser Abgabe frei; da-

Dec. 21. dagegen sind Contracte und sonstige zweiseitige Geschäfte dieser Behörden und Stiftungen derselben unterworfen.

§. 12.

Da auch zur Vermeidung der Bezahlung der Mißbrauch eintreten könnte, daß ein der Abgabe unterworfenes Geschäft auf einem Gebiete vollzogen ist, wo keine solche Abgabe Statt findet: so ist festgesetzt, daß von allen Geschäften der Bürger und Einwohner dieser Stadt, die dieser Verordnung unterworfen sind, sie mögen solche unter einander oder mit Fremden contrahiren, sobald diese Geschäfte ihre hiesigen Stadtverhältnisse, ihre hiesigen Geschäfte oder ihre hiesigen Effecten betreffen, die Abgabe, bei der im §. 21 bestimmten Strafe bezahlet und nicht auf den Ort der Vollziehung gesehen werden soll.

§. 13.

Im Allgemeinen soll nicht auf den Namen und die Form des Geschäfts, welchen die Interessenten demselben geben, sondern auf das Wesentliche desselben gesehen und darnach die Bezahlung beurtheilt werden; ist es der verschiedenartig angebrachten Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein dieser Abgabe unterworfenes Geschäft zu zählen ist, so ist die Abgabe wie in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze in der 3ten Classe des Werth-Stempels sub No. 85 zu bezahlen.

§. 14.

Die immatriculirten Advocaten, die gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratores

tores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln, gehalten, so wie auch die Notarien bei denen von ihnen verfertigten Instrumenten, unter Beziehung auf §. 8 Litt. f. der Notariats-Ordnung; und sollen solche bei jedem Contraventionsfall die im §. 21 verordnete Strafe aus eigenen Mitteln erlegen. Dafern diese Advocaten, Procuratores oder Notarien diese von ihnen bezahlten Strafgelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden, so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden. Dec. 21.

§. 15.

Hinsichtlich der, in dem außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bei dem Senate, in den Gerichten und vor andern Behörden anzuwendenden Stempel-Abgabe insbesondere, wird noch Folgendes verfügt:

1) Suppliquen, Memoriale, Satzschriften und Beilagen, welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die im §. 21 bestimmte Strafe zu entrichten, und diese sogleich von dem, der das Versehen begangen hat, mit aller Strenge beizutreiben.

2) Wenn die, gerichtlich und außergerichtlich, zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind,

Dec. 21. sind, als in Ansehung welcher es lediglich bei der Verfügung des §. 6 verbleibet: so sollen die Partheien, ohne diese Anlage selbst bezeichnen zu lassen, dieselbe mit einem Umschlage-Bogen von 4 ßl. versehen lassen; und muß sodann

a) bei 2 Rthlr. Strafe die Bezeichnung der Anlage nebst der Rubrik der Schrift, zu welcher sie gehöret, auf der Hälfte des Bogens, auf welcher die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und diese Hälfte des Bogens ganz und nicht nur abgeschnitten, umgelegt werden; so wie auch

b) jeder Anlage ein besonderer Stempelbogen umgelegt werden.

Von den Abschriften der Original-Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, ist keine Abgabe zu bezahlen.

3) Die in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen der Gegenparthei zu communicirenden Copien der Schriften sind von dieser Abgabe frei.

4) Von den gerichtlichen Bescheiden, Interlocuten und Urtheilen wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn sie ausgefertigt, nicht aber wenn sie abgegeben werden, ohne ausgefertigt zu sein.

§. 16.

In Ansehung der Contracte über Immobilien insbesondere ist noch Folgendes bestimmt:

1) Jeder Contract, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums von Immobilien ver-

Dec. 21.

veranlaßt wird, die Bezahlung mag nun in Geld, Effecten oder Prästationen bestehen, der Termin der Lieferung mag bedingt oder unbedingt sein, sogleich eintreten oder aufgeschoben werden, — ist als ein Kauf-Contract anzusehen und darnach die Abgabe zu bezahlen; ist der Werth des Preises nicht anders auszumitteln, so soll eine Declaration auf den Bürger-Eid den Werth bestimmen.

2) Ein Tauschcontract, wodurch zwei Immobilia gegen einander vertauscht werden, wird wie ein zwiefacher Kauf-Contract angesehen.

§. 17.

Bei Mieth-Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen; schließt aber eine Person, die 65 Jahre oder darüber alt ist, einen solchen Contract, so wird das Alter immer noch auf 5 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe entrichtet. Im Uebrigen wird diese Abgabe beständig bezahlt, sobald über die geschlossene Miethe etwas schriftlich verfaßt wird, die Form der Abfassung mag sein, welche sie wolle.

Die vorstehende Berechnung der Lebenszeit tritt übrigens auch bei der Abgabe von Leibrenten-Contracten ein.

§. 18.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen und dergleichen über zu schließende Contracte, Vergleiche oder andere Geschäfte, haben, falls

Dec. 21. falls der demnächst förmlich zu schließende Hauptvertrag dieser Abgabe unterworfen ist, den für den Hauptvertrag festgesetzten Stempel-Ansatz zu entrichten, insofern solche vorläufige Vereinbarungen von den Contrahenten unterschrieben sind, oder insofern sie in Form von Makler-Schlußnoten die speciellen Bedingungen des Geschäfts angeben. Jedoch wird der Hauptvertrag bei der förmlichen Vollziehung auf Producirung der gestempelten Punctation oder Schlußnote kostenfrei gestempelt, falls nur alle wesentlichen Puncte hinsichtlich der Contrahenten, der Summe und des Objects in beiden übereinstimmend sind. — Falls eine vorläufig geschlossene schriftliche Vereinbarung des Consenses einer Behörde zur förmlichen Vollziehung des Contractes und zur Erlangung der Gültigkeit bedarf und dieser Consens nachher verweigert wird, so ist der bezahlte Stempel zurückzugeben.

§. 19.

Jedes Document, welches nach dieser Verordnung der Stempelung unterworfen ist, muß bei der schriftlichen Prolongation des darin enthaltenen Rechtsgeschäfts auf's Neue gestempelt werden, und zwar nach denselben Grundsätzen, als wenn das Geschäft neu contrahirt wird.

Sind solche Prolongationen nicht schriftlich verfaßt, sondern nur mündlich verabredet, oder stillschweigend eingetreten, so sind sie der Stempelung nicht unterworfen.

§. 20.

§. 20. Dec. 21.

In Betreff des Spielkarten-Stempels treten folgende besondere Verfügungen ein:

1) Es dürfen hieselbst im Detail-Verkehr, er finde Statt aus Fabriken, oder aus Läden, oder anderweitig, nur Karten, welche mit dem hiesigen Stempel versehen sind, verkauft werden; jeder Kauf und Verkauf im Detail von ungestempelten Karten ist durchaus untersagt.

2) Bei dem hiesigen Verkehr im Großen mit Spielkarten, in welchem nicht unter ¼ Groß oder 36 Spiele verkauft werden darf, ist sowohl über jede Parthei eingehender und ausgehender, als auch bei jedem Verkauf einer Parthei ungestempelter Spielkarten, Letzterer geschehe durch hiesige Fabrikanten oder Andere, eine eidliche Declaration auf dem hiesigen Stempel-Comtoir abseiten desjenigen, welcher sie ein- oder ausführt, oder verkauft, oder im Transito überträgt, zu machen, welche wöchentlich Sonnabends eingeliefert werden muß. Falls Partheien ungestempelter Karten unter ¼ Groß ins Ausland versendet werden, so ist darüber eine gleiche Declaration zu machen. Beim hiesigen Verkehr hat der Käufer oder Uebernehmer im Transito einen Uebernahmsschein auf Bürgereid nach einem vorzuschreibenden Formular auszustellen, welcher gleichzeitig einzuliefern ist. Den Fabrikanten und Verkäufern von Spielkarten im Großen wird auf dem Stempel-Comtoir über diesen Verkehr eine Conto

Dec. 21. Conto eröffnet; eine desfallsige Verification kann von dem Herrn Präses der Stempel-Deputation jederzeit und ohne vorherige Anzeige verfügt werden. — Außerdem sind diese Inhaber von Lägern von Spielkarten verpflichtet, alle 6 Monate, im Januar und July, nach vorangegangener Aufforderung, bei 5 Rthlr. Strafe, eine Declaration auf Bürgereid über ihren noch vorhandenen Vorrath ungestempelter Spielkarten, Behufs Vergleichung dieser Angabe mit den Registern, auf dem Stempel-Bureau einzureichen.

Hinsichtlich der Art der Stempelung der Spielkarten bleibt es vorgängig, und bis die Stempel-Deputation desfalls eine Abänderung bekannt machen wird, bei den bisherigen Verfügungen.

§. 21.

Bei der Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung und des angehängten Verzeichnisses der Stempel-Ansätze treten folgende Strafen ein, von welchen übrigens, insofern sie Geldstrafen sind, nach Maaßgabe der schon bestehenden Verfügungen hinsichtlich anderer Strafgelder, die Hälfte an die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats abgeliefert, ein Viertheil demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er sei ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder insofern der vorgedachte Fall nicht Statt findet,

findet, die Hälfte, sämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel-Comtoirs, nach einer von der Deputation zu bestimmenden Norm, zugetheilt wird: Dec. 21.

1) In allen Contraventions-Fällen, für welche die Strafe nicht nachstehend sub 2—5 anderweitig bezeichnet worden, tritt, außer der Entrichtung der gesetzmäßigen Stempel-Abgabe eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel-Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder insoweit sie nicht vorschriftsgemäß entrichtet worden. Sie kann jedoch nie geringer als 1 Rthlr. sein. Diese Strafe ist resp. sowohl von dem Aussteller, als dem Empfänger, und bei zweiseitigen Rechtsgeschäften von jedem der Contrahenten der, dem richtigen Stempel-Ansatze entzogenen Schrift oder Document, und zwar von Jedem derselben zu dem zehnfachen Belauf der nicht bezahlten Stempel-Abgabe, zu entrichten, und sind die dabei concurrirenden Curatores sexus desfalls für ihre Curandinnen mitverhaftet.

2) Bei dem Wechsel-Stempel tritt außer der Nachbezahlung der vorschriftsgemäßen Stempel-Abgabe, eine Strafe von 2 pCt. von der Summe für jeden, welcher im Wechselverkehr eine der im Abschnitt II, 2te Classe sub No. 84 des Stempel-Verzeichnisses, bezeichneten Handlungen vornimmt, ohne daß die gesetzliche Stempelung vorher Statt gefunden hat, ein; und ist diese Strafe von 2 pCt., falls die Stempel-Abgabe oder die Stempelung für

Dec. 21. für die ganze Summe oder Valuta fehlt, von diesem ganzen Betrage, falls aber die Abgabe oder der Stempel geringer ist, als er vorschriftsmäßig erfordert wird, von dem fehlenden Belaufe zu berechnen.

Auch verfallen diejenigen Mäkler und Unterhändler, welche ungestempelte oder mit einem zu geringen Stempel versehene Wechsel umhertragen, ausbieten, vernegociiren, oder sonst den Verfügungen des Gesetzes in Betreff des Wechselstempels nicht nachkommen, in eine gleiche Strafe von 2 pCt. — Bei wiederholten Contraventionen, so wie bei den, im Stempel-Verzeichniß erwähnten oder andern betrüglichen Collusionen, trifft die Mäkler auch noch die Strafe des Verlustes des Stockes.

Notarien, welche die in dieser Hinsicht vorgeschriebene Verfügung nicht beobachten, trifft die Strafe des §. 8, litt. f. der Notariats-Ordnung.

3) Bei der Stempel-Abgabe sowohl von See- und Flußversicherungs-, als von Feuerversicherungs- und von Lebensversicherungs-Policen, beträgt die Strafe 1 pCt. von derjenigen ganzen oder theilweisen Versicherungs-Summe, für welche resp. die, im Verzeichniß der Stempel-Ansätze sub II, 1ste Classe No. 82 et sub III bestimmte Abgabe nicht vorgeschriebenermaaßen entrichtet worden; und ist diese Strafe von dem Versicherer, von dem Versicherten oder dem Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung, und

und dem Zwischenhändler oder Makler, und zwar von jedem derselben das ganze 1 pCt., zu entrichten. Dec. 21.

4) Bei Schlußnoten der Makler oder anderer Unterhändler, welche nicht auf dem, in der 1sten Classe des Verzeichnisses der Stempel-Ansätze des Blatt-Stempels vorgeschriebenen Stempel-Papier geschrieben sind, tritt bei jedem Contraventionsfall eine, sowohl von dem contravenirenden Makler oder Unterhändler, als eventualiter auch von dem Empfänger zu erlegende Strafe von 2 Rthlr. für jeden derselben ein. In Wiederholungs-Fällen wird die Strafe verdoppelt, und kann außerdem der contravenirende Makler mit dem Verlust des Stockes bestraft werden.

5) Für jedes Spiel Karten, welches hieselbst im Detail-Verkehr aus Fabriken oder Läden ungestempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 5 Rthlr., so wie für jede hieselbst ungestempelt ein- oder ausgeführte oder verkaufte Parthei Karten en gros, worüber nicht die vorgeschriebene Declaration auf dem Stempel-Comtoir gemacht wird, ist eine Strafe von 10 Rthlr. zu entrichten.

Für jedes ungestempelte Spiel Karten, welches in Gasthäusern, Caffeeschenken, Weinschenken und anderen öffentlichen und Privathäusern gebraucht wird, tritt gleichfalls eine Strafe von 10 Rthlr. ein; und sind die Wirthe oder die, welche in ähnlichen Verhältnissen sind, dafür verantwortlich, daß

bei

Dec. 21. bei ihnen keine ungestempelte Karten gebraucht werden.

Bei wiederholten Contraventions-Fällen sind diese Strafen zu verdoppeln.

§. 22.

Sollte sich Jemand unterfangen, die zum Beweise, daß diese Abgabe entrichtet worden, eingeführten Zeichen nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen: der soll nach Beschaffenheit der Umstände, entweder extrajudicialiter mit Gefängniß im Zuchthause zu schwerer Arbeit bestraft, oder auch fiscaliter angeklagt werden.

§. 23.

Die Stempel-Deputation besteht aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten Löblicher Kämmerei und zwei von Erbges. Bürgerschaft gewählten Bürgern; Letztere werden für 3 Jahre gewählt. Dieser Deputation steht die Wahl der, für das Stempelwesen erforderlichen Beamten zu, welche in Zukunft eine angemessene Caution zu leisten haben. Sie entscheidet gleichfalls, insofern die Strafe nicht sofort bezahlt wird, eventualiter nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Personen durch den Herrn Präses, als erste Instanz für die beim Stempelwesen vorkommenden Straffälle, wiewohl unter der, im folgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung. Zur Beförderung und Erledigung der, in der Regel kleinen und schnell abzuurtheilenden Straffälle kann der

der Herr Präses die Strafe erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an die Deputation, und der Entscheidung E. H. Raths in letzter Instanz. Dec. 21.

§. 24.

Alle Gerichte und sonstige Behörden sind verpflichtet, ex officio darauf zu achten, daß nicht nur die, bei ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind; und haben sie im Fall der Nichtbeobachtung die gesetzliche Stempelstrafe auszusprechen, oder dieserhalb die Sache an die Stempel-Deputation oder den Herrn Präses derselben zu verweisen. Insofern das Gericht oder die Behörde selbst entscheidet, so findet eine Berufung gegen diesen Ausspruch nur an die nächst höhere Instanz, insofern solche vorhanden ist, und über welche sie niemals hinausgeht, Statt. Die Stempel-Deputation hat die Beitreibung der erkannten Strafen zu besorgen, weshalb jedes, eine solche aussprechende Gericht oder Behörde ihr eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses mitzutheilen hat. Doch steht es dem Gericht oder der Behörde auch frei, die Strafe selbst beizutreiben, in welchem Fall derselbe oder dieselbe die desfallsigen Gelder, nach Abzug des, seinen oder ihren Beamten zukommenden Antheils, an die Stempel-Deputation abzuliefern hat.

Dec. 21.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung nebst dem angehängten Verzeichniß der Stempel-Ansätze tritt mit dem ersten Januar 1850 in Kraft; ältere Ausfertigungen werden nach den, zur Zeit der Ausfertigung bestandenen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Gesetze und Observanzen werden hiedurch aufgehoben; in etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorschriften der früheren Verordnungen subsidiarisch zur Anwendung kommen.

Verzeichniß der Stempel-Ansätze.

I. Blatt-Stempel:

1ste Classe, zu 1 Schilling.

1) Die Schlußnoten der hiesigen Mäkler und anderer Unterhändler, wenn der Umsatz bei dem betreffenden Geschäft über 100 Mk. Bco. beträgt; Schlußnoten bis 100 Mk. Bco. incl. sind stempelfrei.

Außerdem sind frei vom Stempel die schriftlichen Aufgaben der Makler über die Vertheilung einer gekauften Parthei Waaren, oder der in Auction gekauften Cavelinge an den Verkäufer, nachdem demselben die gehörig gestempelten Schlußnoten über den ganzen Waaren- oder Auctions-Verkauf bereits übergeben worden. Jedoch ist in dieser ungestempelten Vertheilungs-Aufgabe auf

auf die bereits gegebene gestempelte Schluß-note jedesmal ausdrücklich Bezug zu nehmen. Dec. 21.

Strafverfügung s. §. 21, No. 4.

2) Die Zoll-, Transito-, Transito-Abschreibe-Zettel, alle Declarationsscheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle, beim Zollwesen vorkommende Zettel, deren Werthangabe von über 100 Mk. bis 400 Mk. Bco. incl. beträgt, nur mit Ausnahme der Interimsscheine und aller Duplicate und Triplicate; Zettel der vorgedachten Art bis 100 Mk. Bco. incl. Werthangabe sind stempelfrei.

3) Polizeyliche Droschkenposten-Zettel.

2te Classe, zu 2 Schilling:

4) Zoll-, Transito- und Transito-Abschreibe-Zettel, Declarationsscheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle sonst beim Zollwesen vorkommende Zettel, mit einer Werthangabe von über 400 Mk. Bco., oder ohne alle Werthangabe, mit Ausnahme der Interimsscheine, auch der Duplicate und Triplicate.

5) Passirscheine bei der Accise über Waaren, welche nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und ohne Aufenthalt durchgeführt werden.

6) Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patrone der Aemter; die in Dienstlohn-Sachen erlassenen Citationen, sowie auch

 die

Dec. 21. die Citationen der Polizeybehörde, ferner diejenigen der Todtenladen-Deputation und die Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren sind stempelfrei. Jedoch wird der vorgedachte Stempel nicht auf die Citation gedruckt, sondern von den resp. Herren Bürgermeistern, Gerichts-, Amts- und Deputations-Herren oder deren Registratoren erhoben, und löblicher Kämmerei abgeliefert.

7) Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den, bei den Stadt- und Land-Präturen zu verhandelnden Sachen übergeben werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, deren objectum litis 45 Mk. und darunter beträgt, und Dienstlohn-Sachen. Die Anlagen werden mit keinem besonderen Stempel versehen.

8) Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

9) Ein jeder Bogen der Copien der ad acta producirten Documente, welche zur Retradition bestimmt sind, das Verfahren auf den Stadt- und Landpräturen ist hievon ausgenommen.

10) Ein jeder Bogen von Ausfertigungen von Commissions-Vergleichen, Besichtigungs-Protocollen u. s. w. beim Amtsgericht.

11) Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, und Erkenntnisse und Bescheide des Amtsgerichts, welche ein bloßes Communicetur enthalten; ferner die lediglich zur Insinuation bestimmten zweiten Ausfertigungen

fertigungen der Decrete, Erkenntnisse und Bescheide dieser Behörden, und diejenigen, welche eine bloße Verweisung auf eine andere Verfügung der Art enthalten. Dec. 21.

12) Atteste der Kanzelley-Boten über geschehene Insinuationen; so wie die Atteste des Boten des Amtsgerichts, Documenta af- et refixionis.

13) Extracte aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts, und dem Protocolle der beim Handelsgericht schriftlich verhandelten Sachen.

3te Classe, zu 4 Schilling:

14) Interimsscheine beim Zoll, bei einer Werthangabe bis 100 Mk. Bco. incl.

15) Declarationen zur Niederlage bei der Accise.

16) Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extrajudicialiter bei Ampliss. Senatu, oder judicialiter bei sämmtlichen hiesigen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, falls bei Letzterem ein schriftliches Verfahren verstattet worden, so wie bei dem Amtsgerichte übergeben werden.

17) Eine jede Anlage, die bei den sub 16 erwähnten Behörden mit diesen Schriften, oder bei den zu Protocoll gemachten Anzeigen, übergeben wird, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist, mit näherer Beziehung auf §. 15 No. 2.

18)

Dec. 21. 18) Eine jede beim Handelsgericht vorkommende Citation, Acten-Verzeichniß, Cautions-Schein, Attest aller Art, und Bescheinigung oder Anzeige abseiten der Gerichtsboten.

18, a) Polizeyliche Atteste aller Art, insofern für dieselben ein anderer Satz nicht beliebt ist.

19) Ein jeder Bogen von Inventarien, sie mögen Mobilia oder Immobilia betreffen; imgleichen jeder Bogen der von Notarien ausgefertigten Verkaufs-Rechnungen, und von vidimirten Notarial-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen.

20) Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizey-, Zehnten- und Kirchspiels-Herren, der Herren Patrone der geistlichen Stiftungen und der Aemter.

21) Jeder Interpositions-Schein oder Schedul beim Handelsgericht, bei den Prä-turen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets, und bei dem Amtsgericht.

22) Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine.

23) Sämmtliche von den Wedde-Herren, so wie von dem Polizeyherrn (mit Ausnahme der polizeylichen Erlaubnißscheine wegen des Schießpulver-Verkehrs in der Stadt) und den Landherren ertheilte Er-

laubniß-

laubnißscheine, insofern sie nicht besonders mit einer Abgabe belegt sind. Dec. 21.

24) Warschauungs-, Quernachts-Zettel und Befehle und deren Relaxation; deren Object über 45—500 Mk. Court. beträgt, mit Ausnahme der Friedensbefehle.

25) Ein jedes Spiel Karten, welches in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet im Detailhandel verkauft, oder sowohl in Privathäusern als in Wirthshäusern, Caffeehäusern, Weinkellern und in andern öffentlichen Häusern jeder Art gebraucht wird.

Strafverfügung s. §. 21, No. 5.

26) Aufenthaltskarten für fremde Dienstboten, Handwerksburschen und umherziehende kleine Handelsleute, und deren jedesmalige Prolongation.

27) Kündigungs-Scheine von Häusern, Etagen und andern Wohnungen, ferner von Speichern und anderem Waarengelaß; jedoch mit Ausnahme derjenigen von Buden, Kellern, Sählen und andern Zimmern, — so wie Kündigungsscheine von Geldern, durch Makler oder Andere.

4te Classe, zu 8 Schilling:

28) Jeder Interimsschein beim Zoll bei einer Werth-Angabe von über 100 bis 300 Mk. Bco.

29) Bescheide und Interlocute sämmtlicher Gerichte, Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, worin interloquirt wird; auch Handelsgerichtliche Definitiv-Sentenzen bis zum Belauf des Streitobjects

Dec. 21. objects von 500 Mk. Bco.; alle reformatorischen Erkenntnisse und Decrete, so wie die confirmatorischen in restitutorio.

30) Warschauungs- und Quernacht-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. Court. beträgt, imgleichen die Befehle, deren Object über 500 Mk. Court., oder deren Object nicht in Zahlen benannt ist; so wie deren Relaxation.

31) Extractus Protocollorum der gemischten Departements, Deputationen und Commissionen, des Niedergerichts, (als Designationes Creditorum und Attestata loco derselben), des Fallitwesens, bei den Eiden-Audienzen, Erbgezeugnisse und alle sonstigen Ausfertigungen von abgestatteten Eiden u. s. w., insofern solche Extracte und Ausfertigungen nicht unter besondern Rubriken vorkommen.

32) Jeder Bogen von gewöhnlichen Extracten und Copien vom Archiv, incl. der Vidimirung.

33) Schutzbürgerscheine im Gebiet.

34) Copien der Beschwerungen aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

35) Geburtsbriefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden.

36) Reisepässe, Seepässe, Gesundheitspässe und Sunderpässe.

37) Decreta pure denegatoria in sogenannten Gnadensachen, oder in Sachen der jurisdictionis voluntariae.

38) Atteste und Certificate aller Art, welche auf der Kanzelley oder der Obergerichtlichen Registratur Namens des Senats oder

oder des Obergerichts ausgefertigt werden; Dec. 21.
imgleichen Bielbriefe.

39) Extracte aus den Stadt- und Land-Rente-Büchern.

5te Classe, zu 1 Mark:

40) Zoll-Interims-Scheine für einen Werth von über 300 Mk. Bco.

41) Jedes Exemplar von Affichen oder Anzeigen von Auctionen u. s. w., welche an der Börse, oder in andern öffentlichen oder Privat-Versammlungs-Localen und Caffeehäusern angeschlagen werden.

42) Die Citationen in sämmtlichen hiesigen Gerichten, welche unter keiner andern Rubrik vorkommen.

43) Hieselbst erlassene Proclamata und Edictales, insofern davon mehr als ein Exemplar ausgefertigt wird.

44) Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten.

45) Bürger-Zettel, wenn die kleine Bürgerschaft gewonnen wird und Schutzbürger-Zettel in der Stadt.

46) Antwortschreiben in Betreff der von auswärts nachgesuchten Affixionen und Insertionen.

47) Interimistische Zoll-Declarationen in Fällen schleuniger Waarenbeförderung, zufolge §. 39 a der Zollverordnung vom 23. Decbr. 1844.

48) Aufenthalts-Karten für fremde Commis, und in ähnlichen Verhältnissen Befindliche; so wie deren jedesmalige Prolongation.

48, a)

Dec. 21. 48, a) Polizeyliche Erlaubnißscheine zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen an kleinen Schiffen, und zu Reparaturen an Gebäuden, so wie für die Wirthe, ihre Locale bis 1 Uhr Nachts offen halten zu dürfen; so wie ferner polizeyliche Erlaubnißscheine zu Sonn- und Festtags-Arbeiten.

6te Classe, zu 1 Mark 8 Schilling:

49) Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind, es mögen erste Ausfertigungen oder Duplicate sein; vidimirte Abschriften einmal ausgefertigter Proteste bezahlen keine Abgabe. Wechselproteste über Wechsel bis 100 Mk. Banco incl. sind stempelfrei.

50) Jeder Bogen von Extracten aus den, auf dem Archiv befindlichen öffentlichen Protocollen, welche in Form von Attesten ausgefertigt werden.

7te Classe, zu 2 Mark:

51) Alle hieselbst ausgefertigten Kanzelley- und Notariats-Vollmachten, wie auch in andern Ländern ausgestellte, hieselbst gebrauchte Vollmachten; diejenigen Behufs Erhebung einer Summe von nicht mehr als 100 Mk. Bco. sind stempelfrei.

52) Schlußquittungen bei Fallissementen, und Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse und Quittungen über solche Erbschaften, von welchen der Testamentsstempel (No. 85 und 86) bezahlt wird.

53)

53) Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Schlußquittungen, wenn solche keine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, noch sich darauf beziehen (s. No. 83); jedoch kommt bei Bürgschaften die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung. Dec. 21.

54) Reverse, Privatvergleiche und Verzichte, gleichfalls mit Anwendung des §. 8. Jedoch sind diese Documente stempelfrei, falls der Gegenstand die Summe von 100 Mk. Court. nicht übersteigt.

55) Ehezärter, in welchen nur von einer Aussteuer die Rede ist, ohne daß eine Mitgabe oder sonstiges Vermögen in die Ehe gebracht wird, so wie dispositiones parentum inter liberos, in welchem nicht über das Vermögen, oder einen Theil desselben, oder eine bestimmte Summe eine Verfügung getroffen wird.

56) Die Proclamations- oder Copulations-Zettel der 4ten Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

57) Aufenthalts-Karten für alle Fremde, welche nicht in andern Classen besonders aufgeführt sind; und deren jedesmalige Prolongation.

57, a) Polizeyliche Erlaubnißscheine zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen an Seeschiffen.

58) Delirungs-Consense, welche hieselbst wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken ausgestellt werden.

8te

Dec. 21.

8te Classe, zu 3 Mark:

59) Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen, mit Ausnahme der in der 4ten Classe vorkommenden Handelsgerichtlichen Präclusiv-Sentenzen und heredum declaratoriae; wie auch, wenn nach einem interponirten Rechtsmittel ein Bescheid, Interlocut oder Urtel, entweder desselben Gerichts oder einer niedern Instanz, confirmirt wird.

Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, in einseitigen und zweiseitigen Sachen, welche jenen Erkenntnissen sub No. 59 gleich zu achten sind, mit Ausnahme der confirmatorischen Decrete in restitutorio.

61) Decreta Ampl. Senatus, des Obergerichts, in welchen resp. ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt werden; so wie die auf eingelegte Appellationen erlassenen Decrete, insofern sie nicht zur Insinuation dienen (s. No. 11).

62) Briefe an das Ober-Appellations-Gericht oder an Spruch-Collegien bei vorkommender Versendung oder Uebersendung der Acten.

63) Bürger-Zettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird.

63, a) Polizeyliche Erlaubnißscheine zu Sonn- und Festtags-Arbeiten bei Neubauten auf dem Lande.

64) Der erste Bogen von Schiffs-Verklarungen.

65)

65) Proclamata und Edictales, in Fällen, wo nur ein Exemplar gestempelt wird. Dec. 21.

66) Die Stader=Zoll=Atteste.

67) Original=Beschwerungen.

9te Classe, zu 6 Mark:

68) Der erste Bogen von Handlungs=Societäts=Contracten, und Compromiß=Acten.

69) Die Copulations= oder Proclamations=Zettel 3ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

10te Classe, zu 8 Mark:

70) Die Bestellung von Curatoribus sexus, absentium und perpetuis in den Vorstädten und dem Landgebiet.

71) Die Bestellung und Beeidigung von Vormündern in den Vorstädten und in dem Landgebiet, incl. des Tutorii; und zwar ohne Unterschied, ob männliche oder weibliche Personen cum Assistentibus die Vormundschaft übernehmen; desgleichen deren Entschlagung und Quittung, so wie diejenige der Curatorum perpetuorum und absentium ebendaselbst.

72) Die in den Vorstädten und dem Landgebiete vorkommenden Confirmationen von Ehezärtern, Einkindschafts=Acten, Altentheils=Contracten und Erbvergleichen; Versiegelungen, Ehe=Dispensationen und Testaments=Publicationen.

73) Die Concessions=Ertheilung 3ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

74)

Dec. 21. 74) Depositions-Scheine über Privat-Documente, welche auf dem Archiv oder dem Zehnten-Amte deponirt werden.

75) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Umbauten und Reparaturen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; (bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird jedoch nur die Hälfte bezahlt;) — so wie Taxationsscheine über Grundstücke abseiten der Kirchspielsmeister.

11te Classe, zu 16 Mark:

76) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Neubauten in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird nur die Hälfte bezahlt.

77) Die Concessions-Ertheilung 2ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

78) Proclamations- und Copulations-Zettel 2ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

12te Classe, zu 30 Mark:

79) Die Concessions-Ertheilung 1ster Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet; und werden die resp. Landherren nach der Beschaffenheit und dem Umfange des zu concessionirenden Gewerbes bestimmen, welche der 3 Classen in jedem einzelnen Fall zur Anwendung kommt.

80) Copulations- oder Proclamations-Zettel 1ster Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

II.

II. Werth-Stempel. Dec. 21.

1ste Classe:

½ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß

bis zum Betrage von	500 mk Crt.			4 ß Crt.	
von über 500 mk	bis 1000	„	„	8 „	„
„ „ 1000 „	„ 1500	„	„	12 „	„

und sofort mit einer Steigerung von 4 Schill. Cour. von 500 zu 500 Mk. Cour., ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, entrichtet wird, ist zu bezahlen:

81) Von Bodmereibriefen, sowohl hier ausgestellten, als hier zahlbaren; im Uebrigen sind dieselben, abgesehen vom Stempel-Ansatze, den Vorschriften des Wechselstempels unterworfen.

82) Von allen See- und Fluß-Versicherungen, welche bei hiesigen Assecuranz-Compagnien oder Assecuradeurs propr. et mand. noie., wie auch durch Agenten und Beauftragte auswärtiger Versicherungs- oder anderer Compagnien hieselbst geschlossen oder unterzeichnet, oder auswärts unterzeichnet, oder durch hiesige Agenten, oder in deren Auftrag für das beikommende Geschäft ausgefüllt werden; — es möge darüber hieselbst eine eigentliche Police gezeichnet, oder nur irgend eine Verschreibung oder Schein ertheilt oder auf einem andern Document bezeichnet werden, daß die Versicherung hieselbst geschlossen sei. Die Abgabe ist für den vollen Werth der versicherten Summe

zu

Dec. 21. zu entrichten, und dieselbe vor der Zeichnung der Ausstellung, oder bei gestatteter Nachstempelung, vor gezeichnetem mehreren Werthe, vorzunehmen.

Falls jedoch bei Flußversicherungen die Prämie nicht über ½ pCt. inclusive beträgt, so wird nur ein Stempel von ⅛ per mille von der Versicherungs-Summe entrichtet. Falls bei dieser Prämie die Versicherungs-Summe unter 1000 Mk. Court. beträgt, so sind sie stempelfrei.

Fluß-Versicherungen auf Schiffe und Ladungen von und nach der Ober-Elbe, deren Nebenflüsse und weiter aufwärts, mit Einschluß derjenigen von und nach Harburg, sind stempelfrei.

Sofern bei See-Versicherungs-Policen die Prämie unter 1 pCt. und die Versicherungs-Summe auf einer Police über Bco. Mk. 20,000 ist, so wird von dem 20,000 Mk. Bco. übersteigenden Betrage der Stempel-Ansatz nur zur Hälfte bezahlt.

See-Versicherungs-Policen bei Versicherungen auf Contanten, d. h. gemünzte und ungemünzte, übrigens nicht anderweitig verarbeitete edle Metalle und auf Goldstaub, so wie auf Staats- und sonstige Werth habende Papiere bezahlen einen Stempel von ⅛ per mille, übrigens mit der bestehenden Erleichterung bei Summen über 20,000 Mk. Bco.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

83)

83) Bürgschafts-Verschreibungen, Erb- Dec. 21.
schafts- und Administrations-Abschlüsse (mit Ausnahme der in No. 52 erwähnten), Schluß-quittungen, desgleichen Abrechnungen und Quittungen über Abschlags-Zahlungen bei Erbschaften und Administrationen; wenn diese sämmtlichen Documente eine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, oder sich darauf beziehen. Bei Quittungen über Abschlags-Zahlungen ist jedoch der dafür bezahlte Stempel bei der künftigen Schlußrechnung oder Quittung in Abzug zu bringen. Bei Bürgschaften kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung. Bürgschafts-Verschreibungen bis 100 Mk. Bco. incl. sind stempelfrei.

2te Classe:

$\frac{5}{8}$ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß
bis zum Betrage v. 400 m℔ Bco. incl. 5 ß Crt.
(jedoch mit der, in der 3ten Ausnahme bemerkten Modification)
von über 400 bis 800 m℔ Bco. incl. 10 ß Crt.
" " 800 " 1200 " " " 15 " "
und sofort mit einer Steigerung von 5 Schill. Cour. von 400 zu 400 Mk. Bco., ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, entrichtet wird, ist zu bezahlen:

84) Von allen auf Hamburg gezogenen und von allen durch die Hamburger Bank oder sonst in Hamburg zahlbaren oder zu zahlenden Wechseln; die absichtliche Um-

Dec. 21. gehung oder Uebertretung dieses Gesetzes ist ein Betrug gegen den Staat.

Demnach darf Niemand weder einen Wechsel noch eine Assignation der vorgedachten Art, noch auch Duplicate und fernere Exemplare solcher Wechsel und Assignationen acceptiren, zum Giro oder zur Zahlung in Banco oder sonst indossiren, so wie überhaupt giriren, zum Accept oder zur Bezahlung präsentiren oder ausliefern, noch kaufen, verkaufen, remittiren oder im Tausch, als Zahlung, als Rimesse oder im Disconto geben, annehmen oder gelten lassen; eben so wenig als Accept annehmen, noch einlösen, bezahlen oder quittiren, — wenn nicht vorher der Wechsel oder die Assignation mit dem gesetzlichen hiesigen Stempel versehen ist.

Diese Verpflichtung tritt in jedem Falle des vorgedachten Wechselverkehrs ein, es mag nun der Name des Kaufmanns oder der Firma oder des sonstigen Inhabers auf diesen Wechsel gesetzt werden, oder nicht; (auch wenn nur ein fremdes Blanco-Indossement ausgefüllt, oder ein fremdes Eincassirungs-Mandat ausgeführt wird), und gleichfalls ohne Unterschied, ob das betreffende Factum von ihm selbst, oder nur in seinem Auftrage, oder mit seiner Genehmigung vorgenommen wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese sämmtlichen Verfügungen auch für hieselbst domicilirte, so wie für die auf die Nachbarstadt, deren Kaufmannschaft die hiesige Börse be-

besucht, gezogenen, durch die hiesige Bank oder sonst zahlbaren Wechsel und Assignationen gelten.

Dec. 21.

Auch Wechsel auf Hamburg gezogen, wenn gleich im Auslande zahlbar, sind stempelpflichtig.

Von dieser Verpflichtung zur Stempelung treten einzig und allein die nachfolgenden Ausnahmen ein, welche jedoch auf die hier namentlich erwähnten Fälle beschränkt sind, und auf den übrigen Wechselverkehr keine Anwendung leiden:

1. Wechsel, welche einem Hiesigen auf ihn selbst remittirt, und von ihm nicht weiter begeben werden.

2. Die statt der Baarzahlungen dienenden von Hiesigen oder Bewohnern der Nachbarstadt auf hiesige Geldwechsler gegebenen Platz-Anweisungen; wohingegen fremde Assignationen und Anweisungen jeder Art auf Geldauszahlungen, ferner auch Zahlungs-Aufträge in Form von Briefen, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten sollen, und gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, — in Betreff des Stempels als Wechsel angesehen werden.

3. Wechsel und Anweisungen bis 100 Mk. Bco. incl. sind gleichfalls stempelfrei. Wechsel und Anweisungen bis 200 Mk. Bco. incl. entrichten 2 Schill. Cour., bis 300 Mk. Bco. incl. 3 Schill. Cour.

S 2 4.

Dec. 21. 4. Außerdem sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel ausgenommen, welche einem Hiesigen zur Besorgung des Accepts in der Nachbarstadt oder an anderen auswärtigen Plätzen eingesandt werden. Solche ausnahmsweise ungestempelte Wechsel dürfen jedoch, wenn sie durch die hiesige Bank oder sonst in Hamburg zahlbar sind, nur gegen gestempelte Secunden oder gestempelte fernere Exemplare ausgeliefert werden, widrigenfalls die gesetzliche Strafe sowohl gegen den Inhaber, als gegen den Ausliefernden eintritt.

Ferner sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel auf die Nachbarstadt ausgenommen, welche an die Ordre eines Hiesigen ausgestellt oder girirt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieselben gestempelt werden müssen, bevor sie von dem Hiesigen weiter girirt, in Banco indossirt oder zur Zahlung präsentirt werden.

Duplicate werden gratis gestempelt, falls die Stempelung der Originale genügend nachgewiesen wird.

Jeder, welchem im hiesigen Verkehr ein Wechsel oder eine Assignation der vorgedachten Art zu Händen kommt, bei welchem der hiesige vorschriftsgemäße Stempel fehlt, ist verpflichtet, die Stempelung sofort zu besorgen, widrigenfalls er in die gleiche Strafe wie der erste Contravenient verfällt. Für diese Stempelung wird von dem derzeitigen In-

Inhaber des Wechsels, falls er seinerseits noch nicht dem Gesetz zuwider gehandelt hat, und er sie zeitig veranlaßt, nichts entrichtet, sondern wird der Stempel nebst der Strafe von dem früheren Contravenienten beigetrieben.

Dec. 21.

So wie sämmtliche beeidigte Wechsel-Mäkler und andere Wechsel-Unterhändler ganz besonders und auf das strengste zur Beobachtung der vorgedachten Verfügung und eventualiter zur Anzeige an das Stempel-Comtoir, verpflichtet sind, so haben sie sich um so mehr jedes Umhertragens und Vernegociirens ungestempelter, durch die Hamburger Bank, oder sonst in Hamburg zahlbarer Wechsel, zumal aber jeder betrüglichen Collusion bei Verabredungen der Partheien über Nichtzahlung oder Theilung des schuldigen Stempels durchaus zu enthalten.

Die Notarien, welchen Wechsel der vorgedachten Art, die nicht vorschriftsgemäß gestempelt sind, zum Protestiren oder Behufs anderer Notariats-Handlungen vorgelegt werden, können zwar diese Handlungen vornehmen, haben aber sofort davon dem Stempel-Comtoir eine Anzeige zu machen.
Strafverfügung s. §. 21, No. 2.

3te Classe.

1 per mille vom Werth oder der angegebenen Summe, oder dem Vermögen, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß wenn solcher, solche oder solches

bis

Dec. 21. bis 250 mk Crt. beträgt . . . . 4 ß Crt.
von über 250 bis 500 mk Crt. . . . 8 ⸗ ⸗
⸗ ⸗ 500 ⸗ 750 ⸗ ⸗ . . . 12 ⸗ ⸗
⸗ ⸗ 750 ⸗ 1000 ⸗ ⸗ 1 mk — ⸗ ⸗
zu entrichten sind, — bezahlen:

85) Testamente, Codicille, Schedeln, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, und pacta successoria; und zwar bei Testamenten und ähnlichen Dispositionen, nach dem Betrage des ganzen Nachlasses. Falls der Belauf in diesen Documenten nicht mit Zahlen angegeben ist, so hat der, welcher zum Besitz des Vermögens oder der Summe kommt, den Betrag der Abgabe auf seinen geleisteten Bürgereid, oder eventualiter eidlich anzugeben und zu bezahlen.

Von den letzten Willensverfügungen ist diese Abgabe spätestens bei deren Eröffnung oder Publication abseiten der Erben, Executoren oder Geschenknehmer zu entrichten, und darüber, daß solches geschehen, der Beweis beizubringen. Zugleich haben diese Personen beim Zehnten-Amt schriftlich auf ihren geleisteten Bürgereid oder an Eidesstatt die Verpflichtung zur Nachzahlung der Stempel-Abgabe zu übernehmen, falls sich bei der Berichtigung der Erbschaft ergiebt, daß zu wenig gezahlt worden.

86) Testamente oder andere Verfügungen der Eltern unter ihren Kindern, nach der Modalität der Testamente, insofern sie nicht zu No. 55 gehören; ferner Ehezärter, von dem, außer der Aussteuer, in die Ehe ge-

gebrachten Vermögen; desgleichen donationes propter nuptias unter gleichen Bestimmungen. Dec. 21.

87) Cessions-Acten nach dem Werth des cedirten Objectes, oder der angegebenen Valuta. Beträgt das oder die Letztere nicht mehr als 100 Mk. Bco., so sind sie stempelfrei.

Ist der Werth des cedirten Objects ungewiß, so haben die Partheien den Stempel für einen nach ihrem Ermessen anzusetzenden Betrag nachzusuchen; und sich hinsichtlich der Nachstempelung nach Vorschrift des §. 6 zu verpflichten.

88) Obligationen und Pfandverschreibungen; jedoch sind Obligationen und Schuldverschreibungen bis 100 Mk. Bco. incl. stempelfrei.

89) Bau-Contracte, mit Ausnahme derjenigen über Schiffe und deren Reparatur; ferner Contracte über die Lieferung oder den Kauf von Baumaterialien, welche in Bezug auf Bauten abgeschlossen werden; und Leibrenten-Contracte; die Berechnung bei den Letzteren geschieht nach Vorschrift des §. 17.

90) Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen, und was denselben gleichgeachtet wird, in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, mit Ausnahme der Schiffe und Schiffsparten, Renten und Grundmiethen, welche in dem Kaufpreise einbegriffen sind, werden mit 3 pCt. Zinse zu Capital reducirt.

91)

Dec. 21.

91) Depositions-Scheine, jedoch mit der Modification, daß Summen bis 100 Mk. Cour. incl. frei sind, von über 100 Mk. Cour., bis 500 Mk. Cour., 4 Schill., von über 500 Mk. Cour. bis 1000 Mk. Cour., 8 Schill., und von über 1000 Mk. Cour. bis 2000 Mk. Cour., 1 Mk. zu entrichten ist.

92) Die auf sich selbst zahlbaren, s. g. Sola-Wechsel.

4te Classe:

93) $\frac{1}{4}$ pro Cent oder 4 Schill. von 100 Mk. Cour., wird von Hauer- und Mieth-Contracten nach dem Betrag der jährlichen Miethe bezahlt, wobei 50 Mk. und darüber für volle 100 Mk. anzunehmen sind, der Belauf unter 50 Mk. aber nicht in Anschlag kommt. Hauer- und Mieth-Contracte, welche auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, bezahlen die Abgabe im Verhältniß des Betrags des einjährigen Stempels; diejenigen bis 100 Mk. Cour. incl. jährlicher Miethe sind frei.

Mieth-Contracte auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung eines Kündigungstermins, können auf Verlangen der Partheien nur für den Termin eines Jahres gestempelt werden; unter Verpflichtung zur Nachstempelung bei längerer Dauer des Contracts.

Nähere Bestimmung s. §. 10 u. 17.

III.

III. Zeit-Stempel:

Dec. 21.

94) Von allen Versicherungs-Policen und sonstigen Versicherungs-Verschreibungen gegen Feuersgefahr, (jedoch mit Ausnahme der Versicherungen auf Landtransporte, welche stempelfrei sind), welche bei hiesigen Assecuranz-Compagnien, und Assecuradeurs proprio et mandatario nomine; wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieselbst geschlossen, oder unterzeichnet, oder auswärts unterzeichnet, und durch hiesige Agenten oder in deren Auftrag für das beikommende Geschäft ausgefüllt werden, — ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich sind, zu sehen, sei er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande; — die Versicherung möge ferner eine neu zu schließende, oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen, wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind; — ist für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden Bco. Mk. 1000 der versicherten Summe:

bis 3 Monat incl. 1 ß Crt.
von über 3 Monat bis 1 Jahr : 2 : :
: : 1 Jahr : 2 Jahre : 4 : :
: : 2 Jahre : 3 : : 6 : :
über 3 Jahre hinaus 8 : :

zu

Dec. 21. zu entrichten; wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Mk. Bco. stets für die volle Zahl anzunehmen sind. Das Maximum des Stempels für eine Police wird auf 40 Mk. Cour. bestimmt.

Uebrigens darf hieselbst keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen, und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comtoir entrichtet worden.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

95) Von Lebensversicherungs-Policen ist unter völlig gleichen Bestimmungen (mit alleiniger Ausnahme der hierauf nicht anwendbaren Verfügungen wegen der versicherten Gegenstände) zu entrichten:

Für Versicherungen	bis 1 Jahr incl.	über 1 Jahr bis 3 J. incl.	über 3 J. bis 7 J. incl.	über 7 J. und auf Lebenszeit.
über 500 ℔ Bco. bis 1000 ℔ Bco. incl.	— ℔ 4 ß	— ℔ 8 ß	1 ℔	1 ℔ 8 ß
über 1000 ℔ Bco. bis 5000 ℔ Bco. incl.	— ; 8 ;	1 ; — ;	2 ;	3 ; — ;
über 5000 ℔ Bco. bis 20000 ℔ Bco. incl.	— ; 12 ;	2 ; — ;	4 ;	6 ; — ;
über Bco. ℔ 20000.	1 ; 8 ;	4 ; — ;	8 ;	12 ; — ;

Für Policen bis 500 ℔ Bco. incl. aber wird nur der halbe Stempel mit resp. 2 ß, 4 ß, 8 ß und 12 ß bezahlt.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

Al-

Alphabetisches Verzeichniß. Dec. 21.

Die Angabe der einfachen Nummer bezieht sich auf die Zahlen in dem Verzeichniß der Ansätze, diejenige der Paragraphen auf die Verordnung selbst.

A.

Af-

B.

 Cessi-

D.

End-

Dec. 21.

F.

G.

H.

Handels-

M.

N.

Puncta-

Q.

R.

S.

U.

V.

Wechsel-

Schragen

Dec. 21.

Schragen

über die in Vormundschaftssachen in der Stadt zu erhebenden Gebühren, vom 5. Juli 1844.

I. In allen Fällen von Vormundschaften und Curatelen, wo nach Art. 70 u. folgg. der Vormundschaftsordnung eine Schlußrechnungs-Ablage vor der Vormundschaftsdeputation Statt findet, wird

a) bei der Schlußrechnung, und zwar mittelst Stempels, erhoben:

wenn die Vormundschaft oder Curatel 1 Jahr und kürzer gedauert hat	1 pr. Mille v. Vermögen.
wenn sie bis 4 Jahre gedauert hat	2 " " " "
von 4 bis zu 8 Jahren	3 " " " "
bei einer Dauer von 8 Jahren und darüber	4 " " " "

b) für Protocoll-Extracte, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen pr. Bogen (wie unter No. II. Litt. k.) 8 ß Stempel.

c) für jeden Bogen von Suppliken, deren Anlagen und Copien derselben (wie unter No. II. Litt. u.) resp. 4 und 2 ß Stempel.

II. In den Fällen, wo keine Schlußrechnungsablage Statt findet (s. Art. 74 der Vormundschaftsordnung) wohin also auch Curatelen dann gehören, wenn der Interdicirte oder Abwesende kein Separatvermögen besitzt:

Gegen-

	Gegenstand.	Gebühr. ₰	Gebühr. ß	Stempel. ₰	Stempel. ß	zusammen. ₰	zusammen. ß
a.	Für Anzeigen und Eingaben aller Art, welche von Vormündern oder Vormünderinnen und Curatoren nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschaftsordnung auf der Vormundschaftskanzley gemacht werden	—	4				
b.	Für alle und jede Vorladungen und Aufforderungen, welche die Vormundschaftskanzley ex officio erläßt	—	2				
c.	Für Citationen, welche auf Anhalten einer Parthei erlassen werden	—	2				
d.	Von Commissionen, welche auf dem Rathhause gehalten werden, a) Für jede Person, welche angesagt wird	—	4				
	NB. Für die in Commissione unangesagt Erscheinenden darf nichts berechnet werden.						
	b) Für die Aufwartung bei den Commissionen mit Inbegriff der zu liefernden Schreibmaterialien . . .	—	12				
	c) Von Commissionen, die vom 1. October bis zum 30. April gehalten werden, wegen des Einheizens . .	—	8				
	NB. Von Commissionen, welche ex officio angesagt werden, wird nichts entrichtet. Die Ansagung hat der Rathhausschließer zu besorgen.						

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß
e.	Für jedes Exhibitum mit und ohne Anlage	—: 4 :		
f.	Für eine Beeidigung nach Maaßgabe Art. 30, sub 1, f. der Vormundschaftsordnung, desgleichen für Beeidigung von Inventarien:			
	a) Wenn das Vermögen 500 Mk. Banco oder weniger beträgt		nichts	
	b) Wenn es über 500 Mk. Bco. bis 2500 Mk. Bco. beträgt		1:— :	
	c) Wenn es über 2500 Mk. Bco. bis 5000 Mk. Bco. beträgt		2:— :	
	d) Wenn es über 5000 Mk. Bco. bis 10000 Mk. Bco. beträgt		3:— :	
	e) Wenn es über 10000 Mk. Bco. bis 20000 Mk. Bco. beträgt		6.— :	
	f) Wenn es bis 50000 Mk. Bco. beträgt		16:— :	
	g) Wenn es sich noch höher beläuft		30:— :	
g.	Für Atteste		—: 8 :	
h.	Für Briefe . . . . (Siehe z. B. Art. 92 der Vorm. Ordn.)		—: 8 :	
i.	Für Interpositionsscheine . .		1:— :	
k.	Für Protocoll-Extracte, Ausfertigung von Einkindschaften			

und

	Gegenstand.	Gebühr. ℛ ß	Stempel. ℛ ß	zusammen. ℛ ß
	und Vergleichen, pr. Bogen (nach dem Schragen des Actuarii beim Zehntenamte) *).. *) Siehe die Sammlung der Hamburgischen Verordnungen von 1821, S. 23.		—: 8 :	
l.	Für Retradition von Anlagen, für jede	—: 4 :		
m.	Für Vidimation der Abschriften von Anlagen, für jede derselben	—: 4 :		
n.	Für Decrete, und zwar aa) Solche, wodurch Vormünder, Vormünderinnen oder Curatores absentium zugelassen, ferner solche, wodurch dieselben oder Curatores perpetui zur Umschreibung eines Grundstücks an dritte Personen oder zur Fortsetzung einer Handlung befugt, endlich solche, wodurch Ehezärter oder Vergleiche genehmigt werden		3:— :	
	bb) Für alle übrigen Decrete ohne Ausnahme		1:— :	
	Und für Insinuation, wo solche verfügt wird	—: 4 :		
o.	Für ein Conclusum, welches ex officio erlassen wird . . .		—: 8 :	—:12 :
	Und Insinuationsgebühr . .	—: 4 :		
p.	Für die Beeidigung von Vormündern, incl. des Tutorii			

	Gegenstand.	Gebühr. ℳ ß	Stempel. ℳ ß	zusammen. ℳ ß
	und der erforderlichen Ansagungen	5 ; 8 ;	— ; 8 ;	6 ; — ;
q.	Für die Beeidigung eines einzelnen neuen Vormundes, incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	4 ; 12 ;		
r.	Für die Beeidigung einer Vormünderin, incl. des Tutorii und der Verpflichtung der Assistenten	11 ; — ;	— ; 8 ;	11 ; 8 ;
s.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier Assistenten, incl. der Abänderung des Tutorii	3 ; 12 ;		
t.	Für die Verpflichtung eines Curators für Verschwender, Gemüthskranke oder Verschollene, incl. des Curatorii . .		8 ; — ;	
u.	Für jeden Bogen von Supplikeu an die Vormundschaftsdeputation, und für jede Anlage derselben, falls letztere nicht ohnehin mit einem höheren oder gleichen Stempel versehen ist		— ; 4 ;	
	Und für jeden Bogen der Copien, hinsichtlich deren Retradition des Originals gebeten wird		— ; 2 ;	

Anmerkungen.

1. Während des Laufes der Vormundschaft oder Curatel wird keine andere Gebühr und Stempel erhoben, als die sub I. b.

b. und c. und sub II. k. und u. Dagegen wird bei Beendigung derselben das s. g. Schlußdecret (s. Art. 72 und 74 der Vorm. Ordnung) gestempelt, und der Stempel entweder nach No. I. a. oder nach den verschiedenen Ansätzen des Schragens von No. II. berechnet.

2. Für das Obergerichtliche Decret, wodurch ein Curator perpetuus ernannt wird, wird nichts berechnet.

3. Für die bereits anhängigen Vormundschaften und Curatelen, bei denen eine Schlußrechnungsablage Statt findet, fangen die unter No. I. a. erwähnten Fristen vom 1. August d. J. zu laufen an.

4. Wenn die Vormundschaftsdeputation verfügt, daß die expedienda gratis zu ertheilen sind, so fallen alle Gebühren und Stempelabgaben weg.

5. Wenn von Vormündern, Curatoren rc. die Retradition von producirten Documenten verlangt wird, denen keine Copien beigelegt sind, und letztere von der Kanzelley angefertigt werden, so ist für diese Anfertigung pr. Bogen 8 ß sofort bei der Retradition zu erlegen.

CXVIII.

Verordnung

Dec. 21.

für das Amt Bergedorf, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause der verbündeten Deutschen Staaten.

Nachdem die Städte Lübeck und Hamburg dem von den Regierungen der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover am 26. May d. J. geschlossenen Bündnisse und damit zugleich dem neu zu bildenden Bundesstaate beigetreten sind, verordnen die Hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg in Betreff der Theilnahme des Amtes und Städtchens Bergedorf an den Wahlen des Lübeckischen und der Hamburgischen Abgeordneten zum Volkshause der verbündeten Deutschen Staaten, wie folgt:

§. 1.

Wähler sind, der Regel nach, alle Bewohner des Amts und Städtchens Bergedorf,

Dec. 21. dorf, welche das 25ste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren ihren festen Wohnsitz in demselben oder in einem der verbündeten Staaten gehabt haben, das Bürgerrecht besitzen oder eine Anstellung im Amte und im Städtchen haben, vermöge welcher sie von der Erwerbung des Bürgerrechts befreit sind, und welche die im §. 8 bezeichneten Abgaben entrichten.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Curatel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen gerichtlicher Concurs verhängt ist, oder welche sich unter gerichtlicher Mitwirkung einer Verwaltung ihrer Güter unterworfen haben, in beiden Fällen, bis von ihnen nachgewiesen ist, daß der Concurs oder die Verwaltung beendigt ist;

3) Personen, welche wegen eines Verbrechens, mit dessen Bestrafung der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte verbunden ist, zur Untersuchung gezogen sind, so lange, bis ihre Freisprechung erfolgt ist, oder sie in den Genuß dieser Ehrenrechte ausdrücklich wieder eingesetzt worden sind;

4) Personen, welche ihr vorigjähriges Schoß und Vorschoß noch nicht entrichtet haben.

§. 3.

§. 3.

Dec. 21.

Des Rechtes zu wählen wird, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, oder mehr als einmal bei dieser Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewandt hat.

§. 4.

Wahlmann ist jeder Wahlberechtigte; wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem Deutschen Staate angehört hat.

§. 5.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die etwanigen Kosten ihrer amtlichen Stellung zu tragen.

§. 6.

Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese nehmen an der Wahl der Abgeordneten in beiden Städten, nach Maaßgabe der dortigen Gesetze Theil.

§. 7.

Die Wahl der Wahlmänner geschieht nach Bezirken und Abtheilungen.

Der erste Wahlbezirk besteht aus der Stadt Bergedorf, den Landschaften Curslack und

Dec. 21. und Altengamme und aus der Dorfschaft Geesthacht;

der zweite aus den Landschaften Neuengamme und Kirchwärder.

Jeder dieser Bezirke nimmt abwechselnd an der Wahl in einer der beiden Städte Theil, und zwar in der Art, daß jeder Bezirk für die ganze Dauer eines Parlaments der verbündeten Deutschen Staaten bei der Wahl der betreffenden Stadt betheiligt bleibt.

Bei der ersten Wahl wählen die Wahlmänner des ersten Bezirks gemeinschaftlich mit den Lübeckischen Wahlmännern den dortigen Abgeordneten, die des zweiten Bezirks aber mit den Hamburgischen Wahlmännern des zweiten Hamburgischen Wahlkreises den in demselben zu ernennenden Abgeordneten.

§. 8.

In den Bezirken erfolgt die Wahl der Wahlmänner nach Abtheilungen, welche unter Berücksichtigung der Steuerverhältnisse, namentlich nach Maaßgabe der Beiträge zum Schoß und Vorschoß gebildet werden, in der Art, daß

1) sämmtliche Einwohner ohne Grundbesitz zur ersten Classe gehören;
2) die sämmtlichen Käthner und im ersten Bezirk mit denselben diejenigen Eigenthümer im Städtchen Bergedorf, welche unter 20 m℔ Schoß an die Amtscasse bezahlen, die zweite Classe ausmachen;

3)

3) die Hufener in den Vierlanden und in Geesthacht gemeinschaftlich mit denjenigen Grundeigenthümern im Städtchen Bergedorf, deren Schoßabgabe an die Amtscasse 20 m℔ und darüber beträgt, die dritte Classe bilden.

Dec. 21.

§. 9.

Da durch die Wahlgesetze der Städte Lübeck und Hamburg die Zahl der Wahlmänner im Verhältniß der dortigen Bevölkerung verschieden bestimmt ist, so muß die Zahl der an den Lübecker und Hamburger Wahlen theilnehmenden Bergedorfer Wahlmänner demgemäß ungleich sein; und nehmen deshalb an den Lübecker Wahlen 9, an den Hamburger Wahlen 3 Bergedorfer Wahlmänner Theil. In dem betreffenden Bezirke werden demnach für die Wahlen in Lübeck von der ersten Abtheilung 2, von der zweiten Abtheilung 4, und von der dritten Abtheilung 3 Wahlmänner; für die Wahlen in Hamburg in jeder Classe aber Ein Wahlmann erwählt.

§. 10.

Die öffentlichen, geistlichen und weltlichen Beamten, welche Amtswohnungen haben, stimmen in der Classe, zu welcher das Wohnhaus gehören würde, wenn es im Privatbesitz wäre.

§. 11.

Jeder Urwähler kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben und hat sich, auf Er-

Dec. 21. Erfordern der mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörde, durch seinen Bürgerbrief vor Abgabe seiner Stimme zu legitimiren.

§. 12.

In jeder Abtheilung können nur solche Urwähler zu Wahlmännern erwählt werden, welche in einer dem Wahl-Districte angehörenden Gemeinde wohnen.

§. 13.

Drei Wochen vor dem Beginn der Wahlen werden in jedem Bezirk und zwar in jeder der dazu gehörenden Gemeinden besonders, die von den Gemeindevorständen aufgemachten Verzeichnisse der in denselben stimmberechtigten Wähler, nach den Abtheilungen gesondert, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Einsprachen gegen diese Listen sind binnen 8 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amte, im Städtchen aber beim Rath anzubringen und ist von der Behörde in 8 Tagen darüber zu entscheiden, worauf die Listen geschlossen werden.

§. 14.

Der Ort und die Zeit zur Vornahme der Wahlen wird durch eine besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 15.

Die Wahlen erfolgen in jeder Abtheilung durch offene Stimmgebung zum Protocoll an dem dazu öffentlich bekannt zu machenden Tage. Jeder

Jeder Wähler bezeichnet bei der Abstimmung so viele zu Wahlmännern wählbare Personen, als für die Abtheilung, zu welcher er gehört, zu wählen sind. Dec. 21.

Jeder Wähler kann seine Stimme in seiner Gemeinde an dem bekannt gemachten Orte abgeben. Bei der Stimmgebung müssen im Städtchen ein Mitglied des Raths und zwei Zwölfmänner, in den Vierlander Gemeinden der Landvogt, ein Höftmann und ein Deputirter, zu Geesthacht aber der Vogt und zwei andere Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zugegen sein und ist dabei für jede Abtheilung ein besonderes Protocoll zu führen.

§. 16.

Die in den einzelnen Gemeinden für die verschiedenen Abtheilungen aufgenommenen Protocolle, mit den Unterschriften der gegenwärtig gewesenen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes versehen, sind dem Amte einzusenden, welches in einem dazu anzusetzenden Termin, zu welchem die Unterzeichner der Protocolle vorzuladen sind, durch Zusammenzählen der zu jeder Abtheilung gehörenden Stimmen der Gemeinden des Districts die erwählten Wahlmänner ermittelt.

§. 17.

Diejenigen Wähler der Abtheilung, auf welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen ist, sind zu Wahlmännern erwählt. Ergiebt sich bei der Aufzählung keine absolute Majorität der Abstimmenden, so findet die engere Wahl in der Art Statt, daß

Dec. 21. daß über diejenigen Wahlfähigen, welche die relativ größte Anzahl von Stimmen, und zwar in der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner, gehabt haben, eine abermalige Abstimmung in einem anzusetzenden neuen Wahltermin vorzunehmen ist. Bei dieser Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Falls bei vorhandener absoluter Majorität der Abstimmenden hinsichtlich des zu erwählenden letzten Wahlmannes eine Stimmengleichheit eingetreten ist, so entscheidet gleichfalls das Loos über die zum Wahlmann zu bestimmende Person.

Vom Amte werden hierauf die Namen der erwählten Wahlmänner öffentlich bekannt gemacht.

§. 18.

Auf den in allen verbündeten Staaten für die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause gleichzeitig ausgeschriebenen Wahltag werden die Wahlmänner von dem Senate oder der competenten Behörde derjenigen Stadt, zu welcher ihr District für die bevorstehende Wahl gehört, durch eine, den Ort und die Stunde der Wahl bestimmende öffentliche Bekanntmachung zusammenberufen und wählen sodann den oder die Abgeordneten gemeinschaftlich mit den übrigen Wahlmännern der gedachten Stadt oder Wahlkreises nach den für dieselbe geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 21. December 1849.

CXIX.

CXIX.

Dec. 24.

Polizey=Bekanntmachung
wider Unrechtfertigkeiten der Pfandleiher.

Es ist in letzterer Zeit häufiger vorgekommen, daß einige hiesige Pfandleiher, der bestehenden Verordnung zuwider, entweder

dem Verpfänder sofort bei der Anleihe Zinsen in Abzug gebracht haben, welche erst bei Einlösung des Pfandes berechnet werden dürfen, oder auch eine größere Summe auf den Pfandschein notirt, als sie dem Verpfänder ausgezahlt haben, wodurch der Betrag der Anleihe betrüglicher Weise erhöhet worden.

Da diesen und ähnlichen Unrechtfertigkeiten, durch welche die ärmere Bevölkerung empfindlich benachtheiligt wird, mit Nachdruck entgegen zu wirken ist, so sieht die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt:

die Pfandleiher, unter Hinweisung auf die in Betreff ihres Geschäfts bestehenden Verordnungen und auf die für Contraventionsfälle angedrohten Strafen ernstlich zur Ablassung von solchem unredlichen Verfahren, zu ermahnen, und zugleich alle Diejenigen, welche bei Pfandleihern Anleihen zu schließen sich veranlaßt finden, dringend aufzufordern, gegen dergleichen Uebervortheilungen auf ihrer Hut zu sein, des Endes namentlich die Pfandscheine vor der Annahme sorgfältig zu prüfen und nachzusehen:

Dec. 24. ob darin ein größerer Vorschuß, als wirklich ausbezahlt, notirt worden.

Von geschehener Unrechtfertigkeit ist sofort die Anzeige im Stadthause zu machen.

Hamburg, den 24. December 1849.

Die Polizey-Behörde.

CXX.

Dec. 27.

Rath- und Bürger-Convent
vom 27. December.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 27. December, zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath sich auf die in der Anlage enthaltenen Motive seines Antrags bezieht, ersucht er die Erbges. Bürgerschaft,

das in der Unter-Anlage Lit. A. enthaltene Wahlgesetz für die Wahlen der Hamburgischen Abgeordneten zum Volkshause, der durch den Vertrag vom 26. May d. J. verbündeten Deutschen Staaten, mitgenehmigen zu wollen.

II. E. E. Rath trägt, unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die

Dec. 27.

die Ratification des am 25. Juny 1847 zu Guatemala abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages, wie derselbe in der Unter-Anlage Lit. B. enthalten ist, mitzugenehmigen, so wie Ehrb. Oberalten mit E. E. Rath, nach vorheriger weiterer Verhandlung mit der Republik Guatemala, zu der Feststellung einiger noch in der Redaction des Deutschen Textes des Art. 4 und der Schlußsätze der Art. 8 und 23 vorzunehmenden Aenderungen zu potestiviren.

III. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage bei Erbges. Bürgerschaft darauf an,

die Ratification des in der Unter-Anlage Lit. C. enthaltenen Vertrages mit der Republik Costarica mitzugenehmigen, unter dem Vorbehalte indeß, daß diejenigen Abänderungen, welche in dem eingeschalteten Vertrage mit Guatemala noch vereinbart werden mögen, auch als für den Staat von Costarica gültig, von demselben anerkannt werden.

IV. Unter Bezugnahme auf die Anlage nebst den dazu gehörigen Unter-Anlagen Litt. D. und E., trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an,

die Ratification des am 8. Januar 1848 zu Honolulu mit dem Könige der Hawaii-

Dec. 27. Hawaii-Inseln abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags, wie derselbe in der Unter-Anlage Litt. D. enthalten ist, auch ihrerseits mitzugenehmigen.

V. Aus denen in der Anlage enthaltenen Gründen und unter Beziehung auf dieselben trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an,

die in den Unter-Anlagen Litt. F., G. H. enthaltenen Entwürfe einer Musterrolle, einer Verordnung über die Stellung der Mannschaft auf den Seeschiffen und Disciplinar-Ordnung für dieselbe, und eines Schouten-Reglements mitzugenehmigen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad I das Wahlgesetz für die Abgeordneten zum Volkshause des Deutschen Parlaments;

ad II—IV die Ratification der Handels- und Schifffahrts-Verträge mit den Republiken Guatemala und Costarica, so wie mit dem Könige der Hawaii-Inseln;

ad V die Musterrolle, die Verordnung über die Stellung der Mannschaft auf den Seeschiffen und die Disciplinar-Ordnung für dieselbe, und das Reglement des Wasser-Schouts.

CXXI.

CXXI.

Verordnung

Dec. 28.

wegen der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet.
Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. December 1849.

Zufolge des Art. 9 der Zehnten-Ordnung vom Jahre 1771, der Rath- und Bürger-Schlüsse vom 10. December 1807 und 28. Januar und 4. März 1830, und vom 13. December d. J. wird die **Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen** in der Stadt, in den Vorstädten und im Landgebiete, mit Einschluß des Amtes Ritzebüttel, in folgender Art erhoben:

Es haben alle hiesigen Bürger, Angehörigen und Einwohner, sowie die Fremden, welche in denjenigen Ländern wohnen, hinsichtlich welcher die Erhebung der Abzugssteuer aufgehoben ist, — von allen Erb- und wohlgewonnenen Gütern, sie bestehen in Capitalien, liegenden Gründen oder in anderen, mittelst Taxation zu einem Werthe zu bestimmenden Gegenständen, als Prätiosen, Bibliotheken, Gemälden u. s. w., welche ihnen hieselbst durch Intestat-Erbfolge, oder vermittelst eines Testaments, oder einer anderen letzten Willens-Verordnung, als Erbschaft oder Vermächtniß anfallen, von dem reinen Ertrage der Erbschaft oder des Vermächtnisses zu entrichten:

Dec. 28. 1) bei einer Verwandtschaft des 2ten Seiten-Grades zwischen dem Erblasser und Erbnehmer oder Legatar, und zwar sowohl bei Vollgeschwistern als bei Halbgeschwistern $2\frac{1}{2}$ pCt. Jedoch sind diejenigen dieser Erbschaften, welche im Ganzen unter 3000 m& Bco. betragen, von dieser Abgabe entfreit;

2) bei einer Verwandtschaft des 3ten und 4ten Seiten-Grades 5 pCt.;

3) bei einer Seiten-Verwandtschaft über den 4ten Grad hinaus, oder bei gar nicht eintretender Verwandtschaft $7\frac{1}{2}$ pCt.

Von dieser Abgabe sind jedoch ausgenommen: unbeerbte eheleibliche Männer und Frauen unter einander, ferner die piae causae, welchen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt; endlich die Executores Testamenti, wegen des Honorars, welches ihnen für ihre Bemühung vermacht wird, falls und soweit Solches nicht über 3000 m& Bco. beträgt.

Die Abgabe wird auf Eid oder Angelobung der betreffenden Personen entrichtet, ohne daß desfalls eine Versiegelung oder Inventur vorzunehmen ist.

CXXII.

CXXII.

Musterrolle.

Dec. 28.

Verordnung

über die Stellung der Mannschaft auf den Seeschiffen und Disciplinar-Ordnung für dieselbe.

Reglement des Wasserschouts.

Beliebt durch Rath und Bürger-Schluß vom 27. December 1849.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. December 1849.

Bekanntmachung.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. December 1849 die Abänderungen der bisher im Gebrauch gewesenen Musterrolle beliebt worden sind, da ferner eine Verordnung über die Stellung der Mannschaft auf den Seeschiffen, und eine Disciplinar-Ordnung für dieselbe, nicht minder ein Reglement für den Wasserschout erlassen worden ist, welche Bestimmungen mit dem 1. Januar 1850 in Kraft treten sollen, so werden diese Beschlüsse hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

So geschehen in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. December 1849.

Musterrolle.

Wir unterschriebene Schiffsofficiere und Matrosen bekennen durch Unterzeichnung dieses, uns verhäuert zu haben auf folgende Bedingungen:

Dec. 28.

1) Verbinden wir uns zu fahren mit dem Schiffe, genannt: . . . ., worauf als Capitain commandirt . . . . oder wer an seine Stelle treten sollte,
von dieser Stadt Hamburg nach . . . . und von dort zu allen Zeiten weiter zu segeln, sowie die Ordres und Frachten fallen und hiernächst wieder anher nach dieser Stadt.

2) Bekennen wir, daß uns die Verordnung über die Stellung der Mannschaft auf den Seeschiffen und Disciplinar-Ordnung für dieselbe wohl bekannt ist, und versprechen, den uns betreffenden Vorschriften derselben in allen Stücken nachzukommen.

3) Für folgende Gagen per Monat vom Tage der Anmusterung angerechnet bis zur Abmusterung und bekennen wir von demselben ein Jeder für . . . . . . Monate allhier empfangen zu haben.

Verordnung

über die Stellung der Mannschaft auf den Seeschiffen und Disciplinar-Ordnung für dieselbe.

Art. 1.

Ein Jeder, der auf einem Hamburger Schiffe, es sei als Officier, Matrose oder Junge zu fahren beabsichtigt, hat sich beim hiesigen Schout zu legitimiren und erhält von demselben, außer einem Exemplar dieser Verordnung ein Seefahrtsbuch, in welches sein

sein Name, Geburtsort und Alter durch den Schout eingetragen werden, und welches ihm als Legitimations- und Zeugnißbuch dient. Der Capitain eines Schiffes ist berechtigt, diese Bücher der Mannschaft bis zu deren Abmusterung in seinen Gewahrsam zu nehmen.

Dec. 28.

Art. 2.

Die Mannschaft ist verpflichtet, falls nicht vor dem Schout eine andere Vereinbarung getroffen und eine kürzere Frist bestimmt worden ist, innerhalb 24 Stunden nach Unterzeichnung des Hauer-Vertrages an Bord sich zu begeben, und zum Dienste des Schiffes bereit zu sein, bei Strafe einer halben Monatsgage.

Art. 3.

Sobald die Mannschaft auf den Seeschiffen in Folge des Hauer-Vertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, ist sie der Disciplin des Capitains oder Befehlshabers unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Capitains in Betreff des Schiffdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch Alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht führen könnte. Der Capitain hat hierüber besonders zu wachen, und ist er sowohl, wie die unter ihm stehenden Officiere ausdrücklich verpflichtet, durch Mäßigkeit und Friedfertigkeit, sowie Enthalten alles unnöthigen Schimpfens der übrigen Mannschaft mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Art.

Dec. 28.

Art. 4.

Die vor der Musterung in Dienst genommenen Seeleute haben sich ebenfalls nach Art. 3 zu verhalten. Sollten sie Willens sein, die beabsichtigte Reise nicht mitzumachen, so haben sie 48 Stunden vor ihrem Abgange dem Capitain oder Befehlshaber davon die Anzeige zu machen, widrigenfalls sie ihres verdienten Lohnes verlustig sind. Von diesem Lohne soll die eine Hälfte dem Schiffe, die andere Hälfte der Seefahrer-Armencasse zufallen.

Art. 5.

Die Mannschaft ist verpflichtet, den Befehlen des Capitains und der unter ihm stehenden Officiere mit Achtung nachzukommen und durch bescheidene Antworten zu erkennen zu geben, daß die ihr ertheilten Befehle verstanden sind.

Art. 6.

Wenn Jemand den Dienst, zu welchem er sich verhauert hat, nicht gehörig versehen kann, und solches vom Capitain und Steuermann an Eidesstatt erklärt wird, so ist der Capitain berechtigt, ihn im Range herabzusetzen und seine Gage verhältnißmäßig zu kürzen. Wird diese Unfähigkeit des Betreffenden vor Abgang des Schiffes entdeckt, so kann der Capitain ihn ohne Weiteres entlassen und sich das Handgeld zurückerstatten lassen.

Art. 7.

Alle Arbeit zum Besten des Schiffes und der Ladung, welche die Natur des

Dienstes

Dienstes mit sich bringt, sei es an Bord oder am Lande, soll von der Mannschaft persönlich und wenn der Capitain es erforderlich erachtet, zu jeder Zeit unweigerlich verrichtet werden. Dec. 28.

Jede Uebertretung wird mit einer Geldbuße von einer Monatsgage bis zum Verluste des ganzen Lohnes und, den Umständen nach, auch mit Gefängnißstrafe belegt.

Art. 8.

Beim Aufenthalt in Häfen ist die Dauer der täglichen Arbeitszeit 12 Stunden; zu Mittag wird den Leuten 1 Stunde, zum Frühstück und zum Abendessen ½ Stunde aus dieser Zeit erlaubt. Bei dringenden Arbeiten kann jedoch diese Regel nach Art. 7 keine Anwendung finden. Der nicht dienstthuenden Wache soll ferner auf der Reise eine Ruhe von 10 bis 12 Uhr Morgens und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags bewilligt werden, falls nicht eine dringende Arbeit es verhindert.

Die Mannschaft der diensthabenden Wache dagegen soll sich munter und wachsam erhalten. Wird Einer davon schlafend angetroffen, so verfällt er jedesmal in Crt.mℬ 3, und geschieht es auf der Anker- oder Auskiekwache, in Crt.mℬ 6 Strafe. Sollte der wachhabende Officier sich eines solchen Vergehens schuldig machen, so ist er das erste Mal zu einer Ein-Monatsgage, das zweite Mal zu einer Zwei-Monatsgage zu verurtheilen, geschieht es zum dritten Male, so ist

Dec. 28. ist der Capitain berechtigt, ihn ohne Weiteres abzusetzen oder zu degradiren.

Art. 9.

Wenn sich die Mannschaft im Auslande durch Desertion, Sterbefall oder nothwendige Entlassung um 1 oder 2 Mann (nach der Größe des Schiffes) verringern sollte, so bleibt es dem Capitain, jedoch auf seine eigene Verantwortlichkeit in Betreff der Seefähigkeit des Schiffes, überlassen, ob er solche wieder ersetzen will. Die durch eine solche Verringerung der Mannschaft ersparten Gagengelder sollen unter die übrige Mannschaft, natürlich mit Ausschluß des Capitains, nach Billigkeit vertheilt werden.

Art. 10.

Niemand soll, weder hier noch im Auslande, ohne Erlaubniß des Capitains oder befehlshabenden Officiers vom Bord sich entfernen, bei Strafe einer halben Monatsgage. Wer Urlaub erhalten hat und über die ihm bestimmte Zeit ausbleibt, hat Crt.m℔ 1, wer über 12 Stunden ausbleibt, hat Crt.m℔ 2, und wer über 24 Stunden ausbleibt, Crt.m℔ 3 zu zahlen. Doch kann diese Strafe den Umständen nach noch erhöhet werden.

Art. 11.

Ohne Vorwissen und Untersuchung des Capitains oder befehlshabenden Officiers darf Keiner der Mannschaft seine Sachen aus dem Schiffe wegnehmen, bei Strafe einer Monatsgage.

Fremde

Fremde Personen, namentlich auch Seeleute von anderen Schiffen, dürfen weder hier im Hafen noch im Auslande ohne Erlaubniß des Capitains oder befehlshabenden Officiers an Bord gelassen werden, bei Strafe von Crt.mk 6. Dec. 28.

Art. 12.

Keiner von den Officieren — falls nicht ausnahmsweise der Rheder mit dem Capitain rücksichtlich desselben etwas anderes vereinbart — und der Mannschaft darf Handelsartikel mit sich führen oder Handel treiben, bei Strafe der Confiscation der Waaren und einer von der competenten Behörde den Umständen nach zu verfügenden Strafe, welche nicht nur in dem Verluste des verdienten Lohnes, sondern auch in einer kürzeren oder längeren Gefängnißstrafe bestehen kann.

Art. 13.

Während der Reise darf Keiner der Mannschaft Geld fordern, es bleibt aber dem Capitain überlassen, seinen Leuten bis zu einem Drittheil ihres verdienten Lohnes für Rheders Rechnung Vorschuß zu leisten.

Wenn jedoch ein Schiff nicht direct von seinem ersten Bestimmungsort hierher zurückkehrt, sondern in der Fremde Zwischenreisen macht, so soll die Mannschaft berechtigt sein, nach Verlauf jeder 6 Monate, vom Tage ihrer Anmusterung an gerechnet, in dem ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, von dem Capitain oder Befehlshaber für die Hälfte des ihr bis dahin zustehenden reinen Guthabens

Dec. 28. habens eine a vista Anweisung auf den hiesigen Rheder oder Correspondenten des Schiffes zu fordern, für deren Einlösung Schiff und Fracht haften, und welche der Capitain in seinem Journal zu verzeichnen hat. Ausgeschlossen von dieser Berechtigung bleiben solche von der Mannschaft, welche in Folge constatirter Vergehen bereits Strafe verwirkt haben.

Art. 14.

Die Mannschaft ist verpflichtet, Schiff und Gut gegen alle Gewalt und Anfälle nach besten Kräften zu schützen, und bei einem zu befürchtenden Schiffbruche ohne Einwilligung des Capitains, und so lange derselbe persönlich an Bord bleibt, das Schiff nicht zu verlassen, überhaupt den Capitain in jeder Noth getreulich zu unterstützen, ihm beizustehen und jeden Schaden von Schiff und Ladung abzuwenden. Wer dagegen handelt, soll nicht nur seinen vollen Lohn verlieren, sondern auch von der competenten Behörde in eine den Umständen nach zu bestimmende Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Art. 15.

Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, so wie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolks ist dem Capitain, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel gestattet.

Art.

Art. 16.

Dec. 28.

Wer den wiederholten Befehlen des Capitains den Gehorsam verweigert, hat Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 1 Jahr verwirkt.

Wer sich dem Capitain thätlich widersetzt oder mit thätlichem Widerstande droht, soll mit Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

Eben diese Strafe trifft Denjenigen, welcher den Capitain durch Gewalt oder Drohung, oder nur durch Verweigerung der Dienste zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffes, sowie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Capitain zu einer solchen Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, so tritt eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten bis zu 4 Jahren ein, ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern vorangegangen, so soll gegen die Anstifter oder Rädelsführer auf 4 bis 12 Jahre und gegen die übrigen Theilnehmer auf 2 bis 5 Jahre Zuchthausstrafe erkannt werden.

Der Capitain ist berechtigt, denjenigen, welcher sich eines der hier bezeichneten oder eines anderen schweren Verbrechens schuldig gemacht hat, zu verhaften; wenn das Entweichen des Verbrechers zu besorgen ist, ist der Capitain zur Verhaftung verpflichtet.

Art.

Dec. 28.

Art. 17.

Wer desertirt, hat nicht nur seinen ganzen Lohn verwirkt, sondern soll auch ausserdem, wenn man seiner habhaft wird, mit 1 bis 2 Jahren Zuchthausstrafe belegt und nie wieder auf einem Hamburger Schiffe in Dienst genommen werden.

Art. 18.

In Betreff der Speisetaxe gilt folgende Regel:

Die tägliche Ration für eine Person soll sein: 1 ℔ gesalzenes Rindfleisch, oder $\frac{3}{4}$ ℔ Schweinefleisch, oder $\frac{1}{2}$ ℔ geräucherter Speck, oder $\frac{3}{4}$ ℔ Fisch (doch dürfen Fische nur zweimal die Woche gegeben werden) und 1 Gallon Wasser. Ist die Mannschaft über 10 Mann stark, so erhält sie zusammen noch eine Extra-Ration. Ferner Gemüse, getrocknete Erbsen, Bohnen, Grütze, Graupen oder Mehl zur Sättigung; von Letzterem mindestens zweimal die Woche à $\frac{3}{4}$ ℔ per Kopf. Auch erhält jeder Mann wöchentlich 7 ℔ hartes Weizenbrot und so lange der nach der Dauer der Reise (bei weiten Reisen auf mindestens 6 Monate) einzunehmende Vorrath reicht, 1 ℔ Butter. An die Stelle der Butter kann auch Schmalz oder Baumoel treten (von Letzterem für die Woche $\frac{1}{2}$ Bouteille) oder wenn beides fehlt, täglich $\frac{1}{2}$ ℔ Fleisch oder $\frac{1}{4}$ ℔ Speck mehr. Ein jeder der Mannschaft erhält ferner wöchentlich 2 Loth Thee, 10 Loth Kaffe, 8 Loth Zucker und $\frac{1}{4}$ Flasche Essig. Ausserdem ist für

für die Mannschaft Bier mitzunehmen, bei weiten Reisen bis ½ Oxhoft per Mann. In Häfen, wo frisches Fleisch oder frische Fische zu erhalten sind, soll davon wöchentlich wenigstens zweimal gegeben werden. Dec. 28.

Es soll des Capitains Pflicht sein, für guten Proviant und hinlänglichen Vorrath nach Verhältniß der Reise zu sorgen. Desgleichen muß er sich mit einer für die Zahl der Mannschaft genügenden Quantität von Medizin versehen.

Der Mannschaft ist es nicht gestattet, von dem Ueberfluß an Proviant zu veräußern, sondern soll die oben benannten Rationen nur zu ihrem Unterhalt verwenden dürfen.

Falls durch eine ungewöhnlich lange Reise, worüber auf Klage der Mannschaft die competente Behörde ein von sachverständigen Seemännern abzugebendes Gutachten einziehen wird, eine Verkürzung der vorgedachten Rationen nothwendig würde, so muß sich die Mannschaft solche ohne Murren gefallen lassen. Hat jedoch eine Verkürzung stattgefunden, und es wird bewiesen, daß, nach Verhältniß der Reise, zu wenig von den nothwendigsten Artikeln, als Brot und Wasser, Hülsenfrüchten, Fleisch oder Speck an Bord gewesen, so soll der Capitain gehalten sein, für Rechnung des Schiffes Jedem der Mannschaft 4 ß Crt. für jeden Tag, an welchem diese Verkürzung stattgefunden hat, nachträglich zu vergüten, und

selbst

Dec. 28. selbst eine Strafe von 25—50 Rthlr. an das Schiffer-Armen-Haus zu bezahlen.

Art. 19.

Wird einer von der Mannschaft im Schiffsdienst verletzt oder krank, so soll er auf Kosten des Schiffes verpflegt und geheilt werden. Muß er Krankheits oder Verletzung wegen im Auslande zur Heilung zurückgelassen werden, so geschieht es, wenn nicht durch eigene Schuld herbeigeführt, auf Kosten des Schiffes, er erhält aber seine Gage nur bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt; dagegen behält er Anspruch auf freie Rückbeförderung nach Hamburg, und es sollen alle Consuln im Auslande berechtigt sein, solche Seeleute, nach gehöriger Legitimation, auf Hamburgischen Schiffen unterzubringen, ohne dem Capitain mehr als 12 ß Crt. per Tag für Beköstigung nach Hamburg zu vergüten.

Art. 20.

Wenn Einer von der Mannschaft im Auslande verstirbt, so soll er auf Kosten des Schiffes beerdigt, und sein Guthaben, nach Zurückkunft des Schiffes an seine rechtmäßigen Erben ausgekehrt werden.

Art. 21.

Niemand darf früher seinen Abschied fordern als bis die Reise nach Uebereinkunft geendigt, das Schiff entlöscht und an einem bequemen Platze befestigt ist. Auch müssen Segel und Taue getrocknet sein, alles Schiffsgeräth

geräth an seiner Stelle sich befinden, das Schiff gereinigt und, wenn nöthig, Ballast festgemacht und die etwa erforderliche Verklarung abgelegt worden sein. Dec. 28.

Art. 22.

Falls ein Schiff nicht früher nach der Elbe kommen und in der Musterrolle nicht eine andere Bestimmung aufgenommen sein sollte, so steht es der Mannschaft nach Verlauf von 2 Jahren vom Tage der Anmusterung an gerechnet frei, ihre Entlassung, aber ohne Vergütung von Reisekosten, zu verlangen.

Art. 23.

Keiner von der Mannschaft soll im Auslande verabschiedet werden, ausgenommen grober Vergehen und fortgesetzter Widerspenstigkeit wegen. Dergleichen Fälle müssen jedoch durch eidliche Erklärung des Capitains und der Officiere vor einem Hamburger Consul oder Vice-Consul, oder in Ermangelung desselben, vor der Ortsbehörde constatirt und darüber ein beglaubigtes Protocoll ausgefertigt werden.

Art. 24.

Wird ein Schiff im Auslande verkauft, so soll der darauf fahrenden Mannschaft ihr verdienter Lohn bis zum Tage der Entlassung ausbezahlt werden. Ferner hat dieselbe die Wahl zwischen freier Rückbeförderung nach Hamburg und einem Abstandsgelde. Dieses letztere ist wie folgt auszuzahlen:

in

Dec. 28. in der Nordsee und Ostsee 2 Monat Gage,
in anderen Meeren . . . . 3 : :
jenseits des Caps der guten Hoffnung oder des Cap Horn . . . . 4 : :
und hört damit jede weitere Verpflichtung des Capitains der Mannschaft gegenüber auf.

Art. 25.

Wird ein Schiff im Auslande wegen Seeuntüchtigkeit condemnirt, oder gänzlich verhindert, seine Reise fortzusetzen, so erhält die Mannschaft außer ihrem bis zum Tage der Entlassung verdienten Lohne, ein Abstandsgeld, wie im Artikel 24 erwähnt, soweit das Provenu des Schiffes und der Fracht reicht.

Art. 26.

Bei einem Totalverluste des Schiffes hat die Mannschaft Anspruch auf ihren Lohn bis zu dem Abgangstage von dem letzten Hafen, jedoch mit Ausschluß eines etwanigen Nothhafens, und ist im Uebrigen an ihre resp. Consuln zu verweisen.

Art. 27.

Keiner von der Mannschaft ist berechtigt, den Capitain oder Befehlshaber im Auslande vor fremden Gerichten zu belangen. An Orten, woselbst ein Hamburgischer, oder in Ermangelung dessen ein Deutscher Consul ist, kann derselbe eine vorläufige Entscheidung treffen, und darüber Acte ertheilen, damit die Differenzen bei Rückkehr des Schiffes hier:

hierher definitiv von der competenten Behörde untersucht und entschieden werden können. Dec. 28.

Art. 28.

Klagen von einem oder mehreren Individuen der Mannschaft über ungerechte und unmenschliche Behandlungen abseiten des Capitains sollen nur Beachtung finden, wenn sie durch das Zeugniß der übrigen Mannschaft und der Officiere des Schiffes bekräftigt werden. Bei erwiesener Schuld seitens des Capitains bleibt es alsdann dem Ermessen der hiesigen competenten Behörden anheimgestellt, den Umständen angemessene Civil- und Criminal-Strafen, auch selbst Verlust des Rechts, ein Hamburger Schiff zu führen, zu verfügen, wogegen fälschliche Anklage und Zeugniß-Ablegung der Mannschaft ebenfalls mit den strengsten Strafen belegt werden soll.

Art. 29.

Die von der hiesigen competenten Behörde verhängten Geldstrafen fallen, mit Ausnahme der in den Art. 4, 12 und 17 erwähnten der Seefahrer-Armencasse anheim.

Reglement des Wasserschouten.

§. 1.

Alle von hier oder von Altona in See fahrenden Schiffe, welche unter Hamburger Flagge fahren, müssen ihre Mannschaft vor dem Wasserschouten anmustern und abmustern.

Dec. 28.

§. 2.

Ein Jeder, der auf einem Hamburger Schiffe, es sei als Officier, Matrose oder Junge zu fahren beabsichtigt, hat sich bei dem Schouten zu melden und die erforderlichen Angaben zu machen. Wer einen unrichtigen Namen annimmt, oder sonst unwahre Angaben macht, verfällt den Umständen nach in eine Strafe von 3 bis 6 *mℬ*.

§. 3.

Der Schout ist verpflichtet, von allen denen, welche sich bei ihm melden, so wie von allen bei ihm stattgefundenen oder ihm angezeigten An- und Abmusterungen genaue Register zu halten. Jedem, der sich bei ihm das erste Mal meldet, hat er ein sogenanntes Seefahrtsbuch einzuhändigen, für welches 2 *ß* zu entrichten sind. Dieses Buch enthält die Vorschriften der Musterrolle, und dient zugleich dem Inhaber als Legitimation und Zeugnißbuch.

Ohne eine solche Legitimation darf kein Schiffer Jemand zum Schiffsdienst annehmen, bei 30 *mℬ* Strafe.

§. 4.

Der Schout ist verpflichtet, die Musterrolle für den Schiffer auszufertigen, und zugleich eine Abschrift derselben an den Steuermann zu geben, selbige auch nebst der Disciplinar-Verordnung der gesammten anzumusternden Schiffsmannschaft deutlich vorzulesen. Die Bezahlung des Handgeldes, sowie der verdienten Monatsgage geschieht im

im Hause des Schouten und dürfen dabei keinerlei Sporteln genommen werden. Dec. 28.

Nach Ablauf jeder Reise hat der Schout sich die Seefahrts-Bücher der abzumusternden Mannschaft, mit dem Zeugniß des Capitains versehen, vorzeigen zu lassen, und durch seine Unterschrift unentgeldlich zu beglaubigen.

§. 5.

Der Schout ist gehalten, darauf zu sehen, daß alle Hamburger Schiffe mindestens Einen gebornen Hamburger als Jungen mit anmustern. Nur im Falle, daß wirklich keine dazu geeignete Hamburger dem Schiffer vorgeschlagen werden können, soll eine Ausnahme von dieser Regel gestattet sein, wovon jedoch dem Wohlweisen Hafenherrn jedesmalige Anzeige zu machen ist. Auch hat der Schout darauf zu sehen, daß der Steuermann Hamburger Bürger ist. Fährt ein Schiff mit mehreren Steuerleuten, so genügt es, wenn der erste oder Obersteuermann Hamburger Bürger ist.

§. 6.

Der Schout hat ferner darauf zu achten, daß die Seeleute, welche schon vor der Anmusterung zu der laufenden Hauer den Dienst auf einem Schiffe angenommen haben, selbigen nicht ohne triftigen Grund und ohne vorgängige 48stündige Aufkündigung wieder aufgeben, oder bei der Anmusterung auf höhere Gage dringen; die dawider handeln, verfallen nach Umständen in eine Strafe

 von

Dec. 28. von 6 bis 12 mℓ (Art. 4 der Disciplinar-Ordnung).

§. 7.

Der auf die Hand zu gebende Vorschuß beträgt, wenn nicht eine anderweitige Verabredung stattgefunden hat, bei Reisen nach europäischen Plätzen eine Monatsgage, nach außereuropäischen Plätzen zwei Monatsgagen.

§. 8.

Würde Jemand mit dem auf die Hand erhaltenen Gelde sich heimlich entfernen, so trifft ihn, wenn man seiner wieder habhaft wird, eine durch den Wohlweisen Polizeyherrn zu verfügende Gefängnißstrafe von 14 Tagen. Der Schout ist jedoch gehalten, dem Schiffer ohne neues Handgeld und höhere Gage einen gleich tüchtigen Seemann an dessen Stelle zu verschaffen. Dagegen ist der Schout befugt, den, einem Seemann auf die Hand gegebenen Vorschuß, wenn dieser ihm dafür keine hinlängliche Sicherheit stellen kann, so lange zu sich zu nehmen, bis das Schiff abgeht.

Der Schiffer ist bei Strafe von 30 mℓ gehalten, dem Schout jedes Mal so schnell als möglich die Anzeige zu machen, wenn Jemand den Dienst bei ihm eigenmächtig verlassen hat.

§. 9.

Wenn zwischen Schiffer und Schiffsvolk Streitigkeiten entstehen, so soll bis auf Weiteres der Schout eine gütliche Ausgleichung versuchen. Ist dies von keinem Er-

Erfolge, so steht es den Parteien frei, sich an die Schiffer-Alten zu wenden. Wollte nun eine von den streitenden Parteien sich mit deren Ausspruch nicht zufrieden stellen, so ist die letzte Instanz bis auf Weiteres bei demjenigen Herrn Bürgermeister, welcher Patronus der Schiffer ist, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden haben soll. In Criminalfällen ist der Schout befugt, die Verbrecher, sowohl zu Wasser als zu Lande, zu arretiren, und an die Polizey-Behörde abzuliefern.

Dec. 28.

§. 10.

Der Schout ist verpflichtet, für die Aufrechthaltung der in diesem Reglement, in der Musterrolle, in der Disciplinar-Verfügung, sowie in der Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk getroffenen Bestimmungen und Anordnungen Sorge zu tragen.

§. 11.

Außer einem jährlichen Gehalte von Crt.m℔ 1200 und der ihm durch die Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk zugewiesenen Gebühren *) hat der Schout folgende Einnahmen:

---

*) (vide den Artikel der Verordnung.) Diese Gebühren sind nach der Verordnung vom 27. März 1786 folgende:

Von den Leichterschiffern für Buchung und Schein	Crt.℔	3	— ß
von dem Knecht desselben	"	—	6 "
von dem Jungen	"	—	3 "
von dem Jollenführer, bei der Anstellung für den Schein	"	1	— "

von

Dec. 28. von allen Hamburger Schiffen, die von hier abgehen,

erhält er von dem Rheder:

für die Anmusterung	à Mann	12 ß
bei der Abmusterung	" "	8 "

von der Mannschaft:

bei der Anmusterung	à Mann	6 ß
bei der Abmusterung	" "	4 "

von den Dampfschiffen:

für jede Reise im Ganzen . . .	7 mk 8 ß
Von den Grönlandsfahrern hat der Schout für die Anmusterung und Abmusterung	20 " — "
für die nach der Südsee bestimmten Wallfischfahrer auf die nämliche Weise	30 " — "

zu genießen, ohne daß dabei weiter auf die Zahl der Mannschaft Rücksicht genommen werde. Von diesem Gelde werden ¾ bei der Anmusterung und ¼ bei der Abmusterung bezahlt.

Dagegen fallen alle anderen Gebühren an den Schout und dessen Diener, welche der Schout zu salariren hat, sie mögen vom Rheder, Schiffer oder Schiffsvolk bisher bezahlt worden sein, und Namen haben, welche sie wollen, in Zukunft weg, und dürfen unter keinem Vorwande gefordert werden, auch ist der Wasserschout in dieser Beziehung für seine Gehülfen verantwortlich.

§. 12.

§. 12.

Dec. 28.

Der Schout wird aus einem von der Commerz-Deputation angefertigten Wahlaufsatz von 4 Personen von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation gewählt und vor dem Senate beeidigt. Die Gehülfen des Schouts werden von diesem nach vorangegangener Genehmigung der Schifffahrt- und Hafen-Deputation angenommen.

CXXIII.

Decbr.

Jagdverordnung

für das Amt und die Stadt Bergedorf.

Da Wir, die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, beschlossen haben, auch für das Amt und Städtchen Bergedorf die bisher bestandene Jagdgerechtigkeit aufzuheben und die künftige Ausübung des Jagdrechts angemessen zu bestimmen, so wird die desfalls erlassene Verordnung, welche mit dem 1. Januar 1850 in Kraft tritt, hiedurch zur Nachachtung für die Beikommenden bekannt gemacht.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck und zu Hamburg, im December 1849.

I. Von der Jagdberechtigung.

§. 1.

Die Jagdgerechtigkeit, wie sie bisher als Regal bestand, ist aufgehoben. Jedem Grundeigenthümer steht die Theilnahme an der Benutzung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden unter den in gegenwärtiger

Decbr. wärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen selbst zu.

Die Zahlung von Crt.m℔ 40, welche bisher von der Dorfschaft Geesthacht statt der früheren Dienste und Mahlzeiten bei Grenzjagden geleistet ward, fällt weg.

Das Jagdrecht kann als dingliches Recht von dem Grundeigenthume fernerhin nicht getrennt und veräußert werden.

§. 2.

Wildschadensersatz in Betreff des aus anderen Jagdgebieten eindringenden Wildes wird nicht geleistet.

II. Von der Ausübung der Jagdberechtigung.

§. 3.

Die Benutzung der Jagd auf dem Grundeigenthume des Staates bleibt demselben vorbehalten, ohne daß derselbe gehalten ist, sich für dieses Grundeigenthum einem Gemeindeverbande anzuschließen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten jedoch auch für die vom Staate angestellten Jäger, Forstbeamten und Jagdpächter, so wie gegen Diejenigen, welche das Gesetz auf dem Grundeigenthum des Staates übertreten.

§. 4.

Es ist den Privatgrundbesitzern nicht gestattet, das Jagdrecht persönlich auszuüben, vielmehr ist die Gesammtheit der Grundbesitzer des Städtchens, jeder Bauerschaft in den Vierlanden, so wie der Dorfschaft Geest-

Geesthacht, nur berechtigt, dasselbe durch einen aus ihrer Mitte oder sonst anzustellenden Jäger oder Jagdpächter zu ihrem Nutzen ausüben zu lassen, falls sie es nicht vorzieht, dasselbe gar nicht zu benutzen. Ueber das Eine oder das Andere entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach der unten vorgeschriebenen Norm. Beschließt dieselbe, die Jagd zu benutzen, so dürfen einzelne Grundbesitzer alsdann über die Jagd auf ihrem Grund und Boden nicht anders verfügen, noch deren Ausübung dem Pächter oder Jäger verwehren. Will die Mehrheit die Jagd gar nicht benutzen, so muß die Minderheit sich dies auch für ihr Grundeigenthum gefallen lassen.

Decbr.

Bei der Abstimmung hierüber, und darüber, wie der Ertrag der Jagd, nach Maaßgabe des Grundbesitzes eines Jeden, zu vertheilen ist, hat jeder Grundeigenthümer, der einen halben bis zu 5 Marschmorgen besitzt, eine, von 5 bis 10 Morgen zwei, und für jede 10 Morgen mehr eine fernere Stimme. Für die Geest werden hinsichtlich dieser Größenbestimmung $2\frac{1}{2}$ Geestmorgen einem Marschmorgen gleich gerechnet.

Jede Ortschaft ist verpflichtet, den Amtsverwalter von ihren desfallsigen Beschlüssen und deren etwanigen Abänderungen jedesmal sofort zu benachrichtigen.

§. 5.

In seinen eingefriedigten Höfen und Gärten kann jedoch ein Jeder das etwa eindringende

Decbr. dringende Wild selbst erlegen, durch Schießen jedoch nur soweit solches nicht durch den §. 13 und die desfallsige Verordnung überhaupt untersagt ist.

§. 6.

Während der Setz- und Hegezeit, welche am 1. März anfängt und am 1. September endigt, darf außer Zugvögeln und Raubthieren überall kein Wild erlegt oder gefangen werden, es wäre denn, daß dasselbe in den Feldern erweislichen Schaden anrichtete. Nur die im §. 5 erwähnten Fälle sind hiervon ausgenommen.

§. 7.

Die Jagdberechtigung darf nur so ausgeübt werden, daß dadurch weder dem Staat noch Privaten ein Schade zugefügt wird. Für jede dabei vorkommende erweisliche Beschädigung an Personen und Eigenthum ist der die Jagd Ausübende verantwortlich, und die Gesammtheit der Jagdeigenthümer des Jagdbezirks muß für Dasjenige haften, was von dem von ihnen angestellten Jäger oder Jagdpächter etwa nicht beizutreiben ist.

Das Betreten von Kartoffelfeldern ist jedoch als Beschädigung nicht anzusehen.

§. 8.

Das Legen von Selbstschüssen und Fangeisen, so wie die Anlegung von Fanggruben und Schlingen zum Fangen des vierfüßigen Wildes, ist, ausgenommen in eingefriedigten Höfen und Gärten, gänzlich verboten.

III. Straf- und sonstige Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung des Jagdrechtes. Decbr.

§. 9.

Niemand darf ein fremdes Jagdgebiet mit einem zur Jagd tauglichen Schießgewehr, oder mit Schlingen oder Fallen zum Einfangen des Wildes versehen, betreten. Da, wo ein zur Ausübung der Jagd Berechtigter mittelst der zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwege entweder überall nicht oder doch nur auf großen Umwegen zu seinem Jagdrevier oder einem Theile desselben gelangen kann, ist zwischen den verschiedenen Jagdberechtigten eine Verabredung über die zu benutzenden Fahr- oder Fußwege zu treffen.

Die Vorschrift wegen der Schießwaffen findet auf vom Staate angestellte Forst- und Steuerbeamte keine Anwendung.

§. 10.

Es ist Niemandem ohne vorgängige Erlaubniß des zur Ausübung der Jagd berechtigten Jägers erlaubt, auf fremdem Jagdgebiete Wild zu erlegen oder zu fangen oder gefundenes Wild mitzunehmen, es wäre denn, daß das gefundene Wild sofort abgeliefert würde.

Eben so wenig ist die Wildfolge, d. h. die Verfolgung des auf eigenem Grund und Boden angeschossenen oder angehetzten Wildes in fremdem Jagdrevier erlaubt. Auch solches Wild gehört Demjenigen, auf dessen Grundstück es gefangen oder getödtet wird.

Kein

Decbr. Kein zur Ausübung der Jagd Berechtigter darf in eingefriedigte Höfe oder Gärten eindringen.

§. 11.

Jede Uebertretung der Vorschriften des §. 6, sowie das Jagen auf eigenem Grund und Boden gegen die Bestimmungen des §. 4, wird mit einer Strafe von 5 ℛ𝔟, jede Uebertretung der §§. 8, 9 und 10 dagegen mit einer Strafe von 10 ℛ𝔟 und beziehungsweise Confiscation des Schießgewehrs zum Besten des zur Ausübung der Jagd Berechtigten geahndet. Im Wiederholungsfalle werden diese Strafen verdoppelt. Sind die Geldstrafen nicht beizutreiben, so tritt statt derselben Gefängnißstrafe ein, wobei 5 ℛ𝔟 gleich 3 Tagen Arrest geachtet werden. Ueberdies muß der Schuldige das erlegte, gefangene oder mitgenommene Wild je nach Beschaffenheit desselben mit 2 bis 15 *mß* das Stück dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten vergüten; ist er dazu nicht im Stande, so wird er mit angemessener Gefängnißstrafe belegt, insofern nicht die Vorschrift des §. 7 in Anwendung kommen kann.

§. 12.

Wird das Jagen auf fremdem Grund und Boden, oder dasjenige auf eigenem Grunde den Vorschriften des §. 4 zuwider, von Mehreren in Gemeinschaft oder von Einzelnen gewerbmäßig betrieben, so werden die im §. 11 vorgeschriebenen Strafen verdoppelt.

§. 13.

§. 13.

Decbr.

Werden bei Ausübung der Jagd sonstige strafbare Handlungen begangen, so tritt die dadurch nach den bestehenden Gesetzen verwirkte Strafe ein. Namentlich behält es bei dem Verbot des unbefugten Schießens sein Bewenden, und ist auch zur Ausübung der Jagd berechtigten Personen nicht erlaubt, im Städtchen Bergedorf und dessen unmittelbarer Nähe zu schießen, so wenig, wie auf den Deichen, Landstraßen, sonstigen öffentlichen Wegen und in der Nähe der Häuser in den Vierlanden und zu Geesthacht. Auch wird das Ausnehmen der Vogelnester außerhalb der Gebäude, Gärten und Höfe bei 2 ℳ︁ Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

§. 14.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist befugt, die in seinem Jagdbezirk betroffenen Uebertreter der Vorschriften der §§. 4, 6, 8, 9 und 10 anzuhalten, zu entwaffnen und deren Hunde einzufangen oder todtzuschießen. Widersetzt sich der Betroffene, so wird derselbe mit angemessener Gefängnißstrafe, und wenn er zu Thätlichkeiten schreitet, mit der den Umständen nach verwirkten Criminalstrafe belegt.

Der Angehaltene ist jedesmal sofort vor den Voigt der nächsten Ortschaft, oder in Bergedorf vor den Amtsverwalter zu führen, welche denselben zu verhaften haben, insofern nicht sofort hinlängliche Sicherheit für Strafe und Schadensersatz geleistet wird.

§. 15.

Decbr.

§. 15.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist ebenfalls befugt, herrenlos im Jagdbezirk umherlaufende Hunde und Katzen todtzuschießen, insofern nicht einzelne Jagdbezirke ihm hierüber contractlich andere Vorschriften ertheilen.

§. 16.

Unter dem Ausdrucke Wild werden verstanden: Wilde Schweine, Edel- und Dammhirsche, Rehe, Hasen, Dachse, Füchse, Marder, Iltisse, Eichhörnchen, Birkhühner, Feldhühner, wilde Gänse und Enten, Wald- und Pfuhlschnepfen, Beckassinen, und die Jungen und Eier dieser Thiere.

CXXIV.

Decbr.

Verordnung

gegen das unbefugte Schießen im Amte und Städtchen Bergedorf.

Da seit einiger Zeit das unbefugte Schießen in der Stadt und dem Amte Bergedorf überhand genommen hat, wodurch die öffentliche Sicherheit gestört, Gesundheit und Leben der Menschen in Gefahr gesetzt wird und Feuersbrünste entstehen können, so haben die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg nachstehende Verfügungen erlassen, und hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet:

1) Alles Schießen im Städtchen Bergedorf und dessen unmittelbaren Nähe, so-

sowie in der Nähe der Häuser in den Vierlanden und zu Geesthacht, imgleichen auf den Landstraßen, Deichen und anderen öffentlichen Wegen, wird untersagt. Decbr.

2) Namentlich dürfen unerwachsene Personen, Kinder, Lehrburschen u. s. w. weder mit geladenen Gewehren gehen, noch Schießpulver in ihrem Besitz haben. Knaben dürfen Feuergewehr, selbst mit Genehmigung ihrer Eltern und Vorgesetzten und zu einem erlaubten Zweck, z. B. zur Uebung in der Behandlung des Gewehrs und im Schießen, nur unter Aufsicht von Erwachsenen gebrauchen.

3) Auch Erwachsene, ausser den zur Jagd berechtigten Personen, den Forst- und Steuerbeamten, dürfen nicht mit geladenem Gewehr gehen, sondern müssen, wenn sie an Orten, wo solches gestattet ist, zu erlaubten Zwecken schießen wollen, ihre Gewehre nicht laden, als bis sie diesen Ort erreicht haben und für deren Entladung sorgen, ehe sie solchen wieder verlassen.

4) Uebertretungen dieser Verordnung sind mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thaler oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden; wenn aber dadurch Schaden entstanden ist, so sind die Uebertreter nicht nur zum Ersatz des Schadens anzuhalten, sondern auch in die nach Maaßgabe des Vergehens

ge-

Decbr. gesetzlich stattfindende schwerere Strafe zu verurtheilen.

Die Polizeybedienten und Feldhüther haben auf die Beobachtung dieser Verordnung zu achten, die Uebertreter zur Anzeige zu bringen oder, wenn es Unbekannte oder Fremde sind, sie zu verhaften.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck und zu Hamburg, im December 1849.

Die

Reichsgesetze

vom Jahre 1849.

XX.

Gesetz,

Jan. 20.

betr. die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge. *)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. May 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern
H. v. Gagern.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

---

*) Diese Nummer ist aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 25. Januar.

XXI.

Febr. 3.

Verordnung,

betr. die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten 2c. in den Reichsfestungen.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, so wie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maaßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch §. 1 bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene

Febr. 3.

jene von	10 fl.	30 kr.	auf	5 fl.	—	
„ „	7 „	30 „	„	3 „	—	
„ „	5 „	15 „	}	auf 2 fl. —		
„ „	5 „	— „				
„ „	4 „	— „				
„ „	3 „	— „				

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3 bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10,253 fl. — kr.

in dem Budget-Entwurf von Ulm um 47,358 fl. 45 kr.

in dem Budget-Entwurf von Rastatt um 21,330 fl. 15 kr.

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs
v. Peucker.

XXII.

XXII.

Febr. 3.

Verordnung,

betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungs-Casse. *)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungs-Dotirungs-Casse einzuziehen, und dort in Einnahme zu stellen.

§. 2.

Vorbehältlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten 5 Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, in denjenigen der

*) Die beiden vorstehenden Verordnungen sind aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 10. Februar.

Reichs-

Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2,200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

Febr. 3.

§. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminister des Kriegs ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs
v. Peucker.

XXIII.

Verordnung,

Febr. 12.

betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine.

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juny v. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von

Sechs

Febr. 12. Sechs Millionen Thalern mit Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Febr. 13.

XXIV.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.*)

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom 12. d. M. zur Gründung einer deutschen Marine weiter verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May v. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

*) Die beiden vorstehenden Nummern sind aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 17. Februar.

1.

	fl. kr.	Thaler sgr. pf. Preuß. Crt.
1. Oesterreich	1,566,138.33	894,936. 9. 4
2. Preußen	1,580,686.50	903,249.18. 6
3. Bayern	587,989.51	335,994. 5.11
4. Königreich Sachsen .	198,198.49	113,256.14. 1
5. Hannover	215,599.12	123,199.16. 2
6. Württemberg	230,482.26	131,704. 7. 6
7. Baden	165,165.41	94,380.11.10
8. Kurhessen	93,792.25	53,595.20.—
9. Großherzogthum Hessen	102,320. 5	58,468.18. 8
10. Holstein	54,174.21	30,956.23. 2
11. Lauenburg	5,285.18	3,020. 5. 1
12. Luxemburg u. Limburg	41,883.12	23,933. 7.10
13. Braunschweig	34,618.44	19,782. 3.10
14. Mecklenburg-Schwerin	59,129.19	33,788. 5. 5
15. Nassau	50,007. 3	28,575.13. 8
16. Sachsen-Weimar . . .	33,198.18	18,970.13. 9
17. „ Coburg-Gotha	18,432.30	10,532.25. 7
18. „ Meiningen-Hildburgh.	18,994. 3	10,853.22. 4
19. „ Altenburg .	16,219.16	9,268. 4. 8
20. Mecklenburg-Strelitz .	11,853.46	6,773.17. 7
21. Oldenburg	36,455. 2	20,831.13. 6
22. Anhalt-Dessau	8,745. 1	4,997. 4. 9
23. „ Bernburg . . .	6,118.44	3,496.12. 6
24. „ Cöthen	5,360.17	3,063.—. 8
25. Schwarzburg-Sondershausen	7,451.47	4,259. 4.10
26. „ Rudolstadt	8,908.32	5,090.17.10
27. Hohenzollern-Hechingen	2,394.54	1,368.15. 6
28. Liechtenstein	916. 1	523.13.—
29. Hohenzollern-Siegmaringen	5,873.17	3,356. 5.—
30. Waldeck	8,568.18	4,896. 5. 1
31. Reuß, ältere Linie . .	3,675.46	2,100.13.—
32. Reuß, jüngere Linie .	8,622.29	4,927. 3.10
33. Schaumburg-Lippe .	3,468.29	1,981.29. 8
34. Lippe	11,902.10	6,801. 7. 2
Transport	5,202,630.29	2,972,932.21. 3

35.

	fl. kr.	Thaler sgr. pf. Preuß. Crt.
Transport	5,202,630.29	2,972,932.21. 3
35. Hessen-Homburg . .	3,303.19	1,887.18. 3
36. Lübeck	6,713.59	3,836.16.10
37. Frankfurt	7,903.11	4,516. 3.—
38. Bremen	8,010.32	4,577.13. 5
39. Hamburg	21,438.30	12,250.17. 3
Summe	5,250,000.—	3,000,000.—.—

Frankfurt, den 13. Februar 1849.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

XXV.

April 12.

Gesetz,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1)

April 12.

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Ein-

April 12. Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

§. 9.

April 12.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maaßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen

zur

April 12. zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt

April 12.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1)

April 12.

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß ältere Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

XXVI.

April 12.

Gesetz,

betr. die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.*)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

*) Die beiden vorstehenden Nummern sind aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 16. April.

Reichs-

Reichsgesetz

April 12.

über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekosten-entschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rück-reise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

XXVII.

Verordnung,

April 22.

betr. das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark. *)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Aus-

*) Diese Verordnung ist aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 23. April.

April 22. fuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§. 3.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: v. Peucker. des Handels: Duckwitz.

XXVIII.

April 22.

Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle Militairpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;

2)

2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen; April 22.

3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militairgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;

2) die Uebertretungen militair-polizeylicher Anordnungen;

3) militairische Vergehen insoweit, als die Militairgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militairpersonen des streitbaren Standes.

I. Disciplinar-Strafen.

§. 3.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militairpersonen des streitbaren Standes (des

April 22. Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig:

A. Für Officiere.

1) Verweis, a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis; b) vor versammeltem Officiercorps — förmlicher Verweis; c) durch schriftlichen Tagesbefehl — strenger Verweis;

2) Zimmerarrest — gegen Stabsofficiere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn, und gegen Officiere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, während dessen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arrestat den Degen (Säbel) abgeben muß, Besuche nicht annehmen und zum Dienste nicht herangezogen werden darf.

B. Für Unterofficiere und die im Range ihnen gleichstehenden Personen, so wie für Vice-Unterofficiere.

1) Die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

2) Verweis vor versammelten Officieren und Unterofficieren der Compagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Casernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;

4) einsamer Arrest in einem Gefängniß bei harter Lagerstätte (Pritsche) und zwar: a) Arrest ersten Grades — gelinder Arrest — ohne

ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen; b) Arrest zweiten Grades — mittler Arrest — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arrestaten unter Entziehung des Gebrauchs von Taback, Wein, Branntwein, Bier und ähnlicher Genüsse nur Wasser und Brot gereicht, und blos je am dritten Tage warme Speise verabfolgt, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf eine Stunde gestattet wird.

April 22.

Wo Unterofficiere bestehen, welche mit keinen andern Disciplinar-Strafen als die Officiere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebrigen sind die Unterofficiere überall in Bezug auf Disciplinar-Strafen in zwei Classen zu theilen, und die in die erste Classe fallenden dürfen alsdann nicht mit einsamen Arrest zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichstehenden Militair-Personen.

1) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exercieren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Caserne, in den Ställen, Montirungs-Kammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

April 22. 3) Verweis vor versammelter Compagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar: a) Casernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest, so wie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, eben so wie für Unterofficiere (B. 3. 4.); b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, eben so wie der Arrest zweiten Grades, vollstreckt, und wobei dem Arrestaten nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3. B. C.) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außerhalb der Garnison, den örtlichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht voll-

vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs- oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Taback, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden April 22.

a) beim Arrest zweiten Grades mit Heranziehen zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweistündigem Befestigen an eine Wand, einen Baum oder eine Kanone;

b) beim Arrest dritten Grades aber mit täglich dreistündigem Befestigen wie zu a, unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Befestigen des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und nicht vor den Augen des Publikums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand 2c. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann; auch darf dasselbe während des Marsches nur an Ruhetagen stattfinden.

II. Zuständigkeit der Militairbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen:

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Commando, oder über eine Militair-

April 22. Militair-Behörde, oder eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§. 7.

Alle anderen Officiere (§. 6) und die Unterofficiere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range, so wie der mit Strafgewalt versehene Befehlshaber berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militair-Personen des streitbaren Standes Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen; sie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unterofficiere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b)

b) gegen die ihm untergebenen Officiere einfache und förmliche Verweise zu verhängen. April 22.

2. Insbesondere:

A. Des Befehlshabers einer Compagnie, Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere mit Zimmerarreste bis zu vier und zwanzig Stunden;

2) die Unterofficiere und Soldaten ihres Dienstbereichs a) mit Casernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen, und b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;

3) die nicht zur ersten Classe gehörenden Unterofficiere (§. 3. B. 4 b.) und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. Des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber sind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Officiere mit Zimmerarrest bis zu vier Tagen; 2)

April 22. 2) die Unterofficiere und Soldaten ihres Dienstbereichs a) mit Casernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu ein und zwanzig Tagen, und b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;

3) die nicht zur ersten Classe gehörenden Unterofficiere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu vier Tagen zu bestrafen.

C. Des Befehlshabers eines Regiments oder selbstständigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere a) mit strengem Verweis, b) mit Zimmer-Arrest, und zwar die Stabsofficiere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn Tagen, und die Officiere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;

2) die Unterofficiere und Soldaten ihres Dienstbereichs mit Casernen-, Stuben-, Quartier- oder einsamen Arrest ersten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;

3) die nicht zur ersten Classe gehörenden Unterofficiere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4)

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen bestrafen. April 22.

D. Der detachirten Officiere und Unterofficiere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers und dem detachirten Subaltern-Officier ohne Rücksicht auf den Dienstgrad diejenige des Befehlshabers einer Compagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt. Auch kann einem detachirten Unterofficier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. Der dem Regimentsbefehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Commandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disci-

April 22. Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung: a) unter ihren Augen, oder b) von Militair-Personen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der Commandanten in Festungen und offenen Orten, tritt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder

2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder

4) von einer Militair-Person begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Commandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen

ihnen untergebenen Militair-Personen inner- April 22.
halb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12).

F. Wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militairpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§. 17.

Wenn außer den Fällen des §. 15 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militair-Personen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Commandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. Bei combinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der §§. 6—17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

H.

April 22. H. Gegen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den Fahnen befindlichen Militair-Personen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militairgesetzen und Dienstvorschriften der Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Beamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militair-Personen.

§. 21.

Gegen Militair-Beamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militair-Personen können, nach Maaßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinar-Strafen verhängt werden, wie gegen Militair-Personen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen

strafen gegen sie statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren. April 22.

§. 22.

Zur Disciplinar-Bestrafung dieser Personen (§. 21) ist der Militair-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Stehen diese Militair-Personen sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), so sind sie bei Verletzung der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinar-Bestrafung der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Personen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächst hierbei maaßgebenden Dienst-Vorschriften es nicht anders bestimmen — zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Befehlshabers.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1 unter No. 2 und 3 erwähnten Personen.

§. 23.

Auf die im §. 1 unter No. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum streitbaren Stande gehören, die für Personen des streitbaren Standes in dieser Verordnung er-

April 22. ertheilten Vorschriften nach Maaßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören sie nicht zum streitbaren Stande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung die Vorschriften des §. 21 maaßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eignen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, so wie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 25.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Be-

Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, so wie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

April 22.

§. 26.

Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Strafclasse (der zweiten Classe des Soldatenstandes) eine Arreststrafe verwirkt, so ist in der Regel einsamer Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen als

April 22. als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte. Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höhern Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militair-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militair-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, insofern dieselbe nicht blos in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-

Vor-

Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militair-Befehlshabern zu überlassen. April 22.

Sechster Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar:

a) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,
b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und
c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militair-Personen des streitbaren Standes, zur Berathschlagung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen desjenigen, der

April 22. die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Straflisten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niedern Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder

3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist (jedoch ohne Verschärfung derselben), abzuändern oder auf-

zu-

zuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

April 22.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Ober-Befehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten Corps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3, 5 zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38 genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabackrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak zu verfügen.

§. 40.

April 22.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, so wie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Officier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

XXIX.

April 22.

Einführungs-Verordnung,

betr. die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen. *)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach An-

*) Die beiden vorstehenden Nummern sind aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 25. April.

hörung

hörung des Reichs-Ministerrathes, und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armee-Corps zusammengerufenen Commission, wie folgt: April 22.

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgebotenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeitherigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

XXX.

April 28.

Verfassung des deutschen Reiches.*)

Die deutsche verfassunggebende National-Versammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen

*) Diese Nummer ist aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 28. April.

Lande

Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen. April 28.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte

April 28. zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besondere Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizey.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die

die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

April 28.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controlle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehende Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

April 28. §. 16. Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber

über, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

April 28.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-

anstalten

April 28. anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen. Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

April 28.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder

im

April 28. im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschicht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel

Artikel VII. April 28.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche

April 28. welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde

Con-

Controle. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen. April 28.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehältlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

April 28. §. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

April 28.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird.

   Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist, oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind:

1) Erlasse,
2) Absendung von Commissarien,
3) Anwendung von bewaffneter Macht.

   Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

April 28. §. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

April 28.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden.

April 28. worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

April 28.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann

April 28. dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm, als Träger dieser Gewalt, stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Oesterreich 38, Bayern 18, Sachsen 10, Hannover 10, Würtemberg 10, Baden 9, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen 6, Holstein (Schleswig-, s. Reich §. 1) 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 3,

Braun-

April 28.

Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Liechtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 192 Mitglieder. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich: Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Würtemberg 12, Baden 10, Großherzogthum Hessen 8, Kurhessen 7, Nassau 4, Hamburg 2.

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das

Ver-

April 28. Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte Statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz be-

bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht Statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

April 28.

Artikel III.

§. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf 4 Jahre, demnächst immer auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichscasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der

April 28. der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matricularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.

4)

4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. April 28.

5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen.

Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden.

Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den

Reserve-

April 28.

Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt.

Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben.

Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel

Artikel VI. April 28.

§. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf 14 Tage vertagen.

April 28.

Artikel VII.

§. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel

Artikel VIII.

April 28.

§. 117. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

April 28. §. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl Statt gefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der

der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

April 28.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.
g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h)

April 28.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen

lichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungswerk zu betrachten ist.

April 28.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

April 28. §. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind,

sind

sind aufgehoben und dürfen nie wieder ein= geführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stell= vertretung bei derselben findet nicht Statt.

April 28.

Artikel III.

§. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Be= fehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizey=Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung ge= nommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Be= hörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu be= stimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Ver= brechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder ver= längerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung ver= pflichtet. Die für das Heer= und See= wesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

April 28. §. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Unter-

suchungen

suchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

April 28.

Artikel IV.

§. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch be-

April 28. beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

April 28.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Cor-

April 28. Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

§. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. April 28.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizey, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

   Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

April 28. §. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzel-

ner

ner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört. April 28.

Artikel X.

§. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft, Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

April 28. §. 179. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizey steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizey, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d)

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel. April 28.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

April 28.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volks zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe." Erst nach geleistetem Eid ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amts einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reichs.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzel-

zelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen. April 28.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel

April 28.

Artikel IV.

§. 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;

2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28sten März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. 3. April 28.
II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirks Weiler in Bayern.

Friedrich Sigm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße. Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abg. von Ulm, Mitglied der Redactions-Commission. Franz Wigard, Abg. von Dresden, Mitglied der Redactions-Commission. Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abg. für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim. Dr. Alois Boczek, Abg. für Tischnowitz in Mähren. Joh. Gerh. Röben, Abg. für den 26. hannoverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland. Friedrich Evertsbusch aus Altena in Westphalen. Friedrich Ernst Scheller, Abg. für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O. Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abg. für den 5. preußisch-sächsischen Wahlbezirk.
Wilhelm

April 28. Wilhelm Joseph Wichmann, Abg. für die Kreise Osterburg und Stendal. K. Nauwerck, Abg. aus Berlin. Boch-Buschmann. Jul. Ostendorf, Abg. für den Wahlbezirk Soest-Hamm. Conrad Rappard aus Glambek, Abg. für den Angermünder Wahlkreis. J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim. C. Schorn, Abg. für Essen. Carl Overweg von Haus Ruhr, Abg. für Iserlohn. Bermbach, Abg. für den Siegkreis (Rheinpreußen.) von Saltzwedell, Abg. für Gumbinnen und Stallupönen. Werner, Abg. für Melk in Nieder-Oesterreich. Julius Gerlach, Abg. für Tilsit-Niederung. Fr. Sauken-Tarputschen, Abg. für Angerburg in Litthauen. Kamillo Wagner, Abg. für Steyr in Ober-Oesterreich. G. Siemens, Dr., Abg. für Schaumburg-Lippe. F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden. E. Wedekind aus Bruchhausen, Abg. des 5. hannoverschen Wahlbezirks. Dr. Guido Pattay, Abg. aus Graz in Steiermark. Carl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abg. für Meschede u. Brilon in Westphalen. v. Schrötter, Abg. für Pr. Holland und Mohrungen. Presting, Abg. für Memel und Heydekrug. Johann Carl Christian Meyer, Abg. für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben. Lorenz Götz, Abg. aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen. Gustaf Höfken, Abg. für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund. Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abg. für Sensburg-Ortelsburg Pr. Carl v. Breuning, Abg. für Landkreis Aachen-Geilenkirchen. Christian Heldmann, Abg. für den Wahlbezirk Nidda in Hessen. H. R. Claussen, Abg. für den 1. holsteinischen Wahldistrict. K. Th. Gier, Abg. für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza. Friedrich Mölling, Abg. aus Oldenburg. Karl Hehner, Abg. aus Nassau. Gustav Blumröder, Abg. des Wahlbezirks Wunsiedel.

siedel. Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abg. für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld. J. Münch, Abg. aus Wetzlar in der preußischen Rheinprovinz. Wilhelm Sachs, Abg. für Mannheim. J. B. Haggenmüller, Abg. des Wahlbezirks Kempten. W. Loewe, Abg. für den Wahlbezirk Calbe und Jerichow I. Dominicus Kuenzer von Constanz, Abg. aus dem Großherzogthum Baden. Franz Tafel aus Zweibrücken, Abg. für den 10. Wahlbezirk der bayerischen Rheinpfalz. Bernhard Eisenstuck, Abg. des 18. sächsischen Wahlbezirks. Schulz von Darmstadt, Abg. des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen. Karl Friedrich Rheinwald, Abg. des würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen. Karl Nicol, Abg. des 1. hannoverschen Wahlbezirks. A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abg. des 12. hannoverschen Wahldistricts (Lüchov). Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abg. des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg. Grüel aus Burg, Abg. für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen. Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abg. aus dem Großherzogthum Baden. C. W. Weigle, Abg. des 6. Wahlbezirks in Würtemberg. Franz Raveaux von Cöln. Bruno Hildebrand aus Marburg, Abg. des 8. curhessischen Wahlbezirks. Karl Hagen aus Heidelberg, Abg. des Wahlbezirks Heidelberg. Ernst Heubner aus Zwickau, Abg. des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks. C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abg. des 11. hannoverschen Wahldistricts (Harburg). Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abg. des 4. pfälzischen Wahlbezirks. Emil Rahm aus Stettin, Abg. für den 6. pommerschen Wahlbezirk. August Culmann aus Zweibrücken, Abg. des rheinbayerischen Wahlbezirks Landau. Baron von Scherpenzel Heusch, Abg. des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde. Alexander von Bally aus Ober-

April 28.

April 28. Oberbeuthen. Joseph Huck aus Ulm, Abg. für Ellwangen-Neresheim. Wilhelm Jordan von Berlin, Abg. für den Ober-Barnimschen Kreis. Robert Mohl aus Heidelberg, Abg. von Mergentheim-Gerabronn in Würtemberg. A. L. J. Michelsen von Jena, Abg. von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig. Theodor Brescius aus Züllichau, Abg. für den 23. brandenburger Wahlbezirk. Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg. Alexander Schneer, Abg. des 19. schlesischen Wahlbezirks. Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abg. für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern. Agathon Wernich aus Elbing, Abg. für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen. Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abg. für den Wahlbezirk Forchheim. Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abg. für Neumarkt und Striegau in Schlesien. Franz August Mammen aus Plauen, Abg. für den 12. sächsischen Wahlbezirk. Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. pommerschen Wahlbezirk. Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den 5. schleswigschen Wahldistrict. G. Gulden von Zweibrücken, Abg. für den 3. pfälzischen Wahlbezirk. Friedrich Schulz von Weilburg, Abg. für den 3. nassauischen Wahlbezirk. A. Fr. Gfrörer von Calw, Abg. für Ehingen-Münsingen. Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weissenfels, Provinz Sachsen. Heinrich Henkel aus Cassel, für den 1. curhessischen Wahlbezirk. Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg. A. Christ aus Bruchsal in Baden. Josef Rank aus Wien. Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in preußisch Schlesien. Böcking, Abg. des 11. rheinpreuß. Wahlbezirks. Fr. Vischer aus Tübingen. C. Schwarz aus Halle. Hermann Loew aus Posen.

Cyprian

April 28.

Cyprian Leleck aus Hultschin in Oberschlesien. Köhler aus Seehausen. Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt. Hillart Cropp aus Oldenburg, Abg. für Kniphausen. Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten, für den 31. rheinpreußischen Wahlbezirk. Heimbrod aus Sohrau, für den 35. schlesischen Wahlbezirk. Engel aus Culm. Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha. Deiters, Abg. des 16. rheinpreußischen Wahlbezirks Bonnbach-Rheinbach. Grubert aus Breslau. Albert Julius v. Gladis, Abg. des 14. preußisch-schlesischen Wahlbezirks. Carl Rättig, Abg. für den Wahlbezirk Potsdam, Provinz Brandenburg. Conrad Cucumus aus München, Abg. für Schweinfurt. E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen. John A. Droege aus Bremen, Abg. des 18. hannöverschen Wahlbezirks. Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abg. des 4. nassauischen Wahlbezirks. Wilhelm Jacobi, Abg. des 5. curhessischen Wahlbezirks. Albert Sprengel aus Waren, Abg. des 7. mecklenburgischen Wahlbezirks. Albert Schott aus Stuttgart, Abg. des 3. würtembergischen Wahlbezirks des Neckarkreises (Böblingen). Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abg. des 13. brandenburgischen Wahlbezirks. Soiron aus Mannheim. Riesser aus Hamburg, Abg. für Lauenburg. G. Beseler aus Greifswalde. Stephan Matthies aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen. Dr. Kahlert aus Leobschutz in Schlesien. Ch. München aus und für Luxemburg. Hans v. Raumer aus Dinkesbühl in Bayern. Dr. Stieber aus Budissin, Abg. des 3. sächsischen Wahlbezirks. Titus Mareck aus Steyermark. C. Welcker von Heidelberg. Bauer aus Bamberg, Abg. des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks. Theodor Paur aus Neisse, Abg. des 29. schlesischen Wahl-

April 28. Wahlbezirks (Grottkau-Falkenberg). August Heinrich Oberg aus Hildesheim. C. F. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im würtembergischen Neckarkreise. W. Schrader, Abg. für Brandenburg a. H. Dr. Wilhelm Kraft aus Nürnberg. Breusing aus Osnabrück. Herrmann Metzke von Sagan, für Sagan-Sprottau. Dr. F. Lammers aus Erlangen. Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abg. für den 23. brandenburgischen Wahlbezirk. Herrmann von Kösteritz, Abg. für Elberfeld. Karl Zittel aus Heidelberg, Abg. für Carlsruhe. Heinrich Schirmeister, Abg. für Insterburg und Niederung. Franz v. Schleusing, Abg. für Rastenburg und Lötzen. Johannes Zeltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth. Albert Kosmann aus Stettin, Abg. für den 10. Wahlbezirk von Pommern. Ernst Deecke, Abg. der freien Stadt Lübeck. Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth. Giesebrecht aus Stettin. C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen. Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutsch-Posen. Backhaus, für Waldeck und Pyrmont. J. B. Mann jun. aus Rostock. Gustav Hofmann, Abg. des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen. Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abg. für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern. Schierenberg aus Detmold, Abg. für Lippe. Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abg. für den Bielitzer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien. C. Viebig aus Posen. Franz Möller, Abg. des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen. Wilhelm Junkmann aus Münster, Wahlkreis Recklinghausen, Haltern Dorsten, Dülmen. Frisch aus Stuttgart. Ph. J. Caspers aus Coblenz. Aug. Drechsler aus Rostock, Abg. des 5ten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises. Freese aus Stargard in Pommern. Gustav Rob. Groß, Abg. für den Wahl-

Wahlbezirk Nimes in Böhmen. Aloysius Mutius Ottow, Abg. für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen. Max. Heinr. Rüder aus und für Oldenburg. Werner Johannes, Abg. für Meiningen. Graf von Giech, für Hof. Theodor Reh von Darmstadt, Abg. für den großherzoglich hessischen Wahlbezirk Offenbach. Goltz, Abg. für die Wahlkreise Brieg-Namslau. Martiny aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen. F. Zachariä, Abg. von Anhalt-Bernburg. Adolf von Zerzog aus Regensburg. Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel. Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen. August Klett von Heilbronn, Abg. des 8. würtembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis). v. Borries, Abg. für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt. Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abg. für den Wahlkreis Goldap-Oletzno. J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen). Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz. Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abg. für den Kreis Inowraclaw. Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz. Robert Schick, Abg. für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen. Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bair. Oberfranken. Teichert aus Berlin. Göden aus Krotoschin. Brons aus Emden. Schultze aus Liebau. Franz Stark aus Krumau. Julius Jordan aus Gollnow. Carl Friedrich Bandelow aus Kranz. Franz Hedrich aus Prag. Emil Wagner aus Jastrow. Heinrich Simon aus Breslau, Abg. für Magdeburg. Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep. Georg Waitz aus Göttingen (Abg. v. Kiel). August Hirschberg

April 28.

April 28. berg aus Sondershausen. August Hergenhahn aus Wiesbaden. Wilhelm Oertel aus Mittelwalde. Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisch-Leipa. Eberhard Kaefferlein aus Beyreuth. August Emmerling aus Darmstadt. R. Haym aus Halle. Joseph Kutzen aus Breslau. Carl Fuchs aus Breslau. Sturm aus Sorau. Siehr aus Gumbinnen. Franz Bresgen aus Ahrweiler. L. F. Houben, für Geldern. Ph. Schwarzenberg aus Cassel. Joh. Gustav Droysen aus Kiel. Kerst aus Meseritz. Lette aus Berlin. Sylvester Jordan. C. Spatz aus Frankenthal. Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen. Carl Francke aus Schleswig. A. Hollandt aus Braunschweig. Gustav Graf Keller aus Erfurt. Eugen Bock aus preuß. Minden. Werthmüller aus Fulda. Otto v. Keudell aus Berlin. Gottlieb Ch. Schüler aus Jena. C. W. Wippermann aus Cassel. Thomas Mayer aus Ottobeuern, bayerischen Wahlbezirks Memmingen. Schenck aus Dillenburg. Max Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau). Moritz Mayfeld aus Wien. Wilhelm Weissenborn aus Eisenach. Franz Heisterbergk aus Rochlitz. K. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk. v. Buttel aus Oldenburg. A. Cramer aus Cöthen. Kaspar Arnold Gottf. Jos. Engel, Abg. aus Holstein. Adolph Schmidt aus Berlin, Abg. des 1. brandenb. Wahlbezirks (Berlin). J. Pinder, Abg. des Wahlkreises Lauban in Schlesien. W. v. Kalkstein, Abg. des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen. Karl Mertel, Abg. des Wahlbezirks Kronach in Bayern. Heinrich Anz, Abg. des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen. Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zielenzig, Abg. für den 22. brandenburg'schen Wahlbezirk. Carl Versen aus Nieheim, Abg. des 6. westphälischen Wahl-

Wahlbezirks (Hörter = Warburg). Alexander Küntzel aus Wolka, Abg. des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen. Reissinger aus Freistadt in Ober-Oesterreich. Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg. Carl Cetto aus Trier, für den 4. rheinpreußischen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler). Wilhelm v. Reischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg = Fischhausen. Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannov. Wahlbezirk. Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreutzburger und Rosenberger Wahlbezirk. Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannoverscher Wahlbezirk. August Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich. Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz = Chadzieswer Wahlbezirk. Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien. Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig. J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk. J. M. von Radowitz aus Rüthen. Ernst Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg. Friedrich August Fritzsche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg. Karl Emanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abg. des 24. hannoverschen Wahlbezirks. Arnold Schlüter von Paderborn. Karl Sellmer aus Landsberg an der Warthe. Gustav Freiherr von Amstetter, für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau). Alexander Falk, für Militsch-Wartenberg in Schlesien. Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen. Friedrich Roeder aus Neustettin, für den 5. pommerschen Wahlbezirk. Ch. Becker, für die rheinpreußischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg. Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen. J. Förster aus Hünfeld, Abg. des 11. curhessischen Wahlbezirks,

April 28.

April 28. bezirks. Johann Demel, für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien. August Ernst Braun aus Cöslin, für den 4. pommerschen Wahlbezirk. Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberstadt-Werningerode. Carl Bernhardt aus Cassel, für den 2. curhessischen Wahlbezirk. Wilhelm Behncke, für den 4. hannoverschen Wahlbezirk. Franz Tappehorn, für den Wahlbezirk Oldenburg. Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abg. des 19. hannoverschen Wahlbezirks. Adolph Richter aus Danzig, Abg. für die Kreise Danzig und Berendt. August Hermann Ziegert, Abg. für den Wahlbezirk Minden in Westphalen. J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abg. des 11. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen. Friedrich Federer aus Stuttgart. Georg Pfahler aus Tettnang, Abg. des 4. oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg. Friedrich Anders aus Goldberg, Abg. für den 8. schlesischen Wahlbezirk. Wilhelm August Zöllner, Abg. für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen. Ludwig Reinhard, Abg. für Mecklenburg-Schwerin. F. C. Hoenniger, Abg. für Schwarzburg-Rudolstadt. Anderson aus Frankfurt a. d. O., für den 16. brandenburgischen Wahlbezirk. Emil Franz Rößler aus Wien, Abg. für Saaz in Böhmen. Franz Makowiczka, Abg. für Komotau in Böhmen. Julius Scharre, Abg. des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen. Friedrich Löw aus Magdeburg, Abg. für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen. Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abg. für den 4. braunschweiger Wahlbezirk. Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abg. für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg. Carl Hahn, Abg. der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen). Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abg. für den neustädter-dürkheimer

heimer Wahlkreis in Rheinbayern. Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abg. für den Kreis Hirschberg in Schlesien. Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abg. des 2. mecklenburg-schweriner Wahlbezirks. Ernst Ludwig Mauckisch, Abg. für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen. Carl Helbing, Abg. für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freyburg und Amt Breisach in Baden. Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen. Jos. Schneider Dr. jur. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren. Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien. Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. brandenburgischen Wahlbezirk. Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg. Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen. Heinrich Guichard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. hannoverschen Wahlbezirk. Ferd. Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau. Johann Jacob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein. Paur aus Augsburg. H. Böcler aus Schwerin, für den 3. mecklenburg-schweriner Wahlbezirk. Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide), für den Wahlbezirk Görlitz, (2. schles.) luth.-evang. Pfarrer. Friedrich von Raumer aus Berlin. Robert Walter aus Neustadt o. S., Abg. für den 39. schlesischen Wahlbezirk. Franz Scholz aus Neisse, Abg. für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk. Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen. Wilhelm Adolph von Trützschler, Abg. des 13. königl. sächsischen Wahlbezirks. J. Bürgers, Abg. für Landkreis Cöln und Mühlheim am Rhein, Rhein-

April 28.

April 28. preußen. Philipp Geigel, Abg. des Bezirks Kitzingen in Bayern. Werner von Selchow, Abg. für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern. Julius von Treskow, Abg. für Schubin in deutsch Posen. Moriz Briegleb, Abg. für Coburg. Med. Dr. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren. Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abg. des 13. hannov. Wahldistricts. Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8. brandenb. Wahlbezirk (Ruppin und Ost-Priegnitz). Mittermaier aus Heidelberg. Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abg. für Würzburg. Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abg. für den Harz. Carl von Stremayr, Abg. für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark. Carl Theodor Gevekoht, Abg. für Bremen. Carl Vogt, Abg. für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Vöhl). Gustav Kratz, Abg. für den 2. pommerschen Wahlbezirk (Stolpe). Robert Plehn, Abg. für den 32. preußischen Wahlbezirk. Gustav Mevissen, Abg. für Siegen. Moritz Veit, Abg. für Berlin. Franz Schmidt, Abg. für Löwenberg. Max Duncker, Abg. für Halle und den Saalkreis. Julius Carl Pannier, Abg. für Anhalt-Dessau. Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abg. des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachsen. Gustav Rümelin, Abg. des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg. Heinrich Thöl, Abg. für Mecklenburg-Strelitz. Adolph Enyrim, Abg. für Kurhessen. Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abg. des 16. Wahlbezirks von preußisch Sachsen. Schaedler, Karl, Abg. des Fürstenthums Liechtenstein. Gustav Godeffroy, Abg. für Hamburg. Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abg. für den Wahlbezirk Nördlingen. Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abg. für den rheinpreuß. Wahlbezirk Gladbach. Emmanuel Servais aus Luxem-

Luxemburg, Abg. für Luxemburg. Wilhelm Michael Schaffrath, Abg. für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen. Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann, Dr. j. u., Obergerichts-Assessor, Bürgermeister von Spandow, Abg. zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkauer Wahlbezirk. Anton Pius Gustav Wilhelm von Wegnern, Landrath, Abg. für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen. Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abg. des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen. Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz. Aug. Freiherr v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien. Joh. Carl Lud. Schreiber, Abg. für den 3. westphälischen Wahlbezirk. J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg. W. Wiest aus Tübingen, für den 5. würtembergischen Wahlbezirk. Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke mährisch Trübau. Eduard Marcks aus Duisburg, Abg. des 30. (rhein-) preußischen Wahlbezirks. Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abg. für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt). Johann Friedrich Kierulff, Ober-Appellationsrath aus Rostock, Abg. für den ersten mecklenb.-schwerin'schen Wahldistrict. Ludwig Simon von Trier. Adolph Wiesner von Wien, Abg. für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich. Würth aus Sigmaringen. Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart. Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden. Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abg. für Berlin. Louis Müller aus Sonnenberg, Abg. für Meiningen. Gustav Fischer aus Jena, Abg. für den 4. Wahlkreis des Großherzogthums Weimar. Joh. Gottlieb August Naumann aus Frankfurt a. d. O., Abg. für den Wahlbezirk des Cottbus- und

April 28.

April 28. Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg. Johann Georg Günther aus Leipzig, Abg. des X. Wahlbezirks im Königreich Sachsen. Julius Fröbel aus Grießheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abg. für Reuß jüngere Linie. Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt aus Hannover, Abg. für den 2. Wahldistrikt im Königreich Hannover. Ph. Umbscheiden, gewählt im 1. pfälzischen Wahlbezirk zu Bergzabern (Bayern). Ludwig Bonardy aus Greiz, Abg. des Fürstenthum Reuß älterer Linie. Joseph Hermann Kudlich, Abg. für den österreichisch-schlesischen Wahlbezirk Benisch. Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abg. für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preußischen Provinz Sachsen. Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abg. für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau. Johannes Fallati, Abg. für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg. Wilhelm Wernher von Nierstein, Abg. für Alsfeld in Hessen. Remigius Vogel, Abg. des Wahlbezirks Dillingen. August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg, für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz. Emil Adolf Roßmäßler, Abg. des XXII. sächsischen Wahlbezirks. August Rühl, Abg. von Hanau. Friedrich Theophil Hensel aus Kamenz, Abg. des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen. G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abg. für den pfälz. Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim. Karl Matthy. Bassermann aus Stadtprozelten in Bayern. Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg. Theodor Dietzsch, Abg. für den 13. sächsischen Wahlbezirk. Friedrich Christoph Dahlmann, Abg. des 6. holsteinischen Wahlbezirks. Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abg. des 2. würtembergischen Wahl-

bezirks

bezirks im Schwarzwaldkreise. Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abg. des 6. hannov. Wahlbezirks. August Reinstein aus Naumburg a. S., Abg. des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberga (Pr. Sachsen). August Pfeiffer, Abg. für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen). Adolph Schoder aus Stuttgart, Abg. für den Wahlbezirk Besigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg. Hermann von Beckerath, Abg. für Crefeld. Ernst Friedrich Gottschalk aus Schopfheim, Abg. für die Aemter Staufen, Mülheim, Schönau und St. Blasien (Baden). Heinrich Julius Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau, Abg. für den 1. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen. Heinrich Ahrends aus Salzgitter, Abg. für den hannoverschen Wahlbezirk Goslar-Halle-Alfeld-Bockenem. Oskar von Wydenbruk, Abg. des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

April 28.

XXXI.

Verordnung,

May 5.

betr. die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs.*)

Der Reichsverweser, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht zu lösen und die auf sie gestellten Hoffnungen des deutschen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matrose und Marinier, so wie jeder andere in ihr Angestellte und zum Dienste in ihr Berufene, in der ihm angewiesenen Stelle willig und gehorsam die Anordnungen und Befehle seines Vorgesetzten pünctlich

*) Diese Verordnung ist aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 5. May.

und

May 5. und ohne Widerspruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Tit. I. Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbestrafung sind die zur deutschen Marine gehörenden und alle andern unter der deutschen Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;
2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;
3) dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinstruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftswidriges Anreden der Vorge-

gesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest u. s. w.; May 5.

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;
5) unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;
6) leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;
7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;
8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;
9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;
10) kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Tit. II. Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise: a) ohne Zeugen oder in Beisein eines Offiziers — einfacher Ver-

May 5.

Verweis; b) vor versammeltem Offizier-Corps — strenger Verweis;
2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar: a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versieht; b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit anderen Personen, und c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähndriche und See-Junker.

1) Verweise: a) vor versammeltem Offizier-Corps; b) in Beisein ihrer Cameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise vor versammeltem Offizier-Corps in Beisein ihrer Cameraden;
2) Entziehung geistiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
5) Arrest bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;

6)

6) Einsamer Arrest mit Heranziehung zum Dienst; May 5.
7) Versetzung in eine niedere Rangstufe bis auf vier Wochen mit Herabsetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbestimmte Zeit (§. 17).

D. Für Matrosen, Soldaten und alle andere Personen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

1) Entziehung geistiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;
3) Nachexercieren;
4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;
5) Essen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);
6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (No. 7 und 8) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brot und mit oder ohne Verlust der Löhnung;
9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brot mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;

10)

May 5. 10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;

11) Versetzung in die Strafclasse mit Entziehung von einem Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III. Competenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3) dem commandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu. Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 5.

Die Competenz der einem commandirenden Offizier (§. 4) vorgesetzten höheren Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung a) unter ihren Augen begangen, oder b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder c) von dem Commandirenden unbestraft gelassen ist. Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art,

Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3 maaßgebend. May 5.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähndriche, die Deckoffiziere, die Seejunker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist. Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, imgleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünctlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, eben so wie jedem commandirenden Offizier und höheren Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen. Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr

May 5. wehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Tit. IV. Bestimmung über die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene commandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinar-Strafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinar-Bestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 vorschreibt, erforderlich; aber der commandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der commandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

§. 11.

May 5.

Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3 aufgeführten Strafen: A. No. 3 c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache, C. No. 7 und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation, D. No. 10 und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versetzung in die Strafclasse, kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom commandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Commission eine Disciplinaruntersuchung stattgefunden hat, und von dieser Commission in dem, über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden, schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Tit. V.

May 5. Tit. V. Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§. 14.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Versetzung in die Strafclasse, kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des commandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Commando Vorgesetzten erfolgen.

Tit. VI.

Tit. VI. Führung der Strafregister.

May 5.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der commandirende Offizier verantwortlich ist.

Tit. VII. Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen commandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und blos von dem Bestraften selbst angebracht werden.

Tit. VIII. Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höheren Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener commandirender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungesetzlich verfahren

May 5. fahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinarstrafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX. Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 18 finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören. Für dieselben gelten nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:
Duckwitz.

XXXII.

XXXII.

May 25.

Verordnung

über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen.*)

Der Reichsverweser, in Uebereinstimmung mit den von anderen Seestaaten erlassenen Bestimmungen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jedes deutsche Kriegs- oder Privat-Dampfschiff soll von Eintritt der Nacht an folgende Laternen führen:

1) Wenn es in Bewegung ist:
   a) ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
   b) ein grünes Licht an der Steuerbordsseite,
   c) ein rothes Licht an der Backbordsseite.
2) Wenn es vor Anker liegt:
   Ein gewöhnliches helles Licht.

§. 2.

Folgende Bedingungen sind zu beachten:

1) Das Licht am Top des Fockmastes muß in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen oder 1¼ geographischen Meilen sichtbar und die Laternen so construirt sein, daß ein gleichförmiges und unge-

*) Diese Verordnung ist aus dem Reichs-Gesetz-Blatte vom 7. Juny.

May. 25.

brochenes Licht über einen Bogen von 20 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffes, gezeigt wird.

2) Die farbigen, vor den Radkasten angebrachten Seitenlichter müssen in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen oder ½ geographischen Meile sichtbar und die Laternen so eingerichtet sein, daß jede für sich ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen von 10 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken, jede auf ihrer Schiffsseite, zeigt.

3) Die an den Seiten angebrachten farbigen Laternen müssen überdieß nach der Seite des Schiffsdecks mit wenigstens 3 Fuß langen Schirmen versehen sein, damit das Licht der einen Seite nicht von der anderen Seite über den Bug hin gesehen werden kann. Die Schirme sind so anzubringen, daß sie nach der Länge des Schiffs gerichtet, die dem Deck zugekehrte Seite der Laternen berühren.

4) Die Laterne, welche das vor Anker liegende Schiff hissen soll, muß so eingerichtet sein, daß ein gutes helles Licht nach allen Richtungen des Horizonts gezeigt wird.

§. 3.

§. 3. May 25.

Die Reichsminister der Marine und des Handels sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 25. May 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Marine:
A. Jochmus, Gen.-Lt.

Der Reichsminister des Handels:
Detmold.

Erläuterung der Verordnung

vom 25. May 1849, betr. die Anwendung von Laternen, um das Zusammenstoßen von Dampfschiffen zu vermeiden.

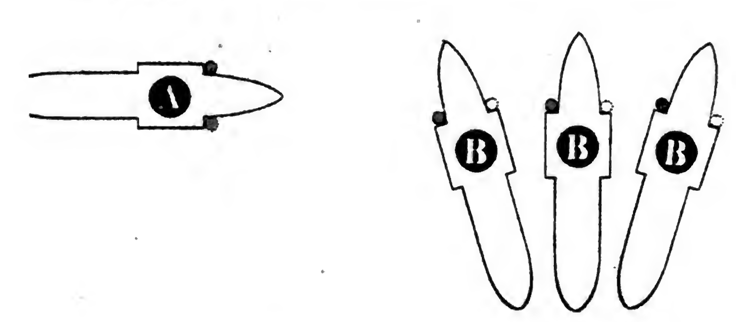
Erste Stellung.

In dieser Stellung wird vom Dampfschiff A nur das rothe Licht des Schiffes B gesehen werden, in welcher der drei Positionen auch Letzteres sein möge, weil das grüne Licht dem Gesichte entzogen ist. A wird überzeugt sein, das B's Backbordsseite gegen dasselbe gewendet ist, und daß letztgenanntes daher in irgend einer Richtung nach Backbord vor A's Bug vorüber geht. — A wird daher (wenn die Schiffe so nahe sind, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist) mit Zuversicht das Steuer nach Backbord legen und frei gehen.

Anderseits wird das Schiff B in irgend einer der drei Stellungen das rothe, das grüne und das Licht am Mastop des A in Form eines Dreiecks scheinen sehen, wodurch Ersteres wissen wird, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert. B wird demgemäß verfahren.

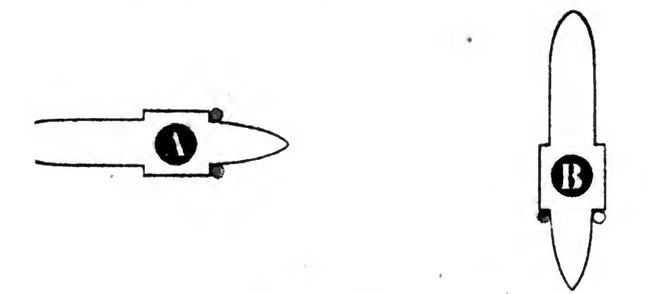
Es

Es ist kaum nöthig anzuführen, daß das Licht am Masttop in jeder Richtung nach vorne sichtbar sein wird.



Zweite Stellung.

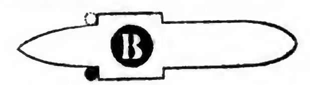
Hier wird A nur B's grünes Licht sehen, und deutlich folgern, daß B nach Steuerbord hin vorübergeht. Die drei Lichter des A, welche dem B sichtbar sind, werden letzterem anzeigen, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert.

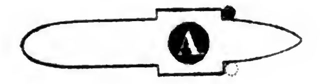


Dritte Stellung.

A und B werden gegenseitig nur ihr rothes Licht sehen. Die Schirme werden die grünen Lichter

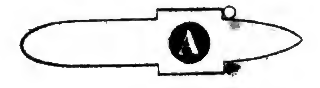
Lichter bedecken. Beide Schiffe gehen einander offenbar an der Backbordsseite vorbei.

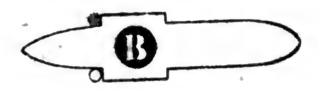




Vierte Stellung.

Beide werden hier nur ein grünes Licht sehen, weil die Schirme die rothen Lichter bedecken. Die Schiffe gehen demnach einander an der Steuerbordsseite vorbei.

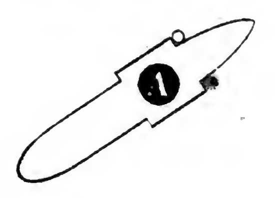


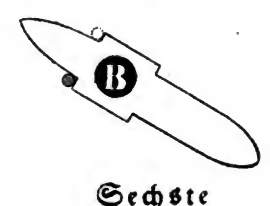


Fünfte Stellung.

Diese Stellung erheischt Vorsicht.

Das rothe für A und das grüne für B sichtbare Licht wird beide unterrichten, daß sie sich einander in schräger Richtung nähern. A müßte, der in der nächsten Stellung erwähnten, unabweichlichen Regel zufolge, das Steuer nach Backbord legen.

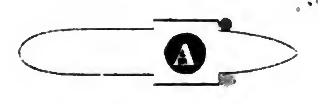


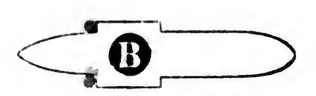


Sechste

Sechste Stellung.

In diesem Falle wird die gegenseitige Sichtbarkeit der beiden farbigen Lichter die directe Annäherung der Schiffe ergeben, und es Beiden als unabweichliche Regel gelten müssen, das Steuer nach Backbord zu legen. Diese Regel ist bereits eine ziemlich allgemeine, aber es würde eine größere Sicherheit gewähren, wenn sie als unabweichbar angenommen würde: denn es erscheint offenbar, daß es, ohne eine anerkannte und in Ausführung gebrachte Vorschrift dieser Art, unmöglich sein würde, jederzeit Unglücksfällen bei der hier angeführten Stellung der zwei Schiffe zuvorzukommen.





Die Art und Weise, wie die farbigen Lichter anzubringen sind, verdient besondere Beachtung. Sie müßten jedes mit einem Schirm von Holz (oder Segeltuch) an der dem Deck zugekehrten Seite versehen sein, um vorzubeugen, daß beide gleichzeitig in irgend einer anderen Richtung, als in der Richtung des Bugspriets, zu sehen sind.

Diese Vorrichtung ist von Wichtigkeit, denn ohne die Schirme würden alle Arten Bug-Lichter zur Bezeichnung der Steuer-Richtung unnütz sein.

Frankfurt, den 25. May 1849.

Das Reichsministerium der Marine.
Der General-Sekretair:
Kerst.

Be-

Berichtigungen.

S. 68. „Herrentage" l. „Havetage."

S. 146. In Uebereinstimmung mit dem Protokolle der 81sten Sitzung des Verwaltungs-Rathes vom 20. Februar 1850 ist oben in den Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte der officielle Abdruck berichtigt. §. 11 in der Mitte schließt der Satz ab mit den Worten: „angebracht worden sind." — und ist ein neuer Satz begonnen: „Die Frist zur Einreichung." — Es bleibt aber noch zu berichtigen: „Die Frist . . . . ist vom Gerichte" anstatt: „Die Fristen . . . . sind vom Gerichte."

S. 155 in dem Schlußsatz des §. 36 ist statt: „Schlußvortrage" gesetzt: „Schlußvertrage."

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1850.

CXXV.

Hamburgisches Wahlgesetz

Jan. 4.

für die Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments der durch den Vertrag vom 26. May 1849 verbündeten deutschen Staaten.
Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. December 1849.
Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 4. Januar 1850.

§. 1.

Für das Volkshaus des deutschen Parlaments der durch den Vertrag vom 26. May 1849 verbündeten deutschen Staaten werden im Hamburgischen Staate zwei Abgeordnete gewählt.

§. 2.

Berechtigt zu wählen ist jeder männliche Stadtbürger, Landbürger und Schutzbürger des Hamburgischen Staats in Stadt oder Gebiet, welcher am Tage der Wahl das 25ste Jahr vollendet hat, während 3 Jahre im Hamburgischen Staate oder in einem der verbündeten Staaten ansäßig gewesen ist, und die im §. 12 näher bezeichnete directe

Jan. 4. Steuer bezahlt. Den Stadt- und Landbürgern sind in Bezug auf das Wahlrecht die Prediger, die bei öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, die activen Mitglieder der Garnison, sowie überhaupt alle Staats-Angestellten, welche in Bezug auf ihre Anstellung dem Staate einen Eid geleistet haben; ferner die Bürger im Amte Ritzebüttel und die Mitglieder der israelitischen Gemeinde in Hamburg und Ritzebüttel gleichgestellt. Die vorgedachten öffentlichen Angestellten sind auch dann wahlberechtigt, wenn sie vermöge ihres Amtes von der Entrichtung directer Steuern entfreit sind.

§. 3.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

1) diejenigen, welche sich in Strafhaft befinden;
2) diejenigen, welche unter Curatel stehen;
3) Falliten, deren Curatoren noch nicht entschlagen sind.

§. 4.

Der Ausübung des Wahlrechts kann, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der, für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 5.

Jan. 4.

§. 5.

Jeder Wahlberechtigte ist Wähler in demjenigen Wahlbezirke, in welchem er am Tage der Wahl seine regelmäßige Wohnung hat. Der Standort des Militairs gilt dem regelmäßigen Wohnsitze gleich und berechtigt zur Wahl an demselben, falls die übrigen Erfordernisse vorhanden sind.

§. 6.

Wählbar zum Wahlmann in dem betreffenden Bezirke ist jeder Wahlberechtigte; wählbar zum Abgeordneten ist jeder unbescholtene Deutsche, der am Tage der Wahl das 30ste Jahr vollendet und wenigstens drei Jahre einem der verbündeten Staaten angehört hat.

§. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die etwanigen Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8.

Der Hamburgische Staat wird zum Zweck der Wahl der Wahlmänner in zwei Wahlkreise getheilt; der Erste begreift die Stadt; der Zweite die Vorstädte, die Landherrschaft der Geestlande und der Marschlande, das Amt Ritzebüttel und das Amt Bergedorf, letzteres jedoch unter Berücksichtigung der für dasselbe bestehenden besonderen Verhältnisse; wesfalls hinsichtlich desselben das Nähere durch ein eigenes Wahlgesetz bestimmt werden wird.

§. 9.

Jan. 4.

§. 9.

Die Wahl ist indirect; die Urwähler erwählen Wahlmänner und diese erwählen die Abgeordneten.

§. 10.

Die Wahlkreise werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in Wahlbezirke getheilt. Für die desfallsige Eintheilung und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Wahlmänner dient das anliegende Verzeichniß zur Richtschnur.

§. 11.

Die Wähler jedes Bezirks werden Behufs der Ernennung der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt, deren jede ein Drittheil der Wahlmänner erwählt.

§. 12.

Bei der Bildung der Abtheilungen wird der Ansatz des Vermögens, des Einkommens und des Erwerbes, nach welchem die Wahlberechtigten die Brandsteuer entrichten, zum Grunde gelegt.

A. In der Stadt, in den Vorstädten und in den Landherrschaften der Geestlande und Marschlande begreift

die erste Abtheilung sämmtliche nach Capital besteuerten Wahlberechtigten in Stadt, Vorstädten und Gebiet, sowie diejenigen nach Erwerb und Einkommen besteuerten Wahlberechtigten, welche in der Stadt einen Steueransatz von einer Einnahme über 4500 *m℔* und in den Vorstädten St. Georg und

und St. Pauli und in dem gedachten Land- Jan. 4.
gebiet von einer Einnahme von 3000 m$\not{k}$
und darüber entrichten;

die zweite Abtheilung enthält sämmtliche Wahlberechtigte in Stadt, Vorstädten und Gebiet, welche einen Steueransatz von einem Erwerbe oder Einkommen von dem vorgedachten Betrage an bis zu einer Einnahme von mehr als 1000 m$\not{k}$ Court. entrichten;

die dritte Abtheilung begreift sämmtliche Wahlberechtigten in Stadt, Vorstädten und Gebiet, welche einen Steueransatz von einem Erwerbe oder einem Einkommen von 1000 m$\not{k}$ Court. und darunter bezahlen.

B. Im Amte Ritzebüttel,
wird die daselbst unter dem Namen der Landessteuer erhobene Vermögens- und Erwerbssteuer der Vertheilung der dortigen Wahlberechtigten in die drei Abtheilungen zu Grunde gelegt, so daß zu bringen sind:

in die erste Abtheilung diejenigen Wahlberechtigten, welche einen Steueransatz von mehr als 50 m$\not{k}$ entrichten;

in die zweite Abtheilung diejenigen Wahlberechtigten, welche einen solchen von 50 m$\not{k}$ und darunter bis 20 m$\not{k}$, diesen Ansatz ausgeschlossen; und

in die dritte Abtheilung diejenigen Wahlberechtigten, welche den Steueransatz von 20 m$\not{k}$ und darunter bezahlen.

§. 13.

Jan. 4.

§. 13.

Diejenigen öffentlichen Angestellten, welche zufolge §. 2 wahlberechtigt, aber zur Brandsteuer nicht zugezogen sind, werden nach Maaßgabe ihrer zu veranschlagenden Einnahme den betreffenden Abtheilungen hinzugefügt.

§. 14.

Die Wahlen werden durch den Senat ausgeschrieben.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts geschieht durch eine Central-Commission und die entsprechenden Bezirks-Commissionen.

Zur Vornahme einer amtlichen Handlung in diesen Commissionen ist die Gegenwart von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 15.

Die Central-Commission ist zur Oberleitung der Wahlen bestimmt; sie wird für die erste Wahl zusammengesetzt aus 2 Senatoren, 2 Oberalten und den 8 Chefs der Infanterie-Bataillons des Bürgermilitairs.

§. 16.

Die Bezirks-Commissionen in der Stadt und in den Vorstädten werden zusammengesetzt aus dem Chef des Bataillons als Vorsitzendem, und den Compagnie-Chefs des betreffenden Bataillons des Bürgermilitairs so wie aus anderen Bürgern, von denen jeder Compagnie-Chef einen der in seiner Compagnie wohnhaft ist, zuzuziehen hat.

Für

Für das Landgebiet und das Amt Ritze- Jan. 4. büttel werden abseiten der Central-Commission hinsichtlich der Wahl der Wahlmänner Unterbezirks-Commissionen zur Entgegennahme der Stimmzettel gebildet. Dieselben sind aus einem Vogte, ferner nach Maaßgabe der Local-Einrichtungen aus Dorfsdeputirten oder Höftleuten, oder Deichgeschwornen, so wie aus einigen wahlberechtigten Einwohnern zusammen zu setzen. Zur Ausübung der Functionen dieser Unterbezirks-Commissionen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§. 17.

In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler aufzustellen, welches aus den Steuerbüchern, nach den Wahlbezirken, unter Absonderung der drei Abtheilungen der Wahlberechtigten, aufgemacht wird. Diese Listen werden den betreffenden Behörden der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets zugestellt, um die Qualification als Stadt-, Land- oder Schutzbürger, oder als Mitglied der israelitischen Gemeinde, ferner das Alter, und die zufolge der §§. 3, 4 und 13 zu berücksichtigenden Verhältnisse zu ermitteln und darnach die Wählerlisten zu berichtigen.

Auf Verlangen muß jeder Wähler sich glaubhaft darüber ausweisen, daß er in dem betreffenden Bezirke seine regelmäßige Wohnung habe.

§. 18.

Die auf die vorgedachte Weise aufgestellten Listen sind spätestens 3 Wochen vor dem

Jan. 4. dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dieses öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen diese Listen sind binnen 8 Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Central-Commission anzubringen, welche darüber innerhalb der darauf folgenden 8 Tage nach Anleitung dieses Gesetzes definitiv entscheidet und solche Entscheidung dem Betheiligten schriftlich zustellt. Sodann werden die Listen geschlossen. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in diese Listen aufgenommen sind.

§. 19.

Zur Wahl der Wahlmänner wird öffentlich eingeladen, unter genauer Bezeichnung des Ortes woselbst, und der Zeit, während welcher die Stimmzettel entgegengenommen werden.

Zur Abstimmung ist jedoch nur derjenige berechtigt, welcher durch Vorzeigung des quittirten Steuerzettels sofort nachweist, daß er die Brandsteuer für das letztvergangene Steuerjahr entrichtet hat, oder durch Attest der Steuer-Deputation nachweist, daß er nicht im Rückstande ist.

Das Amt des Wahlmannes kann nicht abgelehnt werden.

§. 20.

Jeder Wähler bezeichnet bei der Abstimmung, welche in den einzelnen Bezirken für jede der drei Abtheilungen abgesondert vorgenommen wird, so viele zu Wahlmännern wählbare Personen, als der dritte Theil der

Zahl

Zahl der Wahlmänner ausmacht, welche der betreffende Bezirk zu wählen hat. Diejenigen Wähler der Abtheilung, auf welche mehr als die Hälfte der Stimmen der Abstimmenden gefallen ist, sind zu Wahlmännern erwählt. Ergiebt sich bei der Abstimmung keine absolute Majorität der Abstimmenden, so findet die engere Wahl in der Art Statt, daß über diejenigen Wahlfähigen, welche die relativ größte Anzahl von Stimmen, und zwar in der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner gehabt haben, eine abermalige Abstimmung in einem anzusetzenden neuen Wahltermine vorzunehmen ist. Bei dieser Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Falls bei vorhandener absoluter Majorität der Abstimmenden hinsichtlich des zu erwählenden letzten Wahlmannes eine Stimmengleichheit eingetreten ist, so entscheidet gleichfalls das Loos über die zum Wahlmanne zu bestimmende Person.

Jan. 4.

§. 21.

Bei der Wahl der Wahlmänner wird abseiten der Bezirks-Commission in den Wählerlisten beinotirt, daß der betreffende Wähler abgestimmt hat, und erfolgt die Wahlhandlung durch persönliche Abgebung offener Stimmzettel.

§. 22.

Die Wahlmänner sind aus den Bezirken selbst, und zwar in der Art zu wählen, daß in sämmtlichen Bezirken jede der drei Abtheilungen die Wahl der Wahlmänner an

Jan. 4. an einem und demselben Tage vornimmt. Zwischen den Wahlen der drei Abtheilungen, deren Reihefolge durch das Loos bestimmt wird, sind jedesmal zwei freie Tage zu lassen. Bei Doppelwahlen hat der Wahlmann in einem, von der Central-Commission festzusetzenden Termin sich zu entscheiden, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will, und findet sodann sofort eine Neuwahl Statt.

§. 23.

Wenn ein Name auf einem Stimmzettel unleserlich geschrieben, oder die zu bezeichnende Person nicht unzweideutig erkennbar ist, so wird solcher Name als nicht geschrieben betrachtet. Wenn mehr Namen, als in dem Bezirke zu wählen sind, auf dem Stimmzettel stehen, so gelten nur die voranstehenden Namen bis zu der erforderlichen Zahl.

§. 24.

Die Bezirks-Commission hat fördersamst das Resultat der Wahl zu ermitteln, und das, über das ganze Wahlverfahren aufgenommene und von den gegenwärtigen Bureau-Mitgliedern unterzeichnete Protocoll, der Central-Commission einzusenden.

§. 25.

Nach geschlossener Wahlhandlung in den Bezirken werden die Wahllisten mit der erfolgten Abstimmung der Central-Commission eingesendet.

§. 26.

Der Central-Commission liegt es ob, die Bekanntmachungen über die Reihenfolge der Abtheilungen bei der Wahl, über die Zeit und

und den Ort der Wahlen und der zur An- Jan. 4.
nahme der Stimmzettel bestimmten Fristen in den Bezirken, sowie über die Resultate der Wahlen, zu erlassen.

§. 27.

In jedem der beiden Wahlkreise treten die drei Abtheilungen der Wahlmänner mit einander an dem in allen verbündeten Staaten für die Wahlen festgesetzten Tage, zu der von der Central-Commission zu bestimmenden Zeit zusammen und erwählen einen Vorsitzenden zur Leitung der Wahlhandlung und einen Protocollführer.

§. 28.

Zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten ist die Anwesenheit von drei Viertheilen der ernannten Wahlmänner erforderlich. Es darf ohne vorgängige von der Central-Commission für genügend erkannte Entschuldigung kein Wahlmann bei einer Ordnungsstrafe von 10 Thlrn. ausbleiben. Bei gleicher Strafe kann auch kein Wahlmann vor völlig beendigter Wahlhandlung sich entfernen.

§. 29.

Die Wahlmänner wählen den Abgeordneten durch offene Stimmgebung zum Protocoll, nach absoluter Mehrheit der Anwesenden. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl in der Art Statt, daß über diejenigen Personen, welche die mehrsten Stimmen zum Totalbelaufe von zwei Drittheilen der abstimmenden Wahlmänner gehabt haben, aufs Neue

Jan. 4. Neue abgestimmt wird; welches Verfahren so lange fortgesetzt wird, bis die absolute Majorität erlangt wird. Die ganze Wahlhandlung ist ohne Unterbrechung vorzunehmen.

§. 30.

Die Wahlprotocolle werden der Central-Commission eingesandt, welche die Wahlen zu veröffentlichen und die erwählten Abgeordneten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen hat.

§. 31.

Wenn der Erwählte die Wahl ablehnt, oder wenn später aus andern Gründen während der Dauer des Reichstags eine anderweitige Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause erforderlich geworden ist, so geschieht sie durch die für die erste Wahl ermittelten Wahlmänner nach den obigen Vorschriften.

Sollten inzwischen Lücken in der Zahl der Wahlmänner entstanden sein, so ist eine Ergänzung nur erforderlich, wenn die Gesammtzahl der in sämmtlichen Bezirken ausgefallenen Wahlmänner der nemlichen Abtheilung fünf übersteigt. — In diesem Falle aber werden sie für diese Abtheilung von den Wählern des Bezirks, und in diesen von der Abtheilung und dem Unterbezirke, worin sich die Lücken in der betreffenden Abtheilung finden, vorher durch neue Wahlen vollständig ergänzt.

Nach dieser Bestimmung soll auch in allen den Fällen verfahren werden, wo bei der ersten Wahl einige der gewählten Wahlmänner ausgefallen sind.

Erster

Jan. 4.

Erster Kreis,
die Stadt:

1ster Distr., 1stes Bat. des Bürgermilitairs, wählt 6 Wahlmänner.
2ter " 2tes " des Bürgermilitairs, wählt 9 Wahlmänner.
3ter " 3tes " des Bürgermilitairs, wählt 9 Wahlmänner.
4ter " 4tes " des Bürgermilitairs, wählt 6 Wahlmänner.
5ter " 5tes " des Bürgermilitairs, wählt 6 Wahlmänner.
6ter " 6tes " des Bürgermilitairs, wählt 9 Wahlmänner.

Zweiter Kreis,
die Vorstädte und das Landgebiet:

1ster Distr., die Vorstadt St. Georg, wählt 9 Wahlmänner.
2ter " " " St. Pauli, wählt 9 Wahlmänner.

Geestlande:

3ter District, wählt . . . 3 Wahlmänner.
(Die Vogteien Volksdorf, Groß-Hansdorf, Schmalenbeck, Ohlstädt, Wohldorf, Farmsen, Alsterdorf, Langenhorn, Fuhlsbüttel, klein Borstel, Struckholt, Ohlsdorf, groß Borstel und Barmbeck.)

4ter District, wählt . . . 3 Wahlmänner.
(Die Vogteien Hamm, Horn, Hohenfelde und Burgfelde.)

5ter District, wählt . . . 3 Wahlmänner.
(Die Vogteien Eppendorf, Winterhude, Harvestehude, Rothenbaum und Eimsbüttel.)

Marsch-

Jan. 4.

Marschlande:

6ter District, wählt . . . 3 Wahlmänner.
(Die Vogteien der Elbinseln mit Gras-brook, Finkenwärder und Moorburg.)

7ter District, wählt . . . 3 Wahlmänner.
(Die Vogteien Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland, Reitbrook (mit Nettelnburg und Bergedorfer Schleuse), Krauel, die Landschaften Allermöhe und Moorfleth (aus der Vogtei Billwärder.)

8ter District, wählt . . . 3 Wahlmänner.
(Die Vogteien Billwärder an der Bille, Billwärder Ausschlag.)

9ter District, das Amt Ritzebüttel, wählt 3 Wahlmänner.

10ter District, das Amt und Städtchen Bergedorf, wählt 3 Wahlmänner.

CXXVI.

Jan. 11. Die Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung, beliebt durch die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 16. December 1844, 6. May 1847 und 13. December 1849, auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt den 11. Januar 1850, ist die vom Jahre 1844, Decbr. 16., oben Bd. XVIII. S. 683 abgedruckte, mit der in der Bekanntmachung vom 10. May 1850 enthaltenen Abänderung des §. 10 der Zoll-Ordnung. (S. oben Bd. XX. S. 51.)

CXXVII.

CXXVII.

Bekanntmachung

Jan. 11.

für das beiderstädtische Gebiet, betr. die Einsetzung des Bundes-Schiedsgerichtes.

Nachdem die freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg dem am 26. May d. J. zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover geschlossenen Bündnisse beigetreten sind, so tritt auch für das Amt und Städtchen Bergedorf das durch dieses Bündniß eingesetzte Bundes-Schiedsgericht in Kraft.

Es werden demnach nachstehend die, die erfolgte Einsetzung des Bundes-Schiedsgericht betreffende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der verbündeten Regierungen vom 4. July d. J., so wie die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht und für die Vollziehung der Entscheidung desselben, wie diese in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 8. August d. J. festgestellt sind, zur öffentlichen Kunde gebracht, und ist das Bundes-Schiedsgericht durch den Verwaltungsrath befugt, in Gemäßheit derselben zu verfahren.

(Folgen der Vertrag vom 4. July 1849 nebst den Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte, wie beide abgedruckt sind oben S. 139 — 159.)

Publicirt im Amte Bergedorf, den 11. Januar 1850.

CXXVIII.

Jan. 12.

Bekanntmachung,

betr. Anlegung von Ablaßhähnen für das Wasser in den Gasleitungen.

Da sich in neuerer Zeit der Fall ereignet hat, daß ein, an einer Gasleitung befindlicher, zum Ablassen der sich in der Leitung ansammelnden Feuchtigkeit bestimmter Hahn unvorsichtiger Weise geöffnet geblieben, wodurch eine Ausströmung von Gas und in Folge dessen eine mit verderblichen Folgen verknüpft gewesene Explosion herbeigeführt worden, so bringt die Polizeybehörde eine von der technischen Commission empfohlene Vorrichtung dem Publicum und den ausführenden Mechanikern zur Kenntniß, durch welche die Anlage solcher Ablaßhähne für das in den Leitungen angesammelte Wasser minder gefährlich gemacht wird.

Es ist nach diesem sachverständigem Rathschlage das Zapfrohr, an dessen unterm Ende bisher ein Hahn oder eine Schraube angebracht wurde, künftig mit einem Wasserschlusse zu versehen. Zu dem Ende ist das Abschlußrohr bis nahe auf den Boden eines etwas weiteren, unten und oben geschlossenen Rohres zu leiten und dieses, am obern Ende luftdicht zu verschließende Rohr an der Seite, circa 3—4 Zoll vom Boden, mit einem kleinen Hahne zu versehen. Dieses kleine Reservoir ist anfänglich einige Zoll hoch mit Wasser zu füllen.

Die

Die technische Commission fügt diesem ihrem Vorschlage folgende Bemerkungen hinzu: Jan. 12.

„Es ist leicht einzusehen, daß bei dieser Einrichtung des sogenannten Siphons stets ein Wasserverschluß von circa 3 Zoll gegeben ist, der, wenn auch der Hahn aus Versehen geöffnet bliebe, ein Ausströmen des Gases nur dann zuließe, wenn der Druck desselben größer würde, als der Gegendruck der im Siphon befindlichen Wassersäule. Da aber der regelmäßige Druck in den Leitungen kaum 1 Zoll Wasser beträgt, so bietet der 3—4fach stärkere Gegendruck, der nach Beschaffenheit der Oertlichkeit leicht noch vermehrt werden kann, eine genügende Sicherung. Da jedoch zufällig und vorübergehend ein stärkerer Gasdruck eintreten könnte, so ist dennoch auf das Schließen des Hahnes mit der größten Sorgfalt zu achten.“

Die Mehrkosten dieser Einrichtung sind höchst unbedeutend, weshalb die Polizeybehörde, im Interesse der allgemeinen Sicherheit, dieselbe für bereits bestehende Leitungen dringend empfehlen kann, und für solche künftig anzulegende Gasleitungen, bei welchen die Anbringung dieser Ablaßhähne unvermeidlich die Anlegung des sogenannten Siphons und Hahns in der vorangegebenen Weise den Mechanikern hiedurch zur Pflicht macht.

Die Nichtbefolgung dieser, unter Hinweisung auf §. 8 des unterm 18. Dec. 1844

Jan. 12. in Betreff der Gasleitungen publicirten Mandats, erlassenen Verfügung, hat die Anwendung der im Mandate vom 29. Nov. 1847 näher bestimmten Strafen und die weiteren dort erwähnten Nachtheile für die Mechaniker zur Folge.

Hamburg, den 12. Januar 1850.

Die Polizey-Behörde.

CXXIX.

Jan. 14.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Volkshause zu Erfurt betreffend.

In Gemäßheit des Hamburgischen Wahlgesetzes für die Abgeordneten zum Volkshause des Deutschen Parlaments der durch den Vertrag vom 26. May 1849 verbündeten Deutschen Staaten wird die Wahl der für den Hamburgischen Staat zu wählenden zwei Abgeordneten hiermit ausgeschrieben.

Die nach Maaßgabe des Gesetzes aufzumachenden Verzeichnisse der stimmberechtigten Wähler werden fördersamst zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und wird sodann die mit der Oberleitung der Wahlen beauftragte Commission, bestehend aus folgenden Personen:

Herr Senator Binder, Dr.
" " Sieveking, Dr.
" Oberalter Siemers,
" " Stoppel,
" Major Loehr, Dr.
" " Woermann,
" " Ingwersen,

Herr

Herr Major Ahrt, Jan. 14.
" " Bargmann, Dr.
" " Detert,
" " Meyn,
" " Mahlandt,

die erforderlichen näheren Bekanntmachungen und Verfügungen erlassen.

Da dem Vernehmen nach der §. 6 des Gesetzes zu der irrthümlichen Ansicht Anlaß gegeben haben soll, daß in den einzelnen Districten Wahlmänner auch aus anderen Districten gewählt werden dürften, so macht der Senat darauf aufmerksam, daß aus dem §. 22 mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht:

daß nur solche Wahlberechtigte zu Wahlmännern wählbar sind, welche auch in dem betreffenden Wahldistrict wohnen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. Januar 1850.

CXXX.

Rath- und Bürger-Convent vom 17. Januar.

Jan. 17.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 17. Januar zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

E. E. Rath trägt, unter Bezugnahme auf die Anlage, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

I.

Jan. 17. I. daß an der von der constituirenden Versammlung beschlossenen Verfassung die von der Rath- und Bürger-Commission empfohlenen Abänderungen vorgenommen und demnach die in der Unteranlage Lit. D. beigefügte Hamburgische Staatsverfassung als Grundgesetz des Hamburgischen Staates anerkannt und publicirt werde, und zwar dergestalt, daß dieselbe nicht anders abgeändert werden dürfe, als auf dem in diesem Grundgesetze selbst bestimmten Wege;

II. daß ferner weiter

1) das in der Unteranlage Lit. E. beigefügte transitorische Wahlgesetz als Norm für die Wahlen der ersten auf Grundlage der sub I. gedachten Staatsverfassung zusammentretenden Bürgerschaft zu gelten habe;

2) die gegenwärtig bestehende Rath- und Bürger-Commission beauftragt werde, zu den Behufs Einführung der neuen Verfassung erforderlichen organischen und transitorischen Gesetzen und zugleich den nöthigen Bestimmungen darüber, mit welchem Zeitpuncte die neue Verfassung oder einzelne Theile derselben in Wirksamkeit zu setzen seien, Vorschläge zu machen, jedenfalls aber innerhalb 4 Wochen darüber zu berichten;

3) daß diejenigen, von der constituirenden Versammlung beschlossenen, organischen Ge-

Gesetze, welche durch die unter II. 2 gedachten Vorschläge nicht erledigt werden, der künftigen legislativen Gewalt zur Erwägung und definitiven Beliebung überwiesen werden. Jan. 17.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft kann sich mit dem heutigen ferneren Antrage E. E. Raths, die Verfassungs-Angelegenheit betreffend, nicht einverstanden erklären.

Replica Senatus.

E. E. Rath bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem heutigen Antrage nicht beigetreten ist, und wird in dieser wichtigen und dringlichen Sache weitere Anträge so bald als möglich an Erbges. Bürgerschaft gelangen lassen.

CXXXI.

Bekanntmachung,

Jan. 17.

betr. Verfügungen für die innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile.

In Gemäßheit Art. III. des durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. December 1849 auf ein Jahr prolongirten Vertrages über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. September 1840, bringt E. Hochweiser Rath nachstehende Verfügungen zur Kenntniß der Betheiligten.

1)

Jan. 17. 1) **Verfügung, betreffend geschärfte Controlmaaßregeln im Grenzzolldistricte.**

§. 1.

In dem durch das Patent vom 28. Jan. 1846 angeordneten Grenzzolldistricte von der Elbe bei Blankenese bis zur Ostsee bei Scharbeutz darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpassirzettel transportirt werden. Bei Versendung fremder Manufacturwaaren aller Art, in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 1 ℳ Cour. und darüber ist gleichfalls ein Zollpassirzettel erforderlich.

In den Passirzetteln für fremden raffinirten Zucker und die genannten Manufacturwaaren ist die innerhalb Jahresfrist geschehene Verzollung nachzuweisen.

Die Zollbeamte haben die Abgangszeit der genannten Waaren auf den Passirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermessen die Dauer der Gültigkeit des Passirzettels nach der Entfernung des Bestimmungsorts zu bemerken. Nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitverlauf ist der Passirzettel gültig, und sind daher solche mit einem abgelaufenen Passirzettel transportirten Waaren in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie ohne Passirzettel angetroffen worden.

Die Ertheilung der Passirzettel für inländischen raffinirten Zucker wird bedingt durch den geschehenen Nachweis des Bezuges von

von einer inländischen Fabrik. Die für den Transport des inländischen raffinirten Zuckers erforderlichen Fabrikationsatteste sind, behufs Erlangung der Passirzettel, vor Ueberschreitung des Grenzdistricts bei dem zunächst belegenen Zollamte einzuliefern.

Jan. 17.

§. 2.

Lumpen in Quantitäten von 50 Pfund und darüber dürfen in dem Grenzzolldistricte nur nach geschehener Verzollung und in Begleitung desfälligen Zollpassirzettels transportirt werden. Bei dem Mangel des Passirzettels kommen die in den §§. 243 und 245 der Zollverordnung angedroheten Strafen zur Anwendung. Lumpen, welche für die im Grenzzolldistricte befindlichen Papiermühlen bestimmt sind, passiren ohne Zollerlegung, jedoch ebenfalls unter Begleitung von Passirzetteln dahin, wenn in ordnungsmäßiger Frist (§. 51 der Zollverordnung) durch Rückatteste dargethan wird, daß die Lumpen daselbst angekommen und für die Fabrike bestimmt sind. Die Papierfabrikanten im Grenzzolldistrict sind verpflichtet, die Passirzettel, versehen mit einer bei Verlust Ehre und guten Leumunds auszustellenden Bescheinigung über die Ankunft und über die Bestimmung der Lumpen in ihrer Fabrik innerhalb drei Tage an die nächste Grenzzollstätte abzuliefern.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

2)

Jan. 17. 2) **Verfügung, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute.**

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 22. dieses Monats wird der nach dem Tarif vom 13. März 1844 für unbereitete Häute von großem Rindvieh und Pferden zu entrichtende Einfuhrzoll von 7 *m℔* 13 *ß* für 100 ℔ trockene unter 20 ℔ das Stück, und von 3 *m℔* 14½ *ß* für 100 ℔ nasse und gesalzene unter 40 ℔ das Stück und mit Kopf, Hörnern und Schwanz unter 48 ℔ das Stück, hiedurch aufgehoben. Es dürfen demnach unbereitete Häute von großem Rindvieh und Pferden ohne Unterschied zollfrei eingeführt werden.

3) **Verfügung, betreffend Aenderungen in dem Einfuhrzolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck.**

Als Folge der durch die Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute, stattgefundenen Veränderung des allgemeinen Zolltarifs, und nach Anleitung des §. 6 des Patents vom 13. December 1843, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, wird der Tarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck vom 1. Januar 1850 angerechnet abgeändert wie folgt:

Häute,

Häute, gegerbte und bereitete: Jan. 17.

Sohlleder	100 ℔	— m℔	1¼ ß
anderes loh- und weißgegerbtes Leder von großem Hornvieh und Pferden:			
unlakirtes	100 „	— „	10 „
lakirtes	100 „	26 „	4 „
„ beim Nachweis, daß die Häute im zollpflichtigen Inlande oder in Altona gegerbt sind	100 „	1 „	14 „

Rademacherarbeit, Sattlerarbeit, Schusterarbeit:

Die Voraussetzung, unter welcher für diese Waaren die im Tarif enthaltenen niedrigeren, mit einem *) bezeichneten Zollsätze zur Anwendung kommen, ist künftig folgende:

Beim Nachweis, daß das verbrauchte Leder im zollpflichtigen Inlande oder in Altona gegerbt ist.

Zur Erlangung des für lakirte Felle zugestandenen niedrigeren Zolls von 1 m℔ 14 ß für 100 ℔ genügt gleichfalls der Nachweis: daß die Häute im zollpflichtigen Inlande oder in Altona gegerbt sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. Januar 1850.

CXXXII.

CXXXII.

Jan. 21.

Bekanntmachung,

betr. die Vereinfachung der Auszahlung für die Einquartierung.

In den nächsten Tagen wird die Auszahlung für die Einquartierung vom 1. Dec. v. J. bis zum 15. d. M. inclusive Statt finden. Zur größeren Vereinfachung der Auszahlungen wird dabei in der Stadt nicht mehr die Compagnie-Eintheilung des Bürgermilitairs, sondern die Compagnie-Eintheilung des königlich preußischen Militairs zum Grunde gelegt, und die Auszahlung in Einem und demselben Bureau, und zwar im alten Posthause auf dem Neuenwall (dem Stadthause gegenüber) geleistet werden. Die Art und Weise, wie die Quartierwirthe in Zukunft von der Zeit der Auszahlung Kenntniß erlangen, besteht darin, daß einem jeden Quartierwirthe von Seiten der Central-Commission eine gedruckte Aufforderung zugestellt werden wird, wogegen eine besondere öffentliche Aufforderung nicht ferner Statt findet.

Etwanige Restanten **bis zum** 1. Dec. können bei **dieser** Auszahlung keine Berücksichtigung finden, es soll dafür jedoch demnächst ein besonderer Zahlungstag festgesetzt, und darüber das Weitere bekannt gemacht werden.

Es wird um so dringender ersucht, die anzusagenden Zahlungstermine pünktlich einzuhalten, als diejenigen, welche solche versäumen,

säumen, bei dieser Auszahlung nicht weiter berücksichtigt werden können. Jan. 21.

Hamburg, den 21. Januar 1850.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

CXXXIII.

Bekanntmachung,

Jan. 21.

betr. das Fortbestehen der Stellvertretung für Wehrpflichtige.

Durch das Publicandum vom 2. März 1849 sind die Gründe veröffentlicht worden, weshalb die Stellvertretung annoch für das Loosungsjahr 1828 beibehalten werden mußte, weil die Anwendung des Art. 2 der Grundrechte, die von der Deutschen Nationalversammlung festgestellt wurden, und welcher die Stellvertretung aufhebt, von den durch die Landes-Gesetze zu bestimmenden Abänderungen und Ergänzungen abhängig gemacht worden war.

Diese Ergänzungen und Erleichterungen konnten nur, wie dies auch in der Bekanntmachung vom 2. März angeführt worden, durch Erlassung einer Wehrpflicht-Ordnung geschaffen werden, welche jedoch ohne Vereinbarung mit anderen Staaten nicht ins Leben zu rufen war. Eine Vereinigung dieser Art konnte indessen der allgemein bekannten politischen Ereignisse wegen nicht getroffen werden.

Da nun ferner Hamburg dem Bündnisse vom 26. May 1849 beigetreten ist, in

Jan. 21. in dem Abschnitt VI., Art. II., §. 135 des Verfassungs-Entwurfes es aber ausdrücklich festgesetzt wird, daß das Nähere über die Aufhebung der Stellvertretung durch das Wehrgesetz bestimmt werden soll, und in der Denkschrift zu diesem Entwurfe unter der Rubrik „Wehrpflicht" es besonders hervorgehoben worden, daß der Grundsatz (wegen Aufhebung der Stellvertretung) erst durch das Wehrgesetz ins Leben zu rufen sei, mithin, in Folge dieser Bestimmungen die Erlassung des Wehrgesetzes erst erfolgen muß, ehe die Aufhebung der Stellvertretung ausgeführt werden kann, so erklärt E. H. Rath, daß für die Pflichtigen, welche im Jahre 1829 geboren, die Stellvertretung nach den bisherigen Bestimmungen noch fortbestehen werde, was E. H. Rath hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Januar 1850.

CXXXIV.

Jan. 21. Das Publicandum, betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1829 Geborenen, in welchem der Schluß des Meldungs-Termins auf den 9. Februar d. J. gesetzt ist, entspricht dem Publicandum vom 15. December 1849, bis auf den folgenden Schlußsatz:

Da es Pflicht eines jeden Angehörigen eines Staates ist, zum Schutze desselben unter die Waffen zu treten, da ferner jede mög-

liche

liche Erleichterung, sei es durch Tausch oder durch Stellvertreter, oder durch sonstige die Gleichheit der Rechte nicht verletzende Einrichtungen mit den schonendsten Rücksichten zur Anwendung gebracht werden wird: so zweifelt E. H. Rath nicht an der Bereitwilligkeit, mit welcher die waffenfähige Jugend dieser Stadt und ihres Gebietes seiner Aufforderung entsprechen wird. — Jan. 21.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Januar 1850.

CXXXV.

Bekanntmachung,

Jan. 28.

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1829.

Dieselbe ist der Bekanntmachung vom 9. Januar 1845 (s. Bd. XIX. S. 3) gleichlautend, und sind die Loosungstage angesetzt wie folgt:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1829, deren Namen mit den Buchstaben

A bis K anfangen, am Montag d. 18. Februar,
die mit
L - Z - - Mittwoch d. 20. Februar,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Donnerstage den 21. Februar, Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

Hamburg, den 28. Januar 1850.

Die Bewaffnungs-Commission.

CXXXVI.

CXXXVI.

Jan. 28.

Bekanntmachung

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen.

Da von denen im Jahre 1827 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des Jahres 1848 zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juny 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

№	Name.
	Erster District.
10.	Schmidt, Johann Friedrich Christian
18.	Winckel, Johann Friedrich Ernst
21.	Lemm, Johann Conrad Matthias
23.	Relling, Johann Friedrich Wilhelm
33.	Heydorn, Joachim Heinrich
49.	Benecke, Georg Heinrich Theodor
51.	Stern, Johann Peter Wilhelm
63.	Gehm, Michael Friedrich
64.	Siemssen, Martin Friedrich
65.	Grothmann, Johann Heinrich
75.	Schilling, Franciscus Johannes Jacobus
95.	von der Heyden, Johann Georg Heinrich
111.	Steinicke, Georg Heinrich Martin
116.	Brackmann, Johann Heinrich Friedrich

117.

№	Name.	Jan. 28.
117.	Reinstörp, Johann Peter	
136.	Bendixen, Wilhelm Hugo	
139.	Pringnitz, Franz Heinrich Jacob	
148.	Maaß, Nicolaus	
149.	von der Heyde, Johann Martin	
156.	Süßmilch, Heinrich Friedrich	
159.	Lübbers, Johann Otto	
169.	Tassart, Alexander Caesar George	
175.	Stoll, Louis Heinrich Leopold	
183.	Bendhack, Hermann Ferdinand Edmund	
185.	Treu, Heinrich Gustav	
191.	Fick, Joachim Adam Christian	
194.	Ahmling, Johann Wilhelm Justus	
203.	Müller, Johann Diedrich Heinrich	
210.	Wenn, Andreas Peter Theodor	
213.	Voges, Johann Christopher Matthias	
228.	Schlicht, Johann Conrad Christopher	
247.	Möller, August Carl Friedrich	
250.	Allers, Heinrich Ludwig Christian	
251.	Trebert, Eduard Christian Wilhelm	
253.	Mardaus, Julius	
261.	Ecklund, Franz Oscar	
265.	von Thiessen, Joh. Heinr. Friedrich Rudolph	
268.	Schultz, Franz Friedrich Christian	
275.	Marburg, Eduard Hermann	
281.	Schreiber, Wilhelm	
289.	Behrens, Johann Georg Friedrich	
293.	Schoeler, Johann Julius Franz	
296.	Albrecht, Georg Alphons	
304.	Annacker, Heinrich Conrad	
307.	Fesenfeld, Hermann Diedrich	
314.	Luis, Martin David	
326.	Rosenkranz, Johann Christian Heinrich	
334.	Schmidt, Johann Friedrich	
336.	Kaufmann, Johann Heinrich Ludwig Carl	
344.	Hüsing, Johann Theodor Ferdinand	
349.	Meiche, Christian Gottlieb Wilhelm	
352.	Meyer, Johann Christopher	
362.	Müller, Carl Adolph	
364.	Hann, August Friedrich Wilhelm	

Jan. 28. №　Name.

376. Dancken, Gustav Ferdinand
378. Hansen, Heinrich Wilhelm Christian
386. Ahrens, Gottfried Jürgen Christoph
398. Börsen, Carl Heinrich
404. Gasmann, Heinrich August
423. Gitke, Carl Ferdinand Wilhelm
426. Rönnecke, Martin Diedrich Ludwig
427. Evert, Carl Martin
434. Hartmann, Johann Friedrich
439. Putt, Johann Friedrich Heinrich Wilhelm
446. Ahrens, Adolph Peter Heinrich
455. Reichers, Peter Hermann Friedrich
456. Siemann, Johann Heinrich Wilhelm
468. Meyer, Johann Jacob
470. Isenberg, Salomon
476. Kade, Carl Wilhelm
489. Sievert, Heinrich Friedrich Emil
510. Beckendorff, Carl Heinrich Wilhelm
512. Barmm, Carl Heinrich
533. Lemcke, Friedrich Albert Ferdinand
544. Schilder, Johann Friedrich Booy
558. Simon, Bernhard August
563. Hase, Johann Ludwig Wilhelm
565. Brockmann, Heinrich Philip
583. Herrmann, Theodor Wilhelm Christian
594. Bruns, Carl August Friedrich
603. Tietge, Carl Heinrich Wilhelm
609. Helm, Heinrich Peter Friedrich
613. Schuster, Johann Heinrich
617. Schacht, Heinrich August
621. Langheim, Heinrich Friedrich Eduard
627. Stemmer, Wilhelm August Heinrich
641. Ahronsohn, Eduard
645. Offen, Adolph Heinrich
656. Volckmer, Johann Heinrich
671. Reese, Johann August Ferdinand
680. Bertram, Johann Heinrich Wilhelm
697. Stemshorn, Heinrich Ludwig Friedrich
701. Rode, Bernhard Hermann Eduard
710. Otten, Andreas Christian Theodor

713.

№	Name.	Jan. 28.
713.	Lüdemann, Adolph Friedrich Eduard	
715.	Richter, Johann Martin	
723.	Gott, Georg Peter Christian	
725.	Matthissen, Carl Wilhelm	
728.	Westendorf, Emil Conrad Richard	

Zweiter District.

№	Name.
2.	Noack, Johann Carl Ludwig
13.	Bünger, Johann Georg Ludwig
19.	Kappelhoff, Carl Ludwig
32.	Weinreichen, Johann Friedrich
37.	Beckmann, Johann August Ludwig Claus
42.	Völschow, Johann Christian Ferdinand
46.	Schröder, Conrad Carl Theodor
49.	Rickling, Hans Peter Michael Friedrich
137.	Gädt, Berend Hinrich
141.	Petersen, Christian Elias
146.	Gerdes, Martin Friedrich
160.	Kühl, Johann Friedrich Wilhelm
172.	Mitternacht, Carl Joachim Friedrich
227.	Möller, Johann Peter Christian Carl
230.	Möller, Johann Jacob Detlef
234.	Krebs, Heinrich Peter Martin
236.	Ode, Ludwig Heinrich Adolph

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juny 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjähri-

Jan. 28. jährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. Januar 1850.

CXXXVII.

Jan. 30.

Bekanntmachung,

betr. die Auflegung der Listen der wahlberechtigten Wähler.

Die mit der Oberleitung der Wahlen der Hamburgischen Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments beauftragte Commission macht hiemit Folgendes bekannt:

Die in Gemäßheit des Wahlgesetzes aufgemachten Listen der stimmberechtigten Wähler sind vom nächsten Freitag, den 1. Februar, an folgenden Orten zu Jedermanns Einsicht ausgelegt:

Die Listen für die drei Abtheilungen der stimmberechtigten Wähler;

I. in der Stadt und in den Vorstädten,

des 1sten Bataillons des Bürger-Militairs, im Großherzog von Mecklenburg, Schweinemarkt.

des 2ten Bataillons, in dem Gebäude der patriotischen Gesellschaft, Zimmer No. 17,

des 3ten Bataillons, in der Tonhalle,

des 4ten „ im ehemaligen Posthause,

des 5ten „ im Elbpavillon,

des 6ten „ in der Dammthorstraße No. 29.

des

des 7ten Bataillons, in der Vorstadt St. Georg, Jan. 30.
bei Herrn Steffen, große Allée No. 16,
des 8ten Bataillons, in der Vorstadt St. Pauli,
im Locale des Herrn Mittelstraß,
lange Reihe.

II. in der Landherrenschaft der Geestlande:
im 3ten District, in Barmbeck,
im 4ten " in Hamm,
im 5ten " beim Rothenbaum, im
Hause der respectiven Vögte.

III. in der Landherrenschaft der Marschlande, im 6ten District:
a) für die Voigtei der Elbinseln, im Hause des Bäckers Hiep auf der Veddel,
b) für den Grasbrook, im Hause des dortigen Deputirten J. G. Rambatz, Schiffbauerstraße No. 6,
c) für Finkenwärder, im Hause des dortigen Landvogts Heinr. Barghusen,
d) für Moorburg, im Hause des dortigen Landvogts Johann Harms;

im 7ten District:
a) für die Vogtei Ochsenwärder:
1) für das erste Quartier im Hause des Höftmannes Nicolaus Graumann,
2) für das zweite Quartier im Hause des Höftmannes Joachim Becker,
3) für das dritte Quartier im Hause des Höftmannes J. J. Beyn,
4) für das vierte Quartier im Hause des Landvogts H. C. Kock,
5) für das fünfte Quartier im Hause des Höftmannes Hans Schwormstädt,

b)

Jan. 30. b) für die Vogtei Moorwärder im Hause des Vogts Hermann Busch,

c) für die Vogtei Spadenland im Hause des Vogts C. B. Hollander,

d) für die Vogtei Tatenberg im Hause des Vogts Hans Busch,

e) für die Vogtei Reitbrook im Hause des Landvogts G. C. Odemann,

f) für die Vogtei Krauel im Hause des Landvogts C. Heitmann,

g) für Allermöhe, Vogtei Billwärder,

1) für das oberste Quartier im Hause des Gastwirths H. W. Wittkamp,

2) für das unterste Quartier im Hause des Gastwirths Ferd. Brügmann,

h) für Moorfleth, Vogtei Billwärder,

1) für das oberste Quartier im Hause des Höftmannes H. Hars,

2) für das unterste Quartier im Hause des Höftmannes J. W. Ann;

im 8ten District:

a) für Billwärder an der Bille, Vogtei Billwärder,

1) für das erste Quartier, unterhalb, im Hause des Höftmannes G. Stubbe,

2) für das zweite Quartier im Hause des Gastwirths Sievers,

3) für das dritte Quartier im Hause des Höftmannes H. von Have,

4) für das vierte Quartier im Hause des Höftmannes D. Siemers und

b) für die Vogtei Billwärder Ausschlag im Hause des Vogts J. C. Bargsted, Billwärder Neuendeich No. 98.

IV.

IV. Für das Amt Ritzebüttel, den 9ten Wahldistrict, wird das Erforderliche dort publicirt, so wie

Jan. 30.

V. für das Amt und Städtchen Bergedorf, den 10ten Wahldistrict, in Gemäßheit der speciellen „Verordnung für solches Amt, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause der verbündeten deutschen Staaten vom 21. December v. J." verfahren werden.

Die obgedachten Wählerlisten können an den vorbezeichneten Orten während der nächsten acht Tage täglich von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden.

Etwaige Einsprachen dagegen müssen in diesen ersten acht Tagen nach Auslegung der Listen bei der Central-Commission mit den zur Begründung derselben erforderlichen Documenten angebracht werden. Die von Bewohnern der Stadt etwa zu erhebenden Einsprachen sind bei dem Präses der Central-Commission, Herrn Senator Binder Dr., großen Bleichen No. 41, anzubringen;

diejenigen der Bewohner der Vorstädte und Landherrenschaften durch Vermittlung der respectiven Herren Patrone und Landherren,

diejenigen der Bewohner des Amtes Ritzebüttel durch den dortigen Herrn Amtmann an die Central-Commission zu befördern.

Ueber Ort und Zeit der Wahlen der Wahlmänner werden die näheren Bestimmungen demnächst bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 30. Januar 1850.

Die Central-Commission.

CXXXVIII.

CXXXVIII.

Febr. 9.

Bekanntmachung

wider das Sammeln auf den Gassen in der Fastnachtszeit.

Die unterzeichnete Behörde bringt zur diesjährigen Fastnachtzeit wiederholt in Erinnerung:

Daß alles Sammeln auf den Gassen verboten ist, und daß in Contraventionsfällen das gesammelte Geld sammt Büchse confiscirt und mit geeigneten Polizey-Strafen gegen die unbefugten Sammler eingeschritten werden wird.

Hamburg, den 9. Februar 1850.

Die Polizey-Behörde.

CXXXIX.

Febr. 11. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1829, vom 11. Februar 1850, der Bekanntmachung vom Januar 28 d. J. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Febr. 1, s. oben Bd. XVII. S. 316.

CXL.

Bekanntmachung

wider das Schießen in den Marschlanden.

Febr. 12. Da das in den älteren und neueren Obrigkeitlichen Verordnungen verbotene, so unzulässige und gefährliche Schießen, sowohl in den Gärten, wie auch auf und an den Deichen und Landstraßen, dennoch von Zeit

zu

zu Zeit und sehr häufig durch noch die Schule besuchende Knaben Statt findet: so wird solches Verbot hiemit in Erinnerung gebracht, unter dem Hinzufügen, daß gegen diejenigen, die dennoch diesem Verbot zuwider handeln, mit einer Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe verfahren werden soll. Febr. 12.

Die Bewohner der Marschlande werden aufgefordert, ihre Kinder und ihre Dienstboten auf die Folgen der Uebertretung dieser Verordnung aufmerksam zu machen; den sämmtlichen Vögten, Höftleuten und Polizey-Officianten aber wird zugleich hiemit aufgegeben, auf die Befolgung derselben zu achten und den Uebertretern nicht allein die Schieß-Gewehre abzunehmen, sondern dieselben auch bei der Landprätur sofort zur Anzeige zu bringen, nöthigenfalls zu arretiren.

Hamburg, den 12. Februar 1850.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CXLI.

Rath- und Bürger-Convent vom 21. Februar.

Febr. 21.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 21. Februar, zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Anlage bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

es

Febr. 21. es mitzugenehmigen, daß der Senat die Wahl eines Bürgermeisters an die Stelle Sr. Magnificenz des verewigten Herrn Bürgermeisters Bartels auf unbestimmte Zeit aussetze, und daß während dieser Vacanz das Präsidium des Obergerichts durch einen graduirten Bürgermeister, so wie demgemäß auch der nothwendige jährliche Wechsel des Obergerichtlichen Präsidii, hinwegfalle, das Personal des Obergerichts auf fünf juristische und fünf kaufmännische Senatoren beschränkt und der Vorsitz des Gerichtes von dem jedesmaligen ältesten juristischen Mitgliede geführt werde.

II. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß die dermalen bestehende Polizey-Verfassung, so wie sie durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 11. März 1847 festgestellt worden, und die Verordnung vom 8. Juny 1826, die Grenzen des Polizey-Amtes gegen die Civiljustiz und die Straf-Competenz des Polizey-Herrn betreffend, unbeschadet der wenn möglich schon vorher zu beschaffenden definitiven Regulirung dieser gesammten Verhältnisse, bis zum 1. May 1851 unverändert beibehalten werde.

III. In Bezug auf ein bei der Liquidation der Masse der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 vorgekomme-

kommenes Verhältniß trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitgenehmigen zu wollen: Febr. 21.

daß Verordnete Löbl. Kammer beauftragt werden, für die möglichſte Sicherung einiger, dem Staate aus der Maſſe der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 zuſtehenden, beim Verkaufe der Grundſtücke etwa in Gefahr gerathenden hypothekariſchen Poſten in der in der Anlage näher angegebenen Art Sorge zu tragen.

IV. Endlich trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß in dem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. December v. J. beliebten Wahlgeſetze für die Abgeordneten zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments der durch den Vertrag vom 26. May 1849 verbündeten deutſchen Staaten, im §. 20 die Worte:

Diejenigen Wähler der Abtheilung, auf welche ꝛc.,

in die Worte:

Diejenigen Wähler des Bezirks, auf welche ꝛc.,

und im §. 22 die Worte:

Bei Doppelwahlen hat der Wahlmann in einem von der Central-Commiſſion feſtzuſetzenden Termin ſich zu entſcheiden, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will und ꝛc.

in die Worte:

Bei

Febr. 21.

Bei Doppelwahlen hat der Wahlmann in einem von der Central-Commission festzusetzenden Termin sich zu entscheiden, für welche Abtheilung er die Wahl annehmen will und ꝛc.

verändert werden.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen die heutigen Propositionen E. E. Raths, betreffend

sub I die durch das Ableben des Herrn Bürgermeisters Bartels im Rathe eingetretene Vacanz und eine temporaire Veränderung der Organisation des Obergerichts, bei welcher Veranlassung Erbges. Bürgerschaft der langjährigen Wirksamkeit des Herrn Bürgermeisters Bartels für das Wohl seiner Vaterstadt, auch unter den schwierigsten Verhältnissen, die dankbarste Anerkennung widmet;

sub II die Prolongation der Polizey-Verfassung;

sub III die Befugung der Kammer in Betreff der Sicherung hypothekarischer Posten aus der Masse der Rath- und Bürger-Deputation von 1842, und

sub IV Berichtigungen des Wahlgesetzes für die Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments.

CXLII.

Febr. 21.

Bekanntmachung,

die durch Rath- und Bürger-Schluß beliebte Abänderung in der Fassung zweier Paragraphen des

des Wahlgesetzes für die Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments der durch den Vertrag vom 26. May 1849 verbündeten deutschen Staaten betreffend. Febr. 21.

In Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 21. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Wahlgesetz für die Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments der durch den Vertrag vom 26. May 1849 verbündeten deutschen Staaten in den Paragraphen 20 und 22 dahin verändert ist, daß im §. 20 für die Worte:

„diejenigen Wähler der Abtheilung, auf welche ꝛc.“

die Worte:

„diejenigen Wähler des Bezirks, auf welche ꝛc.“

und im §. 22 für die Worte:

„bei Doppelwahlen hat der Wahlmann in einem von der Central-Commission festzusetzenden Termin sich zu entscheiden, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will und ꝛc.“

die Worte:

„bei Doppelwahlen hat der Wahlmann in einem von der Central-Commission festzusetzenden Termin sich zu entscheiden, für welche Abtheilung er die Wahl annehmen will und ꝛc.“

zu setzen sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Februar 1850.

CXLIII.

CXLIII.

Febr. 23.

Bekanntmachung,

die einstweilige Abänderung des Art. 15 der Verordnung über die Organisation der Justizbehörden und Gerichte vom 29. December 1815 betreffend.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. d. M. beliebt worden ist, daß während der durch den Tod des Herrn Bürgermeisters **Bartels** eingetretenen, einstweilen offen bleibenden, Vacanz im Senate das Präsidium des Obergerichts durch einen graduirten Bürgermeister hinwegfallen und demgemäß der Artikel 15 der Verordnung über die Organisation der Justizbehörden und Gerichte vom 29. December 1815 die Veränderung erleiden solle:

daß das Obergericht fernerhin und bis auf weiteres nur aus fünf juristischen und fünf kaufmännischen Senatoren zu bestehen, und das jedesmalige älteste juristische Mitglied den Vorsitz des Gerichtes zu führen habe,

so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Februar 1850.

CXLIV.

Febr. 23.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments betreffend.

Nachdem die für die Wahlen zum Volkshause aufgemachten Wähler-Listen, nach Maaß-

Maaßgabe des Wahlgesetzes vom 4. Januar d. J. und in Folge der Bekanntmachung der Central-Commission vom 30. Januar d. J., seit dem 1. d. M. zu Jedermanns Einsicht ausgelegt gewesen, jenem Gesetze gemäß auch die innerhalb der vorgeschriebenen 8tägigen Frist dagegen erhobenen Reclamationen erledigt und die Listen geschlossen worden sind, ist nunmehr mit den Wahlen der Wahlmänner zu verfahren. Febr. 23.

Die unterzeichnete Commission bringt diesemnach, in Gemäßheit der §§. 19 und 22 des Wahlgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kunde: daß die Reihefolge in welcher, so wie die Tage an welchen, die drei Abtheilungen der sämmtlichen Bezirke oder Districte die Wahlmänner zu wählen haben werden, folgendermaaßen beziehungsweise durch das Loos und durch die Commission festgesetzt worden sind:

Die 2te Abtheilung wählt am bevorstehenden 2. März,
" 1ste " " " bevorstehenden 6. März,
" 3te " " " bevorstehenden 9. März.

Die Orte, an welchen die Stimmzettel abzugeben sein werden, sind nachstehende:

Erster Kreis, die Stadt:

Für den 1sten District, 1stes Bataillon des Bürger-Militairs, im Thalia-Theater,
für den 2ten District, 2tes Bataillon des Bürger-Militairs, im Hause der Patriotischen Gesellschaft,

für

Febr. 23. für den 3ten District, 3tes Bataillon des Bürger-Militairs, in der Tonhalle,
für den 4ten District, 4tes Bataillon des Bürger-Militairs, im alten Postgebäude (Neuerwall),
für den 5ten District, 5tes Bataillon des Bürger-Militairs, im Elb-Pavillon,
für den 6ten District, 6tes Bataillon des Bürger-Militairs, bei Wolteréck, in der Dammthorstraße.

Zweiter Kreis,
die Vorstädte und das Landgebiet:

Für den 1sten District, 7tes Bataillon des Bürger-Miltairs, St. Georg, bei Steffen, in der großen Allée,
für den 2ten District, 8tes Bataillon des Bürger-Militairs, St. Pauli, bei Mittelstraß, Langereihe.

Für die Landherrenschaft der Geestlande:

im 3ten District, in Barmbeck, bei Herrn Vogt Desenifs,
im 4ten District, in Hamm, bei Herrn Vogt Burmester,
im 5ten District, beim Rothenbaum, bei Herrn Vogt Hartmann.

Für die Landherrenschaft der Marschlande:

im 6ten District:
a) für die Vogtei der Elbinseln, im Hause des Bäckers Hiep auf der Veddel,
b) für den Grasbrook, im Hause des dortigen Deputirten J. G. Rambatz, Schiffbauerstraße No. 6,

c)

c) für Finkenwärder, im Hause des dortigen Landvogts Heinrich Barghusen, Febr. 23.

d) für Moorburg, im Hause des dortigen Landvogts Johann Harms,

im 7ten District:

a) für die Vogtei Ochsenwärder,

1) für das erste Quartier im Hause des Höftmanns Nicolaus Graumann,

2) für das zweite Quartier im Hause des Höftmanns Joachim Becker,

3) für das dritte Quartier im Hause des Höftmanns J. J. Beyn,

4) für das vierte Quartier im Hause des Landvogts H. C. Kock,

5) für das fünfte Quartier im Hause des Höftmanns Hans Schwormstädt,

b) für die Vogtei Moorwärder im Hause des Vogts Hermann Busch,

c) für die Vogtei Spadenland im Hause des Vogts C. B. Hollander,

d) für die Vogtei Tatenberg im Hause des Vogts Hans Busch,

e) für die Vogtei Reitbrook im Hause des Landvogts G. E. Odemann,

f) für die Vogtei Krauel im Hause des Landvogts E. Heitmann,

g) für Allermöhe, Vogtei Billwärder,

1) für das oberste Quartier im Hause des Gastwirths H. W. Wittkamp,

2) für das unterste Quartier im Hause des Gastwirths Ferd. Brügmann,

h) für Moorfleth, Vogtei Billwärder,

1) für das oberste Quartier im Hause des Höftmanns H. Hars,

Febr. 23.

2) für das unterste Quartier im Hause des Höftmanns J. W. Ann;

im 8ten District:

a) für Billwärder an der Bille, Vogtei Billwärder,

1) für das erste Quartier, unterhalb, im Hause des Höftmanns G. Stubbe,

2) für das zweite Quartier im Hause des Gastwirths Sievers,

3) für das dritte Quartier im Hause des Höftmanns H. von Have,

4) für das vierte Quartier im Hause des Höftmanns D. Siemers,

b) für die Vogtei Billwärder Ausschlag im Hause des Vogts J. C. Bargsted, Billwärder Neuendeich No. 98.

Die Stimmzettel können von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr abgegeben werden.

Um Irrungen vorzubeugen, zeigt die Central-Commission zugleich an, daß, da die Wähler-Listen geschlossen sind, dieselben nunmehr als allein entscheidend für die Frage, in welchem Bezirk jemand zu wählen hat oder zum Wahlmann gewählt werden kann, anzusehen sind.

Die Commission macht übrigens noch darauf aufmerksam:

daß nach §. 21 des Wahlgesetzes jeder Wähler sein Wahlrecht nur persönlich ausüben kann und die Wahlen durch offene Stimmgebung erfolgen,

daß

daß nach §. 18 nur in die Listen Aufgenommene zur Theilnahme an der Wahl und dazu auch nur in ihrem Bezirk berechtigt sind, Febr. 23.

daß nach §. 22 in jedem Bezirk nur zu demselben gehörige, in den Listen aufgeführte Wähler zu Wahlmännern gewählt werden können und

daß nach der dem Wahlgesetze angehängten Tabelle jeder Wähler des zweiten, dritten und sechsten Districts in der Stadt, sowie der Districte der Vorstädte drei Namen, jeder Wähler des ersten, vierten und fünften Districts in der Stadt zwei Namen, und jeder Wähler der Districte der Geestlande und Marschlande einen Namen aufzugeben hat.

Hamburg, den 23. Februar 1850.

Die Central-Commission.

CXLV.

Nachtrag

Febr. 25.

zu der Bekanntmachung vom 23. Februar d. J., die Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments betreffend.

Nach dem §. 19 des Wahlgesetzes hat jeder Wähler sich durch Vorzeigung des quittirten Steuerzettels für das letztvergangene Steuerjahr, d. i. von 1848—1849 zu legitimiren.

Zur Erleichterung für die Wähler ist die Einrichtung getroffen, daß diejenigen Wähler, welche ihren Steuerzettel etwa

Febr. 25. verloren oder nicht zur Hand haben möchten, statt dessen eine Bescheinigung von dem Bureau der Steuer-Deputation unentgeldlich erhalten können.

Hamburg, den 25. Februar 1850.

Die Central-Commission.

CXLVI.

Febr. 26.

Wahlen

zum Volkshause des deutschen Parlaments.

Da die Steuerrollen, nach welchen die Wählerlisten aufgemacht sind, noch nicht die letzten in der Eintheilung der Districte des Bürger-Militairs getroffenen Veränderungen enthalten, so macht die unterzeichnete Commission darauf aufmerksam, daß die Wähler

der Paulstraße,
der Schützenpforte,
der altstädter Fuhlentwiete und
der altstädter Neustraße von № 1—15 und 37—53

im zweiten Districte,

die Wähler

der Herrmannsstraße № 29, 31, 33 u. 35,
des Alsterdammes von № 36—42,
der Schauenburgerstraße von № 42—61
und der Rathhausstraße von № 14—37

im dritten Districte,

und die Wähler

der Prätzmann's Passage,
des alten Jungfernstieges von № 3—12,
der Poststraße von № 8, 10, 14, 16, 18, 20, 22

und

und der Bleichenbrücke — Febr. 26.
im sechsten Districte zu wählen haben und wählbar sind.

Hamburg, den 26. Februar 1850.

Die Central-Commission.

CXLVII.

Bekanntmachung,

Febr. 26.

betr. die Bezirks-Commission der Wahldistricte in den Geestlanden.

Nach Maaßgabe des §. 16 des publicirten Wahlgesetzes für die Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments wird hiedurch bekannt gemacht, daß in jedem der drei Wahldistricte des Geestgebiets die sämmtlichen Vögte und Dorfs-Deputirten die Bezirks-Commission bilden, und berechtigt sind auch noch einige andere wahlberechtigte Einwohner zu derselben hinzuzuziehen.

Hamburg, den 26. Februar 1850.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

CXLVIII.

Die Notification einer am Charfreitage, den 29. März 1850, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armenanstalt, ist am 27. Februar 1850 publicirt. — Febr. 27.

CXLIX.

Febr. 27.

Bekanntmachung,

betr. die Unter-Bureaus des 3ten Districts der Geestlande.

Da es gewünscht worden ist, daß für diejenigen Dörfer des 3ten Districts der Geestlande, welche von dem Wahlbureau in Barmbeck sehr entfernt liegen, näher belegene Unter-Bureaus eingerichtet werden möchten, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß

für Groß-Borstel daselbst bei dem Vogt Hinsch,

und für Langenhorn, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel und Struckholt, Ohlsdorf und Alsterdorf bei dem Vogt Timm in Fuhlsbüttel

solche Unter-Bureaus errichtet worden sind, woselbst die Vögte und die Deputirten der genannten Dörfer, unter etwaniger Hinzuziehung anderer wahlberechtigter Einwohner ihrer Dorfschaften die Unter-Bezirks-Commissionen bilden, und die Stimmzettel entgegennehmen werden.

Für die übrigen Dörfer des 3ten Districts verbleibt das Wahl-Bureau in Barmbeck.

Hamburg, den 27. Februar 1850.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

CL.

CL.

Bekanntmachung,

Febr. 28.

betr. die Passage einiger Wallstrecken bis Mitternacht.

Die für die Zeit vom 1. März bis zum 31. October jeden Jahrs, in der Regel gestattete Passage auf der Wallstrecke vom Altonaerthore bis zum Dammthore, und von Ericus bis zum Sandthore, auch nach dem Eintritt der Thorsperre, nimmt am 1. März d. J. wieder ihren Anfang, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Erlaubniß, diese Wallstrecken zu passiren, hört um 12 Uhr Nachts auf;
2) Nach Ablauf einer Stunde nach dem Eintritt der Sperre ist den, über diesen Wall Passirenden, das Tragen von Packen, Körben und Bündeln untersagt; und sind, bei etwanigen Contraventionen gegen diese Vorschrift, die getragenen Gegenstände anzuhalten.

Die Polizey-Officianten, Wall-Aufseher und Schildwachen haben auf die Befolgung strenge zu halten.

Hamburg, den 28. Februar 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLI.

Bekanntmachung

März 8.

wider willkührliche Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit zu Ochsenwärder und den dortigen und Billwärder Ländereien.

Da dem Wohlverordneten Landherrn der Marschlande die Anzeige geworden, daß mehrere

März 8. mehrere Eingesessene der Landschaft Billwärder und des Kirchspiels Ochsenwärder, ungeachtet der früher erlassenen Verordnung, sich dennoch unterfangen:

1) auf der gemeinschaftlichen Ochsenwärder Binnenfreiheit eigenmächtig auszugraben, und sogar dermaßen auszupütten, daß dadurch beträchtliche mit Wasser angefüllte Vertiefungen entstanden, diese Ausgrabungen auch zum Theil den herrschaftlichen Braacken so nahe sind, daß der freie Uferverkehr an denselben behindert geworden;
2) auf dem Neuendorfer Sande willkührliche Sandausgrabungen vorzunehmen, wodurch die Wagenfahrt auf manchen Stellen für die Deichinteressenten, welche die dortige Sanderde mitbenutzen, behindert worden, und wodurch dieses Vorland an manchen Stellen tiefe Löcher erhalten hat;
3) auf dem Vorlande Schlick genannt, so wie auf der Freiweide Hoh und der Gänseburg nach eigener Willkühr und zur Verbesserung ihrer Grundstücke viele Erde zu stechen, wodurch die Deicherde zum Nachtheil der Deichinteressenten vermindert wird;

und da dergleichen willkührliche Ausgrabungen auf dem Hoh, der Binnenfreiheit und den Vorländern durchaus nicht verstattet werden können, indem ein solches Verfahren der bestehenden Ordnung zuwider ist, so werden sämmtliche Eingesessene der Landschaft Billwärder

wärder und des Kirchspiels Ochsenwärder hiemit wiederholt ernstlichst gewarnt sich alles eigenmächtigen Erdestechens und Sandgrabens auf den genannten Theilen zu enthalten. Es wird demnach denjenigen, welche, zur Ausbesserung und Erhaltung ihrer Deiche, Erde oder Sand bedürfen, hiemit anbefohlen, sich dieserhalb bei dem betreffenden Höftmann oder Deichgeschwornen zu melden, und nur nach dessen Anweisung die benöthigte Erde oder Sand zu graben, bei namhafter Geld- und dem Befinden nach bei Gefängniß-Strafe.

März 8.

Den Vögten, den Höftleuten und Deichgeschwornen wird hiemit aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jeden Contraventionsfall sofort bei der Landprätur der Marschlande zur Anzeige zu bringen, auch wird den Höftleuten und Deichgeschwornen es noch besonders zur Pflicht gemacht, gegen diejenigen Eingesessenen, welche sich um Anweisung von Erde oder Sand zur Ausbesserung und Erhaltung ihrer Deichstrecken bei ihnen melden, sich willfährig zu bezeigen, keinen unnöthigen Aufschub eintreten zu lassen, und, bei der Anweisung selbst, die Bequemlichkeit und das Interesse der Nachsuchenden, so viel nur immer ohne Nachtheil der Landschaft geschehen kann, zu berücksichtigen.

Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 8. März 1850.

W. Eybe,
p. t. Landherr der Marschlande.

CLII.

CLII.

März 13.

Bekanntmachung,

betr. die Einberufung zur Reichsversammlung in Erfurt.

Nachdem der Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26. May 1849 verbündeten Deutschen Regierungen in seiner neun und siebzigsten Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die in dem Art. IV des Vertrages vom 26. May 1849 vorgesehene Reichsversammlung auf den 20. März d. J. in die Stadt Erfurt einzuberufen, so bringt E. H. Rath nachstehend das desfallsige Einberufungs-Decret zur öffentlichen Kunde.

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrages vom 26. May 1849, und zwar:

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maaßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maaßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten

Wahl-

Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen. März 13.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrags zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. No. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2. die Maaßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

der Circular-Note vom 28. May 1849, worin es heißt:

„Sie — die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover — werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf

zur

März 13. zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsrathes vom 17. November 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. May 1849 verbündeten Deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.

Art. 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26. May 1849 verbündeten Deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsraths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß

daß die in dem zweiten Artikel des März 13.
vorstehenden Beschlusses angeordneten beglaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter dem 20. November v. J. Seitens des Verwaltungsrathes zugegangen sind;

daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags in dem bei weitem größten Theile des Gebietes der auf Grund des Vertrages vom 26. May pr. verbündeten Deutschen Staaten am 31. Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;

daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzuberufenden Reichsversammlung der 20. März 1850 von dem Verwaltungsrathe bereits vorläufig festgestellt wurde;

daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend zu erachten ist;

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die in dem Artikel IV des Vertrages vom 26. May 1849 vorgesehene Reichsversammlung wird auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundes-

März 13. Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26. May 1849 verbündeten Deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, so wie der mit dem Verfassungs-Entwurf in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen, begränzt und beschlossen.

4.

Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs-Decret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. März 1850.

CLIII.

März 13.

Wahlen

zum Volkshause des deutschen Parlaments.

Gesammt-Liste der erwählten Wahlmänner und Aufforderung derselben, sich am Sonnabend den 16. d. M. hier-

hierselbst im Rathhause zur Wahl der März 13.
beiden Abgeordneten einzufinden.

Gesammt-Liste der Wahlmänner.

Im ersten Kreis.

Im ersten District: die Herren N. J. Fersenfeldt, J. C. A. Mestern, Ad. De Chapeaurouge, Präses Heinichen Dr.

Im zweiten District: die Herren H. Loehr Dr., G. Wieler, W. E. Fischer, A. J. Hertz, C. A. Auff'm Ordt, G. H. Kaemmerer, J. P. L. Bartels, J. H. Blecher, G. E. Nolte.

Im dritten District: die Herren J. C. Schemmann, N. Brandt, J. N. Immanuel, Th. Dill, Joh. Schröder, P. F. C. Rittmeister, O. Westphal, J. D. C. Ficke, C. Beck.

Im vierten District: die Herren A. F. Hoffmann, C. P. Schwedt, P. F. Biancone, J. F. C. Refardt, G. Repsold, C. L. Knöhr.

Im fünften District: die Herren G. Gernet Dr., A. Repsold, A. F. Woldsen, E. Schwartze Dr., F. C. Wissel, J. Jessel.

Im sechsten District: die Herren J. F. Dittmer, M. Fränckel, W. Bischoff, J. H. Goßler, C. F. Petersen Dr., A. L. Koch, J. C. Ruge, C. Brauer, C. A. Mackenthun.

Im zweiten Kreis.

Im ersten District: die Herren E. F. Franck, J. A. T. Multhaupt, T. G. Pieper Dr.,
C.

März 13. C. C. Crasemann, F. W. Beckendorff Dr., H. C. Croissant, J. H. Gaden, J. C. C. Meyn, J. H. Dencker.

Im zweiten District: die Herren A. E. Kolster, H. F. Helbing, D. Meinert, C. Stoll, L. Smidt, F. Schickedantz, L. Bromberg, Th. von Ancken, M. Mahlandt.

Im dritten District: die Herren E. Ohl, C. W. Schröder Dr., Joachim Cordes.

Im vierten District: die Herren F. W. Hasche, G. W. Carstens, P. G. Maltz,

Im fünften District: die Herren J. H. von Fintel, F. G. H. Hornbostel, H. Cordts.

Im sechsten District: die Herren G. Dede, J. G. Rambatz, Landvoigt Johann Harms.

Im siebenten District: die Herren N. Graumann, Hein Hars, Valentin Rohde.

Im achten District: die Herren G. Stubbe, Hermann Stubbe, J. C. Bargstedt.

Im neunten District: die Herren Peter Hinrich Finck, Hinrich Christian Pieper, Heinrich Böse.

Im zehnten District: die Herren Landvoigt Lüdert in Kirchwerder, August Carl Schmidt in Neuengamm, Hennig Kröger in Neuengamm.

Sämmtliche vorbenannte Wahlmänner werden hierdurch in Gemäßheit §. 27 des Wahlgesetzes aufgefordert, am nächsten Sonnabend, den 16. d. M., Mittags 2 Uhr zur Wahl der beiden Abgeordneten hierselbst im Rathhause zusammenzutreten und diese Wahl vorzunehmen.

Die

März 13.

Die Wahlmänner des ersten Kreises versammeln sich in dem Sitzungs-Zimmer Ehrb. Oberalten, die des zweiten Kreises im Sessions-Zimmer des Hochpr. Obergerichts.

Nach dem §. 28 des Wahlgesetzes „darf ohne vorgängige, von der Central-Commission für genügend erkannte Entschuldigung kein Wahlmann bei einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr. ausbleiben. Bei gleicher Strafe kann auch kein Wahlmann vor völlig beendigter Wahl sich entfernen."

Jeder Kreis hat einen der nach §. 1 des Wahlgesetzes zu wählenden Abgeordneten zu erwählen und, nach §. 30 des Gesetzes, der Central-Commission, unter Einsendung des Wahl-Protocolls, das Resultat der Wahlhandlung sofort anzuzeigen.

Die Central-Commission wird während der Wahlhandlung in ihrem Sitzungs-Local im Rathhause versammelt sein.

Hamburg, den 13. März 1850.

Die Central-Commission.

CLIV.

Rath- und Bürger-Convent

März 14.

vom 14. März.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 14. März der folgenden Gegenstände wegen zu convociren:

März 14. Propositio Senatus.

I. Nach den §§. 83—91 des nach dem Bündnisse vom 26. May vor. J. dem Reichstage in Erfurt vorzulegenden Entwurfes der deutschen Reichs-Verfassung hat der hamburgische Staat, so lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, zwei Mitglieder zum Staatenhause nach Erfurt zu entsenden, von denen das eine durch die Regierung, das andere durch die Volksvertretung, also durch Erbgeſ. Bürgerschaft, zu erwählen ist.

Da es bei dem Fehlen jeder anderen gesetzlichen Bestimmung über die Art, wie die Wahl zu beschaffen sei, so wie bei dem hohen Interesse, welches sich an dieselbe knüpft, wünschenswerth erschien, namentlich zur Verhütung einer zu großen Zersplitterung der Stimmen, einige vorgängige Bestimmungen zu treffen, und den Mitgliedern Erbgeſ. Bürgerschaft, selbstverständlich der Wahlfreiheit unbeschadet, einen Anhaltspunkt für dieselbe zu gewähren, so ist von Ehrb. Oberalten E. E. Rathe nach vorgängiger gemeinschaftlicher Berathung angezeigt worden, daß sie den Collegien vorschlagen würden, in der Art, daß Ehrb. Oberalten 2 Candidaten, das Collegium der Sechsziger 2, und endlich das Collegium der Hundertachtziger ebenfalls 2 Candidaten ernennten, einen Wahlaufsatz anzufertigen, welcher Erbgeſ. Bürgerschaft, zur Erleichterung der Wahl, der Wahlfreiheit unbeschadet, mitzutheilen sein würde.

Dem-

Demgemäß fordert E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, unter Mittheilung der Anlage, auf, in dem heutigen Convente die Wahl eines hamburgischen Abgeordneten zum Staatenhause für den in Gemäßheit des Bündnisses vom 26. May 1849 nach Erfurt zu berufenden Reichstag vorzunehmen. März 14.

II. Da die Brandsteuer im vergangenen Jahre nur für das laufende Jahr bewilligt worden, so beantragt E. E. Rath, indem er sich auf die Anlage bezieht,

daß Erbges. Bürgerschaft die Erhebung der Brandsteuer für das Steuerjahr vom 1. July 1850/1851, übrigens nach der bisherigen Modalität, und nur mit den in der Unteranlage enthaltenen, auch auf die Entfestigungssteuer anzuwendenden Abänderungen mitgenehmigen wolle.

III. Aus denen in der Anlage näher entwickelten Gründen trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Feuer-Cassen-Ordnung vom 2. May 1833 mit denen in den späteren Bestimmungen, namentlich mit denen im Rath- und Bürger-Schluß vom 6. May 1847 festgestellten Abänderungen und Modificationen, vom 2. May d. J. an, auf ein ferneres Jahr, etwaiger, auf verfassungsmäßigem Wege zu erlangenden, Abänderungen, auch während dieser Frist vorbehältlich, prolongirt werde.

März 14. Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft erwählt zum Abgeordneten zum Staatenhause für den in Gemäßheit des Bündnisses vom 26. May 1849 nach Erfurt zu berufenden Reichstag Herrn Senator Lutterroth-Legat, und genehmigt angetragenermaßen

ad II die Bewilligung der Brandsteuer vom 1. July 1850/1851, und

ad III die einjährige Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung.

CLV.

März 15.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der Feuer-Cassen-Ordnung.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. März d. J. beliebt worden ist, daß die Feuer-Cassen-Ordnung vom 2. May 1833 mit den in den späteren Bestimmungen, namentlich mit den im Rath- und Bürgerschluß vom 6. May 1847 festgestellten Abänderungen und Modificationen, vom 2. Mai d. J. an, auf ein ferneres Jahr prolongirt werde, so wird dieses hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. März 1850.

CLVI.

CLVI.

Bekanntmachung,

März 18.

betr. die Prolongation der Brandsteuer- und Entfestigungssteuer-Verordnungen, nebst Abänderungen.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 14. d. M. ist die Brandsteuer für das Steuerjahr vom 1. July 1850/1851 bewilligt und zugleich beschlossen worden, daß unter Aufhebung des §. 4 der Brandsteuer-Verordnung, und der Artikel VI, VII und VIII der Entfestigungssteuer-Verordnung, an deren Stellen folgende Bestimmungen treten:

Brandsteuer-Verordnung vom 8. November 1847.

§. 4.

Diese Steuer ist in vier vierteljährigen Terminen, jedesmal mit einem Viertheil zu entrichten. Doch steht es den Steuerpflichtigen frei, den ganzen Belauf, wozu sie angesetzt sind, im Ersten Termine oder mehrere folgende noch nicht fällige zusammen zu bezahlen.

Die Steuerpflichtigen der Stadt haben ihren Beitrag auf dem Steuer-Comptoir auf dem jetzigen Rathhause, diejenigen der Vorstädte und des Landgebiets im Hause des dazu bestellten Einnehmers, und zwar zu der in den Steuerzetteln näher angegebenen Zeit zu entrichten; und hört in Zukunft das Einfordern durch die Steuerboten vor Zusendung der Warnungszettel auf.

Vier-

März 18. Vierzehn Tage nach dem Ablaufe der in den Steuerzetteln Behufs Entrichtung der Steuern festgesetzten Termine tritt eine Straf-Erhöhung von 1 ß für jede Mark des Rückstandes ein. Demnächst wird mit der Zusendung des Warnungszettels Behufs Bezahlung des Rückstandes nebst der Straf-Erhöhung innerhalb 14 Tagen, und nach Ablauf dieser letzten Frist mit der Queernacht und der Pfändung verfahren.

Entfestigungssteuer-Verordnung vom 22. December 1819.

Artikel VI.

Die Steuerpflichtigen der Stadt haben ihren Beitrag auf dem Steuer-Comptoir auf dem jetzigen Rathhause, diejenigen der Vorstädte und des Landgebiets im Hause des dazu bestellten Einnehmers, und zwar zu der in den Steuerzetteln näher angegebenen Zeit zu entrichten; und hört in Zukunft das Einfordern durch die Steuerboten vor Zusendung der Warnungszettel auf.

Vierzehn Tage nach dem Ablaufe der in den Steuerzetteln Behufs Entrichtung der Steuern festgesetzten Termine tritt eine Straf-Erhöhung von 1 ß für jede Mark des Rückstandes ein. Demnächst wird mit der Zusendung des Warnungszettels Behufs Bezahlung des Rückstandes nebst der Straf-Erhöhung innerhalb 14 Tagen, und nach Ablauf dieser letzten Frist mit der Queernacht und der Pfändung verfahren.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. März 1850.

CLVII.

CLVII.

Polizey-Verfügungen,

März 23.

betr. das am Montag, den 25. März, in der Haupt-Kirche St. Petri zum Besten der Hamburger Warteschulen stattfindende geistliche Concert.

Das Concert fängt Abends präcise 7 Uhr an. Die große Süderthür, der Schmiedestraße gegenüber, wird um 5½ Uhr geöffnet.

(Das Folgende ist gleichlautend mit der Verfügung vom 22. May 1849, s. oben S. 80.)

Hamburg, den 23. März 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLVIII.

Verordnung

März 25.

wegen polizeylicher Bestimmungen zum Schutze des auf beiderstädtischem Gebiete liegenden Theils der Berlin-Hamburger Eisenbahn und des Verkehrs auf demselben.

Nachdem durch die von Uns, den Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, am 20./25. April 1842 erlassene Bekanntmachung das Polizey-Reglement für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, zur Nachachtung in Beziehung auf den im beiderstädtischen Gebiet belegenen Theil der Bahn öffentlich verkündet worden, werden nunmehr folgende in Abschnitt IV. dieses Reglements enthaltene Bestimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben:

§. 23.

Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das

März 25. das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten, oder queer über die Bahn zu fahren.

§. 24.

Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 25.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen, ist untersagt.

Die in Billwärder angelegten Privatfuhrübergänge sind stets verschlossen zu halten, und soll ein Schlüssel in den Händen des nächsten Bahnwärters, der andere in den Händen des Berechtigten sein. Zur Zeit der Bearbeitung des Landes und zur Erndtezeit sind die zur Sicherheit des Publicums nöthigen Hülfsbahnwärter bei diesen Uebergängen anzustellen, und dann die von öffentlichen Uebergängen geltenden Vorschriften auch hier anwendbar. Die zu den Fußübergängen Berechtigten dürfen die Bahn nur in gerader Richtung überschreiten.

§. 26.

Das Publicum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn, und neben derselben,

selben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizey zusteht (§. 30), so wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden sonstigen Polizey- und Militair-Officianten, unweigerlich Folge zu leisten.

März 25.

§. 27.

Wer den obigen Bestimmungen (§§. 23—26) entgegen handelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer nach Maaßgabe des Ortes, woselbst die Contravention stattgefunden, vom Polizeyherrn zu Hamburg oder vom Amtsverwalter zu Bergedorf zu erkennenden Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 28.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, imgleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, unterliegen, nach dem Grade der zu Tage gelegten Bosheit und der beabsichtigten oder gar bewirkten Gefahr und Schadens einer Criminaluntersuchung und Bestrafung, insofern nicht die Umstände eine solche That zu einem Polizeyvergehen machen, in welchem Falle eine polizeyliche Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thaler Geldbuße erkannt werden kann.

hie-

März 25. hiedurch auch auf die zum beiderstädtischen Gebiete gehörigen Strecken der Berlin-Hamburger Eisenbahn für anwendbar erklärt und unterliegen namentlich vorsätzliche Beschädigungen der zu dieser Bahn gehörenden electro-magnetischen Telegraphen-Einrichtungen den im vorstehenden §. 28 angedroheten Strafen.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen, zu Lübeck, den 12. Januar, und zu Hamburg, den 25. März 1850.

CLIX.

April 2.

Polizey-Verbot,

betr. das Fahren, namentlich der oberländischen Kähne mit aufgesteckten Flaggenstangen auf der Elbstrecke zwischen dem Hamburger Niederhafen und dem Theermagazin.

Es ist in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß die beim Grasbrook über die Elbe geführte Drahtleitung des electro-magnetischen Telegraphen durch die auf den Masten, namentlich einiger Oberländer Kähne befindlichen hohen Flaggenstangen, mittelst Zerreißung des Drahtes, zerstört, und dadurch die telegraphischen Arbeiten, bis zu der, mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpften, Wiederherstellung der Leitung, unterbrochen worden sind.

Zum Schutz des im Allgemeinen und namentlich im commerciellen Interesse wichtigen telegraphischen Verkehrs, sieht unter diesen Umständen die unterzeichnete Behörde sich

sich veranlaßt, den Schiffern solcher Fahrzeuge auf der Elbstrecke vom Hamburger Niederhafen bis zum Theermagazin das Fahren mit aufgesteckter Flaggenstange — welche auf dieser Strecke keinerlei Nutzen gewährt, — zu verbieten. April 2.

Die Nichtbeachtung dieses Verbots zieht, abgesehen von der Verantwortlichkeit für den angerichteten Schaden, eine, bei wiederholten Contraventionsfällen zu erhöhende, Geldstrafe von 5 Rthlrn. nach sich, und sind die Hafenmeister, wie die Hafen-Polizey, beauftragt, nicht allein etwaige Uebertretungen dieser Vorschrift sofort zur Anzeige zu bringen, sondern auch nach Umständen die betreffenden Fahrzeuge einstweilen anzuhalten.

Hamburg, den 2. April 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLX.

Verordnung,

April 3.

die Entfreiung von der Kriegsdienstpflicht in dem Amte und Städtchen Bergedorf betreffend.

Da sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die in dem Ersten Absatze des §. 6 der nachträglichen Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit in dem Amte und Städtchen Bergedorf vom 9./11. April 1831 enthaltenen Verfügungen über die Ausnahmen von der Kriegsdienstpflicht näher zu bestimmen, so haben die Senate der freien Städte Lübeck und Hamburg nachstehende Bestimmungen getroffen und deren Bekanntmachung verfügt.

Vom

April 3. Vom Militairdienste bleiben befreit:

a) derjenige, welcher seine Eltern oder Großeltern, oder Eins derselben, bei deren Mangeln an Mitteln und Fähigkeit zum eignen Unterhalts-Erwerbe, zu ernähren hat, und dieser Verpflichtung wirklich genügt;

b) ein Bruder, und wirklicher Ernährer mehrerer elternloser Geschwister, welche entweder unter 16 Jahren, oder mit solchen unzweifelhaften Körper- oder Geistes-Gebrechen behaftet sind, daß sie sich nicht selbst ernähren können;

c) für eine Familie, welche einen Sohn bei oder in Folge der Ausübung seines Militairdienstes verloren hat, ein anderer Sohn.

Dem gänzlichen Verluste eines Sohnes ist gleich zu achten, wenn derselbe durch den Militairdienst körperlich unfähig geworden ist, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Hamburg, den 3. April 1850, zu Lübeck, den 12. April 1850.

CLXI.

April 8.

Bekanntmachung,

betr. die Herabsetzung des Zolles für Fourniere und fournierte Gegenstände in den Holsteinischen Zoll-Enclaven.

In Gemäßheit Art. III des durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. December 1849 auf ein Jahr prolongirten Vertrages über den

den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. Sept. 1840 bringt E. Hochweiser Rath hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, April 8.

daß der Einfuhrzoll für Fourniere von Mahagoni und anderen Holzarten auf 3 m℔ 2 ß für 100 ℔ herabgesetzt ist, und für fournierte Altonaer Tischlerarbeit aller Art ein Einfuhrzoll von $6\frac{1}{4}$ ß für 100 ℔, vom 1. April d. J. angerechnet, entrichtet werden soll.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. April 1850.

CLXII.

Mandat

April 12.

wider das Ausspielen von Luxus- und ähnlichen Gegenständen.

Es ist E. H. Rathe in neuerer Zeit aus mehrfachen Untersuchungen bekannt geworden, daß sich hieselbst Etablissements eingeschlichen haben, welche unter dem Vorgeben, dadurch die Industrie zu befördern, nichts anders als Privat-Lotterien sind, die nach den Ziehungen irgend einer Staats-Lotterie, namentlich der Braunschweiger, verschiedene Luxus- und ähnliche Gegenstände ausspielen. Bei dem Umfange, den dieser auf keine Weise zu controllirende und nicht zu duldende Betrieb erlangt hat, sieht E. H. Rath sich veranlaßt, nicht nur alle und jede solche Lotte-

April 12. Lotterien hierdurch aufs Neue zu verbieten, sondern auch die gegen solche gemeinschädliche Unternehmungen bestehenden Verfügungen, namentlich das Mandat vom 16. März 1832 in Erinnerung zu bringen, dessen §. 6 so lautet:

„Da auch das eigenmächtige Ausspielen von allerlei Waaren, Sachen und Geld, sowohl auf Züge in den hiesigen Lotterien, als auch ohne Bezug auf dieselben, so wie das unbefugte Theilen der Loose der hiesigen Stadt-Lotterien hieselbst bedeutend überhand genommen hat, nun aber niemand befugt ist, dergleichen Glücksspiele ohne obrigkeitliche Erlaubniß vorzunehmen; so bringt E. H. Rath die dagegen bestehenden Verbote gleichfalls in Erinnerung, wornach im Uebertretungsfalle nicht nur die gemachten Einsätze von demjenigen, welcher sie eingenommen hat, abgefordert und confiscirt, die ausgetheilten Loose cassirt und annullirt und denjenigen, welche Einsätze gemacht, keine Klage gestattet wird; sondern auch außerdem der Unternehmer einer solchen Ausspielung mit der vorgedachten, allenfalls auch nach dem Werthe der auszuspielenden Sache zu erhöhenden, angemessenen Geld- und anderweitigen Strafe belegt werden wird,"

wobei er insbesondere auf die Strafbestimmungen desselben hinweist, welche, wie sie in den vorgekommenen Fällen bereits in Ausführung gekommen sind, auch ferner mit un-

unnachsichtlicher Strenge werden vollzogen werden. April 12.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. April 1850.

CLXIII.

Gebühren-Schragen

May 2.

für die Landvögte und anderen Gemeinde-Vorsteher in den Vierlanden.

Da es erforderlich ist, über die von den Landvögten und anderen Gemeindevorstehern der Vierlande zu erhebenden, zum Theil bisher nur auf Herkommen beruhenden Gebühren feste Bestimmungen zu treffen, so haben die zur Visitation des Amts Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der Städte Lübeck und Hamburg, mit Berücksichtigung der Ansichten und Wünsche der Gemeinde-Vorstände, unter Aufhebung des im Jahre 1815 einstweilig ertheilten Schragens und späterer Verfügungen über einzelne Gebühren, den nachstehenden Gebühren-Schragen erlassen und solchen zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 2. May 1850.

May 2. Gebühren=

Gegenstand.

1. Insinuation einer Vorladung, Warnung, Bescheides, Befehls u. s. w. . . . .
2. Für eine Bescheinigung . . . .
3. Anheftung eines Proclams &c. . . . .

4. Versteigerung von Mobilien . . . .

Für die Führung und Anfertigung des Protocolls dabei, mit Einschluß der Anzeige beim Amt und Entrichtung der Abgabe, für den Tag

5. Pfändung . . . .

6. Versiegelung . . . .
7. Inventur nach dem Umfange . . . .

8. Gegenwart bei Verkäufen, Erbtheilungen u. s. w. zur Wahrnehmung des Interesses des Landes aus der Landes=Casse . . . .

Schragen. May 2.

Gebühr.	Bemerkungen.
4 ß 6 ; 4 ;	Für Bekanntmachungen, Anzeigen u. dgl. in öffentlichen oder Gemeinde-Angelegenheiten wird nichts bezahlt.

Von jeder Mark ein Schilling, falls der landübliche Credit von sechs Monaten gegeben wird und die Vögte für die Zahlung haften; in welchem Falle sie verpflichtet sind, 14 Tage nach dem Verfalltermin den gesammten Ertrag der Versteigerung auszuzahlen, selbiger mag wirklich eingegangen sein oder nicht. Wenn die Vögte die Eincassirung der Ausstände und die Verantwortlichkeit für den sichern Eingang derselben nicht übernehmen, dürfen sie nur eine Gebühr von zwei Procent berechnen.

3 ℔ 1 ℔ 8 ß	Für Fuhrwerk und Arbeitsleute nach Verhältniß der Entfernung und der Größe der gepfändeten Gegenstände nach Ermessen des Landvogts.

Für die Versiegelung u. Entsiegelung zusammen 3 ℔.
; ein Gehöfte 6—9 ℔.
; einen Kathen 2—4 ℔.

2 ℔	

May 2.

Gegenstand.
9. Taxation und Besichtigung . . . .
10. Beschreibung eines Gehöfts, d. h. Entwurf oder Revision des Contractes über die Veräußerung. . . . .
11. Beschreibung eines Kathens . . . .
12. Abfassung von Contracten, welche sich nicht auf Grundstücke beziehen . . . .
13. Oeffentlicher Verkauf eines Gehöfts . . . . .
14. Oeffentlicher Verkauf eines Kathens . . . . .
15. Wege in Amts- und Landessachen . . . . . .
16. Versammlung der Landes-Vorsteher beim Vogt bei Gelegenheit von Wahlen und in anderen Landes-Angelegenheiten . . . .

Außer den vorgedachten Gebühren sind die

May 2.

Gebühr.	Bemerkungen.
In öffentlichen Angelegenheiten, wohin Schauungen u. Besichtigungen in Deichsachen zu rechnen, nichts; die Deichstrafgelder werden nach Kopfzahl getheilt, und ist die Zehrung von Jedem selbst zu bestreiten. Für andere Besichtigungen 3 bis 6 ℳ, jedoch bei Gränzstreitigkeiten und in Bausachen nur 3 ℳ.	
3 ℳ, wenn eine Aussteuer od. ein Altentheil verschrieben wird, 1 ℳ 8 ß mehr. 2 ℳ 1 bis 3 ℳ nach Verhältniß des Vermögens.	Zu 10 u. 11. Es steht Jedem frei, den Contract selbst zu entwerfen. oder ihn von einem Andern, als dem Landvogte, entwerfen zu lassen, und Letzterem den Contract nur zur Revision und Unterschrift vorzulegen. In diesem Falle fällt die hier bestimmte Gebühr weg, insofern der Contract keine Aenderung bei der Revision durch den Landvogt erleidet.
12 ℳ 4 "	Zu 13 u. 14. Den Landvögten steht kein ausschließliches Recht auf den außergerichtlichen öffentlichen Verkauf von Grundstücken zu.
n. Hamburg 4 ℳ n. Bergedorf von Kirchwärder 3 ℳ n. Bergedorf von den übrig. Landschaften 2 ℳ.	Die Höftleute, Deputirte und die Commissarien bei der Militair-Aushebung erhalten die Hälfte dieser Ansätze.
Vergütung für Bewirthung von 1 bis 3 ℳ, nach Verhältniß der Personenzahl und der Bewirthung. Für die Protocollführung in allen Fällen 1 ℳ 8 ß.	

gesetzlichen Stempelabgaben zu entrichten.

CLXIV.

May 10. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs, vom 10. May 1850, ist der vom 7. May 1849 gleichlautend. S. oben S. 67.

CLXV.

May 13. **Polizey-Warnung**

in Betreff des Knaben-Unfugs.

Der Unfug, welcher auf den öffentlichen Plätzen und Straßen in und vor der Stadt von Knaben durch Schreien, Toben und Singen, insbesondere an den Exercir-Abenden, getrieben wird, veranlaßt die unterzeichnete Behörde zu ernstlicher Warnung, unter Androhung unnachsichtlicher Strafen gegen die Schuldigen.

Es wird zu den Eltern und Angehörigen der betreffenden Knaben das Vertrauen gehegt, daß sie ihre Kinder von solchem, die öffentliche Ordnung stöhrenden Unfug zurückhalten werden.

Die Wachtposten sowohl als die Polizey-Officianten sind angewiesen, nachdrücklichst, unter Umständen mit sofortiger Arrestation, einzuschreiten; und wird das Publicum aufgefordert, den Beauftragten im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe, erforderlichen Falls Unterstützung zu gewähren.

Hamburg, den 13. May 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLXVI.

Bekanntmachung,

May 16.

das Hamburger Dampfschiff Phoenix betreffend.

Zur Vermeidung von Beschwerden und Weiterungen wird hierdurch vigore Conclusi Ampl. Senatus vom 10. April d. J. bekannt gemacht, daß die Eigenthümer des für die regelmäßige Personenfahrt zwischen hier und Harburg patentirten Dampfschiffes Phoenix zwar sich bereit erklärt haben, auf diesen Fahrten, wie bisher, auch ferner Passagiere von Altenwärder und andern Zwischenpunkten aufzunehmen und dort abzusetzen, so oft dies, nach den jedesmaligen Umständen, ohne Nachtheil für den Hauptverkehr zwischen den beiden Endpunkten geschehen kann, daß aber eine Verpflichtung hierzu den Eigenthümern des genannten Dampfschiffes von Seiten der Behörden nicht auferlegt ist.

Hamburg, den 16. May 1850.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLXVII.

May 21.

Das Polizey-Verbot der Belästigung ankommender Fremden mit Logis-Empfehlungen u. dgl., vom 15. October 1846, ist unter dem 21. May 1850 renovirt. S. oben Bd. XIX. S. 323.

CLXVIII.

May 23.

Rath- und Bürger-Convent
vom 23. May.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 23. May des folgenden Gegenstandes wegen zu convociren.

Propositio Senatus.

Im Verfolg der Resolution Erbges. Bürgerschaft im Convente vom 17. Januar d. J., die Verfassungs-Angelegenheit betreffend, hat E. E. Rath diese Angelegenheit von Neuem in Erwägung gezogen und seine in jenem Convente vorbehaltenen weiteren Anträge verfassungsgemäß zunächst an das Collegium der Sechsziger gerichtet. Sechsziger haben diesen Anträgen, welche in der Anlage nebst Unteranlagen A. bis G. enthalten und näher entwickelt sind, sich zustimmig erklärt, und bringt E. E. Rath solche gegenwärtig an Erbges. Bürgerschaft, indem er bei derselben darauf anträgt, es mitzugenehmigen:

I. daß die in der Unter-Anlage Lit. A. beigefügte Hamburgische Staats-Verfassung als Grundgesetz des Hamburgischen Staates anerkannt und publicirt werde, und zwar dergestalt, daß dieselbe nicht anders abgeändert werden dürfe, als auf dem in diesem Grundgesetze selbst bestimmten Wege;

II. daß ferner,

1)

1) das in der Unter-Anlage Lit. B. beigefügte transitorische Wahlgesetz als Norm für die Wahlen der ersten auf Grundlage der sub I. gedachten Staats-Verfassung zusammentretenden Bürgerschaft zu gelten habe, May 23.

2) die gegenwärtig bestehende Rath- und Bürger-Commission beauftragt werde, zu den Behufs Einführung der neuen Verfassung erforderlichen organischen und transitorischen Gesetzen und zugleich den nöthigen Bestimmungen darüber, mit welchem Zeitpunkte die neue Verfassung oder einzelne Theile derselben in Wirksamkeit zu setzen seien, Vorschläge zu machen;

wobei der Senat die schon im Convente vom 17. Januar hinzugefügte Bemerkung wiederholt, daß die Regulirung und verfassungsmäßige Feststellung der letztgedachten Gesetze und Bestimmungen, sowohl der Verkündigung der neuen Verfassung, als den zur wirklichen Einführung derselben nöthigen Schritten, vorangehen müssen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt den heutigen Antrag E. E. Raths, die Verfassungs-Angelegenheit betreffend.

CLXIX.

Polizey-Befehl

in Betreff der Aufenthaltskarten.

May 23.

Jeder Geselle, der hier einwandert und Arbeit erhält, hat sich, bevor er die Arbeit antritt

May 23. antritt und sich irgendwo in Logis oder Schlafstelle begiebt, ungesäumt mit seinem vom p. t. Aeltermann erhaltenen Anmeldungs-Zettel und der genauen Angabe seines Logis (Schlafstelle) nach dem Fremden-Bureau im Stadthause zu verfügen, um allda eine Aufenthaltskarte zu lösen.

Wer solches unterläßt, gegen den wird nach Maaßgabe des §. 73 des General-Reglements für die hiesigen Aemter 2c. polizeylich mit Strafe verfahren werden.

Die festgesetzte Zeit für die Ertheilung der Aufenthaltskarten ist täglich von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtage ausgenommen.

Hamburg, den 23. May 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLXX.

Juny 3.

Revidirte Verordnung

in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 3. Juny 1850.

E. H. Rath hat es für angemessen erachtet, die Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden, vom 4. Februar 1848, einer Revision zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürsorge für die Auswandernden, so wie im Interesse der hiesigen Schifffahrt, nachstehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Alle früheren, die directe Beförderung von Auswanderern be-tref-

treffenden Verordnungen, insofern die Vorschriften derselben nicht ohnehin in sonstigen Gesetzen begründet sind, werden hierdurch aufgehoben.

Juny 3.

§. 1.

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Schiffe, auf welchen von Hamburg oder Cuxhaven aus mehr als 25 Zwischendecks-Passagiere direct nach andern Welttheilen befördert werden sollen.

§. 2.

Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern ist nur hiesigen Bürgern, und außerdem nur solchen fremden Schiffern, welche durch hier ansässige selbstschuldige Bürgen vertreten sind, gestattet. Jeder, der ein solches Geschäft betreiben will, hat eine Caution von Bco.$\mathscr{m}\!\!\!/$ 10,000 durch Deposition oder Bürgschaft bei der Kämmerei zu bestellen und ein Attest der Letzteren über die beschaffte Caution dem Polizeyherrn vorzulegen. Diese Caution haftet für alle durch diese Verordnung ihm auferlegte Verbindlichkeiten.

Die Contracte über die Beförderung von Auswanderern können von dem Uebernehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Passagieren zu bezahlen ist. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen Passagiere für ein

ge-

Juny 3. gewisses Schiff zu gewinnen, oder diejenigen, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, demselben wieder abspenstig zu machen, oder überhaupt einem hiesigen Uebernehmer gegen Vergütung Passagiere zuweisen oder zuführen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

§. 3.

Der Makler ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, der Polizey-Behörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Contracte wegen Beförderung von Auswanderern hat abschließen lassen. Wenn kein Makler hinzugezogen ist, hat der Contrahent selbst die Anzeige zu machen.

§. 4.

Der Makler, oder wenn keiner hinzugezogen ist, der Contrahent selbst, hat vor Abgang des Schiffs der Polizey-Behörde ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsortes, Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsortes derselben, einzureichen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniß der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffs bei derselben Behörde einzureichen. Zwischendecks-Passagiere, welche in dem Verzeichniß nicht benannt sind, dürfen bei Vermeidung strenger Strafe, weder vor noch nach dem Abgang des Schiffes in dasselbe aufgenommen werden.

§. 5.

Der Contrahent hat dafür zu sorgen:

a)

a) daß das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde; Juny 3.

b) daß dasselbe zur Aufnahme der Passagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet sei.

In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Passagiere gilt, insofern nicht die im Bestimmungshafen bestehenden Gesetze diese Zahl noch mehr beschränken, die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens zwölf Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein muß. Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß dann eine Höhe von mindestens 6 Fuß haben und der Fußboden desselben mindestens 1½ Zoll dick sein. Beträgt die Höhe des Zwischendecks nur 5½ Fuß, so muß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens 14 Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein. Eine geringere Höhe des Zwischendecks als 5½ Fuß und eine geringere Stärke des Fußbodens desselben als 1½ Zoll ist nicht zulässig. Die Koyen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten und die Viermannskoyen mindestens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniß. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen übereinander angebracht und zwischen den Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden. — Das Zwischendeck muß durch zwei starke Laternen gut

Juny 3. gut erleuchtet werden. — Für hinreichende Ventilation muß gesorgt sein. — Befinden sich mehr als 125 Passagiere an Bord, so müssen mindestens 4 Privets vorhanden sein.

Für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Nordamerica gehenden Schiffe gelten, statt der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen, die Vorschriften der dortigen Gesetze.

§. 6.

Der Contrahent hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contractlich den Passagieren selbst überlassen hat.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise für Segelschiffe wird angesehen:

a. nach der Ostküste von Nord- und Mittel-America, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich . . . . 13 Wochen,
b. nach der Ostküste von Süd-America, südlich vom Cap St. Roque 16 Wochen,
c. nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . 18 Wochen,
d. nach einer Gegend über Cap der guten Hoffnung oder Cap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passirt wird 26 Wochen,
e. nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird 30 Wochen.

(Rücksichtlich einer etwaigen Beförderung auf Dampfschiffen wird durch eine an die be-

betreffenden Behörden zu erlassende Instruction die wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach den Umständen besonders bestimmt.) Juny 3.

Der mitzunehmende Proviant muß, außer dem für die Schiffsmannschaft erforderlichen Proviant, für einen jeden Passagier bestehen in wenigstens:

Ausgabe des mitzunehmenden Proviants für jeden Passagier.

	Bei Reisen, deren längste Dauer angenommen ist zu				
	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	26 Wochen	30 Wochen
Gesalzenes Ochsenfleisch	32½ ℔	40 ℔	45 ℔	65 ℔	75 ℔
do. Schweinefleisch (Speck) . . .	13 „	16 „	18 „	26 „	30 „
Weißbrod	65 „	80 „	90 „	130 „	150 „
Butter	4⅞ „	6 „	6¾ „	9¾ „	11¼ „
Weitzenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl .	45½ „	56 „	63 „	91 „	105 „
Kartoffeln	6½ Spint	8 Spint	9 Spint	13 Spint	15 Spint
Syrup	1½ ℔	2 ℔	2¼ ℔	3 ℔	3½ ℔
Caffe	1¾ „	2¼ „	2½ „	3½ „	4 „
Thee	¼ „	⅓ „	⅖ „	½ „	⅔ „
Essig	2 Quart	2½ Quart	2⅔ Quart	4 Quart	4⅔ Quart
Wasser	1⅓ Oxhoft	1½ Oxhoft	1¾ Oxhoft	2⅓ Oxhoft	2¾ Oxhoft

Wird

Juny 3. Wird statt des gesalzenen Ochsenfleisches gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen, so wird ¾ ℔ gesalzenes und ½ ℔ geräuchertes Schweinefleisch gleich 1 ℔ Ochsenfleisch gerechnet. — Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrod, jedoch nicht mehr als 10 ℔ für jeden Passagier, statt einer gleichen Quantität Weißbrod mitgenommen werden. Wünschen einzelne Passagiere auf der Reise hartes Schwarzbrod zu erhalten, so kann für diese, statt der vorschriftmäßigen Quantität Weißbrod, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrod mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Passagiere sich schriftlich damit einverstanden erklären. — Sind Kartoffeln nicht haltbar, so ist statt jedes Spint Kartoffeln 1 ℔ trockenes Gemüse mehr mitzunehmen.

Wenn der Bestimmungsort bei einer auf höchstens 13 Wochen berechneten Reise nördlicher liegt, als der 32. Grad nördlicher Breite, so genügt die Mitnahme von 1 Oxhoft Wasser für jeden Passagier. — Bei Reisen, deren längste Dauer auf 26 und 30 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme eines Wasservorraths für 16 Wochen, wenn der Contrahent auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen werde.

Ferner sind mitzunehmen:

an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;

an

an Feuerung zum Kochen für 100 Passagiere auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reisen im Verhältniß; Juny 3.

Besen und das gehörige Quantum Weinessig zum Räuchern des Zwischendecks;

das nöthige Quantum Brennoel für 2 Laternen im Zwischendeck.

Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochapparat, dem erforderlichen Geschirr zum Vertheilen der Speisen, mit einer richtigen Waage und Hamburgischen Gewichten versehen sein.

Rücksichtlich des Schiffsraums, so wie der Proviantirung und Ausrüstung sind zwei Kinder unter 8 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§. 7.

Der Contrahent ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, dem Hafenherrn nachzuweisen, daß den Vorschriften der vorstehenden §§. 5 und 6 vollständig genügt sei, und hat zu dem Behuf ein Attest zweier, von der Commerz-Deputation zu ernennender, beeidigter Schiffsbesichtiger beizubringen. Bevor dies geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß des Polizeyherrn gestattet. Die Schiffs-Besichtiger erhalten zusammen für die Ausstellung eines solchen Attestes mit Einschluß aller dabei vorkommenden sonstigen Bemühungen 15 m℔ Cour. Diese Gebühr ist für

Juny 3. für jede Reise eines Schiffes nur Einmal zu berechnen.

§. 8.

Der Contrahent ist ferner verpflichtet, beim Abgang des Schiffes eine Versicherung zu schließen, durch welche der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfall etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Die Original-Police über die geschlossene Versicherung, welche mindestens auf eine Summe lauten muß, die dem Passagiergeld sämmtlicher Passagiere, und noch 50 pCt. dieses Betrages darüber, gleichkommt, ist von dem Contrahenten spätestens innerhalb 8 Tage nach Abgang des Schiffes bei angemessener, event. steigender Geldstrafe, der Polizey-Behörde einzuliefern.

§. 9.

Kein in die Kathegorie des §. 1 gehöriges Schiff darf den Hafen verlassen, ohne einen Schein von der Polizey-Behörde darüber erhalten zu haben, daß hinsichtlich desselben den gesetzlichen Vorschriften genügt sei. Zur Erlangung eines solchen Scheines hat

hat der Expedient dem Polizeyherrn die in den §§. 2, 3 und 7 erwähnten Nachweisungen einzuliefern. Doch kann der Polizey-Herr in einzelnen Ausnahmsfällen, namentlich wenn das Schiff wegen seines Tiefganges einen Theil des Proviants, des Wassers oder der Passagiere weiter unten auf dem Strome einzunehmen gezwungen ist, die Nachlieferung des im §. 7 gedachten Nachweises gestatten, in welchem Falle jedoch der Expedient die rechtzeitige Nachlieferung in einer, auf geleisteten Bürgereid abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versprechen hat und bei Nichterfüllung des Versprechens in Strafe, event. bis zu 1000 m℔ Bco., zu nehmen ist.

Juny 3.

§. 10.

Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden; eben so wenig solche, die an schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten leiden; ferner auch nicht solche, die körperlich hülflos sind, Letztere, insofern sie sich nicht in Begleitung ihrer für sie sorgenden Angehörigen befinden. Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet.

Juny 3.

§. 11.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizey-Behörde zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten.

§. 12.

Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Contrahent, von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht an Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem contractlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt, erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden kann.

Verzögert sich der Abgang des Schiffes nach Aufnahme der Passagiere länger als 8 Tage, so muß der Proviant wieder ergänzt werden.

§. 13.

Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Contractes in deutscher Sprache, so wie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, welche überdies in einigen Exemplaren durch Anschlag am Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntniß der Passagiere zu bringen ist.

§. 14.

§. 14. Juny 3.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach Umständen mit Geldstrafen, welche bis auf 1000 ℳ Bco. steigen können, oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Beschwerden der Auswanderer gegen den Contrahenten, oder dieser gegen jene, vor Abgang des Schiffes, sind bei dem Polizeyherrn oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Contrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direct oder durch Vermittlung eines hamburgischen Consulats, bei dem Polizeyherrn angebracht werden, welcher deren Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder wegen der Geld- oder Gefängnißstrafe, so wie wegen der sonst etwa erforderlichen Maaßregeln, nach Befinden der Umstände das Weitere veranlassen wird.

§. 15.

Rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten, in die Kathegorie des §. 1 gehörigen Schiffe stehen dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel dieselben Befugnisse zu, welche durch diese Verordnung hinsichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeyherrn, dem

Juny 3. Hafenherrn und der Commerz-Deputation zugewiesen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung zu Hamburg, am 3. Juny 1850.

CLXXI.

Juny 3.

Bekanntmachung,

betr. die Revision der Verordnung betr. die Verschiffung der über Hamburg direct nach fremden Welttheilen Auswandernden.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden vom 4. Februar 1848 einer abermaligen Revision zu unterziehen, so hat E. H. Rath solche Revision vorgenommen und eine neue desfallsige Verordnung unter dem heutigen Datum erlassen, wovon Abdrücke bei dem Rathsbuchdrucker Meißner für 2 Schill. käuflich zu haben sind.

E. H. Rath sieht Sich veranlaßt, bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verordnung sich nur auf direct von hier nach andern Welttheilen Auswandernde bezieht, da für die Auswanderer-Beförderung auf dem anderen Wege, wobei nämlich das auf hiesigem Gebiete ausgerüstete Schiff die Auswanderer nur bis England zu befördern bestimmt ist, und von dort aus die Reise in anderer Weise fortgesetzt wird, der Natur der Sache nach eine vorsorgliche Controle der hiesigen Behörden nicht eintreten kann, so daß die Thätig-

keit

keit der Letzteren hinsichtlich dieser Art der Beförderung sich auf nachträgliche Untersuchung und Bestrafung etwa zur Anzeige gebrachter Unrechtfertigkeiten, insoweit die Schuldigen der hiesigen Jurisdiction unterworfen sind, beschränken muß. Juny 3.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3. Juny 1850.

CLXXII.

Rath- und Bürger-Convent vom 13. Juny.

Juny 13.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 13. Juny, zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Wenn gleich die Aufgabe der, mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 7 September 1848 zusammenberufenen constituirenden Versammlung durch den Rath- und Bürgerschluß vom 23. May d. J., Kraft dessen eine neue Verfassung für den Hamburgischen Staat beliebt worden, anderweitig erledigt ist und daraus das Aufhören jener Versammlung von selbst folgt, so findet E. E. Rath Sich doch, zur Vermeidung jedes etwanigen Zweifels, veranlaßt, bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen, es mitzugenehmigen: daß die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7. September 1848 zusammenberufene constituirende Versammlung für

Juny 13. für aufgelöset erklärt werde, wobei E. E. Rath bemerkt, daß Ehrb. Oberalten und Löbl. Collegium der Sechsziger diesem Antrage vorgängig beigetreten sind.

II. E. E. Rath trägt unter Beziehung auf die Anlage bei Erbges. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung

einer Aussetzung der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 25. May 1840 verfügten ferneren Revision des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften auf 2 Jahre an, jedoch unter Vorbehalt einer Anticipation solcher Revision und unter Beibehaltung der auch in dem Rath- und Bürgerschluß vom 25. May 1840 enthaltenen Bestimmung, daß das Gesetz bis zur verfassungsmäßigen Beliebung über etwaige Aenderungen in fortdauernder Kraft bleibe.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft auf Mitgenehmigung an,

daß der Herr Ober-Appellationsgerichts-Rath Johann Friedrich Hach, Dr., mit Beibehaltung seines Gehalts in Ruhestand versetzt und an seine Stelle ein anderer Rath erwählt werde.

IV. Indem E. E. Rath auf die in den Anlagen enthaltene Auseinandersetzung Bezug nimmt, erneuert Er bei Erbges. Bürgerschaft den Antrag:

dem beiliegenden Regulativ über Ruhegehalte für Mitglieder des Ober-Appellations-

tionsgerichts der vier freien Städte Deutschlands Juny 13.

ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

V. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage und der Unteranlage Lit. C. enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen,

daß die interimistisch angeordnete Maaßregel der Actenversendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen nach Maaßgabe der desfallsigen, am 22. November 1848 publicirten Verordnung bis zum 31. März 1851 verlängert werde.

VI. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage näher entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an,

den in der Unteranlage Lit. J. über den Ankauf des in der Admiralitätsstraße belegenen Waisenhausgebäudes und Ueberlassung des darin näher bezeichneten Platzes auf der Pöseldorfer Höhe zwischen der Rothenbaumer Chaussee und dem Mittelwege an die Verwaltung des Waisenhauses enthaltenen Contract mitzugenehmigen und Verordnete Löbl. Kämmerei zur Ausführung der Bestimmungen dieses Contractes zu potestiviren.

VII. Da die Erledigung der Verhältnisse der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 weitere Maaßregeln erfordert, so ersucht E. E. Rath, indem Er

sich

Juny 13. sich auf die weitere Motivirung in der Anlage bezieht,

daß Erbges. Bürgerschaft die in der Anlage enthaltenen Vorschläge wegen Liquidation und Abwickelung der Geldverhältnisse, so wie wegen Ausführung rückständiger Arbeiten der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 mitgenehmigen wolle.

VIII. Da hinsichtlich der, bisher durch interimistische Geldmittel bestrittenen Einquartierungs-Kosten, jetzt eine definitive Deckung zu veranlassen sein wird, wofür die Gründe in der Anlage näher auseinander gesetzt sind, so ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß Behufs der durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. April und 20. September v. J. vorbehaltenen definitiven Deckung der Einquartirungs-Kosten eine Vertheilung eines Theiles der Staats-Prämien-Anleihe, für jetzt in der Modalität, wie sie durch den Rath- und Bürgerschluß vom 12. July 1849 eingerichtet worden, nur mit der Modification verfügt werde, daß die dabei zum Grunde zu legenden Ansätze der Brandsteuer sich nach den rectificirten Listen derselben vom 1. July 1849—50 zu richten haben.

IX. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage näher entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß

daß zur Errichtung einer zweiten Armenschule in der Vorstadt St. Pauli mittelst Miethung eines Lokales daselbst vorläufig auf fünf Jahre und Anstellung eines Armenschullehrers jährlich Crt.m℔ 3100, so wie zu der Einrichtung des Gebäudes zu dem angegebenen Zwecke Crt.m℔ 900 aus öffentlichen Mitteln verwendet werden. Juny 13.

X. Unter Beziehung auf die Anlage trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an,

daß dem Wohlw. Landherrn der Marschlande zu angemessener Vertheilung unter die 22 in den Marschlanden bestehenden Schulen von Johannis 1850 bis Johannis 1853, mithin auf fernere drei Jahre, abermals jährlich Crt.m℔ 2200 ex Aerario bewilligt werden;

und daß für eine auf dem Steinwerder zu errichtende Schule, von da an, wo dieselbe eröffnet werden wird, bis Johannis 1853 eine jährliche Beihülfe von Crt.m℔ 300. — aus Staatsmitteln bewilligt werde.

XI. Aus denen in der Anlage näher entwickelten Gründen trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an,

daß dem bisherigen Stadt-Physicus, Hrn. Dr. Med. et Chir. Andreas Benedictus Schleiden, bei der Entlassung von seinem Amte das gesetzmäßig bestimmte Gehalt, von Crt.m℔ 3000. — jährlich ad dies vitae gelassen werde.

Re-

Juny 13.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad I. die Auflösung der constituirenden Versammlung;

ad II. die Aussetzung der Revision des General-Reglements der Aemter und Brüderschaften;

ad III. die Quiescirung des Hrn. Ober-Appellationsgerichts-Raths Hach, Dr.;

ad V. die Verlängerung der einstweiligen Acten-Versendung;

ad VII. die weitere Abwickelung der Geldverhältnisse der Rath- und Bürger-Deputation von 1842;

ad VIII. die Deckung der Einquartierungskosten;

ad IX. die Errichtung einer zweiten Armenschule in der Vorstadt St. Pauli;

ad X. die Bewilligung eines dreijährigen Zuschusses für die Schulen in den Marschlanden; kann sich aber dagegen mit den Anträgen E. E. Raths, betreffend

ad IV. das Regulativ über Ruhegehalte für Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts;

ad VI. die Verlegung des Waisenhauses nach der Pöseldorfer Höhe, und

ad XI. die Pensionirung des Hrn. Dr. Schleiden bei seiner Entlassung von dem Amte eines Physici, nicht einverstanden erklären.

Replica Senatus.

Ad I., II., III., V. und VII.—X. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre

ihre Zustimmung, und behält Sich ad IV., VI. und XI. das Weitere vor, indem Er bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft diesen Anträgen nicht beigetreten ist. Juny 13.

CLXXIII.

Publicandum,

Juny 14.

die constituirende Versammlung betreffend.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13. d. M. ist die in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 7. September 1848 zusammen berufene constituirende Versammlung für aufgelöst erklärt, welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. Juny 1850.

CLXXIV.

Bekanntmachung,

Juny 17.

betr. abermalige Vertheilung von der Staats-Prämien-Anleihe.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13. d. M. ist eine abermalige Vertheilung eines Theils der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe nach Maaßgabe der Ansätze zur Brandsteuer in der Art beschlossen worden, wie solche durch den Rath- und Bürgerschluß vom 12. July v. J. angeordnet ist; nur haben die dabei zum Grunde zu legenden Ansätze der Brandsteuer sich nach den rectificirten Listen dieser Steuer vom 1. July 1849 — 1850 zu richten.

Indem E. H. Rath dies zur öffentlichen Kunde bringt, macht Er zugleich darauf

auf-

Juny 17. aufmerksam, daß die Zettel für die Vertheilung dieser Obligationen von der Steuer-Deputation sofort umhergesandt werden, und daß diejenigen Beitragspflichtigen, welche ihren Beitrag zu dieser Vertheilung vor dem 26. d. M. abschreiben, ihre Obligationen noch vor der am 1. July stattfindenden Serien-Ziehung in Empfang nehmen können. Doch müssen diese Obligationen spätestens am 28. d. M., und zwar zu der in den Vertheilungs-Zetteln festgesetzten Zeit, aus der Kämmerei abgeholt werden. Wer nicht vor dem 26. d. M. abschreibt, oder die Obligationen später, als am 28., abfordert oder abfordern läßt, kann die Obligationen erst nach dem 4. July, und dann nur aus nicht gezogenen Serien erhalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. Juny 1850.

CLXXV.

Juny 18.

Polizey-Verbot

zum Schutze der Elb-Bade-Anstalt.

Das Befestigen von Fahrzeugen an irgend einem Theile der Elb-Bade-Anstalt ist verboten, und haben ankernde Fahrzeuge sich stets in einer Entfernung von 40 Fuß von der letzteren zu halten.

Uebertretungen dieses Verbotes, imgleichen jeder dort getriebene Unfug und Molestirung badender Personen, wird nach Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet werden.

Hamburg, den 18. Juny 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLXXVI.

CLXXVI.

Bekanntmachung,

Juny 24.

betr. die Recurse von Entscheidungen der Reclamations-Commission des Bürger-Militairs.

Da in neuer Zeit vielfach gegen Entscheidungen der Reclamations-Commission des Bürger-Militairs an E. Hochedlen Rath supplicirt worden ist, wodurch die Betheiligten in mancherlei Kosten versetzt worden, so wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit §. 16 der Verordnung vom 6. December 1848, Abänderungen über einige Bestimmungen des Reglements des Bürger-Militairs vom 10. September 1814 betreffend, etwaige Recurse von Entscheidungen einer der Sectionen der Reclamations-Commission an zwei vereinigte Sectionen der letzteren zu bringen sind, gegen den Ausspruch dieser zweiten Instanz aber eine weitere Berufung keine Statt hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 24. Juny 1850.

CLXXVII.

3. July.

Die Notification, die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend, vom 3. July d. J., ist derjenigen vom 16. July 1845 mutatis mutandis gleichlautend. S. oben Bd. XIX. S. 85.

CLXXVIII.

July 15.

Bekanntmachung,

betr. die Hinlegung von zwei schwarzen Tonnen im Strome bei Cuxhaven.

Die Baggerungsarbeiten im Hafen von Cuxhaven machen es erforderlich mit Schuten auf den Strom hinauszufahren, um die Baggererde in einer Entfernung von 800 Fuß vom Ufer, wo zur Bezeichnung zwei schwarze Tonnen liegen, in den Strom zu werfen.

Indem dies zur Kunde des Publicums gebracht wird, sowie, daß die beiden schwarzen Tonnen in Hinsicht auf die Bezeichnung des Fahrwassers ohne Bedeutung sind, werden die vorbeifahrenden Schiffe zugleich angewiesen so zu manöveriren, daß sie die Schuten weder übersegeln, noch durch die von Dampfschiffen verursachten Wellen vollspülen, wodurch Menschenleben und Eigenthum gefährdet werden würden.

Es ist den Schiffen anzurathen, sich nördlich von den beiden gedachten schwarzen Tonnen zu halten, wenn Schuten auf dem Strome fahren, damit sie weder die Trossen derselben in ihr Steuer bekommen, noch mit den Schuten in Berührung gerathen.

Ritzebüttel, den 15. July 1850.

Der Senator und Amtmann
Stahmer, Dr.

Da die vorstehende Verfügung auch für die von hier abgehenden Schiffer von Interesse

teresse ist, so wird dieselbe hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht. July 15.

Hamburg, den 19. July 1848.

Die Schiffsahrt- und Hafen-Deputation.

CLXXIX.
Bekanntmachung

July 17.

wider die Vereinigung der Everführer-Tagelöhner.

Die Polizey-Behörde bringt in Folge Conclusi E. H. Rathes hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der in letzterer Zeit entstandene Verein der Everführer-Tagelöhner, soweit derselbe die zwangsweise Erhöhung des Tagelohns und dgl. bezweckt, — da in dieser Hinsicht zwischen beiden Theilen völlige Freiheit bestehen muß und dergleichen Gesetzwidrigkeiten, wodurch der freie Verkehr gehemmt wird, nicht geduldet werden können, — gänzlich aufgelöst ist; und daß gegen die Leiter fernerer derartiger Versammlungen und Zusammenkünfte mit den schärfsten Strafen eingeschritten werden wird.

Zugleich werden die sämmtlichen Tagelöhner hierdurch ermahnt, von diesem ihren eigenen Ruin herbeiführenden Treiben abzustehen und ganz besonders aufgefordert, sich jeder Molestirung sowohl der ruhigen Arbeiter, welche mit ihren Baasen über die Lohns-Verhältnisse einig geworden sind, als auch der Baase selbst zu enthalten, unter Androhung der

July 17. der schärfsten Strafen gegen etwanige Contravenienten.

Die Hafenrunde wird besonders beauftragt, streng auf Vorgedachtes zu vigiliren, und etwanige Contraventionen sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 17. July 1850.

CLXXX.

July 22.

Bekanntmachung

wegen zeitiger Bezahlung der ordentlichen Feuer-Casse-Zulage.

Die unterzeichnete Deputation bringt hiemit zur Kenntniß, daß die ordentliche Feuer-Casse-Zulage für das Jahr 1850 nur bis zum 31. July d. J., ohne die Strafe von 8ß für jedes Erbe, bezahlt werden kann, so wie daß vier Wochen später, im Nichtbezahlungsfall, die executorische Beitreibung erfolgt.

Hamburg, den 22. July 1850.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation.

CLXXXI.

July 22.

Bekanntmachung,

betr. Erweiterung des Einquartierungs-Rayons.

Bei dem bevorstehenden Durchmarsche der aus Schleswig heimkehrenden königl. preußischen Truppen wird in den nächsten Tagen ein Wechsel des hier liegenden 15. Infanterie-Re-

Regiments mit dem 12. königl. preußischen Infanterie-Regimente stattfinden. July 22.

Wenngleich aus diesem Wechsel einige Unbequemlichkeiten erwachsen dürften, so wird andererseits eine Erleichterung für die Quartiergeber dadurch eintreten, daß die königl. preußischen Militair-Behörden in eine Erweiterung des bisherigen Einquartierungs-Rayons gewilligt haben, der demzufolge ausgedehnt wird bis auf die Begränzung des Bauhofs, beider Wandrahme, Catharinen-Kirchhof, Grimm, alte Börse, Börsenbrücke, wo er sich dem alten Rayon anschließt.

Nach dieser Ausdehnung werden außer dem alten Rayon die sämmtlichen obigen und zwischen denselben und dem alten Rayon liegenden Straßen belegt werden.

Die Commission wird bei dieser Gelegenheit, zur Erleichterung der Einwohner, vorzugsweise freiwillige Quartiere berücksichtigen, zu denen bereits vielfache Anmeldungen eingegangen sind und fernere Aufgaben auf dem Bureau, Petri-Kirchhof No. 3, entgegen genommen werden.

Hamburg, den 22. July 1850.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

CLXXXII.

Polizey-Warnung

July 27.

in Betreff des Anheftens von Zeitungen und sogenannten Extrablättern in den Straßen.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß nach Maaß-

July 27. gabe §. 9 und 10 des Preßgesetzes vom 20. September 1849

das Anheften von Zeitungen und Extrablättern in den Straßen nicht gestattet ist und Uebertretungen dieser Verordnung bei Gefängnißstrafe verboten sind.

Hamburg, den 27. July 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXIII.

July 29.

Bekanntmachung,

betr. Passirung von Schuten unter der Sandthors-Brücke.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche zu genügen, ist die Einrichtung getroffen, daß durch die Anlegung eines Hecks in der unter der Sandthorsbrücke befindlichen Lattenwand, Schuten dieselbe passiren können. Diese Passage kann nur von Schuten mit Mahagoni oder mit anderen fremden Hölzern beladen, verstattet werden, weil diese Ladungen von den Zoll-Beamten leicht zu übersehen sind, und weil diese Einrichtung auf den Antrag der mit diesen Holzarten handelnden Kaufleute, deren Lager sich größtentheils auf dem Grasbrook befindet, getroffen worden.

Die Führer der Schuten müssen, wenn sie das neu angelegte Heck passiren wollen, die Zollpapiere an dem Zollposten am Sandthore einliefern, auch die sogenannte Plicht oder andere im Fahrzeuge etwa befindliche Behälter offen halten.

Die

Die leer durchgehenden Fahrzeuge haben sich ebenfalls bei dem Zollposten zu melden. July 29.

Diese Einrichtung soll mit dem 1. August d. J. in's Leben treten, und wird daher diese neue Maaßregel zu Jedermanns Kenntnißnahme hiemit publicirt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. July 1850.

CLXXXIV.

Bekanntmachung

Aug. 9.

wider die von Privaten betriebenen Ausspielgeschäfte.

In Gemäßheit Erkenntnisses E. H. Senats vom 5. d. M., wird hierdurch bekannt gemacht, daß wie alle ähnlichen, so namentlich die hieselbst unter den Firmen: Concordia Germania, Geschäft zur Hebung der Industrie, Meteorologische Handelsgesellschaft, und Waaren-Verloosung zu Gunsten des Nicolai-Kirchenbaues von einzelnen Privaten betriebenen Ausspielgeschäfte bei strenger Strafe obrigkeitlich verboten sind.

Hamburg, den 9. August 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXV.

Bekanntmachung

Aug. 13.

wider die sogenannten Commerziellen Unternehmungen und wider von Privaten betriebenen Ausspielgeschäfte.

In Gemäßheit Erkenntnisses E. H. Senats vom 9. d. M., wird hierdurch bekannt ge-

Aug. 13. macht, daß wie alle ähnlichen, so namentlich die hieselbst unter den Firmen „Commerzielle Unternehmungen, und eine sogenannte Actien-Gesellschaft für Kunst und Industrie" von einzelnen Privaten betriebenen Ausspielgeschäfte bei strenger Strafe obrigkeitlich verboten sind.

Hamburg, den 13. August 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXVI.

Aug. 13.

Bekanntmachung

wider die Industrielle Association u. a.

In Gemäßheit Erkenntnisses E. H. Senats vom 9. d. M., wird hierdurch bekannt gemacht, daß wie alle ähnlichen, so namentlich die hieselbst unter der Firma „Industrielle Association" von einzelnen Privaten betriebenen Ausspielgeschäfte bei strenger Strafe obrigkeitlich verboten sind.

Hamburg, den 13. August 1850.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXVII.

Aug. 23.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation des, durch die Verordnung vom 22. November 1848 verfügten, einstweiligen Eintretens der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen.

Nachdem nunmehr in allen vier freien Städten durch verfassungsmäßige Genehmigung, hier durch

durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13. Juny d. J., die Verlängerung der durch die Verordnung vom 22. November 1848 interimistisch angeordneten und durch die Bekanntmachung vom 1. July d. J. vorgängig nur bis zum 31. December d. J. erstreckten Maaßregel der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellations-Gericht erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen bis zum 31. März (incl.) 1851 beliebt worden ist, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachte Maaßregel der einstweiligen Acten-Versendung in der durch jene Verordnung vom 22. November 1848 bestimmten Weise annoch bis zum 31. März (incl.) 1851 fortdauert. Aug. 23.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. August 1850.

CLXXXVIII.
Bekanntmachung

Aug. 30.

wider das Befahren des Billwärder Billdeiches mit schwerem Frachtfuhrwerke.

Da es zur Anzeige gekommen, daß der Weg über den Billwärder Billdeich, zum großen Nachtheil desselben, zuweilen von ausnehmend schwerem Frachtfuhrwerke befahren, die Befolgung des desfalls bestehenden Verbots aber durch den gegenwärtigen Vorsetzenbau an der blauen Brücke um so dringender geboten wird, so wird hiemit verfügt, daß bis auf weitere Bekanntmachung es nur den mit nicht mehr als höchstens

6000 ℔

Aug. 30. 6000 ℔ Gewicht beladenen Wagen gestattet sein soll, den Weg durch Billwärder an der Bille zu nehmen.

Diejenigen Frachtfuhrleute, welche sich demnach mit schwererem als dem oben angegebenen Gewicht auf dem gedachten Wege betreten lassen, sollen nicht allein in eine sofort zu erlegende Geldstrafe von 2 Rthlr. verfallen sein, sondern auch für alle in solchen Fällen durch ihr Fuhrwerk hervorgebrachte Beschädigungen in Anspruch genommen und ausserdem von dem betreffenden Wegaufseher zum Umkehren und Zurückfahren angehalten werden.

Wornach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 30. August 1850.

W. Eybe,
Landherr der Marschlande.

CLXXXIX.

Sept. 13.

Bekanntmachung,

betr. die Vereinbarung mit Preußen und anderen Regierungen wegen einer Auscourssetzung ihres Papiergeldes.

Nachdem Ein Hochedler Rath der nachstehenden Vereinbarung beigetreten ist, wird dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-

Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Alten- Sept. 13.
burg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Cours gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protokolle des Verwaltungs-Rathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Kollegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außercourssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. September 1850.

CXC.

Sept. 19.

Rath- und Bürger-Convent
vom 19. September.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 19. September, der folgenden Gegenstände wegen zu convociren.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath theilt Erbges. Bürgerschaft hiebei die Finanz-Abrechnung für das Jahr 1849 und das Budget für das Jahr 1850 nebst den desfallsigen näheren Auseinandersetzungen mit, und ersucht Dieselbe, die folgenden, in der Anlage und durch die Unter-Anlagen weiter motivirten Anträge mitgenehmigen zu wollen:

1) daß dem Wegebau für das laufende Jahr außerordentlich 4000 m℔ zuzugestehen;
2) daß Verordnete Löbl. Kammer potestivirt werden, Behufs der Roulance des ordentlichen Staatshaushalts, ferner 300,000 m℔ Bco., — insoweit sich dazu das Bedürfniß ergeben wird, auf 9 Monate in der am 7. September 1848 beschlossenen Modalität aufzunehmen;
3) daß zur Ausgleichung der jetzt auf 440,000 m℔ zu veranschlagenden Unter-Balance eine außerordentliche Erhebung von zwei Drittheilen der Brandsteuer nach den Ansätzen vom 1. July 1850/1851 zu bewilligen.

II.

II. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Ausführung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an: Sept. 19.

den in der Unter-Anlage Lit. J über den Ankauf des in der Admiralitätstraße belegenen Waisenhausgebäudes enthaltenen Contract mitzugenehmigen, und Verordnete Löbl. Kammer zur Ausführung desselben zu potestiviren.

III. Da der Zeitraum, für welchen die Zinsen des Reserve-Fonds der Postcasse der allgemeinen Staats-Einnahme überwiesen worden, abgelaufen ist, so ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, indem er sich auf die Anlage bezieht, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Zinsen des Reserve-Fonds der Postcasse, unter Vorbehalt demnächstiger weiterer verfassungsgemäßer Bestimmung über dieselben, für die Jahre 1850, 1851 und 1852 der ordentlichen Staats-Einnahme überwiesen werden.

IV. Unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage, ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß der Verwaltung der St. Petri Kirche der schon in früheren Jahren angewiesene Zuschuß aus der Staats-Casse von 4000 *m℔*, nebst einer Erhöhung desselben um 2000 *m℔*, und zwar unter den bisherigen Bedingungen, für das Jahr 1850 zugestanden werde.

V.

Sept. 19. V. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerschaft darauf an:

es mitzugenehmigen, daß der Militair-Invaliden-Casse für das laufende Jahr, außerdem bisher jährlich genossenen Zuschuß von Crt.mk 3000 noch eine Extra-Zulage von anderweitigen Crt.mk 3000 zugestanden werde.

VI. Unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerschaft darauf an:

daß dem bisherigen Stadt-Physikus, Herrn Dr. Med. et Chirurg. Andreas Benedictus Schleiden, bei der Entlassung von seinem Amte zwei Drittheile seines Gehaltes, also Crt.mk 2000 jährlich ad dies vitae gelassen und ex aerario publico bezahlt werden.

VII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage näher entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerschaft darauf an:

die in der Unter-Anlage Lit. H. enthaltene Verordnung, die Papiere für hamburgische Seeschiffe betreffend, mitzugenehmigen.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen

ad I. die außerordentliche Bewilligung von 4000 mk für den Wegebau, die Po-

testivirung Verordneter Löbl. Kammer zur Aufnahme von ferneren Bco.ℳ 300,000 behufs der Roulance für den ordentlichen Staatshaushalt und die Erhebung von zwei Drittheilen einer außerordentlichen Brandsteuer nach den Ansätzen vom 1. July 1850/51, findet sich indessen, bei den so großen Ausgaben für unser Militair und die Bürgerwehr veranlaßt, E. E. Rath den dringenden Wunsch vorzulegen, sobald als irgend thunlich durchgreifende Maaßregeln zu ergreifen zur gänzlichen Umwandlung unserer gesammten Militair-Verhältnisse, weil neben den großen Ausgaben für die verbündeten Truppen, diese Lasten unerschwinglich erscheinen; Sept. 19.

ad II. den Ankauf des in der Admiralitätstraße belegenen Waisenhaus-Gebäudes;

ad III. die fernere Ueberweisung der Zinsen des Reservefonds der Postcasse an die Staatscasse;

ad. IV. die Bewilligung eines ferneren Zuschusses aus der Staatscasse zum Belauf von 6000 ℳ für das laufende Jahr an die Petri-Kirche;

ad VI. die Ertheilung einer Pension von 2000 ℳ an den Stadt-Physicus, Herrn Dr. Andr. Benedictus Schleiden, und

ad VII. die vorgelegte Verordnung, die Papiere der Hamburgischen Seeschiffe betreffend, kann sich aber dagegen

ad V. mit der Bewilligung einer Extra-Zulage von Crt.ℳ 3000 für die Militair-Invaliden-Casse nicht einverstanden erklären.

Zur

Sept. 19. Replica Senatus.

E. E. Rath dankt Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I., II., III., IV., VI. und VII., behält sich ad V. eventualiter das Weitere vor.

CXCI.

Sept. 23. **Verordnung**

für das Amt und Städtchen Bergedorf die Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben und Leistungen, und die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen betreffend.

Nachdem Wir, die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, es für angemessen erachtet haben, für das Amt und Städtchen Bergedorf über die Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben und Leistungen, und die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen feste Bestimmungen zu treffen, so ist von Uns nachfolgende Verordnung erlassen, welche Wir hierdurch sämmtlichen Bewohnern des Amts und Städtchens Bergedorf mit dem Beifügen zur Kenntniß bringen, daß dieselbe mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Gegeben in Unseren Raths-Versammlungen, Lübeck, den 25. September 1850, Hamburg, den 23. September 1850.

§. 1.

§. 1. Sept. 23.

Als aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließende persönliche Abgaben und Leistungen werden unentgeldlich aufgehoben:

a. die Zahlungen für Rauchhühner;
b. die Verpflichtung der Geesthachter zum Hauen des Brennholzes für den Amtsverwalter;
c. die Beköstigung der Beamten von Seiten der Dorfschaft Geesthacht bei ihrer Anwesenheit daselbst in Dorfs-Angelegenheiten;
d. die Fuhren an die Lübecker Herren Visitations-Abgesandten und die statt derselben bezahlten Gelder;
e. die Zahlung der Dorfschaft Geesthacht für die Eichelmast;
f. die Lieferung von Hafer auf dem Zollenspeicher für die Pferde der Beamten bei der Deichschauung.

Es versteht sich, daß mit diesen ohne Entschädigung aufzuhebenden Rechten auch die dafür den bisher Berechtigten etwa obliegenden Gegenleistungen und Lasten wegfallen.

§. 2.

Ablösbar dagegen sind, und zwar nur auf Antrag der Verpflichteten:

a. die Lieferungen von Eiern und Butter aus den Vierlanden, und die dafür von einigen Gemeinden bezahlten Gelder;
b. die Lieferung von Küken aus Kirchwärder, so wie die einem Höfner in Neuen-

Sept. 23. Neuengamme obliegende Lieferung eines Huhns mit 21 Küken;

c. die für die frühere Lieferung von Gänsen aus Kirchwärder bezahlte jährliche Abfindungssumme;

d. die Lieferung von Schächten und Weiden beim Decken der Riepenburger Gebäude;

e. die Lieferung des sogenannten Schauhafers und zweier Scheffel Waizen an den Amtsschreiber;

f. die Zahlungen für Borsdorfer Aepfel;

g. die Stör-, Quappen- und Schnepelgelder;

h. die Ablösungs-Rente der Vierlander Gemeinden, für den ehemaligen Hofedienst;

i. das Zehntengeld aus Neuengamme, das Maitagszehntgeld eben daher, so wie die Lieferung von und Zahlung für Zehnthafer von Seiten einiger Neuengammer Höfener;

k. das Warwischer Zehntgeld.

§. 3.

Bei diesen sämmtlichen Leistungen wird die Ablösungssumme auf das Verhältniß von 1 zu 25 festgesetzt, so daß für 1 ℳ︀ Crt. jährlicher Zahlung 25 ℳ︀ Crt. Capital zu entrichten sind. Bei Naturallieferungen ist der abzuliefernde Werth nach dem Preisdurchschnitte der letzten Zehn Jahre vor dem Zeitpuncte des auf Ablösung beim Amte angebrachten Antrages zu ermitteln.

§. 4.

Ablösbar sind ferner, und zwar gleichfalls nur auf Antrag der Verpflichteten, alle immer-

immerwährenden Renten, Grundmiethen und Grundhauern, sowohl im Städtchen Bergedorf als in den Vierlanden und zu Geesthacht. Sept. 23.

§. 5.

Für die im §. 4 erwähnten Renten und Grundhauern wird die Ablösungssumme auf das Verhältniß von 1 zu 33⅓ festgesetzt, so daß für 1 m℔ Crt. jährlicher Zahlung 33⅓ m℔ Crt. Capital zu entrichten sind; so fern nicht in dem die Rente oder Grundhauer begründenden Contracte ein anderes Verhältniß bestimmt ist, in welchem Falle es dabei sein Bewenden behält.

§. 6.

Ablösbar sind gleichfalls, auf den Antrag des Verpflichteten, alle von Privatpersonen bei Ueberlassung von Grundstücken ausbedungenen Dienste beim Feldbau oder zu anderen Zwecken. Wenn über den Maaßstab solcher Ablösung im Contracte nichts bestimmt ist, und die Betheiligten sich darüber gütlich nicht vereinigen können, ist der Werth der Dienste durch Sachverständige abzuschätzen, und ist sodann die Ablösungssumme nach der im §. 5 festgesetzten Norm zu bestimmen.

§. 7.

Leistungen, die entweder nicht auf dem Grund und Boden haften, sondern für die Benutzung von Staats-Eigenthum oder vermöge eines sonstigen nachweisbaren contractlichen Verhältnisses entrichtet werden, oder die,

Sept. 23. die, wenn auch als Grundmiethe oder Rente festgesetzt, auf ein besonderes contractliches nicht immerwährendes Verhältniß hinweisen, z. B. wenn das Grundstück nur so lange der Staat oder der sonstige Eigenthümer es dulden will, oder mit gewissen Beschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs auf gewisse Zeit, auf Kündigung, oder unter sonstigen Bedingungen überlassen worden ist, sind in obiger Weise nicht ablösbar und nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht zu beurtheilen.

§. 8.

Wer eine nach diesem Gesetze ablösbare Leistung abzulösen beabsichtiget, wendet sich mit seinem desfalligen Antrage an den Amtsverwalter, welcher, wenn Differenzen entstehen, die sich gütlich nicht erledigen lassen, auf Ansuchen des die Ablösung Verlangenden das gerichtliche Verfahren einleitet und in erster Instanz entscheidet.

Anträge zu Ablösungen nach Maaßgabe dieses Gesetzes können auch von einzelnen unter mehreren zu einer Leistung Verpflichteten gestellt werden, ausgenommen, wenn die Leistung einer Gemeinde oder Corporation obliegt.

Der Besitzstand des Berechtigten wird weder durch die Anmeldung des Verpflichteten zur Ablösung, noch durch ein etwaniges gerichtliches Verfahren beeinträchtigt, es müssen daher die Leistungen, deren Ablösung in Anspruch genommen wird, bis zum Abschluß des gütlichen Uebereinkommens,

mens, oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt werden. Sept. 23.

Die Ablösungssummen fallen der Amtscasse zu, welche die Beamten für die ihnen bisher davon zugekommenen Leistungen entschädigt.

§. 9.

Es macht hinsichtlich der Ablösungsberechtigung, der Norm derselben, und des in Ermangelung gütlicher Vereinbarung eintretenden Verfahrens, keinen Unterschied, ob die für ablösbar erklärten Verpflichtungen dem Staate, dessen Beamten, oder Corporationen, Kirchen, milden Stiftungen oder endlich Privatpersonen zu leisten sind. Doch sind darunter Communallasten aller Art, einschließlich der kirchlichen, nicht zu verstehen. Leistungen an Prediger, an Kirchenbeamte, z. B. an Organisten, Küster, Schullehrer u. s. w. können nicht anders, als mit Zustimmung der Vertreter der Kirche oder Schule, und mit Genehmigung der vorgesetzten Kirchen- oder Schulbehörde aufgehoben oder abgelöst werden.

§. 10.

Nach erfolgter Ablösung wird dem Verpflichtet Gewesenen Quitung ertheilt, und sofern sich über die Leistung in den Hypothekenbüchern oder in Contracten etwas bemerkt findet, so wird dasselbe getilgt. Die im §. 4 erwähnten Renten, Grundmiethen und Grundhauern können jedoch auch nach Aufgabe des Verpflichteten umgeschrieben,

Sept. 23. ein Capital an deren Stelle aber nicht ohne Genehmigung der späteren hypothekarischen Gläubiger eingeschrieben werden.

§. 11.

Unablösbare Renten, so wie immerwährende Grundmiethen und Grundhauern, oder auf Grund und Boden haftende immerwährende Dienste dürfen künftig nicht ausbedungen werden; vielmehr ist bei Festsetzung fortlaufender Renten, Grundmiethen, Grundhauern, oder Dienste die Ablösungssumme allemal gleichzeitig zu bestimmen und bei etwaniger Einschreibung in die Hypothekenbücher mit aufzuführen.

CXCII.

Sept. 27. Die Notification einer am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 27. September 1850 publicirt.

CXCIII.

Sept. 30.

Verordnung,

die Papiere für hamburgische Seeschiffe betreffend.
Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Sept. 1850.
Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 30. September 1850.

§. 1.

Jedes Schiff, welches das ausschließliche Eigenthum hamburgischer Staatsangehörigen und

und mit einem hamburgischen Schiffspaß versehen ist, gilt als hamburgisches Schiff und führt die hamburgische Flagge. Sept. 30.

§. 2.

Den Schiffspaß erhält der Rheder auf der Senatscanzlei, nachdem er über die Eigenthumsverhältnisse eine eidliche Erklärung nach dem in der Anl. I. dieser Verordnung beigefügten Formulare ausgestellt und persönlich den in der Anl. II. formulirten Eid geleistet hat.

§. 3.

Ist ein Schiff im Eigenthum mehrerer Rheder, so genügt es, daß Einer persönlich den Eid abstattet. Haben Frauenzimmer oder Unmündige das Eigenthum oder Antheile an Schiffen, so ist in ihrem Namen von den betreffenden Geschäftsführern die Erklärung auszustellen und der Eid abzustatten. Gleiches kann in Bezug auf auswärts sich aufhaltende hamburgische Staatsangehörige von der im §. 18 erwähnten Commission gestattet werden.

§. 4.

Gehört das Schiff einer Actiengesellschaft, so sind die Statuten vorgängig der Commission (§. 18) einzuliefern und darnach von zwei Mitgliedern der Direction die Erklärung zu unterzeichnen und der Eid abzustatten. — Die Actien können auf Inhaber ausgestellt sein; jedenfalls muß aber die Actiengesellschaft beim hiesigen Firmenbureau declarirt sein, so wie deren Direction in Hamburg ihren Sitz haben und aus Hamburgern bestehen.

Sept. 30.

§. 5.

Die Gültigkeit des Schiffspasses dauert, so lange keine Eigenthumsveränderung stattgefunden und dieser Umstand zu Anfang jedes Jahres durch erneuerte Unterzeichnung der im §. 2 erwähnten Erklärung auf Bürgereid bescheinigt wird. Wenn es verlangt wird, so kann auf Grund einer solchen Erklärung der eingelieferte Schiffspaß gegen einen neu auszustellenden Schiffspaß umgetauscht oder auch die erneuerte eidliche Erklärung auf dem alten Schiffspaß amtlich bemerkt werden.

§. 6.

Bei vollständiger Veränderung des Eigenthums ist jedes Mal ein neuer Schiffspaß nachzusuchen. Bei theilweise veränderten Eigenthumsverhältnissen genügt es, eine Angabe der stattgefundenen Veränderungen nebst einer neuen Erklärung auf der Senatscanzlei einzureichen, und, daß dies geschehen, auf dem bisherigen Schiffspaß notiren zu lassen.

§. 7.

Jedes Mal, wenn ein neuer Schiffspaß genommen wird, muß zuvor der frühere zurückgeliefert und cassirt werden.

Geht ein hamburgisches Schiff in das Eigenthum von Ausländern über, verliert also seine bisherige Nationalität, oder wird abgebrochen, so ist der Schiffspaß von den bisherigen Eigenthümern, sobald als irgend thunlich, auf der Senatscanzlei wieder einzuliefern und zu cassiren. — Geschieht der Ver-

Verkauf im Auslande an Orten, wo ein hamburgischer Consul ist, so hat der Capitain den Schiffspaß an diesen abzuliefern, der ihm darüber eine Bescheinigung (nach Verlangen in duplo oder triplo) ausstellt. Die Einreichung eines solchen Scheins auf der Senatscanzlei ist der Ablieferung des Schiffspasses selbst gleichzuachten.

Sept. 30.

Ist ein Schiffspaß mit dem Schiffe selbst oder sonst verloren gegangen, so ist eine bestimmte schriftliche Erklärung hierüber, sobald dieser Umstand in Erfahrung gebracht ist, auf der Senatscanzlei einzureichen, und sind erforderlichen Falls der Commission (§. 18) möglichst genaue Nachweise vorzulegen.

§. 8.

Wenn ein Schiff im Auslande in das Eigenthum hamburgischer Staatsangehörigen übergeht, so sind die hamburgischen General-Consuln und Consuln befugt, für dasselbe unter den im folgenden Paragraphen angegebenen Bedingungen einen interimistischen Schiffspaß auszustellen. Vice-Consuln haben diese Befugniß, wenn sie dazu die specielle Genehmigung von dem General-Consul oder Consul, unter dem sie stehen, erlangt haben.

§. 9.

Um einen interimistischen hamburgischen Schiffspaß zu erhalten, hat der Rheder, dessen Bevollmächtigter oder auch der Capitain des Schiffes, welcher Letzterer hamburgischer Bürger sein muß, dem Consul glaubhaft nachzuweisen, daß das Schiff wirkliches ham-

Sept. 30. hamburgisches Eigenthum geworden und dies durch eine Erklärung an Eides statt anzuerkennen. Derselbe hat sich zugleich dahin zu verpflichten, daß für das Schiff, sobald als irgend thunlich, jedenfalls vor Ablauf von zwölf Monaten, ein ordentlicher hamburgischer Schiffspaß gegen Cassirung des interimistischen Schiffspasses genommen werden soll, und daß das Schiff inzwischen in keinem Falle eine Reise nach der Westküste oder der Ostküste von Afrika oder nach Häfen kriegführender Staaten machen werde.

§. 10.

Außer dem Schiffspasse hat jedes hamburgische Schiff noch den Bielbrief oder den Meßbrief zu führen.

§. 11.

Um einen hamburgischen Bielbrief zu erhalten, ist es erforderlich, daß der hiesige Schiffsbaumeister, unter Beibringung des Meßbriefes des hiesigen Hafenmeisters, eine Erklärung darüber ausstellt und es persönlich beschwört, daß das fragliche Schiff von ihm und seinen Leuten auf der näher anzugebenden Werfte von Grund aus neu gebauet und an dem *N. N.* Tage vom Stapel gelassen sei.

§. 12.

Ausnahmsweise kann ein hamburgischer Bielbrief, in der dann zu modificirenden Fassung, auch in dem Falle ertheilt werden, wenn ein Schiff hieselbst von Grund auf neu verzimmert, erhöhet oder verlängert wird, so daß sich seine Räumlichkeit oder Trag-

fähig-

fähigkeit verändert. Im Uebrigen finden hierbei die Vorschriften des §. 11 Anwendung. Sept. 30.

§. 13.

Bei einem hamburgischen Schiffe darf der einmal angenommene Name nur nach erfolgter Anzeige auf der Senatscanzlei und mit Genehmigung der Commission (§. 18) geändert werden, welche solche Namensveränderung in den hiesigen Blättern anzuzeigen und dieselbe durch den Betheiligten in dem Bielbrief oder Kaufbrief verzeichnen zu lassen hat.

§. 14.

Jedes hamburgische Schiff hat eine Musterrolle nach Vorschrift der betreffenden Verordnung vom 28. December 1849 zu führen und muß ein Exemplar dieser letzten Verordnung an Bord haben.

§. 15.

Der Capitain und der erste Steuermann jedes hamburgischen Schiffes müssen das hiesige Steuermanns-Examen bestanden haben, wenn sie nicht in besonderen Fällen auf Beibringung anderweitiger Zeugnisse von der Commission (§. 18) ausdrücklich davon dispensirt sind. Jedenfalls müssen aber Capitain und Steuermann das hamburgische Bürgerrecht erworben haben.

§. 16.

Ueber die hamburgischen Schiffe und deren Eigenthumsverhältnisse, über die ertheilten und zurückgelieferten Schiffspässe, über die Bielbriefe, über die Namensveränderungen von Schiffen, sowie über sonstige, in Veranlassung dieser Verordnung zu be-

merkende

Sept. 30. merkende Verhältnisse werden auf der Senatscanzlei genaue Register geführt, aus denen auf Verlangen beglaubigte Auszüge den Betheiligten ausgefertigt werden können.

§. 17.

Die Gebühren für Ausstellung der Schiffspapiere sind, einschließlich der Stempelabgabe, wie folgt:

für einen neuen Schiffspaß	Crt. m℔ 7. 8 ß
desgleichen für einen interimistischen;	
für Prolongation des Schiffspasses	„ 2. 8 „
für Veränderungen im Schiffspasse	„ 2. 8 „
für einen Bielbrief	„ 17. 8 „
für einen beglaubigten Auszug aus den Schiffsregistern .	„ 2. 8 „

§. 18.

Die Handhabung und Ueberwachung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hat eine Commission, bestehend aus der zweiten Section der Schiffahrts- und Hafen-Deputation unter Zuziehung des Inspectors des Arsenals.

Contraventionen werden von dieser Commission nach Umständen mit Ordnungsstrafen von 5 bis 100 ℛ︁ℬ belegt. Gegen die Entscheidung derselben findet das Rechtsmittel der Supplication an den Senat innerhalb 10 Tagen statt. Die erkannten Geldstrafen fallen der Seefahrer-Armencasse zu.

§. 19.

Wenn bestehende Staatsverträge die Bedingungen der Nationalität hamburgischer Schiffe

Schiffe für gewisse commerzielle Beziehungen Sept. 30. theilweise anders feststellen, als dieser Verordnung, so gehen die betreffenden vertragsmäßigen Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Anlage I.

Erklärung in Betreff der Erlangung eines Schiffspasses.

18 №

Name des Schiffs:
Bauart:
Tragfähigkeit nach dem hamburgischen Meßbrief:
Name des Capitains:
Datum des Bielbriefes:
Datum des Kaufbriefes:

(Wir) erkläre(n) hierdurch an Eides statt, daß das vorstehend bezeichnete Schiff *N. N.* (unser) Eigenthum ist und (uns) wirklich und völlig zusteht.

(Wir) verpflichte(n) (uns,) wenn in vorgedachten Eigenthumsverhältnissen eine Veränderung eintreten sollte, solches, sobald als irgend thunlich, genau anzuzeigen.

Hamburg, den . . . . . .

Anlage II.

Eid.

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß sämmtliche von mir in Betreff des Schiffes . . . ., gegenwärtig geführt durch den Capitain . . . ., gemachten Angaben der Wahrheit gemäß sind.

So wahr mir Gott helfe!

An-

Sept. 30.

Anlage

Hamburgischer

18

Der Senat der freien Hanse-Stadt Hamburg

beurkundet hiemit, daß vor dem dazu besonders committirten Senator Herrn *N. N.* persönlich erschienen ist *N. N.* welcher mittelst körperlicher Eidesleistung ausgesagt, daß das . . . . Schiff genannt

N. N.

messend . . . .

worauf *N. N.*

Bürger dieser Stadt, gegenwärtig Schiffer ist,

N. N.

eigenthümlich zugehöre, und daß sonst Niemand einigen Antheil oder Interesse darin habe.

Der Senat ersucht demnach alle Civil- und Militair-Behörden und namentlich alle Commandeurs zu Wasser und zu Lande, wes Standes und Würden sie sein mögen, vorbenanntes Schiff mit seinem Führer, Besatzung und Reisenden, nebst seiner inhabenden Ladung in allen Häfen und Orten und auf allen Strömen und Gewässern ohne Aufenthalt oder Verzögerung frei passiren, repassiren und handeln, ihm auch Schutz und Beförderung, wenn er dessen benöthigt wäre, angedeihen zu lassen, welches der Senat in ähnlichen Fällen jederzeit zu erwidern gerne bereit ist.

Zur Beglaubigung dessen 2c. 2c.

Bemerkung. Dieser Schiffspaß wird ungültig, sobald das Schiff, für welches er ausgestellt worden, aufhört, hamburgisches Eigenthum zu sein, und ist in diesem Falle, sobald als irgend thunlich, von dem

III. Sept. 30.

Schiffspaß.

№

The Senate of the Free Hanseatic City of Hamburg

do hereby certify and attest, that before the Senator specially deputed for this purpose *N. N.* personally appeared *N. N.* who deposed upon oath, that the . . . or vessel called

N. N.

measuring . . . .
whereof at present is master *N. N.* Citizen of this Republic, is the sole property of him the said deponent

N. N.

and that no other person has any share or interest therein.

In consequence thereof the Senate do by these present request all civil and military authorities, and especially all commanders by sea and by land, of whatever rank and quality they may be, to let the said Ship and her master, crew, passengers and cargo pass, repass, and trade, in all ports and places, in all rivers and seas, without any delay or detention, and in case of need to grant them assistance and protection, which the Senate will at all times be most ready to reciprocate.

In witnesse whereof etc. etc.

bisherigen Rheder oder Capitain an die hamburgische Senatscanzlei oder event. an ein hamburgisches Consulat zur Cassirung einzuliefern.

An-

Sept. 30.

Anlage IV.

Revers zur Erlangung eines Interims-Seepasses.

Ich, der Endesunterschriebene, erkläre hierdurch an Eides statt, daß sämmtliche von mir in Betreff des Schiffes ...., gegenwärtig geführt durch Capitain (mich) ...., gemachten Angaben der Wahrheit gemäß sind und daß demnach das wirkliche und volle Eigenthum dieses Schiffes nur ......, einem hamburgischen Bürger zusteht.

Anlage V.

Interims-Paß

für das hamburgische Schiff

....
ausgestellt von dem Consulat der freien und Hansestadt Hamburg in ....

Vor mir, *N. N.* General-Consul (Consul), der freien und Hansestadt Hamburg zu ....., ist unter heutigem Datum erschienen:

N. N., Eigenthümer des Schiffes *N. N.*; (*N. N.*, als gehörig legitimirter Bevollmächtigter von *N. N.*, oder *N. N.*, Capitain des Schiffes *N. N.*, welcher sich als hamburgischer Bürger und als Bevollmächtigter von *N. N.* legitimirt hat,)

und hat durch Unterschrift eines desfallsigen Reverses an Eides statt erklärt, daß das gedachte Schiff ...... sein ausschließliches Eigenthum (ausschließliches Eigenthum von *N. N.*, einem Bürger der freien und Hanse-

stadt

stadt Hamburg) und also ein hamburgisches Schiff sei; worauf ich, der unterzeichnete General-Consul (Consul), kraft des mir von dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Hamburg verliehenen Rechtes ihm den gegenwärtigen, nur für 12 Monate gültigen Interims-Seepaß ertheilt habe, welcher, jedoch mit Ausnahme von Reisen nach der Westküste oder der Ostküste von Afrika oder nach Häfen in Krieg begriffener Staaten, gleiche Gültigkeit hat, wie ein in Hamburg selbst von dem Hohen Senate gegebener Seepaß, und durch welchen Alle und Jede, denen dieser Interims-Paß vorgelegt wird, Namens des Hohen Senates der freien und Hansestadt Hamburg gebeten werden, den Schiffer *N. N.* mit dem vorbenannten Schiffe frei und ungehindert passiren zu lassen. Sept. 30.

Dessen zur Urkunde habe ich diesen Interims-Paß mit dem (General-) Consulatssiegel und meines Namens eigenhändiger Unterschrift versehen.

So geschehen zu . . . . ., den . . . .

Bemerkung. Dieser interimistische nur für 12 Monate gültige Seepaß muß innerhalb dieser Frist gegen einen ordentlichen Seepaß eingetauscht werden und ist demnach an die hamburgische Senatscanzlei oder event. an ein hamburgisches Consulat zur Cassirung einzureichen.

CXCIV.

Bekanntmachung

Sept. 30.

wegen der Verordnung betr. die Papiere für Hamburgische Seeschiffe.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. September 1850 eine Verord-

Sept. 30. ordnung, die Papiere für Hamburgische Seeschiffe betreffend, beliebt worden ist, wird dieselbe hierdurch mit dem Bemerken, daß ihre gesetzliche Kraft mit dem 1. Januar 1851 beginnen soll, zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. September 1850.

CXCV.

Oct. 11.

Bekanntmachung,

betr. das Leuchtschiff unterhalb Schulau.

Vom 20. October d. J. wird zur Sicherheit der Schiffahrt auf Schulau ein Leuchtfeuer unterhalten, welches von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang brennen wird, und zwar so lange als das Schulauer Leuchtschiff Station halten kann. Das Feuer auf Schulau ist durch Verdunkelung der Art eingerichtet, daß die aufkommenden Schiffe dasselbe erst bei dem öbersten Leuchtschiffe, welches an Backbord zu lassen, in Sicht bekommen, von wo sie ihren Cours nach Schulau zu ändern haben.

Hamburg, den 11. October 1850.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

CXCVI.

Oct. 14. Die Notification einer, am 14. Novbr., als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bettage zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 14. October publicirt.

CXCVII.

CXCVII.

Bekanntmachung,

Oct. 28.

betr. das Aufhören der Passage auf einigen Wallstrecken bei Nacht.

Die nur für die Monate März bis October gültige Erlaubniß, die Wallstrecken zwischen Millern- und Dammthor und von der Bastion Ericus bis zum Sandthore, länger als eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre zu passiren, hört mit dem 31. October d. J. auf.

Hamburg, den 28. October 1850.

Die Polizey-Behörde.

CXCVIII.

Rath- und Bürger-Convent

Oct. 31.

vom 31. October.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 31. October, der folgenden Gegenstände halber zu convociren.

Propositio Senatus.

I. Aus denen in der Anlage entwickelten Gründen trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung einerseits und in Gemeinschaft mit den anderen beiden Hansestädten andererseits, geschlossene Brigade-Convention, sofern sich einer der anderen Senate gleichfalls für diesen Schritt aussprechen würde, zum 1. Mai kommenden Jahres gekündigt werde,

so

Oct. 31. so wie:

daß die nach §. 2 der Zusatzacte I. vom 6. Januar 1834 dem aufkündigenden Theile durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende, bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen zur Last fallende Zahlungen nicht von dem aufkündigenden Theile allein, sondern von beiden hohen Contrahenten, nämlich von Oldenburg einerseits und von den drei freien Städten andererseits zu gleichen Hälften zu tragen seien.

II. E. E. Rath sieht Sich aus den in der Anlage näher entwickelten Gründen veranlaßt, bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen, es mitzugenehmigen:

daß der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli für das diesjährige Bedürfniß annoch ein Zuschuß von pro maximo Crt.mk 15,500 bewilligt werde.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage auseinandergesetzten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß auch für das Jahr 1851 das Gehalt der ersten Schreibers bei der Landherrschaft der Marschlande auf Crt.mk 1000, so wie dasjenige des zweiten Schreibers auf Crt.mk 800 erhöht, den beiden Polizey-Officianten auf dem Grasbrooke einem jeden für dieselbe Zeit eine Vergütung von Crt.mk 100 zur Miethe gegeben und endlich die zur Besoldung von Medicinal-Personen in dem Landgebiete

biete der Marschlande bestimmten Summen um Crt.mℋ 1100 vermehrt werden und deren Vertheilung auch ferner nach dem Vorschlage des competenten Landherrn E. E. Rathe überlassen bleibe. Oct. 31.

IV. Unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitgenehmigen zu wollen:

daß dem Eigenthümer des auf dem anliegenden Risse bezeichneten, an der Ecke des Brodschrangens und der großen Reichenstraße belegenen Grundstücks für die bei dem sofort einzuleitenden Neubau desselben vorzunehmenden Einziehungen auf die Linien f g und g c d, so wie für die Abtretung des außerhalb dieser Linien und des jenseits des Canals innerhalb derselben belegenen Areals an den Staat, auch für die Nichterneuerung des Ueberbaues über den Canal eine Entschädigung von Bco.mℋ 12,000 aus der Staatscasse zugestanden werde.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt die heutigen Anträge E. E. Raths betreffend:

ad I. die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade, unter Hinzufügung des Wunsches, daß der Betrag der durch die Herzogthümer Schleswig-Holstein im Jahre 1849 vorgeschossenen Verpflegungs-Kosten für die Hamburgische Cavallerie ungesäumt an die Statthalterschaft entrichtet werde;

Oct. 31. ad II. den Zuschuß für die Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli;

ad III. die einjährige Erhöhung der Gehalte mehrerer Beamten der Landherrschaft der Marschlande, und

ad IV. die Verbreiterung der Gassen des Brodschrangens und der Reichenstraße.

CXCIX.

Nov. 8. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 8. November 1850 entspricht wörtlich derjenigen vom 9. November 1849. s. oben S. 207.

CC.

Nachtrag

zu der im December 1849 erlassenen Jagd-Verordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf, die Eintheilung der Feldmark des Städtchens in Jagd-Bezirke betreffend.

Nov. 12. In Beziehung auf die in dem §. 4 der Jagd-Verordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom December 1849 enthaltene Bestimmung, wornach bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes auf der Feldmark des Städtchens die Gesammtheit der dortigen Grundbesitzer ein Ganzes zu bilden hat, ist es für zweckmäßig erachtet worden, eine Aenderung und, gleich wie in den Vierlanden nach Bauerschaften, so auch in der Bergedorfer Feldmark nach einzelnen Bezirken eine Sonderung eintreten zu lassen.

Dem-

Nov. 12.

Demnach haben die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg unter Aufhebung der im §. 4 der Jagd-Verordnung die Gesammtheit der Grundbesitzer des Städtchens als eine einzige Genossenschaft bezeichnenden Bestimmung, hierdurch festgesetzt, daß hinführo die Bergedorfer Feldmark in Ansehung der Jagd-Verhältnisse in nachstehende drei besondere, von einander unabhängige Bezirke, nämlich:

1) das Marschland,
2) das Land zwischen Bille und Schulenbrooksbeck, und
3) das Land zwischen Schulenbrooksbeck und Brookwetterung,

zu theilen, und in jedem dieser Bezirke selbstständig für denselben von den darin begriffenen Grundbesitzern wegen Ausübung der Jagd abzustimmen sei.

Indem im Uebrigen alle in dem §. 4 enthaltenen Bestimmungen unverändert auch hinsichtlich dieser drei Jagd-Bezirke in Kraft verbleiben, wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unseren Raths-Versammlungen, Lübeck, den 4. November 1850, Hamburg, den 12. November 1850.

CCI.

Bekanntmachung,

Nov. 15.

betr. Signal-Laternen an beiden Ufern des Köhlbrands.

Nach Uebereinkunft mit der Königlich Hannoverschen Regierung und im Zusammenhange

Nov. 15. mit entsprechenden Einrichtungen auf dem Hannoverschen Gebiete, werden bis auf Weiteres täglich, während des Passirens der von Hamburg und Harburg abfahrenden, mit den Hannoverschen Eisenbahnzügen in Verbindung stehenden Dampfschiffe, an beiden Ufern des Köhlbrand Signal-Laternen brennend erhalten werden.

Ein Fahrzeug mit Laterne befindet sich hoch auf der Ostseite an der unteren Mündung des Köhlbrand, dicht östlich neben der weißen Tonne No. I,

die Laterne auf der Westseite (am linken Ufer) befindet sich neben dem Hause auf der Worth des Mühlenwerder,

die Laterne auf der Westseite (am linken Ufer) befindet sich auf dem Vorlande von Waltershof,

die Laterne auf der Westseite (am linken Ufer) befindet sich auf der kleinen Kattwick.

Die vier Laternen werden mit Eintritt der Dunkelheit angezündet und bald nach dem Passiren der erwähnten Dampfschiffe, deren letzte Abfahrt in Hamburg für jetzt auf 8 Uhr Abends angesetzt ist, ausgelöscht.

Die Ausführung dieser Maßregel beginnt mit dem 16. November.

Das Aufhören derselben wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 15. November 1850.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CCII.

CCII.

Bekanntmachung,

Nov. 23.

betr. die Freiheiten und Gleichstellung der Hamburger Schiffe rücksichtlich der überseeischen Besitzungen der Niederlande.

Der unterzeichneten Deputation ist folgende officielle Mittheilung des königl. niederländischen General-Consulats zugegangen, welche hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird:

Auf gemeinschaftlichen Vortrag des Finanz- und Colonial-Departements hat Se. Majestät der König laut Beschluß vom 31. October d. J. den Hamburger Schiffen die Freiheiten und Gleichstellung zugestanden, welche Art. 1 und 6 des Gesetzes vom 8. August d. J. zur Regulirung der Angelegenheiten der niederländischen Schifffahrt enthalten.

Es werden demnach die Hamburger Schiffe bei Einfuhr von Erzeugnissen der überseeischen Besitzungen des Reiches fortan in Niederland auf gleiche Weise wie die niederländischen Schiffe behandelt werden, sie werden also Befreiung des Eingangszolls genießen, für die Erzeugnisse der überseeischen Besitzungen des Reiches (mit Ausnahme von raffinirtem Zucker, Melassen und Thee), welche mit unangebrochener Ladung direct von daher eingeführt werden, wenn ihr Ursprung erwiesen wird und in den genannten Besitzungen von diesen Erzeugnissen die gesetzlichen Ausgangszölle bezahlt sind;

Nov. 23. sind; ferner werden sie in den Colonieen und Besitzungen des Reiches in anderen Welttheilen mit den niederländischen Schiffen gleichgestellt sein, beginnend mit dem 1. Januar 1851, und solches mit alleiniger Ausnahme der Küstenfahrt in Ostindien.

Hamburg, den 23. November 1850.

Die Commerz-Deputation.

CCIII.

Nov. 25.

Bekanntmachung,

betr. die Gebühr für die Combination von Hypothekposten.

Auf der Schreiberei ist bei Combination von Hypothekposten bisher eine Gebühr von 3 m℔ für jeden Posten erhoben worden, während der am 13. September 1843 für die Landstube publicirte Gebühren-Schragen einen desfallsigen Ansatz von nur 1 m℔ 8 ß für jeden Posten enthält. Es ist jedoch ein Bedenken entstanden, ob diese Gebühr auch dann zu erheben sei, wenn die Posten gleichzeitig umgeschrieben werden, und die Combination, wie jetzt zuweilen geschieht, mit der Umschreibung in einem und demselben Artikel protokollirt wird.

Zur Beseitigung dieses Zweifels, so wie jeder in dieser Beziehung vorkommenden Ungleichheit verordnet E. H. Rath hiemittelst, daß, sowohl auf der Schreiberei als auf der Landstube, bei jeder Combination von Hypothekposten, ohne Unterschied, ob selbige in einem besonderen Artikel oder zugleich bei

bei der Umschreibung mehrerer Posten auf denselben Namen protokollirt werden möge — außer der Umschreibungsgebühr, falls zugleich eine Umschreibung Statt findet — für die Combination eine Gebühr von 1 m℔ 8 ß für jeden Posten erhoben werden soll. Nov. 25.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. November 1850.

CCIV.

Bekanntmachung,

Nov. 27.

betr. die ausserordentliche Feuer-Cassen-Zulage für das Jahr 1851.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 21. Juny und 13. December 1844, so wie vom 5. December 1845 und 14. December 1846, betreffend die, auf 4 per mille angenommene ausserordentliche Feuer-Cassen-Zulage, welche sowohl von der Versicherungssumme der, zur Zeit der Feuersbrunst vom 5. bis 8. May 1842 in der General-Feuer-Casse versicherten Grundstücke der Stadt und der Vorstadt St. Georg, als auch von der Taxationssumme der, auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privatgrundstücke, zufolge §. 20 des Expropriations-Gesetzes vom 9. September 1842, — und zwar Behufs Verzinsung und Tilgung der Anleihe, welche für den Ersatz des, durch diese Feuersbrunst herbeigeführten Brandschadens contrahirt worden, zu entrichten sind, — macht E. H. Rath, nach stattgehabter desfallsiger Verständigung, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 29. December 1845, wegen der Er-

Nov. 27. Erhebung solcher per mille für das Jahr 1851, Folgendes bekannt:

1) Diese ausserordentliche Feuer-Cassen-Zulage ist hinsichtlich der, zur Zeit der May-Feuersbrunst bereits versicherten Grundstücke, von derjenigen Versicherungssumme, wie sie zur Zeit der May-Feuersbrunst bereits 1842 vorhanden war, also mit Einschluß der etwa mehr versicherten 10 pCt., und von den auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privat-Grundstücken von der Taxationssumme des verbrennlichen Werths, zu entrichten.

2) Für das Bedürfniß der Anleihe für 1851 hat eine Ausschreibung von 2½ per mille Statt zu finden; die Ermäßigung der Ausschreibung auf 2½ per mille kann jedoch nur in der Erwartung Statt finden, daß der Ertrag der Grundsteuer nicht noch mehr sich vermindern wird, als es in den letzten Jahren der Fall war.

3) Diese ausserordentliche Feuer-Cassen-Zulage für 1851 wird nebst den, von den Grundstücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anstalten zu entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abseiten der Feuer-Cassen-Deputation durch Zusendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeschrieben, und ist die Zahlung innerhalb der, in den Aufgaben bemerkten Zeit zu leisten.

4)

4) Die Eincassirung geschieht nicht durch die Boten der Feuer-Cassen-Deputation, sondern haben die Grundeigenthümer diese Zulage auf das Bureau der Feuer-Cassen-Deputation zu bringen. Nov. 27.

5) Die Bezahlung kann per Banco zum laufenden Cours geschehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 27. November 1850.

CCV.

Die Notification einer am Neujahrstage 1851, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armenanstalt anzustellenden Collecte, ist am 6. December 1850 publicirt. Dec. 6.

CCVI.

Rath- und Bürger-Convent vom 19. December. Dec. 19.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 19. December, der folgenden Gegenstände halber zu convociren.

Propositio Senatus.

I. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß der am 21. October d. J. zu Dresden mit mehreren deutschen Regierungen

Dec. 19. gierungen abgeschlossene und in der Unteranlage Lit. A. enthaltene Vertrag wegen Erleichterung der Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei durch das Institut der Paßkarten nebst dem Schlußprotocoll von gleichem Datum (Unteranlage Lit. B.) ratificirt werde;

2) daß vom 1. Januar 1851 an die Ertheilung von Pässen, mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Regierungspässe, welche nach wie vor von der Senats-Canzlei auszugeben sein werden, so wie die Ertheilung von Paßkarten für die Stadt und das Gebiet der Polizey-Behörde, und in Ritzebüttel dem Amte übertragen werde;

3) daß behufs Deckung der aus der neuen Einrichtung entstehenden Kosten, so wie zur Beschaffung der durch die Uebertragung des Paßwesens an die Polizey-Behörde nothwendig werdenden Entschädigungen an die gegenwärtigen Vorstände und Mitglieder der Senats-Canzlei die Pässe mit einem Stempel von Crt.*mℬ* 1. 8 *ß* und die Paßkarten mit einem Stempel von Crt.*mℬ* 1. — belegt werden; so wie:

Ehrbare Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, mit E. E. Rathe die in Betreff der Uebertragung der Paßausgabe von der Canzlei an die Polizey-Behörde und der ausschließlichen Befugung der letzteren zur Ertheilung von Paßkarten in

in der Stadt und dem Gebiete nothwendig werdenden Anordnungen zu treffen und die daraus erwachsenden und durch den zu hebenden Stempel zu deckenden Entschädigungsansprüche zu reguliren.

Dec. 19.

II. Da die Bewilligung der Abgabe von Zeitungs-Inseraten zu Ende geht, so ersucht E. E. Rath, aus den in der Anlage enthaltenen Gründen, Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen:

daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Juny v. J. eingeführte Abgabe von Zeitungs-Inseraten, mit der desfallsigen Verordnung, so wie solche durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 13. December v. J. modificirt worden, jedoch unter Erhöhung des Ansatzes für die ganze Petitzeile von 50 n Buchstaben auf $1\frac{1}{2}$ ß, und für die Verlängerungen der Zeile nach Maßgabe des Gesetzes auf $\frac{3}{4}$ ß mehr, für das Jahr 1851 fort erhoben werde.

III. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft unter Bezugnahme auf die Anlage, sich damit einverstanden zu erklären,

daß der über den Anschluß der Hamburgischen Enclaven an den Zollverein des Herzogthums Holstein und Fürstenthums Lübeck geschlossene Vertrag vom 5. September 1840 bis auf Weiteres mit der Befugniß beider Theile zu einer sechsmonatlichen Kündigung in Kraft bleibe.

IV.

Dec. 19. IV. Da eine Bestimmung hinsichtlich des ferneren Eintretens einiger Mitglieder der Verfassungs=Commission in dasjenige Kirchspiel, von und aus welchem sie gewählt sind, erforderlich wird, so ersucht E. E. Rath, aus den in der Anlage angeführten Gründen, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen,

daß die, abseiten Erbges. Bürgerschaft von und aus jedem der 5 Kirchspiele gewählten Mitglieder der durch den Rath= und Bürger=Schluß vom 27. September v. J. wegen der Verfassungs=Angelegenheit niedergesetzten Commission, event. deren Stellvertreter, so lange diese Commission besteht und so lange sie Mitglieder derselben, beziehentlich Stellvertreter, bleiben, in dasjenige Kirchspiel eintreten und in demselben votiren, von und aus welchem sie zu dieser Commission gewählt sind.

V. Da die im Jahre 1847 provisorisch bewilligten Gehalte für das handels=statistische Bureau mit dem Ende dieses Jahres ablaufen, nunmehr aber eine definitive Bewilligung derselben zweckmäßig erscheint, so trägt E. E. Rath mit Bezugnahme auf die Anlage darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der durch den Rath= und Bürger=Schluß vom 11. May 1837 festgestellte Etat des Beamten=Personals für die Zollverwaltung, zum Behuf der handels=statistischen Arbeiten, außer der schon durch den Rath= und Bürger=Schluß vom 26. Juny 1844 bewilligten Anstellung von

von zwei Zollgehülfen mit zusammen Crt.ℳ︀ 2700, noch durch die Anstellung von zwei Zollgehülfen mit Crt.ℳ︀ 1400 für jeden, ein Zollgehülfe mit Crt.ℳ︀ 1200 und ein Zollgehülfe mit Crt.ℳ︀ 1000 jährlichen Gehaltes vermehrt werde. Dec. 19.

Folgen sub VI. — XII. Anträge betreffend Wahlen.

XIII. macht E. E. Rath auf den Wunsch Ehrb. Oberalten und das löbl. Collegii der Sechsziger der Erbgeſ. Bürgerschaft, die Nachtwache betreffend, noch die in der Anlage XII. enthaltene Anzeige.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen die heutigen Propositionen E. E. Raths betreffend

sub I die Ratification des zu Dresden abgeschlossenen Paßkartenvereins und Uebertragung der Paßausstellung an die Polizey;

sub II die Prolongation der Abgabe von Zeitungs-Inseraten;

sub III die Prolongation des Vertrages wegen Anschlusses der Hamburgischen Enclaven an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck;

sub IV das Verhältniß der bürgerschaftlichen Mitglieder der Verfassungs-Commission in den Kirchspielen;

sub V das handelsstatistische Bureau; und nimmt

ad XIII die Mittheilung E. E. Raths, das Nachtwache-Corps betreffend, dankend entgegen. CCVII.

CCVII.

Dec. 20.

Bekanntmachung,

betr. die Erhöhung der Brandsteuer.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 19. September d. J. ist die Erhebung einer ausserordentlichen Steuer von zwei Drittheilen der Brandsteuer, und zwar nach den für das Steuer-Jahr vom 1. July 1850—1851 sich ergebenden Ansätzen der letztgedachten Abgabe beschlossen worden.

E. H. Rath macht dieses mit dem Hinzufügen bekannt, daß mit der Erhebung dieser Steuer fördersamst verfahren werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 20. December 1850.

CCVIII.

Dec. 20.

Bekanntmachung,

betr. die Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 19. December d. J. ist die fernere Erhebung der Abgabe von Zeitungs-Inseraten für das Jahr 1851, im Uebrigen nach den bestehenden Verordnungen und Vorschriften, jedoch mit der Abänderung beschlossen worden, daß vom 1. Januar k. J. an der Ansatz für die ganze Petitzeile von 50 n Buchstaben auf $1\frac{1}{2}$ ß, und für die Verlängerungen der Zeile nach Maaßgabe des Gesetzes, auf $\frac{3}{4}$ ß mehr, bestimmt ist.

E. H. Rath bringt dies hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 20. December 1850.

CCIX.

CCIX.

Bekanntmachung,

Dec. 28.

betr. die Papiere für Hamburgische Seeschiffe.

Da zufolge der Bekanntmachung E. H. Raths vom 30. September d. J. die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 19. desselben Monats beliebte Verordnung, die Papiere für Hamburgische Seeschiffe betreffend, mit dem 1. Januar 1851 in Kraft tritt, so macht die Commission, der durch den §. 18 des gedachten Gesetzes die Handhabung und Ueberwachung der in derselben enthaltenen Vorschriften übertragen ist, Nachstehendes bekannt:

1) alle, die Papiere für Hamburgische Seeschiffe betreffenden Gesuche sind nach wie vor auf der Senatskanzlei anzubringen, und zwar dasjenige wegen ausnahmsweise zu verstattender Namens-Veränderung eines Schiffes nur schriftlich;

2) die bisher vor dem ältesten Zollherrn stattgefundenen Beeidigungen der Seepässe geschehen vom 1. Januar k. J. an, vor dem Präses der Commission;

3) zum Behufe des Schiffsregisters (§. 16 der Verordnung) haben die resp. Rheder die betreffenden Schiffspapiere, namentlich den Bielbrief und den etwanigen Kaufbrief spätestens sobald sie irgend etwas in Betreff des Schiffes zu beantragen haben, auf der Kanzlei zur Ansicht und behufigen Notirung vorzulegen;

4)

Dec. 28. 4) vor der Beeidigung eines neuen Seepasses (§. 2) oder der Hinzufügung einer Bemerkung auf dem alten (§. 5) ist der Bürgerbrief des Capitains, so wie, wenn derselbe nicht bereits vor dem 1. Januar 1851 als Capitain zur See gefahren ist, der Beweis, daß er das hiesige Steuermanns-Examen bestanden hat, auf der Kanzlei vorzulegen.

Hamburg, den 28. December 1850.

J. H. Merck,
Präses der Commission für die Schiffspapiere.

CCX.

Dec. 30. **Mittheilung an die hiesigen Rheder,**
betr. die Papiere für Hamburgische Seeschiffe.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 19. September d. J. beliebte Verordnung, die Papiere für Hamburgische Seeschiffe betreffend, schreibt nebst anderen Veränderungen, namentlich auch in Rücksicht der Ausstellung der Seepässe eine neue Einrichtung vor, welche gleich mit dem Anfange des nächsten Jahres zur Anwendung kommt. Es erscheint daher nicht überflüssig, die Herren Rheder auf die bezüglichen Vorschriften der vorerwähnten Verordnung, insofern dieselben von der bisherigen Regel abweichen, aufmerksam zu machen.

An die Stelle der bisherigen Fassung des Schiffspasses tritt eine neue Form, wie dieselbe in der Anlage III der Verordnung vorgelegt wird. Es werden mithin sämmtliche

liche ältere Schiffspässe, sobald als irgend thunlich, gegen neue umzutauschen sein. Um dieses zu bewerkstelligen, oder vorkommenden Falls ohne solchen Umtausch einen neuen Schiffspaß zu erlangen, ist für jedes Schiff die vorschriftmäßige Erklärung (Anlage I der Verordnung) auszustellen, wozu die Formulare auf der Senats-Kanzlei zu erhalten sind. Die persönliche Eidesleistung ist erforderlich, so oft das erste Mal für ein Schiff ein Paß ausgestellt wird, oder bei vollständiger Veränderung des Eigenthums ein neuer Schiffspaß nachgesucht werden muß. Im Uebrigen genügt es, daß zu Anfang jeden Jahres durch erneuerte Unterzeichnung der obgedachten Erklärung auf Bürgereid bescheinigt wird, daß keine Eigenthumsveränderung mit dem Schiffe vorgegangen, oder daß bei theilweise veränderten Eigenthumsverhältnissen (wodurch selbstverständlich der Character der Hamburgischen Nationalität nicht verändert werden darf), eine neue Erklärung eingereicht wird, in welchen beiden Fällen eine amtliche Bemerkung auf dem früheren Schiffspaß stattzufinden hat.

Dec. 30.

Auch die königl. Hannoversche Regierung findet bis auf Weiteres Nichts dagegen zu erinnern, daß künftig die bisher üblich gewesenen, im Laufe jeden Jahres zu wiederholende körperliche Beschwörung des Eigenthums und die darauf erfolgende jedesmalige Ausstellung eines neuen Schiffspasses unterbleiben könne, insofern, statt dessen, dem Hannoverschen Elbzollcomtoir zu Hamburg

Dec. 30. der alte, mit einer in demselben Jahre ausgestellten und amtlich beglaubigten schriftlichen Versicherung des bisherigen Eigenthümers über die Fortdauer seines Eigenthums versehene Schiffspaß producirt wird. Im Uebrigen erfahren die Bestimmungen des §. 2, No. 2 des Regulativs über die Verhältnisse des Brunshauser Zolles in keinerlei Weise eine Veränderung.

Die Verordnung vom 19. September d. J. enthält ferner die Vorschrift, daß jedes Mal, wenn ein neuer Schiffspaß genommen wird, zuvor der frühere zurückgeliefert werden muß, so wie eine solche Ablieferung des Schiffspasses an die Senats-Kanzlei, oder vorkommenden Umständen nach an ein Hamburgisches Consulat, auch dann stattfinden soll, wenn das Schiff an einen Ausländer verkauft, oder abgebrochen wird, so wie, wenn das Schiff verloren geht, aber die Schiffspapiere gerettet werden.

Hinsichtlich der Ausstellung interimistischer Schiffspässe für Schiffe, die im Auslande in das Eigenthum Hamburgischer Staatsangehörigen übergehen, durch die dortigen Hamburgischen General-Consulate und Consulate, worüber es bisher an jeder Bestimmung fehlte, hat die Verordnung vom 19. September d. J. in ihren §§. 8 und 9 und Anlagen IV und V Vorsorge getroffen.

Die Gebühren für einen neuen Schiffspaß (auch für einen interimistischen) sind 7 m℔ 8 ß Crt., für Prolongation desselben und Eintragung von Veränderungen 2 m℔ 8 ß Crt.

Die

Die Aenderung des einmal angenommenen Namens eines Hamburgischen Schiffes ist künftig nur mit Genehmigung der betreffenden Behörde zulässig, welche solche Namensveränderung in den hiesigen Blättern anzuzeigen hat. Dec. 30.

Hamburg, den 30. December 1850.

Die Commerz-Deputation.

CCXI.

Bekanntmachung,

Dec. 30.

betr. den Vertrag über Einführung von Paßkarten.

Nachdem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg am 21. October d. J. zu Dresden ein Vertrag über Einführung von Paßkarten abgeschlossen und durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. December d. J. genehmigt ist, welchem Vertrage nachträglich noch die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Cöthen, so wie Anhalt-Bernburg beigetreten sind, so wird derselbe hierdurch nebst dem Schlußprotocolle von gleichem Datum zur öffentlichen Kunde gebracht.

Vertrag.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg,

Dec. 30. Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg, von dem Wunsche geleitet, Ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in Ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehres beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizey zu Theil werden zu lassen: haben, Behufs einer über diesen Gegenstand zu treffenden Uebereinkunft, Commissarien ernannt, und zwar: die Königlich Preußische Regierung den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Frantz und den Geheimen Legations-Rath Hellwig, die Königlich Bayerische Regierung den Legations-Rath, Kammerherrn Freiherrn von Tautphöus, die Königlich Sächsische Regierung den Geheimen Regierungs-Rath Körner, die Königlich Hannoversche Regierung den Polizey-Director Dr. Wermuth, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung den Regierungs-Rath von Bassewitz, die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Regierung den Geheimen Regierungs-Rath Schambach, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung den Regierungs-Director Schuderoff, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung den Ministerialrath Brückner, die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Kreis-Director, Kammerherrn von Hohnhorst, die Regierungen der Fürstenthümer Reuß-

Plauen

Plauen älterer und jüngerer Linie den Herzoglich Sachsen-Weimarschen Commissar, Geheimen Regierungs-Rath Schambach, die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung den Königlich Hannoverschen Commissar, Polizey-Director Dr. Wermuth, der Senat der freien Hansestadt Bremen den Senator Dr. Olbers, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Dr. Asher, welche nach stattgefundener näherer Berathung über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Dec. 30.

Artikel 1. Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, so weit nicht in den nachfolgenden Artikeln 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Artikel 2. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche 1. der Polizey-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch 2. völlig selbstständig sind und 3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (Artikel 6) ihren Wohnsitz haben. In Beziehung auf die Bedingungen unter 2. und 3. können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden: a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte, b. Militairpersonen mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem

Dec. 30. ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte, c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben, d. Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

Artikel 3. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

Artikel 4. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Artikel 5. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig. In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden. Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Artikel 6. Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt überlassen, unter den zur Ertheilung von Pässen zu Reisen in das Ausland berechtigten Behörden diejenigen

zu

zu bestimmen, welchen die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten zustehen soll. Die Auswahl dieser Behörden wird mit besonderer Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordert. Die von diesen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der contrahirenden Staaten überall gleichmäßig respectirt.

Dec. 30.

Artikel 7. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Artikel 8. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung des Letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeyliches Legitimations-Mittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Artikel 3) zu rechnen ist, unterliegt den mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehende Polizey- und Criminalgesetzgebung festzusetzenden Strafen, welche, außer ihrer Bekanntmachung im verfassungsmäßigen Wege, auch auf der Paßkarte selbst zu vermerken sind.

Artikel 9. Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. 10.

Dec. 30. Artikel 10. Die Aufsicht über den Fremdenverkehr auf den Eisenbahnen wird von dem Polizeybeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer Jeden der contrahirenden Regierungen überlassen, nach ihrem Ermessen den Zügen Begleitungs-Polizeybeamte beizugeben. In Fällen schleuniger polizeylicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeybeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften; sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizey-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Artikel 11. Die Bestimmungen der vorstehenden Uebereinkunft treten mit dem 1. Januar 1851 in Kraft; mit demselben Tage erlischt für die gegenseitigen Beziehungen der contrahirenden Staaten die Uebereinkunft vom 13/17. September 1841. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von Drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere Drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Art. 12.

Artikel 12. Vorstehende Uebereinkunft soll den gegenseitigen obersten Landesbehörden zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Genehmigungs-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden. Zu Urkund dessen haben die Commissarien dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Dec. 30.

Geschehen zu Dresden, den 21. Octbr. 1850.

(L.S.) (gez.) Carl Friedr. Frantz.
(L.S.) " Friedrich Hellwig.
(L.S.) " Cajetan Frhr. v. Tautphöus.
(L.S.) " Ernst Adolph Körner.
(L.S.) " Carl Georg Ludwig Wermuth.
(L.S.) " Friedrich Adolph Ernst v. Bassewitz.
(L.S.) " Ferdinand Gustav Adolph Schambach.
(L.S.) " Herrmann Schuderoff.
(L.S.) " Carl Christian Rudolf Brückner.
(L.S.) " Carl Heinrich Adolph von Hohnhorst.
(L.S.) " Ferdinand Gustav Adolph Schambach, für Reuß älterer und jüngerer Linie.
(L.S.) " Carl Georg Ludwig Wermuth, für Schaumburg-Lippe.
(L.S.) " Georg Heinrich Olbers.
(L.S.) " Carl Wilhelm Asher.

Ver-

Dec. 30. Verhandelt Dresden, den 21. Octbr. 1850.

Anwesend für Preußen: der Geh. Ob.-Reg.-Rath Frantz, der Geh. Legat.-Rath Hellwig, für Bayern: der Legat.-Rath, Kammerherr Freih. von Tautphöus, für Sachsen: der Geh. Reg.-Rath Körner, für Hannover: der Polizey-Director Dr. Wermuth, für Mecklenburg-Schwerin: der Reg.-Rath von Bassewitz, für Sachsen-Weimar: der Geh. Reg.-Rath Schambach, für Sachsen-Altenburg: der Reg.-Director Schuderoff, für Sachsen-Coburg-Gotha: der Ministerial-Rath Brückner, für Braunschweig: der Kreis-Director, Kammerherr von Hohnhorst, für Reuß-Plauen, ältere und jüngere Linie: der Geh. Reg.-Rath Schambach, für Schaumburg-Lippe: der Polizey-Director Dr. Wermuth, für Bremen: der Senator Dr. Olbers, für Hamburg: der Dr. Asher.

Nachdem in den stattgehabten Conferenzen die Berathung über den Vertrag wegen erleichterter Legitimationsführung durch Paßkarten in den durch die nebenbezeichneten Commissarien vertretenen Staaten beendigt worden war, wurde für nöthig erachtet, die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen gemeinsamen Anordnungen in nähere Erwägung zu ziehen. In Folge dessen einigten sich die Commissarien, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen über folgende Festsetzungen.

1. Sämmtliche Paßkarten sollen nach dem anliegenden Formulare angefertigt werden, und demzufolge auf der ersten Seite: 1) das Wappen-

Dec. 30.

Wappenschild des betreffenden Staates, 2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet, 3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, 4) die Firma der ausfertigenden Behörde mit der Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel, und 5) die Nummer des Paßkarten-Journals; auf der zweiten Seite: 6) das Signalement des Inhabers in den angegebenen 4 Rubriken und 7) dessen Namensunterschrift, so wie endlich auf dem Rande 8) die Hinweisung auf die gegen den Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen (Art. 8 des Vertrages) enthalten.

2. Der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen werden sämmtliche in den contrahirenden Staaten auszugebende Paßkarten in einer Officin angefertigt. Für die nächsten 3 Jahre wird die preußische Regierung, wie bisher, diese Anfertigung veranlassen. Im Jahre 1851 sollen blaue Paßkarten nach dem anliegenden Muster zur Anwendung kommen. Für die folgenden beiden Jahre wird die preußische Regierung die zu wählenden Farben den betheiligten Regierungen in Vorschlag bringen.

3. Die mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden sollen angewiesen werden, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Ob über die producirten Paßkarten ein Jour-

nal

Dec. 30. nal zu führen sei, bleibt der Bestimmung der betheiligten Regierungen überlassen.

4. Da das den Paßkarten einzuverleibende Signalement sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstrecken kann, mithin eine genaue Angabe derselben um so unerläßlicher erscheint, hierbei aber, und insbesondere bei Ausfüllung der Rubrik „besondere Kennzeichen," häufig Mängel in der Bezeichnung wahrgenommen sind, so wird für nöthig erachtet, daß den ausstellenden Behörden eine sorgfältige und genaue Ausfüllung der angegebenen Rubriken des Signalements besonders zur Pflicht gemacht werde.

5. Um eine genaue Befolgung der in Gemäßheit des Vertrages und der zu dessen Ausführung ergehenden Vorschriften zu sichern, sollen die Polizey-Behörden angewiesen werden, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelange, welche den Verstoß begangen hat.

6. Es erscheint zweckmäßig, daß, so lange das Bedürfniß nicht ein abermaliges Zusammentreten von Commissarien der contrahirenden Staaten erheischt, eine Verabredung über den Weg getroffen werde, auf welchem Wahrnehmungen und Vorschläge einer einzelnen Regierung in Beziehung auf die

die Ausführung des Vertrags zur Kenntniß der übrigen Staaten zu bringen sind und auf welchem eine Einigung über etwa zu treffende Maaßregeln in möglichst kurzer Frist herbeizuführen ist. Die preußische Regierung erbietet sich, dergleichen Wahrnehmungen und Vorschläge, welche ihr von irgend einer Seite her zugehen, den übrigen betheiligten Staaten mitzutheilen, deren Erklärungen entgegenzunehmen und von dem Ereigniß sämmtliche Regierungen in Kenntniß zu setzen. Dec. 30.

7. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, die in Beziehung auf den Vertrag erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen den übrigen Regierungen mitzutheilen. Nicht minder wird jede Regierung diejenigen Behörden, welche sie zur Ertheilung von Paßkarten in ihrem Gebiete ermächtigt hat, den übrigen betheiligten Regierungen bezeichnen. Beide Mittheilungen können auf dem unter No. 6 bezeichneten Wege gemacht werden.

8. Mit Rücksicht darauf, daß die dem Paßkarten-Vereine schon angehörigen Regierungen von Curhessen und den anhaltischen Herzogthümern bei den gegenwärtig geschlossenen Berathungen durch Commissarien nicht vertreten gewesen sind, sollen die gedachten Regierungen durch das preußische Gouvernement zum Beitritte zu der heute unterzeichneten Uebereinkunft eingeladen und, falls sie ihren Beitritt erklären, so betrachtet werden, als wenn sie an dem Abschlusse

dieser

Dec. 30. dieser Uebereinkunft selbst Theil genommen hätten.

Geschehen wie oben.

(gez.) Frantz. Hellwig.
von Tautphöus.
Körner.
F. Wermuth.
F. von Bassewitz.
F. Schambach.
H. Schuderoff.
R. Brückner.
C. von Hohnhorst.
G. H. Olbers.
C. W. Asher.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. December 1850.

CCXII.

Dec. 30.

Publicandum,

betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent von den im Jahre 1830 Geborenen.

Im nächsten Jahre muß wiederum eine Ergänzung des Hamburgischen Contingentes aus der eigenen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung beschafft werden.

Ein Hochedler Rath hat daher, unter Berücksichtigung der am 5. Juny 1822 erlassenen Verordnungen, so wie des Rath- und Bürger-Schlusses vom 7. October 1841, die Geburtslisten des Jahres 1830 durch

durch eine sorgsame Umschreibung und genaue Nachfrage Dec. 30.

1) für die Stadt innerhalb der Hauptwälle,
2) für das Gebiet mit Inbegriff der Vorstädte,
3) für das Amt Ritzebüttel

abgesondert berichtigen lassen.

Indem Ein Hochedler Rath die Listen des ersten und zweiten Loosungs-Districtes hieselbst zu allgemeiner Kenntniß bringt, fordert Er in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sämmtliche darin namhaft gemachte Personen auf, sich bis zum 8. Februar 1851 inclusive, und zwar die des ersten und zweiten Loosungs-Districtes im Bureau der Bewaffnungs-Commission, im Nebengebäude des interimistischen Rathhauses in der Admiralitätstraße, die des dritten Districtes auf dem Amthause zu Ritzebüttel zu melden.

Zugleich werden alle in diesen Listen etwa übergangenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1830, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, unter Androhung der gesetzlichen Strafen angewiesen, dieselben durch ihre Meldung zu vervollständigen, und sollen Diejenigen, welche wissentlich einen Sohn oder Mündel nicht angeben, einer angemessenen Strafe unterzogen werden. Das Gesetz bestimmt in dem 2. Abschnitt §. 3 obiger Verordnungen, daß ein in den Listen Uebergangener,

gener,

Dec. 30. gener, der sich nicht gemeldet hat, als ein solcher anzusehen sei, der sich der Kriegs-Dienstpflicht habe entziehen wollen; daß er ohne weitere Loosung als der erste in den Dienst eintreten müsse, oder den Umständen nach zu einem verlängerten Dienst von einem, zwei oder drei Jahren angestrengt werden solle. Alle, die zur Verheimlichung der Kriegs-Dienstpflichtigen beigetragen haben, werden, in Folge vorhergegangener Untersuchung der Polizey-Behörde, nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger böslichen Absicht, von der Bewaffnungs-Commission in eine Geldstrafe von 2 bis 25 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen verurtheilt. Absichtliche Verfälschungen und wirkliche Verbrechen werden im ordentlichen Wege mit dem Zuchthause bestraft, oder vorkommenden Umständen nach zum fiscalischen Proceß verwiesen.

Ein Hochedler Rath erwartet, daß jeder Dienstpflichtige bereit sei, seiner Pflicht ein Genüge zu leisten. Die Stellvertretung wird bei der bevorstehenden Aushebung beibehalten werden, und wird jede andere mögliche Erleichterung, sei es durch Tausch oder durch sonstige die Gleichheit der Rechte nicht verletzende Einrichtung, zur Anwendung gebracht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. December 1850.

CCXIII.

CCXIII.

Bekanntmachung,

Dec. 31.

betr. das Paßwesen und namentlich das Paßkarten-Institut.

Auf den Grund des Rath- und Bürger-Schlusses vom 19. December 1850, betreffend das Paßwesen und die Ratification des zu Dresden am 21. October d. J. in Beziehung namentlich auf das Paßkarten-Institut mit mehreren der Deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrags,

wird abseiten der unterzeichneten Polizey-Behörde das Nachstehende zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Vom 1. Januar 1851 an geht das gesammte Paßwesen an die Polizey-Behörde über. Von derselben werden, ausser Pässen und Wanderbüchern, auch zur Erleichterung des Verkehrs Paßkarten ertheilt. Nur die s. g. Regierungspässe werden nach wie vor von der Senats-Kanzlei ausgestellt.

Das Paß- und Fremden-Bureau ist im Stadthause rechts, parterre, eingerichtet. Dasselbe ist an Wochentagen von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr und Abends von 6 bis 8 Uhr, so wie an Sonn- und Fest-tagen von Morgens 11 bis Nachmittags 2 Uhr, regelmäßig geöffnet.

2. Die Paßkarten werden zu Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb des Gebietes der dem Paßkarten-Vereine angehörigen Staaten, ertheilt. Diese Staaten sind:

 Preußen,

Dec. 31. Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

3. Die Paßkarten werden nur an solche Personen ertheilt, welche

A. der Polizey-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
B. völlig selbstständig sind und
C. hier in Hamburg oder auf Hamburgischem Gebiete, (mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel), ihren Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sind.

In Beziehung auf die Bedingungen sub A und B können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) an Militair-Personen mit Genehmigung ihrer Militair-Vorgesetzten,
b) an unselbstständige Familien-Mitglieder auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
c) an Handlungsdiener auf den besonderen Antrag ihrer Principale.

4. Die Paßkarten können hiernach namentlich nicht ertheilt werden:

a) an Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

b)

b) an Dienstboten und Arbeitsuchende aller Art, Dec. 31.

c) an Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

5. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

6. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig. Es erlischt mithin die Gültigkeit einer jeden im Laufe des Jahres ertheilten Paßkarte mit dem 31. December des Jahres, in welchem sie ausgestellt worden.

7. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

8. Ein jeder Hamburgische Angehörige, welcher künftig ausserhalb des Hamburgischen Gebietes reiset, ohne einen Paß, ein Wanderbuch oder eine Paßkarte mit sich zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den, wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften, verfahren, insbesondere, daß er an der Weiterreise bis zur geführten Legitimation verhindert wird.

9. Der Preis einer Paßkarte beträgt (der Stempel eingeschlossen) 1 ℳ 4 ß. Der Stempel eines Reisepasses beträgt künftig 1 ℳ 8 ß; jedoch bleibt der Preis des Passes unverändert auf 1 ℳ 14 ß festgesetzt.

10. Jeder Mißbrauch der Reiselegitimationen, wohin insbesondere

Dec. 31. ausser der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Reiselegitimation, die wissentliche Ueberlassung der Letzteren, Seitens des Inhabers an einen Anderen, zum Gebrauche als polizeyliches Legitimations-Mittel, oder
die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familien-Mitglieder oder Dienstboten zu rechnen ist,
imgleichen ein falsches Zeugniß, in Betreff der Ausstellung von Reiselegitimationen,
zieht eine den Umständen angemessene unnachsichtliche Bestrafung nach sich.

Hamburg, den 31. December 1850.

Die Polizey-Behörde.

CCXIV.

Dec. 18.

Bau-Ordnung
für das Städtchen Bergedorf.

Um dem Bedürfnisse zweckmäßiger und ausreichender polizeylicher Vorschriften für das Bauwesen im Städtchen Bergedorf abzuhelfen, haben die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg, nach stattgehabter Vernehmung von Rath und Zwölfmännern zu Bergedorf, unter Benutzung und Ergänzung der in der Feuer-Ordnung vom Jahre 1822, so wie in der Verordnung vom 16. September 1842 enthaltenen Bestimmungen, die nachfolgende Bau-Ordnung für das Städtchen Bergedorf erlassen und dieselbe zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt zu machen verfügt.

§. 1.

§. 1. Dec. 18.

Bei allen neu zu erbauenden Wohnhäusern müssen sämmtliche Umfassungsmauern massiv sein, so wie auch bei bereits vorhandenen Wohnhäusern, welche äußere Wände von Stenderwerk haben, diese, wenn sie gänzlich oder größtentheils erneuert werden, nur massiv wieder aufgeführt werden dürfen.

§. 2.

Auch bei anderen, nicht zur Wohnung bestimmten Gebäuden kann die Erlaubniß zum Bau von der Bedingung massiver Mauern abhängig gemacht werden, wenn wegen der Bestimmung, der Lage oder anderer Umstände es zur Verhütung von Feuersgefahr nöthig erscheinen sollte.

Soll ein bisher nicht zur Wohnung bestimmtes Gebäude zum Bewohnen eingerichtet werden, so kommen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, welche für den Bau neuer Wohnhäuser vorgeschrieben sind.

§. 3.

Dagegen kann in einzelnen Ausnahmefällen die Erlaubniß zum Bau neuer Wohngebäude ohne massive Mauern ertheilt werden, wenn nach Ermessen der beikommenden Baubehörde aus besondern Gründen die Aufführung massiver Mauern bei denselben nicht wohl Statt finden kann. Doch muß in solchen Ausnahmefällen das Stenderwerk der Mauer von Eichenholz gemacht, und dieselbe mit gebrannten Backsteinen ausgemauert werden. (Vergl. §. 12.)

§. 4.

Dec. 18.

§. 4.

Diggen (Feuerheerde ohne Schornsteine), sowie Schornsteine, Statt des Mauerwerks von Flechtwerk aufgeführt, — sind gänzlich verboten, und müssen da, wo sie etwa noch vorhanden sein möchten, unverzüglich beseitigt werden.

Auf Böden, welche zur Aufbewahrung von Korn, Heu oder Stroh dienen, müssen die Pfannen in Strohdocken gelegt werden; Letztere sind aber vorher sorgfältig in Lehmwasser mit Allaun vermischt einzutauchen. Die demgemäße Abänderung der Dächer ist bis zum 1. May k. J. allgemein vorzunehmen. — Bei Neubauten sind auf solche Böden, welche zum Lagern von Korn, Heu und Stroh bestimmt sind, Dächer von flachen Dachziegeln oder s. g. Zungen zu legen.

§. 5.

Schornsteine müssen die gehörige Höhe haben und sind aus dem Dache zu leiten. Sind Schornsteine noch vorhanden, welche nicht so eingerichtet sind, so sind sie vor dem 1. May k. J. ordnungsmäßig abzuändern.

§. 6.

Die Umfassungsmauern der Feuerstellen müssen von wenigstens 8zölligem massiven Mauerwerk sein; falls Holz hinter diesen Mauern sich befindet, so muß solches durch einen, wenigstens 2zölligen freien Zwischenraum von den massiven Wandungen des Feuerheerds getrennt sein.

Bei

Bei Neubauten müssen die Ofenplätze von massivem Mauerwerk aufgeführt werden; bei Setzung von Oefen in bereits stehenden Gebäuden aber, wo Holz im Mauerwerk sich befindet, und dasselbe nicht füglich weggenommen werden kann, ist eine massive Vorblendung von wenigstens 4 Zoll Stärke anzubringen. Dec. 18.

§. 7.

Hölzerne Giebel, die statt der Mauersteine mit Brettern bekleidet sind, dürfen hinfüro weder an Häusern noch Scheunen errichtet, noch dürfen solche Giebel, wo sie annoch vorhanden, wenn sie verfallen, ausgebessert und hergestellt werden.

§. 8.

In allen Fällen wenn:

1) ein neues Gebäude errichtet, oder
2) an öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern an einem bereits vorhandenen Gebäude etwas gebauet, erneuert oder verändert werden soll, imgleichen
3) wenn die Außenwände eines Gebäudes, welches mit einer Feuerstelle versehen ist, ganz oder theilweise neu gebauet; endlich
4) wenn Feuerstellen neu angelegt oder verändert werden sollen,

so ist deshalb bei dem Bürgermeister Behufs der erforderlichen Besichtigung Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. zum Besten der Armen-Anstalt nach sich.

Für

Dec. 18. Für Besichtigungen, welche abseiten der ganzen, aus dem Amtsverwalter, dem Rathe und den Baubürgern bestehenden Baubehörde gehalten werden, sind die bisher üblichen Gebühren mit 10 mℓ 4 ß, falls der Amtsschreiber und der Hausvogt nicht dabei gegenwärtig sind, für alle sonstigen Besichtigungen aber keine Gebühren zu entrichten.

§. 9.

Falls nur die Veränderung einer vorhandenen oder die Anlegung einer neuen Feuerstelle in einem bereits mit einer Feuerstelle versehenen Gebäude, oder eine Veränderung von Schornsteinen oder Ofenröhren beabsichtigt wird, verfügt der Bürgermeister die Beaufsichtigung durch zwei Feuergeschworene, auf deren Bericht der Bau genehmigt oder versagt wird.

Im letzteren Falle steht dem Betheiligten der Recurs an Rath und Zwölfmänner frei, die nach eingezogenem Gutachten von 4 Feuergeschworenen, und zwar der Regel nach von Denen, welche in jedem der 4 Quartiere der Amtsdauer nach die ältesten sind, oder falls darunter ein Zwölfmann, oder ein schon bei der ersten Besichtigung betheiligt gewesener wäre, unter Zuziehung des zunächst auf den Behinderten folgenden, schließlich entscheiden.

Bei der Anlegung von Schornsteinen und Feuerstellen sind immer 3 Besichtigungen durch 2 Feuergeschworene zu halten, und zwar die

die Erste vor dem Anfange des Baues zur Genehmigung, die Zweite zu einer mittleren Zeit während des Baues, sobald sich beurtheilen läßt, ob der Bau in der gestatteten Art ausgeführt wird, und sind Bauherren und Maurer verpflichtet, desfalls zur rechten Zeit Anzeige zu machen, die Dritte unmittelbar nach Vollendung des Baues und darf die Feuerstelle nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis diese Besichtigung Statt gehabt hat, und die angemessene Ausführung des Baues von der Behörde anerkannt ist.

Dec. 18.

§. 10.

Wenn an öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern gebauet oder etwas verändert werden soll, so wie überhaupt, wenn bei Bauten oder Veränderungen das öffentliche Interesse in Betracht kommt, oder das Amt betheiligt ist, veranlaßt der Bürgermeister eine Besichtigung durch die gesammte, im §. 8 bezeichnete Baubehörde.

Dieser Behörde gebührt der Regel nach die erste Entscheidung und findet dagegen der Recurs an Rath und Zwölfmänner Statt. Erachtet jedoch der Amtsverwalter durch die Abgabe solcher Entscheidung das öffentliche Interesse gefährdet oder benachtheiligt, so wird auf sein Verlangen dieselbe ausgesetzt und die Sache zur Entscheidung der Visitation verstellt, gegen deren Ausspruch ein etwaniger Recurs an die Senate zu richten ist.

§. 11.

Dec. 18.

§. 11.

In allen anderen Fällen, so wie auch wenn in den, im §. 10 angeführten Fällen nur eine Ausbesserung Statt findet, bei der Alles an der Stelle bleibt, wo es bisher gewesen, halten ein Rathmann und die Baubürger unter Zuziehung und Vernehmung betheiligter Personen, wozu auch der Besitzer der Lohmühle zu rechnen ist, wenn an dem dahin fließenden Wasser gebauet wird, eine vorläufige Besichtigung und berichten über das Ergebniß an den Bürgermeister, welcher mit ihnen die Sache entscheidet, oder an die Baubesichtigungs-Behörde verweiset, wenn die Umstände solches nöthig machen.

In beiden Fällen findet Beschwerdeführung gegen die Entscheidung bei Rath und Zwölfmännern Statt, welche (erforderlichenfalls nach eingezogenem Gutachten Sachverständiger) schließlich entscheiden.

§. 12.

Die im §. 3 erwähnte Ausnahme von der Vorschrift des massiven Baues bei neuen Gebäuden mit Feuerstellen kann nur nach vorgenommener Besichtigung durch die Bau-Besichtigungsbehörde und auf eingezogenes Gutachten von 4 Feuergeschworenen, nach der Bestimmung im 2ten Absatze des §. 9, von Rath und Zwölfmännern gestattet werden, bei deren Entscheidung es sein Bewenden hat.

§. 13.

Dec. 18.

§. 13.

Wenn bei Bau-Besichtigungen privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen, so hängt es von jedem der Betheiligten ab, ob er sich der Entscheidung der Besichtigungsbehörde unterwerfen oder die Verweisung der Sache in den Weg Rechtens verlangen will. Im letzteren Falle wird, falls der Vergleichsversuch ohne Erfolg gewesen ist, ein Termin gesetzt, innerhalb welchem die Sache anhängig zu machen ist.

Inhibitorien oder sonstige provisorische Verfügungen sind bei dem Gerichte nachzusuchen.

§. 14.

Die Baubürger, so weit nöthig mit Hülfe des Polizeydieners, haben die Aufsicht über die Ausführung der Verfügungen in Bausachen. Wenn ein Bauherr der Entscheidung der Behörde nicht Folge leistet, oder dieselbe, wenn sie erforderlich ist (§. 9), nicht abwartet, so ist er zum Besten der Armen-Anstalt in eine Geldstrafe zu nehmen, die bis 50 Rthlr. steigen kann. In Fällen fortwährenden Ungehorsams kann die Strafe von 50 Rthlr. wiederholt erkannt werden, bis Folge geleistet wird. Die Strafe ist von der Besichtigungsbehörde, wenn diese entschieden hat, in anderen Fällen von Rath und Zwölfmännern zu erkennen.

Die Aufsicht über die, das öffentliche Interesse betreffenden Verfügungen in Bausachen steht dem Amtsverwalter zu, und hat derselbe in dieser Hinsicht die erforderlichen An-

Dec. 18. Anordnungen behufs Befolgung der Vorschriften zu erlassen, und Strafen zu erkennen, wogegen der Recurs an die Visitation offen steht, welche schließlich entscheidet.

§. 15.

Falls durch Uebertretung der Vorschriften dieser Ordnung eine Feuersbrunst herbeigeführt wird, so kann den Umständen nach gerichtliche Untersuchung eintreten, und die Vorschrift des §. 6 der neu revidirten Feuer-Ordnung zur Anwendung kommen.

§. 16.

Bauhandwerker, welche beim Bau die Entscheidung der zuständigen Behörde nicht befolgen, sind zum Besten der Armen in 2 bis 10 Rthlr. Geldstrafe zu nehmen oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 17.

Der Polizeydiener und der Rathsdiener haben darauf zu achten ob heimlich oder vorschriftswidrig gebaut wird, und von solchen Contraventionsfällen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

Gegeben in den Senatsversammlungen zu Lübeck den 4. December und zu Hamburg den 18. December 1850.

CCXV.

Dec. 18.

Neurevidirte Feuer-Ordnung

für das Städtchen Bergedorf.

Da die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg es für erforderlich erachtet

achtet haben, die für das Städtchen Berge- dorf erlassene und zuletzt im Jahre 1822 revidirte Feuer-Ordnung in einigen Puncten abzuändern und zu verbessern: so wird die nachstehende neurevidirte Feuer-Ordnung, wovon jedem Einwohner ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung zugestellt werden soll, hierdurch zur allgemeinen Nach- achtung bekannt gemacht.

Dec. 18.

§. 1.

Damit, nächst göttlicher Hülfe, der Feuers- gefahr möglichst vorgebeugt werde, soll Jeder- mann auf Feuer und Licht sorgfältig Acht haben und besonders darauf sehen, daß keine Lichter in der Nähe der Betten gesetzt, die Ofenthüren wohl verschlossen und die Feuer- stätten gut verwahret und bedeckt, daß ferner die Asche nicht in hölzerne, sondern in stei- nerne oder metallene Gefäße, auch nicht auf die Böden und in die Keller oder an sonstige gefährliche Orte geschüttet und namentlich die Torf-Asche nicht in die Höfe oder auf die Gassen ausgeworfen werde. Insbesondere hat jeder Hauswirth dahin zu sehen, daß in den Häusern, wo Heu und Stroh, Hanf, Flachs und andere leicht brennende Sachen liegen, Niemand mit brennenden Lichtern, Tabacks-Pfeifen oder Cigarren sich solchen Sachen nähere, noch damit in Ställe und auf Böden gehe, und daß Jeder, welcher Abends oder während der Nacht daselbst etwas zu verrichten hat, mit einer ver- schlossenen Leuchte versehen sei.

§. 2.

Dec. 18.

§. 2.

Des Braakens, Flachs- und Hanf-Trocknens hat Jeder sich in seinem Hause gänzlich zu enthalten, imgleichen darf Niemand Abends oder während der Nacht bei Licht Flachs und Hanf schwingen oder hecheln. Das Dreschen des Getraides auf den Hausdielen oder in den Scheunen ist zwar Abends bis 7 Uhr und vor Tages-Anbruch, eben so das Abwerfen von Korn oder Heu bei Licht gestattet, jedoch nur unter Anwendung von verschlossenen Leuchten. Auch ist es Niemanden erlaubt, mehr als ein, oder, so ferne er damit handelt, mehr als 5 Pfund Schießpulver im Hause zu haben, und muß solches auf dem Boden an einem entfernten und wohlverschlossenen Orte bewahret werden. Alles Schießen im Städtchen und in dessen unmittelbaren Nähe bleibt, in Gemäßheit Verordnung vom December 1849 gänzlich verboten.

§. 3.

Niemand darf Erbsenstroh oder andere leicht Feuer fangende Materialien in den Straßen und Höfen nahe bei Gebäuden aufschichten, noch beladene Korn- oder Heu-Wagen des Nachts auf der Straße stehen lassen.

§. 4.

Die Schornsteine sind zu rechter Zeit, nach Vorschrift des desfalls besonders publicirten Mandats vom 22. Januar 1736, zu reinigen.

§. 5.

§. 5. Dec. 18.

In jedem Hause ist eine sogenannte Feuerpatsche zu halten.

Jeder Bürger hat bei Ausbruch eines Feuers wenigstens einen Eimer nach der Brandstelle zu bringen oder zu schicken.

§. 6.

Die Feuer-Aeltesten und Feuer-Geschworenen haben, Jeder in seinem Quartier, darauf zu achten, daß den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nachgekommen werde; sie können deshalb eine Haus-Visitation vornehmen.

Die Nichtbefolgung der in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften wird mit Geld-, und nach Umständen mit Gefängniß-Strafe belegt. Wird durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften, oder sonst durch Vernachlässigung oder Absicht eine Feuersbrunst veranlaßt, so ist der Thäter nach den Umständen mit Gefängniß- oder mit Straf-Arbeitshaus- und schwerer Zuchthaus-Strafe zu belegen.

§. 7.

Die besondere Aufsicht über die sämmtlichen zum Löschen bestimmten Geräthschaften, namentlich auf die Sprützen und deren Zubehör, die Zubringer, Leitern und Feuerhaken, so wie über die Sprützenmannschaft, haben zwei Sprützenmeister unter der Oberaufsicht und Controlle von zwei Feuer-Geschworenen zu führen und, falls irgend etwas mangelhaft oder beschädigt sein sollte, unverzüglich die Herstellung zu veranlassen.

Von

Dec. 18. Von denselben ist zugleich über die sämmtlichen Löschgeräthschaften ein Verzeichniß zu führen und solches stets vollständig zu erhalten.

Damit man auch von der guten Beschaffenheit der Lösch-Anstalten um so gewisser sich überzeuge, soll jährlich eine Besichtigung der Geräthschaften und Probe der Sprützen in Gegenwart des Amtsverwalters und des Raths gehalten werden, und sind, wenn sich etwas Fehlerhaftes findet, Diejenigen, durch deren Verschulden oder Nachlässigkeit solches entstanden sein möchte, deshalb zur Verantwortung zu ziehen und, den Umständen nach, gebührend zu bestrafen.

§. 8.

Würde aber dennoch, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, eine Feuersbrunst entstehen, so soll Derjenige, in dessen Hause sich das Unglück ereignet, Feuergeschrei machen und die zunächst befindlichen Personen zu Hülfe rufen, im Unterlassungsfalle aber in eine nachdrückliche, nach Befinden der Umstände zu bestimmende, Strafe verfallen sein.

§. 9.

Einer der Nachbaren muß hiernächst sogleich der vor dem Amthause befindlichen Wache Anzeige von dem Feuer machen, worauf einer der Soldaten die an der Wache befindliche Trommel zu rühren und damit durch die Altstadt zu gehen hat. Eine andere, im Sprützenhause auf dem Mohnhofe befindliche Trommel muß der erste dort ankommende

kommende Sprützenmann rühren und damit Dec. 18.
durch die Neustadt gehen. Ferner ist die Sturmglocke sogleich anzuziehen und sollen bei Nachtzeit die Wächter durch verstärktes Einstoßen ins Horn, durch Feuergeschrei und durch Anpochen an die Hausthüren die Schlafenden wecken.

§. 10.

Die vier Feuer-Aeltesten müssen nach dem Sprützenhause eilen, um die Herbeiführung der Sprützen auf das Schleunigste zu veranstalten, mit solchen nach dem Orte, wo das Feuer ist, sich begeben, und sodann des daselbst gegenwärtigen Amtsverwalters und des Raths fernere Verfügung erwarten.

§. 11.

Die Feuer-Geschwornen sollen unterdeß die Herbeischaffung der Haken, Leitern, Eimer und anderer erforderlichen Geräthe, insonderheit aber die beständige Zufuhr des Wassers, ein jeder in seinem Quartier, nach bestem Vermögen besorgen. Zu diesem Zwecke sind alle Sechsundvierziger, imgleichen die Schlöpenführer, bei 5 Rthlr. Strafe schuldig, ohne Verzug ihre Pferde anzuspannen und in den Brauerküfen, Oxhoften und anderen dazu dienlichen Gefäßen von den nächsten Orten das Wasser herbeizuführen. Bei Frostwetter muß der Blickgraben an mehreren Stellen durch tägliches Aufeisen offen gehalten werden, und müssen, wenn solches bei heftigem und anhaltendem Frostwetter nicht füglich ge-

Dec. 18. schehen kann, alle 50 Schritte Waaken im Eise gehauen werden.

§. 12.

Die Sprützen-Mannschaft ist, nebst dem Sprützen-Aufseher, sofort nach Ausbruch eines Feuers bei scharfer Strafe schuldig, nach dem Sprützenhause zu eilen, und den Befehlen der daselbst gegenwärtigen Feuer-Aeltesten ohne Widerspruch zu gehorchen, sich auch, wenn sie nach der Brandstelle geführt werden, von solcher nicht eher wegzubegeben, als bis sie dazu von den Aeltesten ausdrückliche Erlaubniß bekommen.

§. 13.

Die Gasse und das Haus, worin das Feuer ausgebrochen ist, soll sofort mit genügender Mannschaft besetzt und bewacht werden, welche darauf zu sehen hat, daß die Sprützenleute nicht behindert, die Sprützen und Schlangen nicht beschädiget und daß die Güter der Nothleidenden erhalten, namentlich nicht, unter dem Vorwande der Rettung, gestohlen werden. Wer über solchen Diebstahl betreten, oder desselben überwiesen wird, soll auf das Strengste bestraft werden.

§. 14.

Ausser den Sprützenleuten darf Niemand, ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, bei der Handhabung und dem Gebrauch der Sprützen helfen; die übrigen Anwesenden haben sich jedoch in zwei Reihen bis zum nächsten Wasser zu stellen, um durch Zureichung

reichung der Eimer einen hinlänglichen Wasser- vorrath herbei zu schaffen. Dec. 18.

§. 15.

Wenn ein Feuer bei Abend- oder Nacht- zeit ausbricht, soll jeder Hauswirth und Einwohner sogleich, bei 2 Rthlr. Strafe, Lichter vor die Fenster stellen und solche so lange brennen lassen, bis das Feuer gänzlich gedämpft ist.

§. 16.

Nachdem eine Feuersbrunst gelöscht wor- den, soll zur Verhütung ferneren Unglücks eine genügende Wachtmannschaft auf der Brandstelle stehen bleiben und so lange Wache halten, bis der Amtsverwalter und der Rath die Abführung derselben verfügen werden.

§. 17.

In den nächsten Tagen nach der Feuers- brunst soll durch den Amtsverwalter und Rath, mit Zuziehung der Feuer-Aeltesten und Geschwornen, untersucht werden, ob die zum Löschen Bestellten ihrer Schuldig- keit nachgekommen, und werden dieselben, sowie Andere, welche sich dabei besonders hülfreich erwiesen, nach Befinden belohnt, diejenigen aber, welche ausgeblieben sind, oder sonst ihre Pflicht nicht erfüllt haben, ernstlich bestraft werden.

Gegeben in den Senatsversammlungen zu Lübeck den 4. December und zu Ham- burg den 18. December 1850.

Druckfehler.

S. 630 Z. 2: Erhöhung l. Erhebung.

Register

über die in dem

zehnten bis ein und zwanzigsten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1850.

Register.

Be-

Be-

Ver-

Aus-

Vor-

Desgl.

Vor-

An-

Ver-

Bor-

Be-

R.

Pu-

Be=

C.

Car-

3)

D.

Dampf=

Dank-

Desgl.

R.

Be-

Pro-

R.

Be-

R.

Feuer-

Ver-

Be-

Desgl.

G.

Desgl.

Be-

Desgl.

Desgl.

No-

Be-

H.

H.

N.

J.

Jagd-

Jollen-

K.

Desgl.

Ver-

L.

Be-

M.

Desgl.

Me-

Desgl.

Desgl.

Mu-

Nie-

O.

Desgl.

P.

P.

Be=

Desgl.

Desgl.

Be-

Desgl.

Rath-

Be-

Re-

von

Desgl.

Be-

 Desgl.

Desgl.

Pro-

Schul-

Spiele.

Desgl.

Be-

Desgl.

T.

Be-

Ver-

V.

Desgl.

Vier-

W.

Desgl.

Wasser=

Wechsel-

Desf.

Ende des ein und zwanzigsten Bandes.

